Jur. Isag
121-2

<36637779590017

<36637779590017

Bayer. Staatsbibliothek

Hist lit part
L. B. C. 17.

Handbuch

der

Litteratur,

angehenden Justizbedienten

vorzüglich

den Königlich Preußischen Justitzreferendarien

gewidmet

von

Eberh. Jul. Wilh. Ernst v. Massow

erstem Präsidenten der Königl. Preuß. Pommerschen und Caminschen Regierung, des Consistorium und des Vormundschaftscollegium erstem Curator des St. Marienstifts und acad. Gymnasium zu Altenstettin.

Zweyter Band.

Berlin und Stettin,

bei Friedrich Nicolai.

1794.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Handbuch
der
Litteratur
vorzüglich
den Königl. Preuß. Justitzreferendarien
als Anleitung zum Studiren
gewidmet
von
dem Regierungspräsidenten
von **Massow.**

Zweyter Theil.
Von den nicht unmittelbar zur Rechtsgelahrtheit gehörenden Wissenschaften und Kenntnissen.

Erster Titel.

Von der Geschichte.

(Conf. §. 109.)

§. 119.

Die Historiographie — als der erste Theil der theoretischen Geschichtswissenschaft, gehört hauptsächlich nur für den eigentlichen Geschichtschreiber. Der Staatsbediente befindet sich zwar bey seiner Amtsverwaltung sehr oft in dem Fall, wo er eine Geschichte im kleinen ausarbeitet. Hiezu bedarf er aber nicht sowohl theoretischer Regeln der Historiographie, als vielmehr einer vernünftigen Anwendung dessen, was die gesunde Vernunft nach der Natur der Sache ihm an die Hand giebt, und ihn die Aufmerksamkeit auf gute Muster ähnlicher Arbeiten in verhandelten Acten lehrt.

Die historischen Aufsätze der Staats- und Justizbedienten bestehen hauptsächlich in der Darstellung der bey einem Rechtsstreite zum Grunde liegenden Begebenheiten (Thatsachen) — theils in den Instructionsprotocollen — theils bey dem mündlichen oder schriftlichen Vortrage des instruirten Processes zur richterlichen Entscheidung, oder sie machen

einen Theil der — über diese oder jene Verhandlung, Begebenheit oder Verfassung abzufassenden — Berichte und anderer Aufsätze aus.

§. 120.

Der zweyte Abschnitt der theoretischen Geschichtswissenschaft ist die sogenannte Historiomathie. Sie zeigt die Regeln, nach welchen die Geschichte erlernt werden muß, und theilt sich:
I. In die allgemeine, die jeden — die Geschichte studirenden — angeht, und diese ist in der allgemeinen Encyclopädie und Methodologie der Geschichte enthalten. Wir verweisen deshalb unsre Leser auf des

Büsch Encyclopädie der historischen mathematischen und philosophischen Wissenschaften, p. 114. etc. edit. de 1775.

II. Die besondre Historiomathie hat — nach den verschiedenen Altern und Bestimmungen der Lehrlinge — ihre verschiedenen Grundsätze.

Das Geschichtsstudium der Staats- und insbesondre der Justizbedienten hat also seine besondre Historiomatie. Diese steht mit unserm Endzweck in der nächsten Verbindung.

§. 121.

Nächst den in der Wissenschaftstabelle oben §. 109. — stehenden Eintheilungen des practischen Theils der Geschichtskunde — kann man die Geschichte noch in Ansehung des Zeitraums, in welchem sich die von ihr erzählten Begebenheiten zugetragen haben, eintheilen in die: 1. Zeitgeschichte — oder Geschichte unserer Zeit — oder laufende, currente — und 2. Geschichte der verflossenen Zeit.

Die

Die Gegenstände der Geschichte (Begebenheiten) gehen hauptsächlich in die verflossene Zeit zurück; sie fallen aber auch täglich vor, so daß jeder Tag — wo nicht überall doch in dieser oder jener Gegend ꝛc. — neue Materialien zur Geschichte liefert. Im letztern Fall läßt sich eher keine zusammenhängende vollständige Geschichte der Begebenheiten denken, bis die sich erst nach und nach entwickelnde und bekannt werdende Vorfälle bis auf einen sogenannten Ruhepunkt geschehen sind; bis dahin aber machen die Zeitungsberichte und andre publique Nachrichten nur chronologische Tage-, Monaths-, oder Jahrbücher aus, die man die laufende Geschichte — die Geschichte unserer Zeit — nennen und gewissermaßen von der Geschichte der verflossenen Zeit unterscheiden könnte. Beyde Arten muß man studiren. In Ansehung der richtigen Beurtheilung der historischen Wahrheit — beziehen wir uns auf

Büsch Encyclopädie und andere ähnliche Bücher. Die Geschichte der verflossenen Zeit ist noch lange nicht ganz vollständig bearbeitet. Das kritische Messer findet noch vieles bey ihr wegzuschneiden. Es sind noch viele Lücken auszufüllen, manche verborgene Triebfedern der Begebenheiten näher aufzuklären.

Man kann fast — bey der jetzt so allgemein verbreiteten Publicität — behaupten: daß sich die neueste (currente) Geschichte jetzt in kurzer Zeit glaubwürdiger und wahrer darstellen läßt, als die Geschichte des vorigen — und des Anfanges des jetzigen — Jahrhunderts und älterer Zeiten.

Die currente Geschichte erzählen uns die unten bemerkten Journale und die Zeitungen. Man hüthe sich aber, jeden Zeitungs- und Journalbericht ohne Unterschied für historische Wahrheit anzunehmen, wenn nicht Notorietät und andre Umstände dazu kommen.

Der Unterschied der Zeitgeschichte von der Geschichte der verflossenen Zeit bezieht sich bloß auf die Vortragsart der Begebenheiten, ob er gleich sonst keinen Einfluß auf das Studium der Historie selbst hat.

§. 122.

Man studirt die Geschichte 1. entweder bloß zum Vergnügen, zur Befriedigung der Neugierde — und zur gesellschaftlichen Unterhaltung, 2. oder in der Absicht, den Verstand mit Welt- und Menschenkenntniß zu bereichern, und sich zugleich daraus zur Besserung des Herzens zu belehren, oder 3. die Erzählungen der Geschichte in den bürgerlichen und Amtsgeschäften zu benutzen und nach Umständen anzuwenden.

Alle drey Endzwecke können mehr oder weniger verbunden werden. Es richtet sich aber — nachdem man diesen oder jenen wählt oder wählen soll — hiernach die Art und Weise des Geschichtsstudii selbst.

Wer bloß das Gedächtniß mit einer Menge von Begebenheiten der Geschichte — mit genauer Bestimmung des Zeitraums und der Nahmenregister — ausfüllet, ohne sein Augenmerk auf die Veranlassung und Folgen der Thatsachen — auf die nähere oder entferntere Zusammenwirkung einzelner Vorfälle gegen wichtige große Ereignisse zu richten, der verfehlt unter allen Verhältnissen den erhabenen End-

Endzweck des Geschichtsstudii ganz, und würdigt diese so edle Wissenschaft zu sehr herab. Ein jeder sollte — sowohl auf Schulen und Universitäten — als auch in der Bildungsperiode zu öffentlichen Geschäften — und selbst am Abende seines Lebens — als Privatmann — die Historie pragmatisch studiren.

§. 123.

Der Staatsbediente hat bey der Geschichtskunde mit jedem andern nicht ohne Plan studirendem in so weit einerley Endzweck: daß sie beyde Belehrung suchen; nur muß jeder den auf seine Absicht des Gebrauchs passenden besondern Gesichtspunkt richtig fassen und verfolgen.

Hauptsächlich bestimmen die Grenzen des jedem Departement angewiesenen Geschäftskreises: welche Begebenheiten der Geschichte seine Lehrer und Führer in der Amtsverwaltung sind. Diese betrachte er daher mit einem — den Schauplatz ihrer Entstehung, Folgen und Verbindung im Ganzen übersehendem — Auge, mit scharfem — bis in das Innere ihrer Ursachen und Wirkungen, ihrer historischen Wahrheit dringendem — Blick.

Welche Thatsachen für unser Fach unmittelbar gehören, ist

in der Anleitung zum practischen Dienst — und wird unten in dem Titel — von der Staatswissenschaft — und im 3ten der Rechtsgelahrtheit gewidmeten Theile dieses Handbuchs — bemerkt. Dort ist nachgewiesen: daß das sogenannte Justizdepartement in den Preussischen Staaten bey den Provinzialregierungen sich nicht bloß auf Ausübung des richterlichen Amtes einschränkt, sondern auch

verschiedene Zweige bearbeitet, die in die Staatsverwaltung — sowohl der auswärtigen Angelegenheiten als des innern Policey- und Finanzwesens — (im weitläuftigen Sinn dieser Benennung) einschlagen. Man kann aber diese uns zunächst angehende Gegenstände der Geschichte nicht richtig fassen und benutzen, wenn man sie nicht in Verbindung mit dem Ganzen der Historie, zu der sie als Theile gehören, kennen lernt, wenn man nicht die — unmittelbar andre Departements betreffende — Begebenheiten weiß, mit welchen die Geschichte unseres Dienstes in näherem oder entfernterem Zusammenhange steht.

Hiernach bestimmt sich, in wie fern verschiedene Theile der Historie — und die Gegenstände eines jeden — zum besondern Gesichtspunkt des Justizbedienten gehören oder nicht.

Ueberhaupt aber soll er — so wie jeder andre, die Geschichte studirende — die Historie zur Aufklärung des Verstandes — zur Uebung der gemeinschaftlichen Thätigkeit des Gedächtnisses und der Beurtheilungskraft — benutzen, durch Beyspiele der Tugenden und Laster und ihrer Folgen sich moralisch bilden, die Klugheitsregeln in Privat- und Dienstverhältnissen, weises Betragen im Glück oder Unglück — und endlich die Wichtigkeit der kleinsten Begebenheiten auf große Wirkungen — für sich selbst abstrahiren; mit einem Wort: der Staatsbediente soll mit der Geschichte die wesentliche Anwendung auf seinen Beruf hienieden im ganzen Umfange genommen verbinden.

Es kommt hier nicht sowohl auf bloßes Gedächtnißwerk — und peinliche Fassung der Jahrzahlen

len und Nahmen — als nur darauf an, die Geschichte in systematischer Ordnung und mit philosophischer Forschung zu studiren. Nur Nahmen und Zeitpuncte, die zum wesentlichen Zusammenhange der aus dem großen Vorrath historischer Werke gleichsam auszusondernden Geschichte für Staatsbediente der Justitz- und Geistlichen Angelegenheiten gehören, sind Gegenstände, die das Gedächtniß aufbewahren muß.

§. 124.

Der Staatsbediente unsers Departements wird sich also 1. zuvörderst um eine allgemeine Uebersicht der Begebenheiten im Großen vermittelst der allgemeinen Weltgeschichte bewerben; sodann 2. das ganze weitläuftige Feld der allgemeinen Statistik, der Kirchengeschichte, der Historie, der Wissenschaften und Künste gleichsam nach einem — jeden dieser drey Gegenstände gewidmeten — allgemeinen Grundriß studiren; demnächst 3. aus der besondern Geschichte alter und neuer Völker sich diejenigen Begebenheiten ausheben, die ihm den Weg zum Berufsstudio bahnen und seiner Amtsverwaltung nützlich sind. 4. In diesem Betracht wird er auch Geschichten einzelner Personen, Begebenheiten der Wissenschaften u. s. w. studiren.

5. Die politischen Begebenheiten verdienen nur in sofern seine Aufmerksamkeit, als sie die allgemeine Uebersicht der Welthistorie, das Entstehen und den Untergang der Nationen und diejenigen Vorfälle enthalten, woraus andre ihn zunächst interessirende Vorfälle entstanden sind, oder in sofern diese mit jenen sonst in Verbindung stehen.

 6. Selbst

6. Selbst in der für unsre Leser vorzüglich wichtigen allgemeinen Kirchen- und Gelehrtengeschichte kommt manches vor, dessen Detail übergangen werden muß, um auf die übrigen — dem oben geschilderten Endzweck entsprechenden — Begebenheiten die Aufmerksamkeit zu concentriren.

7. Nicht jede Geschichte aller alten und neuen Staaten ist ihm nöthig und brauchbar. Bey vielen kann er sich auf das davon in der Universalhistorie berührte einschränken. Einige wird er in besonderem Grundriß jedoch nur allgemein studiren; bey andern mehr ins Einzelne der Begebenheiten, die mit seinem Beruf in Verbindung stehen, dringen, und manche wird er ganz eigentlich bis aufs kleinste Detail — jedoch beständig mit Auswahl — auf das ihm nöthige und nützliche — fassen müssen.

8. Particularlebensbeschreibungen — selbst von Gelehrten — gehören in der Regel nicht in die Geschichtskunde der Justizbedienten. Nur da, wo sie zur Ausfüllung der Lücken in dem von ihm zu bildendem System der Geschichte dienen, wird er sie in dieser Absicht benutzen. Dagegen können Biographien solcher Staatsmänner, die im Justiz- oder Geistlichem Fache Epoche gemacht, als Muster der Nachahmung — als Aufklärung der durch sie veranlaßten Begebenheiten — gebraucht werden.

9. Particulargeschichten dieser oder jener Wissenschaft gehören zur Vorbereitung jeder Wissenschaft.

10. Einzelne Begebenheiten einer Anstalt, die zum Geschäftskreise der Justizbedienten gehöret, beschäftigen ihre Geschichtsforschung nur nach den besondern Dienstverhältnissen.

11. Die

11. Die Ursachen des Verfalls und der Aufnahme — des Wohlstandes — der Staaten sind nicht bloß dem Cameral- und Finanzdepartement wichtig; auch der Justitz und Consistorialbediente spürt diesen Begebenheiten im Großen nach; hält sich aber — z. B. — bey dem Gang der Gesetzgebung, Einrichtung der Gerichts-, Kirchen-, Schul- und anderer seiner Direction in Preussischen Staaten anvertrauten Verfassungen mehr auf, als bey dem zum Cameralressort gehörenden. Doch ist ihm auch letzteres bey der Geschichte unsers Staats — wegen der Verbindung mit seinem Wirkungskreise — wichtiger, als da, wo er diese Beschreibung in Absicht fremder Staaten findet.

Er bemühe sich hauptsächlich: daß er den allgemeinen Geist der Gesetzgebung der alten und neuen Völker — und zugleich die — zur Aufklärung und nähern Erläuterung der — von uns noch aus fremden Staaten aufgenommenen Römischen, Griechischen und Päbstlichen — Gesetze — dienende Verfassung jener Völker kennen lerne. Er muß durch Hülfe der Geschichte den Menschen überhaupt als Philosoph studiren, dessen rechtliche Verhältnisse er in bürgerlichen und peinlichen Fällen bestimmen, dessen Bildung er durchs Kirchen- und Schulwesen befördern, dessen Freyheit und Eigenthum er durch zweckmäßige Gesetze sichern soll.

Er muß durch die besondere Geschichte des Staats, dem er dient, sich von der Verfassung desselben — der Entstehung und dem weitern Fortgange jeder besondern Anstalt — unterrichten, um die Direction der seiner Bearbeitung anvertrauten Geschäfte zweckmäßig anzuordnen, zu ver-

verbessern und diesem gemäß neue Gesetze zu entwerfen, und die alten richtig anzuwenden.

Die Kirchen- und Gelehrtengeschichte dient ihm zum richtigen verstehen und anwenden der canonischen und Kirchenrechte; sie bildet seine Theorie des Schul- und Erziehungswesens.

§. 125.

Mit der Geschichte steht die Erdbeschreibung (Geographie) in unmittelbarer Verbindung. Sie macht aber auch zugleich einen besondern Haupttheil nützlicher und nöthiger Kenntnisse aus. Sie giebt vermittelst der Landcharten eine sinnliche Vorstellung der Gegenden, deren Begebenheiten die Geschichte erzählt. Sie zeigt die Figur und den Umfang der Erdkugel und der Gewässer, theilt beyde — unter bestimmten Benennungen — in gewisse Classen, und lehret die Eintheilung eines jeden Landes nach Provinzen — die Nahmen und Lage der Städte — nebst andern gleichsam den Grundriß der Statistik jedes Landes darstellenden Nachrichten.

Sie wird in sofern Topographie genannt, als sie bey diesem oder jenem Lande, Gegend und Ort mehr ins Detail geht.

Das Allgemeine der Geographie muß also dem Studio der Historie vorhergehen; und es läßt sich selten eine Geschichte deutlich verstehen, wenn ihr nicht die Geographie beständig zur Seite geht.

§. 126.

Die Quellen der Geschichte und Erdbeschreibung sind die Schriften der Historiker und Geographen — verbunden mit Landcharten und mit

den, die From der Erde kugelmäßig abbildenden, Globis.

Wir werden sie unten bey jedem Theile näher anzeigen; bemerken aber hier vorläufig: daß es uns noch in manchen Theilen der Geschichte an guten Schriftstellern fehlt. Solche aber, die bloß für das Studium der Justitzbedienten die Geschichte zusammenhangend bearbeitet hätten, existiren gar nicht.

Daher muß man die Historie aus den allgemeinen und besondern Geschichtsbüchern — mit überlegter Auswahl ihres Endzwecks — studiren. Die unten näher zu erörternden Hülfswissenschaften der Geschichte sind oben in der Wissenschaftstabelle bemerkt.

§. 127.

Wir schreiten nunmehr zu der besondern Erörterung des Geschichts- und Erdbeschreibungsstudii der Justitzbedienten in Preußischen Staaten.

Der Grund zu diesen Kenntnissen muß mit der Cosmographie und Geographie gelegt werden. Wir unterscheiden hier Cosmographie von der mathematischen Astronomie und Physik und Naturgeschichte.

Die Cosmographie soll bloß einen allgemeinen historischen Begriff von der ganzen Lage und Beschaffenheit der Weltkörper, ihren Hauptbenennungen und ihren nähern oder entferntern Verbindungen mit unserer Erde beybringen, und es kann sehr füglich damit die mathematische Geographie historisch betrachtet verbunden werden.

I. **Schmidt** von den Weltkörpern zur gemeinnützigen Kenntniß der großen Werke Gottes. 3te Aufl. gr. 8. Leipzig 1789. —

enthält (die neuern Entdeckungen, genauern Berechnungen der Entfernungen der Weltkörper von einander — andre Beobachtungen abgerechnet —) alles hieher gehörige in der Kürze, und sehr faßlich für den, der wenig oder nicht gründliche Kenntniß von den Weltkörpern hat. — Der Inhalt ist folgender: 1. Erklärungen — z. B. Weltpole, Ecliptik u. s. w., 2. der Erde Gestalt, Grösse, Abtheilung, Länge und Breite, 3. von den Planeten, 4. von der Sonne und dem Licht, 5. von den Weltordnungen, 6. Bewegung der Weltkörper, 7. Verbindung der Weltkörper miteinander, 8. Entfernung und Grösse der Weltkörper, 9. Sonnen- und Mondfinsternisse, 10. von Fixsternen, 11. von den Cometen.

Zu den übrigen hier einschlagenden Büchern gehören vorzüglich:

II. **Bernhard v. Fontenelle** Dialogen über die Mehrheit der Welten, mit Anmerkungen und Kupfern von **Joh. Ebert Bode**. Ein schönes und lehrreiches Werk — besonders wegen der **Bodeschen** Anmerkungen.

III. **Lamberts** cosmologische Briefe von Einrichtung des Weltbaues. gr. 8. 1761. Diese Ausgabe kostet 16 gl. sie sind schon philosophischer und mit mathematischen Beweisen.

Unter den weitläuftigern zum Nachschlagen brauchbaren Werken der Cosmographie zeichnen sich aus:

IV. Bo-

IV. Bode Einleitung zur Kenntniß des gestirnten Himmels. 5te Aufl. gr. 8. Berlin 1788. 4 rthl. — dient statt aller. Es erschöpft nicht nur alle hieher gehörende Materien, sondern trägt sie auch in einer schönen hinreißenden Sprache vor.

Ausser dem dienen zum Nachschlagen:

V. Segners Astronomische Vorlesungen.

VI. Kästners sowohl — als

VII. Karstens — Anfangsgründe der angewandten Mathematik, (worin man jedes, was hieher gehöret, unter seiner Rubrik findet.)

In der mathematischen Geographie, die historisch betrachtet zum Verständniß dessen, was vom Clima, Länge und Breite der Länder und Oerter ꝛc. in geographischen Werken gesagt wird, wie auch zum Gebrauch der Landcharten unentbehrlich ist, sind zwey Bücher vorzüglich empfehlungswerth, nemlich:

VIII. Walchs ausführliche mathematische Geographie — ein Lesebuch für die Jugend mit Kupfern. Göttingen 1783. (Hier wird das — in dem sub. No. I. stehendem Buch, rubr. 1. et 2. — kurz berührte ausführlich, faßlich und gründlich vorgetragen.

IX. In J. Ebert Bode Einleitung zur allgemeinen Kenntniß der Erdkugel —

wird derjenige, der sowohl die eigentlichen mathematischen Beweise kennen lernen, als auch tiefer in diese Materie eindringende Kenntnisse sich erwerben will, seine Wißbegierde befriedigt sehen.

§. 128.

§. 128.

Von der historischen Geographie, die der Cosmographie unmittelbar folgen soll, verweisen wir die alte Geographie für jetzt weiter herunter zu der Specialgeschichte der alten Völker, zu deren Aufklärung sie eigentlich abzweckt. Die neue Geographie, die sich mit Beschreibung der jetzigen Beschaffenheit unserer Erdkugel beschäftiget, können wir — in Ansehung der allgemeinen Uebersicht und Kenntniß der Länder und Meere, Hauptstädte, Ströhme, Universitäten, der Regenten, Staatsverfassung, Bevölkerung, Land- und Seemacht u. s. w. zwar bey unsern Lesern als einen wesentlichen Theil des Schulunterrichts — voraussetzen. Da aber dergleichen Gedächtnißkenntnisse doch in der Folge mangelhaft werden, so rathen wir ihnen: eine Wiederholung — mit der Landcharte in der Hand — oder doch wenigstens das fleissige Nachschlagen beym Lesen der Zeitungen und der Geschichte — und bey jeder andern Gelegenheit, wo sie Mangel der geographischen Kenntniß wahrnehmen. Wir empfehlen:

> die an. 1787. gedruckte 4te Aufl. der Anleitung zur Kenntniß der neuesten Erdbeschreibung des hiesigen Pastor Pfennig (an. 1790. ist ein Auszug daraus, unter dem Titel: Pfennigs kurzer Entwurf der neuesten Geographie nach ihren 5 Theilen zum Unterricht für Anfänger, gedruckt),

weil sie tabellarisch eingerichtet ist. Sie enthält zugleich das Verzeichniß der dabey zu gebrauchenden Landcharten, nach welchem man sich einen in so mancher Rücksicht unentbehrlichen Chartenatlaß sammlen kann: p. 393. ein Verzeichniß der Kriegs- und Ritter-

terorden, p. 412. der vornehmsten Münzen in Europa, p. 417. der regierenden Häupter in Europa, p. 430. der Wapen der vornehmsten Deutschen Länder, p. 442. eine Tabelle des Flächeninhalts der Europäischen Staaten, p. 444. eine Tabelle der Volksmenge der Deutschen Staaten, p. 445. eine Tabelle der Staatseinkünfte der vornehmsten Europäischen Reiche, p. 446. — der Volksmenge, so wie denn auch im VIten Abschnitt die mathematische Erdbeschreibung im Grundriß gezeichnet ist. Jedoch ist in dieser sehr guten Geographie vieles von den — aus neuern geographischen und statistischen Schriften ersichtlichen — Veränderungen nicht bemerkt.

Fabris Handbuch der neuesten Geographie von allen 5 Erdtheilen, nebst einer Einleitung in die mathematische und physicalische Erdbeschreibung. 2te Aufl. 1787.

kann auch mit Recht als ein gutes geographisches Lehrbuch empfohlen werden. Man hat auch

Wernhers Handbuch der neuesten Erd- und Völkerkunde aus den neuesten Quellen rc. (wovon die 1ste Abtheilung des 2ten Theils 1788. erschienen.)

Dies faßt schon ältere Geographie, Statistik und Geschichte mit in sich.

An sich giebt diese Wiederholung der allgemeinen Geographie nur dem Gedächtniß Beschäftigung. Sie ist aber einestheils nothwendig, um sich nicht im Umgange durch Unwissenheit in den bekanntesten Dingen lächerlich zu machen, anderntheils aber ein nützliches Hülfsmittel zur Uebung und Stärkung des

dem Justizbedienten so unentbehrlichen treuen Gedächtnisses.

§. 129.

Die besondre — schon mehr ins Detail gehende — Geographie einzelner Länder und Staaten studirt man in der Regel nur zur deutlichen Fassung der Specialgeschichte eines jeden einzelnen Staats. Man bedient sich aber auch ihrer Autoren zum Nachschlagen in besondern Fällen des Dienst- und Privatlebens — bey Reisen u. s. w.

I. Beyden Endzwecken entspricht am mehrsten — die neue Erdbeschreibung des Consistorialrath **Büsching** zu Berlin,

die unstrittig die vollständigste und beste Geographie ist. Sie enthält aber nur die Beschreibung von Europa und eines kleinen Theils von Asien.

Die letzte Aufl. des Auszuges aus dieser Geographie von Europa und dem nördlichen Theil von Asien ist 1785 gedruckt.

Theils zur Ergänzung des sich bloß auf Europa einschränkenden **Büsching** — theils in anderm Betracht — ist sehr brauchbar:

II. **Normanns** geographisches und historisches Handbuch der Länder- Völker- und Staatenkunde, worin bey jedem Lande von dessen Geschichte — besonders auch was die Aufklärung, Politik und Menschengeschichte betrift, ausführlich und gründlich gehandelt wird.

Es ist zwar jetzt nur der erste Band, der in 5 Abtheilungen die Geographie von Deutschland enthält — 1785 — 1787 heraus; die folgenden Theile

le werden sich aber auch auf die andern Welttheile erstrecken. Besonders ist die 3te Abtheilung des 1sten Theils für einen Preussischen Justizbedienten und Unterthan wichtig, weil allein in beynahe zwey Alphabeten sie die Beschreibung der Churbrandenburgschen Länder in Deutschland enthält, und noch keine Geographie über Brandenburgisch — Deutsche Staaten so vollständig ist, wenn man die unten bemerkte **Leonhardische** ausnimmt. Man findet bey einer jeden Preussischen Provinz auch die Justizeinrichtung kurz beschrieben.

III. Topographien aber sind nur beym Specialstudio einer Geschichte oder in besondern Lagen und Verhältnissen nützlich und brauchbar.

IV. Wären Reisebeschreibungen nicht eine unsers Erachtens für die Hn. Referendarien zu weitläuftige Lectüre, so würden wir besonders solche, die weniger bekannte Gegenden in andern Welttheilen beschreiben, als reichhaltige Quellen zur Erweiterung geographischer Kenntnisse empfehlen.

§. 130.

Ein guter Landchartenatlaß ist zur sinnlichen Darstellung der in der Geographie vorkommenden Beschreibungen unentbehrlich. Man wähle solche Charten, die mit der Erdbeschreibung, deren man sich bedient, übereinstimmen.

Die Verlagsbuchhandlung der Academie der Wissenschaften in Berlin läßt durch

Sotzmann einen Atlaß ganz nach

Büschings Geographie verfertigen.

Zu Michaeli 1791 sind 16 Hefte herausgekommen, die die Generalcharte von ganz Deutschland ausmachen. Die Generalcharte von Portugall ist auch heraus. Auf Specialcharten der Preussisch - brandenburgschen Staaten ist schon Pränumeration angenommen.

§. 131.

Mit der allgemeinen Geographie kann die Universalhistorie verbunden oder gleich nach derselben studirt werden. Sie ist zur Uebersicht des ganzen Umfanges der Begebenheiten — als Vorbereitung zur speciellen Geschichte — nothwendig, im Grunde auch nur Gedächtnißwerk, und darf nur in der Regel nach Compendien gelernt werden. Denn das philosophische Studium der Universalhistorie würde unsern Lesern zu viel Zeit rauben. Ihr Augenmerk wird sich vorzüglich auf die Entstehung und den Untergang der Völker, auf Personen, deren Würde oder Bemühungen zum Studio ihrer Specialgeschichte auffordert, und auf den allgemeinen Gang der Begebenheiten im Großen fixiren, bey den Kirchen- und Gelehrtenvorfällen bloß die wichtigsten ausheben, das Nähere davon aber zu der diesen Gegenständen besonders gewidmeten allgemeinen Geschichte vorbehalten; besonders ist hier die Merkung der Zeiträume oder Perioden nothwendig.

Schlözer, Schröckh, Gatterer, Hederich, Remer und **Mangelsdorff** —

sind hauptsächlich die Gelehrten, die brauchbare Compendia der allgemeinen Weltgeschichte geliefert haben.

Hau-

Hausen in seiner Geschichte des menschlichen Geschlechts, und der

Abt Millot in seiner Universalhistorie älterer, mittlerer und neuerer Zeit sind schon aus den Grenzen eines Compendii getreten. Weitläuftige Werke sind mehr für den Historiker und Privatdilettanten der Geschichte, als für den Geschäftsmann. Dieser blättert sie bloß auf Bibliotheken durch, um sich eine anschauende Kenntniß ihres Inhalts und Vortrages zu erwerben, oder schlägt sie bey besondern Veranlassungen nach.

I. Unsere Referendarien werden also nöthigenfalls nur ein Compendium lesen, und sich dies ganz genau bekannt machen.

Die Auswahl: welches unter den genannten das beste sey, ist freylich schwer.

1. Schlözers Weltgeschichte nach ihren Hauptheilen im Auszug und Zusammenhang. 1. Th. Göttingen 1785, 2. Th. 1789.

ist ein Buch, welches zwar nur wenig facta enthält, aber zur Uebersicht des Ganzen, und um ins Große einen Blick zu thun, wie auch um sich über die kleinlichen Begriffe, die man oft von Schulen — aus den schlechten Compendien von der Universalhistorie — beybehalten hat, zu erheben, ungemein wichtig ist.

2. Schröckhs Lehrbuch der allgemeinen Weltgeschichte ist dann für den brauchbar, der noch wenige Kenntnisse von der Universalhistorie hat, um in der Kürze sich die ersten — aber doch vollständigsten — Kenntnisse zu verschaffen, da

darin kein bedeutendes Volk — keine Epoche machende Begebenheit — übergangen ist.

3. Gatterers Abriß der Universalhistorie. Göttingen 1773 — begreift mehrere Völker und Begebenheiten in sich, obgleich nur alles kurz angedeutet ist. Es ist auch darin die Staatsverfassung, Gesetzgebung, der Religions- und Gelehrtenzustand genauer entwickelt.

4. Wenn aber Hn. Gatterers Weltgeschichte in ihrem ganzen Umfange je geendigt werden sollte, wovon der erste Theil ganz — und von dem 2ten eine Abtheilung erst — heraus ist: so müßte das Werk für Justitzbediente, die über die ersten Kenntnisse hinaus sich gründlich unterrichten wollen, das brauchbarste seyn.

5. Remers und Mangelsdorffs Compendia haben bey vielem Guten auch viel Mängel.

6. Hederichs Geschichtbücher sind nur nach der Schmidtschen Umarbeitung brauchbar, und gehören zu dem oben bemerkten großen Hederichschen Encyclop. Werk.

Den genannten Compendien ist mit Recht an die Seite zu setzen:

7. Beck kurzgefaßte Anleitung zur Weltgeschichte. Leipzig 1789. Th. 1. Sie ist ein Auszug aus Becks Anleitung zur Kenntniß der allgemeinen Welt- und Völkergeschichte. 2. Theile, Leipzig. Ist auch noch nicht vollendet.

II. Von grössern Werken zum Nachschlagen ist

1. Abt Millots Universalgeschichte, 9 Theile, die jetzt von 1740 an weitläuftiger von Christiani

ni fortgesetzt wird, unter den mittlern Werken — wegen der Berichtigungen und Zusätze des Uebersetzers sehr schätzbar.

2. Die beyden bekannten großen Allgemeinen Weltgeschichten — die **Guthrische** und in Halle noch fortgesetzte — haben Vorzüge und Fehler. Die **Guthriesche** ist beynahe geendigt, und man findet einzelne gutbearbeitete Ländergeschichten darin. Besonders sind auch in der ältern Historie die Verbesserungen und Zusätze des Prof. **Heyne** schätzbar.

Die Hallische ist in Ansehung der ersten 20 Theile mehrentheils ein Chaos. Die Auszüge aus der alten Geschichte von **Boysen** thun nicht ganz Genüge, dienen aber doch zur Erlernung der alten Geschichte. Die Auszüge aus der neuern Geschichte sind besser — z. B. die **Gebhardschen** von Dännemark und Norwegen, die **Totzenschen** der Niederlande, die **Meuselschen** von Frankreich und die **Lebretschen** von Italien.

§. 132.

In der allgemeinen Weltgeschichte haben wir also das ganze Reich der Begebenheiten im Großen von den ältesten Zeiten bis auf die heutigen betrachtet und kennen gelernt.

Nunmehr aber sollen wir auch besonders wichtige — darin nur vorübergehend berührte — Vorfälle in sich selbst mit allgemeiner Uebersicht ihres innern Zusammenhanges — ins Auge fassen. Alle Ereignisse der menschlichen Handlungen lassen sich auf folgende Hauptgegenstände reduciren, die — je-

der für sich betrachtet — einen Theil der Objectivuniversalhistorie ausmachen, als I. **Politische Begebenheiten**, die das Verhältniß mehrerer Staaten unter sich, ihre Bündnisse, Kriege, ihr wechselseitiges Staatsinteresse, ihr Entstehen, Vergrößerung, Abnahme der äussern Grösse und ihren Untergang angehen. Diese gehören hauptsächlich für den Staatsbedienten der auswärtigen Angelegenheiten. Was der Justizbediente davon wissen muß, lernt er hinreichend — theils aus der allgemeinen Weltgeschichte — theils richtet er bey den unten vorkommenden Specialgeschichten, so fern sie ihm besonders nöthig sind, sein Augenmerk darauf. Eine besondre Objectivuniversalhistorie dieses Gegenstandes ist ihm aber nicht nothwendig. Dagegen sind II. Kirchen- und Religionsbegebenheiten und III. Vorfälle, die die Gelehrsamkeit und Künste betreffen, IV. die innern Staatsverfassungen und V. die Cultur des Menschen, Gegenstände, die auch dem Justizbedienten das allgemeine Studium ihrer Geschichte empfehlen.

§. 133.

Die Begebenheiten der Gründung, Ausbreitung und Zertheilung der verschiedenen Religionssysteme, und die hiernach in alten und neuern Zeiten entstandenen Kircheneinrichtungen und Verfassungen haben gleichsam ein besondres System der Geschichte gebildet, welches in seinem Zusammenhange studirt werden muß; und den Inbegriff dieses Studii wollen wir die Universal-Kirchen- und Religionsgeschichte nennen. Viele ihrer Vorfälle schlagen zwar mit in die politische Geschichte ein, sofern nemlich Päbste und Priester in die weltliche Re-

gierung sich eingemischt — und selbst eigene Staaten gebildet haben; und diese machen allerdings mit ein Glied in der Kette der allgemeinen Kirchengeschichte aus, jedoch geht ihr Hauptvorwurf auf Kirchen- und Religionssachen.

Die allgemeine Kirchengeschichte muß von jedem — nach seinem verschiedenem Verhältniß — nach andern Grundregeln studirt werden. Der Theologe sowohl als der Politiker und Philosoph wird sie aus einem andern Gesichtspunkte — als der Rechtsgelehrte — fassen. Wir schränken uns hier auf den dem Justiz- und Consistorialbedienten davon brauchbaren Theil derselben ein. Er soll daraus 1. die allgemeine Kenntniß der verschiedenen Religionen und Secten, der Hauptabweichungen ihrer Lehren, der Zeit und Veranlassung ihrer Entstehung und Trennung, der politischen zu ihrer Unterstützung oder Ausrottung wirkenden Operationen — sich erwerben; 2. die in alten und neuen Zeiten beobachteten Grundsätze der Verfolgung oder Toleranz in Religionssachen mit ihren Quellen und Folgen auf Ruhe und gemeine Wohlfahrt des Staats — im Verhältniß gegen die Religionsverfassung — sich bekannt machen, um darnach seine Direction der äußern Religionsübung zu bilden. 3. Religions- und Kirchenbegebenheiten, die das Lehrgebäude des päbstlichen und canonischen Rechts, die protestantischen Kirchengesetze und die darauf beruhenden Rechte und Verbindlichkeiten der Geistlichen und milden Stiftungen gegründet — oder auch öffentliche Staatsverhandlungen veranlaßt haben, verdienen besonders ausgezeichnet zu werden.

Die Schriftsteller der allgemeinen Kirchen- und Religionsgeschichte sind — nächst demjenigen, so

Büsch in seiner Encyclop. p. 175 — 184. in einem besondern der Kirchengeschichte gewidmeten Capitel, und

Schmidt Abriß der Gelahrtheit p. 317 — 322. encyclopädisch davon bemerkt, in Ansehung der Christlichen —

I. vorzüglich **Spitler** in seinem Grundriß der Geschichte der christlichen Kirche. 2te Aufl. gr. 8. Göttingen 1785. — ein vorzüglich pragmatischer Autor.

II. Sehr brauchbar ist auch **Schröckh**, historia religionis et ecclesiae christianae. Ed. Alt. Berl. 1785. 16 gl.

§. 134.

Die allgemeine Gelehrtengeschichte ist sehr nahe mit der Kirchengeschichte verwandt, und muß daher mit ihr zugleich — oder in unmittelbarer Folge erlernt werden. Sie enthält die allgemeine Uebersicht des Zustandes der Gelehrsamkeit in alten, mittlern und neuern Zeiten. Sie zeichnet die Entstehung und weitere Cultur der Wissenschaften und Künste. Sie ist mit einem Worte die Universalhistorie, woraus alle einzelne Geschichten der Wissenschaften und Künste entspringen.

Der Justitz- und Consistorialbediente erlangt durch dieselbe die ihm zur Direction des Schul- und Erziehungswesens nöthige Kenntniß. Sie ist gleichsam die Schatzkammer der ganzen Litteratur; sie giebt eine Kenntniß der classischen Autoren.

Ausser

Ausser diesen besondern Nutzen ist auch die allgemeine Gelehrtengeschichte den Hn. Referendarien wichtig. Sie macht jeden Studirenden mit dem Umfange, der Brauchbarkeit, Verbindung, Hülfsmitteln, Schwierigkeiten und Methodologie der Künste und Wissenschaften bekannt. Sie macht ihm gleichsam die Bahn eben und helle, auf welcher er seine Reise zum Reiche der Gelehrsamkeit glücklich fortsetzen kann. Daher ist nothwendig, daß er das ganze Reich der Wissenschaften und Künste in einem ins kleine zusammengezogenem Bilde überschaue, und einen recht fruchtbaren Begriff im Großen von demjenigen, was eigentlich Gelehrsamkeit heißt, bekomme. Dann wird er einsehen: wie und warum mancherley Theile der Gelahrtheit und die verschiedenen Künste entstanden sind; wozu jeder dienet, und welche Verwandschaft sie unter einander haben; mit welchen Hülfsmitteln und Schwierigkeiten sie verbunden sind. Hier wird er auch überhaupt von den verschiedenen Arten zu schreiben; von Erfindung der Buchdruckerkunst und mehrerem, was zur Bibliographie gehört; von der allmäligen Ausbildung des menschlichen Verstandes; von den verschiedenen Völkern, die sich Verdienste um die Wissenschaften erworben haben; was die Wissenschaften und Künste bey jedem Volke befördert und verhindert haben, sich Kenntnisse erwerben. Dann gehe er zur Geschichte jeder Kunst und Wissenschaft, mache sich ihre Hauptveränderungen bekannt, ihren jetzigen Zustand und Grad der Vollkommenheit, und durch welche große Männer sie in denselben versetzt worden, die wichtigsten Werke und andre Hülfsmittel, welche dabey wirksam gewesen.

Zu diesem Studio führen vorzüglich folgende Bücher nächst

Schmidt Abriß der Gelahrtheit p. 322 — 328.
Büsch Encyclop. p. 184 — 212.

I. Vornemlich zum ersten Anfange — Wald — Uebersicht der allgemeinen Litteratur- und Kunstgeschichte 1. Th. 1786.

II. Walchs Versuch einer Einleitung in die Geschichte der Kenntnisse, Wissenschaften und schönen Künste zu academischen Vorlesungen. Halle 1784.

Dazu sind 1786 Verbesserungen und Zusätze erschienen. Dies Werk zerfällt in 2 Haupttheile: 1. Die allgemeine Geschichte der Aufklärung, 2. die Specialgeschichte der Wissenschaften nach der Reihe.

III. Wahl Versuch einer allgemeinen Geschichte der Litteratur 2. Theile, 1782. et 1788.

IV. Denis Einleitung in die Bücherkunde. (S. §. 99.)

V. Mertens Hodegetischer Entwurf (S. §. 99.)

§. 135.

Die Statistik — oder Beschreibung des innern Zustandes der Staaten — (Siehe

Büsch Encyclop. p. 171 — 175. in dem Capitel von der Statistik und

Schmidt Abriß der Gelahrtheit. Seite 343 — 345.)

ist freylich nur auf jeden einzelnen Staat individuell. In sofern aber als statistische Schriften eine Uebersicht mehrerer Staaten und Vergleichung des innern Zustan-

Zustandes derselben unter einander gewähren, läßt sich daraus eine — wo nicht Universal- doch Generalstatistik entwerfen.

Diese Universalstatistik ist an sich unserm Fach eben so ganz unentbehrlich nicht. Sie eröfnet aber ein angenehmes Feld — sowohl einsamer als geselliger Unterhaltungen. Sie kann uns auch gleichsam zum Realrepertorio der in dem statistischen universo befindlichen und in Specialstatistiken näher zergliederten Nachrichten dienen.

Wir empfehlen:

1. **Totzens** Einleitung in die allgemeine und besondre Europäische Staatskunde. 3te Aufl. 1786.

Nach dem Tode des Verfassers der Totzenschen Einleitung ist dies Buch vom Professor **Heinze** zu Kiel neu bearbeitet — durch Verbesserungen berichtigt und vermehrt worden. Der 1ste Band 1790. enthält die vorläufigen Grundsätze, Europa überhaupt, Spanien, Portugal und Großbritannien.

2. Statistische Uebersichtstabellen der Europäischen Staaten, nebst deren Münzen, Maaßen und Gewichten 1789. gr. Fol. 1 Thlr 12 gr.

26 Tabellen sind nach der Vorrede von **Böttcher** zu Königsberg.

3. **Achenwalls** Staatsverfassung der heutigen vornehmsten Europäischen Reiche im Grundriß.

Die 6te Aufl. des 1sten Theils die an. 1781. gedruckt ist, geht bis 1781 fort.

§. 136.

§. 136.

Da die Cultur des Menschen durch die in der Politischen =, Kirchen =, Gelehrten = und Kunstgeschichte und Statistik erzählte Begebenheiten bewirkt worden: so enthalten diese schon die Materialien, woraus die allgemeine Geschichte der Menschheit, die

Schmidt in s. Abriß d. Gelahrth. p. 314 = 315.

bemerkt, und die

Home, Stuart und Robertson —

in Ansehung des einzelnen Menschen —

Ferguson und Dunbar —

in Rücksicht der Menschheit überhaupt bearbeitet haben, philosophisch = historisch abstrahirt werden kann. Sie beschäftigt sich mit den Begebenheiten, die den rohen oder gesitteten Zustand der Menschen — oder die Ausbildung des Menschen von seinem wildesten Zustande an bis zu den weitern Fortschritten zur Vollkommenheit — darstellen.

Hissmanns Anleitung zur Kenntniß der philosophischen Litteratur —

nennt sie: die Geschichte des Ursprungs und Fortgangs aller Erfindungen und Einrichtungen der über den ganzen Erdboden verbreiteten Menschheit.

Sie unterscheidet sich darin von der allgemeinen Weltgeschichte, daß diese bloß die durch merkwürdige Thaten sich auszeichnenden Nationen — die Geschichte der Menschheit aber den Menschen in seinem physischen und sittlichen Zustande — philosophisch historisch betrachtet.

Iselin und Adlung haben ihr wissenschaftliche Form gegeben, vid.

Iselin — über die Geschichte der Menschheit. 2 Bände 4te Aufl. 1779.

Adlungs Geschichte der Cultur des menschlichen Geschlechts. Leipzig 1783. 8. Auch

Meiners Geschichte der Menschheit — enthält ein kleines Gemälde der Menschheit in ihren verschiedenen Zuständen.

Commentarien über einzelne Materien dieses Buches findet man in

Meiners und Spitlers Göttingschem historischem Magazin.

§. 137.

Die besondere Geschichte läßt sich am richtigsten nach den einzelnen Staaten abtheilen. Die Menge derselben erlaubt nicht, die Geschichte eines jeden besonders zu studiren. Man muß daher die uns näher angehende Specialgeschichte des Preussischen Staats von denjenigen absondern, die wir gleichsam nur im besondern Grundriß studiren dürfen. Die letztern sind uns nicht alle gleich wichtig. Und da die besondern Geschichten der alten bereits aufgehörten Staaten — theils durch Aufklärung der Geschichte der an ihre Stelle getretenen neuen jetzt blühenden Staaten — theils durch ihren Einfluß in die selbst in Preussischen Landen noch subsistirenden Verfassungen — sehr wichtig für uns sind: so muß man bey der Geschichte der alten Staaten anfangen.

§. 138.

Unter allen alten Völkern verdienen die Römer am mehresten die Aufmerksamkeit des Justizbedienten

ten und Rechtsgelehrten. Ihnen haben wir hauptsächlich das System der Jurisprudenz zu danken. Ihre Gesetze sind bis jetzt die Richtschnur unserer richterlichen Entscheidung in den nicht durch Landesgesetze bestimmten Fällen gewesen. Selbst das allgemeine Gesetzbuch für die Preussische Staaten hat viele ihrer Gesetze aufgenommen, die zum Theil noch — in Ansehung der vor dem Zeitpunkte der gesetzlichen Kraft des allgemeinen Gesetzbuches verhandelten Geschäfte — ferner angewandt werden müssen.

Der Anfang der Römischen Geschichte ist auf den Zeitpunkt der Erbauung Roms zu setzen. Man muß sie in Ansehung des Abendländischen Kaiserthums bis auf den Umsturz desselben; die Morgenländische Kaisergeschichte aber bis dahin genauer studiren, da diese Kaiser noch Besitzungen im untern Theile von Italien hatten, und also mit dem Deutschen Oberhaupte — als Römischen Kaiser in mancherley Verbindungen standen.

Der Justitzbediente lernt aus dieser Geschichte nicht bloß die Anstalten und Einrichtungen kennen, die dem Römischen Rechtssystem seine Gestalt gegeben haben, sondern er findet auch darin einen sehr wichtigen Theil der Geschichte der Rechtsgelahrtheit. Sie stellt ihm die vortreflichsten Charactere des Patriotismus, der freymüthigen Vertheidigung der Rechte der Menschheit, die herrlichsten Muster einer hinreissenden Beredsamkeit zur Nachahmung — zugleich aber auch warnende Beyspiele des Stolzes, der menschlichen Verirrungen und der traurigen Folgen, der Cabale und innerlichen Unruhen — auf. Nach diesem Gesichtspunkte soll er auch diese

merk-

merkwürdige Geschichte studiren. Es fehlen uns gute Auszüge dieser interessanten Geschichte.

Rollins histoire ancienne, und die Fortsetzungen derselben durch **Vertot**, **Crevier** und **Lebeau** gehören schon zu den weitläuftigern viel Zeit erfordernden Werken.

Wer indessen sich im Allgemeinen vorläufig von den wichtigsten Begebenheiten der Römischen Geschichte und den merkwürdigsten Staatsveränderungen eine Kenntniß erwerben will, um auf diesem Grunde weiter bauen zu können, der lese des —

Eutropii breviarium historiae romanae. Aufl. de 1791 mit Anmerk. und Register für Schulen.

Es ist freylich trocken, aber zur Uebersicht der ganzen Römischen Geschichte — von ihrem Ursprunge bis gegen Ende des 4ten Jahrhunderts — sehr brauchbar. Dann lese man

die Geschichte Roms ein Lesebuch für Kinder von 7 - 12 Jahren. Leipzig 1778. Oct. 20 gr.

Man lasse sich durch den Beysatz: **für Kinder**, nicht abschrecken. Es enthält ziemlich vollständig die merkwürdigsten Begebenheiten, und ist gut geschrieben. Die Fortsetzung ist unter dem Titel:

Ebelings Römische Kaisergeschichte — ein Lesebuch für die Jugend von 7 - 15. Jahren. Oct. Leipzig — 16 gr.

herausgekommen.

Fergusons Geschichte des Fortganges und Unterganges der Römischen Republik. 2. Bände gr. 8. hat

der Uebersetzer versprochen, nach **Gibbons** berühmten Geschichte — bis zur Zerstörung des morgenländischen Kaiserthums fortzusetzen.

Gibbons Geschichte der Abnahme und des Verfalls des Römischen Reichs — wovon man 2 Uebersetzungen hat, eine Wiener von C. W. von K. 8ter Band. 1790. Die andre oder Leipziger von Schreiter 6ter Th. 1790.

ist eine vortrefliche angenehme Unterhaltung für den denkenden Leser.

§. 139.

Nächst den Römern ist uns die Geschichte der Griechen merkwürdig; Griechenland hat so viele große Männer, die sich als kluge und erfahrne Staatsbediente und Feldherrn berühmt gemacht haben, erzeugt, dort sind die Künste und Wissenschaften zu einer hohen Stuffe der Vollkommenheit gestiegen und es liefern die Griechischen Schriftsteller nachahmungswürdige Muster der Beredsamkeit, Poesie und aller Arten von schriftlichen Aufsätzen. Nur die Geschichte dieses Volks kann uns das Räthsel: woher es kam, daß grade dies Volk einen so hohen Grad der Cultur erlangte, auflösen.

Ausser diesem allen wird auch der Staats- und Justizbediente 1. sich mit dem Geist der Gesetzgebung dieses Volks bekannt machen müssen. In Sparta trat **Lycurg**, zu Athen **Draco** und **Solon**, zu Theben **Philolaus**, in Unteritalien (denn hier und in Sicilien war alles voll Griechischer Colonien) **Zaleucus** und **Charondas** — und in Sicilien, **Diocles** — als berühmte Gesetzgeber auf. Wenn auch die wenigsten dieser Gesetze

für

für unsre heutige Staaten passend sind, so wird doch der Aufmerksame die Klugheit der Gesetzgeber mit Vergnügen bemerken, und sie in einer zweckmäßigen Gesetzgebung nachahmen lernen. Zum Theil sind die Griechischen Gesetze die Quelle der Römischen; das Zwölftafelgesetz der Römer entstand aus ihnen.

2. Der Justizbediente wird in Ansehung der gerichtlichen Verfassung manches Gute — wenigstens von den Atheniensern — lernen können. Die vielen größtentheils vortreflichen Reden, welche uns die Zeit aufbewahret hat, sind die mehresten gerichtliche; und diese — theils der Materialien theils des Styls wegen zu studiren — erfordert sowohl die Kenntniß der Geschichte — als der Verfassung dieses Reichs —

3. Der Staatsmann kann vorzüglich von den vielen großen und gebildeten Staatsmännern das lernen, wodurch ein Staat groß und blühend werde, ihre Klugheit im Handeln nachahmen, und ihre Fehler sich zur Warnung dienen lassen.

Besondre Compendia der Griechischen Geschichte haben wir nicht. Auch unter den alten Lateinischen Schriftstellern ist keiner, der dieselbe zusammenhangend vorgetragen hat.

Justin ist, ob er gleich eine allgemeine Weltgeschichte schrieb, doch noch am brauchbarsten, weil er die Griechische ziemlich richtig und vollständig — obgleich nur kurz — erzählt. Damit verbinde man die Lebensbeschreibungen des

Cornelius Nepos — und bey der Geschichte Alexanders des Großen die Geschichte des Curtius.

Wer sich eine allgemeine Kenntniß der alten Griechischen Geschichte erworben hat, der studire —

John Gillies Geschichte von Altgriechenland und dessen Pflanzstädten und Eroberungen — von den frühesten Nachrichten an bis zur Theilung des Macedonischen Reiches in Asien — mit Inbegriff der Geschichte der Griechischen Litteratur, Philosophie und schönen Künste —

aus dem Engl. übersetzt Th. 1. et 2. 1787 et 1788.

(Es folgen noch mehrere Theile)

Das eigenthümliche dieser Geschichte ist, daß die Begebenheiten, Einrichtungen und Schicksale der verschiedenen Griechischen Staaten in ein durchaus verbundenes Ganzes und unter einen Gesichtspunkt gebracht worden sind. Der Justizbediente wird besonders das, was aus der Griechischen Geschichte ihm vorzüglich brauchbar ist, aus diesem Buche schöpfen können.

§. 140.

Obgleich die Römische Geschichte einem Deutschen Rechtsgelehrten unentbehrlich ist: so kann sie doch nicht als Grundlage der Geschichte des heutigen deutschen Reichs betrachtet, und nicht die Deutsche Geschichte nur in Rücksicht auf die Römische erlernt werden. Denn

1. Das Römische Gesetzbuch ist sehr spät — erst im 12ten Seculo eingeführt, als das abendländische Kaiserthum schon von Deutschen Völkern zerstört worden war, und das morgenländische mit dem Deutschen Reich nur in ganz entfernter Verbindung stand. Man würde aber einen sehr unvollkommnen

Be-

Begriff von der Deutschen Reichsverfassung im Ganzen und ihren einzelnen Theilen bekommen, wenn man die ältere Deutsche Geschichte übergehen wollte.

2. In den ältesten Zeiten Deutschlands, da die Römer zuerst mit den Deutschen bekannter wurden, an den Grenzen Deutschlands Eroberungen machten (denn die im Innern des Landes gemachten waren nicht von Dauer), war der Einfluß der Römer auf Deutschland nicht sehr groß und merklich; vielmehr weigerten sich die Deutschen unter dem Varus Römische Gesetze und Gerichtsverfassungen anzunehmen.

3. Die jetzige Deutsche Reichsverfassung gründet sich in der That noch immer auf die alte ursprüngliche Verfassung von Deutschland mehr, als auf die Römische. Vor Carolo M. standen die Fränkischen — und zwar die Merowingischen Könige — in schwacher Verbindung mit den Römern. **Chlodovåus** erhielt den Titel eines Patriciers in Rom. Dies scheint aber damals mehr ein Ehrentitel gewesen zu seyn, als daß gewisse Vorrechte oder eine Macht damit verbunden gewesen wäre. Denn was diese Würde damals bedeutete, kann man nicht genau bestimmen.

Pipin, welcher das Longobardische Königreich einschränkte, und zuerst dem Päbstlichen Stuhl die dem **Clistulff** entrißne Länder schenkte, erhielt auch den Titel eines Patriciers der Römer, und er scheint dadurch den Schutz der Römischen Kirche und der Stadt Rom übernommen zu haben, obgleich die eigentliche Hoheit über die Stadt noch dem Hofe zu Constantinopel gehörte.

Carl der Große legte zuerst — durch die Eroberung des Longobardischen Reiches — den Grund der Verbindung des Deutschen Reiches mit Italien. Aber Carl sahe dies mehr für eine persönliche Eroberung an, die seiner Familie gehörte, so wie es auch in den nachmaligen Theilungen besondern Prinzen gegeben wurde.

Als Carl der Große die Würde eines Römischen Kaisers erhielt, so wurde er von nun an unabhängiger Regent in der Stadt und dem Gebieth von Rom, und trat in die Rechte eines Römischen Kaisers; aber in Deutschland blieb er nur Fränkischer König, so wie er auch König der Longobarden war; und es ist ein Irrthum, wenn man glaubt: daß Deutschland durch den von ihm angenommenen Titel eines Römischen Kaisers gleichsam in das Römische Reich verwandelt worden sey; weit gefehlt also — daß Deutschland nunmehr nach Römischen Gesetzen und Verfassungen regiert worden wäre — behielt es seine eigene Verfassung. Unter Carls Nachfolgern hörte sogar eine Zeitlang ganz die Verbindung mit Rom und Italien auf.

Otto I. erneuerte sie, und brachte sowohl die Römische Kaiserwürde als auch die Longobardische Krone auf sich und sein Haus, ohne daß eine Realverbindung zwischen Italien und Deutschland entstand. Nun fing man an, die Würde des Römischen Kaisers so weit auszudehnen, daß dieser als Römischer Kaiser eine gewisse Oberherrschaft über auswärtige Könige und Fürsten ausüben zu können glaubte, und der Gedanke kam bald dazu: daß, so wie die ganze Christenheit ein Geistliches sichtbares Oberhaupt

haupt habe, so auch alle christlichen Völker ein weltliches Oberhaupt haben könnten.

Aus diesen Bemerkungen erhellet also, daß

I. Das Deutsche Reich dadurch, daß dessen Oberhaupt den Titel eines Römischen Kaisers erhielt, noch nicht ein Römisches Reich war, oder daß das Deutsche Reich nicht als eine Fortsetzung des Römischen angesehen werden konnte;

II. Daß also die Deutsche Reichsgeschichte nicht da erst anfängt, wo die Römische aufhört, daß jedes von beyden Reichen seine eigne Verfassung hatte und behielt;

III. Daß die Römische Geschichte für sich erlernt werden müsse.

§. 141.

Es ist daher die Geschichte der alten Deutschen bis zur Bildung der jetzigen Staatsverfassung in mancherley Rücksicht wichtig. Denn die jetzige Reichsverfassung ist nicht mit einmal entstanden, sondern hat sich allmälig entwickelt. Die Beschaffenheit derselben hat also in verschiedenen Umständen ihren Grund. Diese Umstände, welche zusammenwirkten, um dergleichen Staatsverfassung zu bilden, muß derjenige wissen, der sie kennen und richtig beurtheilen lernen will. Daher muß man in dieser Rücksicht bis in die älteste Geschichte zurückgehen.

Mit dem fünften Seculo waren zwey Hauptvölker in Deutschland — ursprünglich Deutsche und Wendische. Die letztere Nation ist zwar beynahe ganz ausgerottet; aber es möchten doch noch genug Spuren und mancherley Ueberbleibsel von den Sit-

ten, Gebräuchen und der Verfassung dieser Nation in den Ländern, wo sie ehedem wohnten, und also auch besonders dem größten Theil der Mark und in Pommern übrig seyn. Auch giebts noch mehrere alte Gesetze, welche auf den Unterschied von Wendischen und Deutschen Völkern abzielen, so wie der Haß und die Verachtung der Wendischen Völker diese Gesetze erzeugten — z. B. Ehedem mußte sich ein Handwerksbursche, ehe er als Lehrbursche bey einer Zunft eingeschrieben wurde, legitimiren: daß er nicht von Wendischer Herkunft sey. Die altdeutsche Geschichte giebt also Aufklärung über die Fragen: woher — und wann — rückte die Wendische Nation in Deutschland ein? — Wie weit breitete sie sich darin aus? — waren ihre Reiche blühend — und wodurch? woher entstand der Haß, die Verfolgung und endlich gänzliche Ausrottung dieser Nation? ꝛc.

Die alten Deutschen haben ehedem eine große Rolle gespielt, als sie nach und nach ihr Vaterland verließen, und das abendländische Kaiserthum überströhmten, zerrütteten und zertrümmerten; und noch bis jetzt herrschen mehrentheils über Europa Abkömmlinge von Deutschen Völkern. Daher der Einfluß der Deutschen Sprache, Gesetze, Staasverfassung auf dies alles in andern Reichen. Die Provinzialgesetze, Vorrechte und Einrichtungen gründen sich größtentheils auf den ehemaligen Zustand dieser Provinzen in Deutschland.

Die besten Quellen der altdeutschen Geschichte sind:

Tacitus de situ, moribus et populis germaniae.

Die-

Dieses Buch ist zur Kenntniß des alten Deutschlands ein Hauptwerk — und die einzige Quelle, aus der wir die alte Geschichte dieses Volks schöpfen können. Man nutze dabey zugleich die Uebersetzung und den Commentar

über Lage, Sitten und Völkerschaften Germaniens aus dem Lateinischen — nebst einem Commentar von **Anton.** Leipzig 1781. oder auch die an. 1791. gedruckte Uebersetzung des Prof. **Ernesti** zu Coburg.

Zur Geschichte der Deutschen Völkerwanderungen und des alten Deutschlands dient die vortrefliche —

Geschichte der alten Deutschen des berühmten **Mascow.** 2 Theile. 4 Thlr. 12 gr.

Hegewisch Geschichte Carls des Großen, der Carolingischen und Sächsischen Könige und Kaiser —

ist auch sehr wichtig. Ueberdem ist

Schmidts Geschichte der Deutschen — (siehe §. 149.) zu empfehlen.

§. 142.

Die übrigen alten Völker — als Perser, Egypter und barbarischen Völker sind für uns nur in entfernterer Beziehung merkwürdig.

Der Justitzbediente kann ihre Geschichte auch bloß in der Rücksicht studiren, um ihre Staatseinrichtung und Verfassung näher kennen zu lernen.

So wie die alten Römer sich mit den Gesetzen der Griechen bekannt machten, so holten auch diese — nemlich die Griechischen Gesetzgeber und

Philosophen — Lycurg, Solon, Pythagoras, Plato ꝛc. — die Weisheit bey den Asiatischen und Africanischen Völkern. Zu diesen Völkern kann man besonders rechnen — die Assyrer, Babylonier, Meder, Perser, Egyptier, Phönicier, Carthager und die Asiatischen Griechen. Bey ihnen ist der Anfang der Aufklärung zu suchen. Aus Asien und Egypten kamen Fremdlinge nach Griechenland, und pflanzten dahin Wissenschaften und Künste, die — in ein herrliches Clima versetzt, von den vortreflichsten Köpfen mit Eifer angebaut — bald in einen hohen Grad der Vollkommenheit emporblüheten.

Die Geschichte dieser alten Völker in dieser Rücksicht studirt — gewährt dem menschlichen Geist nicht nur ein wahres Vergnügen, sondern giebt auch dem philosophischen Kopf zu so manchen wichtigen Betrachtungen Anlaß, die zur Vermehrung der Menschenkenntniß sehr vortheilhaft sind. So — die Geschichte dieser Völker zu studiren, hat man zwey Werke, die aber beyde noch nicht vollendet sind —

Goguet und Gatterers Weltgeschichte in ihrem ganzen Umfange.

Jenes geht nur bis auf den Cyrus; von diesem ist der 1ste Theil und von dem 2ten die 1ste Abth. heraus. Das letztere ist besonders wichtig, und enthält einen Schatz von Gelehrsamkeit. Ausser diesen kann hier auch —

Rollins histoire ancienne des Egyptiens, des Carthag. des Assyres, des Babylones etc.

dienen.

§. 143.

§. 143.

In Ansehung der Juden ist dem Justitzbedienten die Geschichte (wenn man einzelne Perioden ausnimmt) nicht so brauchbar, als ihre Gesetzverfassung. Letztere aber interessirt ihn — theils, weil manche Mosaische Gesetze sich unter uns erhalten haben — theils, um richtig zu beurtheilen: ob — und in wie fern — sie noch bey uns gelten.

In diesem Betracht verdient

Büschings Geschichte der jüdischen Religion oder des Gesetzes 1779.

gelesen zu werden. Es gehört auch hieher des

Michaelis mosaisches Recht. 6. Theile. Frankfurth 1770 - 1775.

Was die Jüdische Geschichte betrift, so hat —

Josephus seine jüdische Geschichte eigentlich griechisch geschrieben. Die Uebersetzung ist zu Zürch 1736. herausgekommen.

Dieser sowohl — als die übrigen jüdischen Geschichtschreiber —

Holborg und Bastholm — Geschichte der Juden von der Schöpfung der Welt bis auf jetzige Zeiten — aus dem Dänischen übersetzt von Marcus 1786. 3 Bände — und Andre —

verrücken dadurch den richtigen Gesichtspunkt: daß sie dies Volk besonders als das Volk Gottes ansehen, und seine Gesetzgeber und große Männer immer unmittelbar unter göttlicher Autorität und auf göttlichen Befehl handeln lassen. Auch sind fast alle Werke dieser Art mehr für Erläuterungen der historischen Bü-

Bücher des alten Testaments anzusehen, daher nicht für Geschichtforscher — noch weniger für Justitzbediente — brauchbar. Es ist also keine vollständige Geschichte der Juden bekannt, welche — wie jede andre Volksgeschichte betrachtet — frey von diesem Vorurtheil erzählt wird, obgleich einzelne Fragmente dazu in verschiedenen einzelnen schätzbaren Schriften zerstreut sind.

§. 144.

Wir haben oben §. 128. das Studium der alten Geographie zur Specialgeschichte der alten Völker verwiesen. Ehe wir also zu der besondern Geschichte der neuen und jetzigen Staaten übergehen, wird es nöthig seyn, über die alte Geographie hier einige Bemerkungen mitzutheilen. Wir verweisen hauptsächlich auf des

Büsch mehr alleg. Encyclop. p. 141, 144 - 146.

Demnächst ist zu merken:

Das Handbuch der alten Erdbeschreibung nach Anleitung der d'Anvillschen Charten, wovon der 1ste Theil halb 1781. und die andre Hälfte 1786. gedruckt worden.

Ein Auszug aus diesem Buche ist sub tit.

Kurzer Entwurf der alten Geographie 1789.

herausgekommen.

Gatterer schickt auch in seinem Handbuch und Abriß sowohl — als auch in der Weltgeschichte in ihrem ganzen Umfange — vor der Geschichte eines jeden alten Reichs die Geographie voran, und dies ist zum Anfange hinreichend. In der Folge kann das oben bemerkte Handbuch, welches noch immer

met das beste Buch in seiner Art ist, mit Nutzen gebraucht werden; obgleich, da die Geographie der einzelnen Reiche von verschiedenen Männern bearbeitet worden ist, auch eine große Verschiedenheit sich darin findet.

Der Conrector **Mannert** in Nürnberg fängt an, die alte Geographie von neuen sehr beyfällig zu bearbeiten. Er hat zur Probe die alte Geographie von Spanien geliefert, die sehr gut ist, und will, wenn er Unterstützung findet, das Werk fortsetzen.

Seine an. 1788. gedruckte Geographie der Griechen und Römer gehört gleichfalls hieher.

Die **D'anvilleschen** Charten sind bey dem oben bemerkten Handbuch in den Buchläden zu haben.

Es hat auch die Academie der Wissenschaften in Berlin vor mehrern Jahren 6. Charten zur alten Geographie herausgegeben, die wohlfeil und zur Geschichte der alten Griechen, Römer und alten Asiatischen Völker sehr brauchbar sind.

Das Studium dieser Wissenschaft — ist mit vielen Schwierigkeiten verknüpft. Denn die alten Geographen — **Strabo, Ptolomäus** rc. — sind in ihren Beschreibungen nicht immer genau, kannten auch noch nicht alle Hülfsmittel dieses Studiums und machten von vielen Ländern Beschreibungen nur vom Hörensagen.

Herodot, Pausanias rc. enthalten viel gute geographische Bruchstücke. Viele der berühmtesten Städte des Alterthums sind so gänzlich vom Erdboden weggetilgt, daß auch nicht die geringste Spur

Spur von ihrem ehemaligen Daseyn übrig ist; und da auch die Lage der Flüsse, Berge, Thäler rc. durch große Erdrevolutionen sich ganz verändert hat: so sieht man ein, warum man von so manchen ehemals berühmten Städten ihre damalige Lage nicht mehr angeben kann.

Da kein Justitzbedienter Muße und Beruf hat, aus den Quellen die alte Geographie zu studiren, so wird ihm

Gatterers Abriß der Geographie, Göttingen. 1775.,

worin sich eine vortrefliche Classification aller alten Länder befindet, eine allgemeine Uebersicht des ehemals bekannten Erdbodens verschaffen. Wer weiter gehen will, der verbinde —

die geographische Beschreibung der alten Reiche in Gatterers historischen Schriften,

mit Gebrauch des oben erwähnten Handbuchs, wobey einige vortrefliche Reisebeschreibungen von Egypten. z. B.

Schaios, Pockok, Savary. rc.

von Asien, besonders Syrien

Volney —

von Griechenland

Choiseul, Gouffier Reisen durch Griechenland zur Hülfe dienen können.

Uebrigens ist noch:

Mentelle Vergleichung der alten und neuen Erdbeschreibung — 1ter - 3ter Band 1785. und 86. zu merken.

§. 145.

Die neuern oder jetzt noch existirenden Staaten haben — theils noch nicht alle eine pragmatisch bearbeitete Geschichte — theils sind ihre besondern Begebenheiten mehr oder weniger für uns Preussische Unterthanen wichtig. Wir müssen daher nur die wichtigsten in ihren Specialgeschichten studiren.

Die Staaten des übrigen Theils der Erde ausser Europa sind von wenigem Einfluß auf den Geschäftskreis der Preussischen Justizbedienten. Ihre besondre Historie ist auch noch nicht sehr bearbeitet. Wir können uns daher auf dasjenige einschränken, was die Universalhistorie und die ihre Erdbeschreibung abhandelnden Schriftsteller gelegentlich von ihrer Geschichte lehren. Jedoch ist zu merken Robertson Geschichte von Amerika. 2 Th. 1777.

Die Chinesische Geschichte ist die einzige, die nicht sowohl wegen der Historie — als wegen der Staatsverfassung und Gesetzgebung uns wichtig seyn könnte, obgleich die Römischcatholischen Missionarien auch diese oft übertrieben erhoben haben. Viele weise Gesetze und gute Einrichtungen hat dies Volk, und darauf wird der Justizbediente am meisten seine Aufmerksamkeit richten müssen. Nur fehlt es hier an guten Geschichtsbüchern. Denn des

Deguignes Beschreibung der Hunnen ꝛc. ist nur für den Geschichtsforscher, aber in Reisebeschreibungen und besonders

in der Bibliothek der Geschichte der Menschheit und zwar in den letzten Bänden —

findet man das Wichtigste beysammen.

Von des Abt

Grosier Beschreibung von China, — die vorzüglich brauchbar ist, ist eine Uebersetzung besorgt worden.

§. 146.

Von den Europäischen Staaten ausser Deutschland und Preussen darf man sich in der Regel nur eine die Statistik mit der eigentlichen Geschichte verbindende Generalstaatengeschichte von Europa bekannt machen. Zum Theil wird man diesen Endzweck schon durch die §. 135. angeführten Werke der allgemeinen Statistik erreichen, besonders aber gehört hieher

Meusels Anleitung zur Europäischen Staatengeschichte 3te Aufl. 1788. **Achenwall** Geschichte der Europ. Staaten im Grundriß 2. Th. 79.

Die im **Meusel** noch fehlende Deutsche Reichsgeschichte steht in

Krausens Grundriß der Geschichte der jetzigen besonders der Europäischen Staaten. 1788.

Ferner gehören hieher — nächst den §. 135. bemerkten **Totzenschen** und **Achenwallschen** Statistischen Werken:

Joh. Christoph Krause, Prof. zu Halle, Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa — ein Handbuch für Schulmänner, Erzieher, Studirende und Liebhaber der Geschichte aus allen Ständen. Bd. 1. Umsturz des Römischen Reichs und Anfang der Deutschen Geschichte 1789. — Bd. 2. Geschichte der

der Völkerwanderung und des Mittelalters, bis zur Gelangung der Carolinger zum Fränkischen Thron 1790. Es sollen noch 6 — 7 Bände folgen.

Köster — Geschichte der heutigen Europäischen Staaten in einem Auszuge mit genealogischen Tabellen. Gießen. 1775.

Totze Geschichte der mittlern Zeit von der großen Völkerwanderung bis auf die Reformation. Bd. 1. bis zum sogenannten Zwischenreich herausgegeben von **Carl Friedr. Voigt.** Leipzig 1790. Hat zur Absicht, den Freunden der Geschichte eine zusammenhangende Historie Europens nach dem Abriß zu verschaffen, den der Professor **Büsch** — in Absicht der Begebenheiten neuerer Zeit — durch seinen unten bemerkten Grundriß geliefert hat.

Allgemeine Geschichte der Europäischen Staaten — ein durchaus verständliches Lesebuch, wovon drey — Portugall, Spanien und Frankreich enthaltende — Hefte an. 1784 — 1786 herausgekommen sind.

§. 147.

Besondre Veranlassungen aber können auch erfordern, daß man mehr in das Detail der einzelnen Geschichte und Statistik dieses oder jenes Europäischen Staats ganz — oder von einem gewissen Zeitpunkte an — entrirt. Dies gilt besonders von den an die Preussischen Lande grenzenden.

In diesem Fall muß man wenigstens ein gutes Compendium einer dergleichen besondern Geschichte studiren.

Zur vorläufigen Nachricht wollen wir die hier einschlagenden Bücher bemerken.

I. Von Portugall.

1. Gebauer Portugisische Geschichte — von den ältesten Zeiten dieses Volks bis auf die jetzigen. Leipzig 1759.
2. Abbt Fragment einer Portugisischen Geschichte. 1770.
3. Conf. unten Spanien Nr. 4.

II. Von Spanien.

1. Desormais abbrégé chronologique de l'histoire d'Espagne, depuis la fondation jusqu'au present regne. à Paris. 1758. 5 Duodezbände.
2. Ferraras histoire d' Espagne. 4to. 10 Vol. traduit de l'Espagn. par Mr. d' Hernully — 1742 — 1751. Das Spanische Original geht in 16 Bänden bis 1727, ist Deutsch übersetzt aus dem Französ.

   Th. 1 — 7. unter Aufsicht von **Baumgarten**. 1754 — 57.

   Th. 8 — 10. unter Aufsicht von **Semler**. 1757 — 60.

   Th. 11 — 13. fortgesetzt bis zum Münsterschen Frieden von **Bertram** 1762 — 69 — 72.
3. Neuere Staatskunde von Spanien Th. 1. 1785. Th. 2. 1787. Es soll noch der 3te Theil folgen.
4. Der 12te Bd. der Guthrischen allg. Geschichte enthält die mittlere und neue Geschichte

von

von Portugall und Spanien von Dieze. Leipz. 1774.

III. Von Frankreich.

1. Henault nouvel abbrégé chronologique de l'histoire de france. nouv. edit. augm. Paris. 1768. 2 Vol. 8. Ist 1759 deutsch übersetzt.

Nachtrag 1761. in 4to.

2. Welly histoire de france. Paris 1755 — 67. 18. duod. Vol.

3. Sowohl die Franz. Geschichte von Schröckh in dem 11ten und 12ten Bande der Guthr. Allg. W. G. besonders aber —

4. Die Meuselsche in der Halleschen allgem. Weltgeschichte, 35ste bis 39ste Band sind empfehlungswerth. Nur ist zu bedauren, daß die Geschichte Ludwigs XV. noch nicht bearbeitet ist.

5. Einen Auszug aus der Meuselschen Geschichte Frankreichs enthält Band 16 — 20 des Auszugs aus der allg. Weltgeschichte.

6. Die in der laufenden Geschichte so merkwürdige im Jahr 1789 in Frankreich entstandene Revolution ist mit Reflexionen unter andern beschrieben: a. in der Geschichte der großen Revolution von Frankreich von Fr. Schultz 1790. b. In Campens Briefen aus Paris zur Zeit der Revolution 1790. c. In dem noch laufenden Journal: Minerva — betitelt, welches v. Archenholz in Paris schreibt.

IV. Von England, Schottland und Irrland.

1. de Rapin Toyras abbrégé de l'histoire d' Angleterre. 3 Vol. in 4to oder 10. Vol. in 8. 1731.

2. l' Abbé Millot Elemens de l' histoire d'Angleterre 3 Vol. 1769. in gr. Duod.

3. de Lolme Staatsverfassung von England — verglichen mit andern Staaten — aus dem Engl. 1776.

4. Robertson — Geschichte von Schottland aus dem Engl. 2 Th. 1762.

5. Besonders lesenswerth ist des Prof. Sprengels Englische Geschichte in der Hall. allg. Weltgeschichte, die aber noch nicht geendigt ist.

6. Schröckhs Geschichte von England in der Guthr. A. W. G. Bd. 13.

7. Goldschmidt Geschichte von England, vermehrt von Schröckh.

8. Hume Geschichte von England; von Dusch übersetzt.

9. Meisners Geschichte Englands — nach Hume (ein Auszug) 2 Bände, ist noch nicht geendigt.

10. Littleton Geschichte von England in Briefen, aus dem Engl. 2 Theile. 1777.

11. Wendeborn Zustand des Staats, der Religion, der Gelehrsamkeit und der Kunst in Großbritannien gegen das Ende des 18ten Seculi. 4. Th.

12. Des v. Archenholz Werk über England und Italien — fortgesetzt in:

13. des-

13. dessen Annalen der Brittischen Geschichte des Jahrs 1788. Bd. 1. 1789.

V. Vereinigte Niederlande.

1. Allgemeine Geschichte der vereinigten Niederlande. Leipz. 8. Bände 1756—67.

2. Totze Geschichte der vereinigten Niederlande — im 34 und 35sten Bande der Hall. A. W. G. Auszug daraus im 15ten Bande.

3. Zur Kenntniß der Staatsverfassung — Pestels vollständige Nachrichten von der Republik Holland — Aus Urkunden gesammlet aus dem Latein, mit Anmerkungen. Berlin 1784.

VI. Von der Schweitz.

Vatteville histoire de la confoederation helvetique. 2. Bände in 8. 1754.

Joh. Müller Geschichte der Schweitzer, 1stes Buch. 1780. in Octav.

VII. Von Dännemark und Norwegen.

1. Mallet — hist. de Dannemark. 1758. 4to.

2. Eiusd. introd. à l'histoire de Dannemark. 1755.

Beyde Werke auch Deutsch. Rostock und Greifsw. 1764.

3. Gebhardi allgemeine Geschichte des Königreichs Dännemark und Norwegen. im 32 und 33ten Bande der Hall. A. W. G. Auszug im 13 und 14ten Bande.

4. Wagners Geschichte von Dännemark, im 16. Bande der Guthr. A. W. G.

VIII. Schweden- und Schwedisch-Pommern.

1. Dalin Geschichte des Reichs Schweden, aus dem Schwedischen übersetzt.

Th. 1. durch Benzelstirna und Dähnert. 1756.

Th. 2. durch Dähnert, 1757.

Th. 3. in 2. Bänden. 1763.

2. Gadebusch Schwedisch-Pommersche Staatskunde. 2. Th. 1786 und 1788.

3. v. Reichenbach patriotische Beyträge zur Kenntniß und Aufnahme des Schwed. Pommern. Greifsw. 1 — 6tes Stück 1785 und 1786.

4. Lagerbrings Abriß der Schwedischen Reichshistorie. Greifsw. 1776.

5. Wagners Geschichte von Schweden im 16ten Bande der Guthr. A. W. G.

6. Canzlers Memoires pour servir à la connoissance des affaires politiques et oeconomiques du Royaume de Suede jusqu' à la fin 1775 année 1776. 2. Th. 4to.

Auch deutsch vermehrt vom Verfasser. Dresden. 2. Th. gr. 8. (Ein wichtiges Werk).

7. Jean Pierre Catteau tableau général de la Suede. 2 Tom. in Sprengels und Forsters neuen Beyträgen übersetzt.

8. Lagerströms Schwedische Staatskunde.

9. Canzlers Nachrichten von Schweden.

IX.

IX. Von Polen.

1. Lengnichii Hist. Polona 1750. bis auf den Tod Augusti II.

2. Abbrégé chronol. de l'histoire de Pologne.

3. v. Solignac — allg. Geschichte von Polen — von Pauli fortgesetzt. Halle 1764. 4to.

4. Wagners Geschichte von Polen — im 14ten Bande der Guthr. A. W. G.

X. Rußland.

1. Schmidt — genannt Phiseldek — Versuch einer Einleitung in die Russische Geschichte, Th. 1., 1773. Th. 2. 1774.

2. Materialien zur Geschichte Rußlands — seit dem Tode Peters des Großen Th. 1. von 1725 — 1730. 1777. Th. 2. geht bis 1741. Th. 3. Abth. 1. von 1741 — 1756. gedruckt 1788. Ist von Schmidt — genannt Phiseldek, und mehr ein brauchbares Compendium als Materiale.

3. Tscherbatow — Russische Geschichte — von Hase übersetzt. Danz. 1779. 2 Th. 4to.

4. La Combe — Geschichte der Staatsveränderungen des Russischen Reichs — bis 1743. übersetzt von Kästner 2. Ed. 1761. 8.

5. Joachims fortgesetzte Geschichte der Staatsveränderungen des Russischen Reichs. 2ter Theil zu La Combe Geschichte 1763. 8.

6. Aufsätze betreffend die Russische Geschichte von Sr. Majestät der Kayserin 1 — 3ter Bd.

Berlin und Stettin. 1786. 4 und 5ter Bd. 6 und 7ter Bd. 1788.

XI. Ungarn. Siehe Oesterreichsche Staaten.

XII. Von Italien.

1. S. Marc. Abbrégé chronol. de l'histoire generale d'Italie. Paris. 1761 — 1767.
2. le Bret — Geschichte von Italien und allen alda gegründeten älteren und neueren Staaten mit Karten und Kupfern. 4 Theile 1778. ff.
3. Auszug aus le Bret Geschichte von Italien in dem 22sten und folgenden Theilen der A. W. G. (von ihm und seinem Sohne; hat noch manche Vorzüge vor dem weitläuftigen Werke.)
4. Volkmanns historischcritische Nachrichten von Italien, welche eine Beschreibung dieses Landes, der Sitten, Regierungsformen, Handlung, Zustandes der Wissenschaften und insonderheit der Werke der Kunst enthalten. 3 Bände. 2te Aufl. 1777, 1778.
5. Joh. Bernouilli hat, 3 Bände Zusätze zu diesem Werke, 1777 — 1782 herausgegeben.
6. Joh. Maria Galanti neue historisch-geographische Beschreibung beyder Sicilien — aus dem Italiänischen von Jagemann. Leipzig 1790. 2 Bände.
7. Siehe England Nr. IV. 12.

XIII. Vom Türkischen Reich.

1. Comte de Marsigly hist. de l'empire Ottomann — Ist
2. in der Guthr. A. W. G. Bd. 7. Geschich-

te

te des Ottomannischen Reichs von Heyne berichtigt.

3. **Kantemir** — Geschichte des Ottomannischen Reiches. gr. 4to. 1745. 5 rthl.

4. **Christoph Wilh. Lüdeke** Beschreibung des Türkischen Reiches — nach seiner Religions- und Staatsverfassung in der letzten Hälfte des 18ten Jahrhunderts. 3 Theile. Leipzig 1771 — 1789.

XIV. **Von den Oesterreichschen Staaten.**

1. **Wenks** Entwurf einer Geschichte der Oesterreichschen und Preussischen Staaten. Th. 1. Oesterreich gr. 8. Leipz. 1782. 18 gl. Enthält die Geschichte aller Oesterreichschen Staaten — und zwar nach der Reihe, so wie sie erworben sind; die von den Preussischen ist noch nicht heraus.

2. **Windisch** Geschichte von Ungarn — von den ältesten bis auf jetzige Zeiten. 1778. gr. 8.

3. **Gebhardi** Geschichte von Ungarn — im 15ten Bande der Guthr. A. W. G.

4. **Ignaz de Luca**, Oesterreichsche Staatenkunde im Grundriß. 2 Th. Oct. Bände. Wien. 1788 und 1789.

§. 148.

Die Geschichte des Deutschen Reichs mit Inbegriff der Geographie und Statistik — ist für den im auswärtigen Departement arbeitenden vorzüglich wichtig. Sie interessirt aber auch den Preussischen Justitzbedienten mehr als andre. Hier verstehen wir unter der Deutschen Reichsgeschichte die Begeben-

 heiten

heiten von der Entstehung und jetzigen Einrichtung dieses großen — aus einer Menge von kleinen Staaten zusammengesetzten — Staatskörpers. Die einzelnen Theile desselben sind uns in Ansehung ihrer Geschichte nur in der — im vorstehenden §. von allen übrigen Europäischen Reichen bemerkten — Art interessant. Es wird also hinreichend seyn, aus der Pfennigschen und Büschingschen Geographie die Eintheilung und einzelnen Herrschaften und Regenten des Deutschen Reichs gedächtnißmäßig zu wissen.

Dagegen wird der Justitzbediente aus der Deutschen Reichsgeschichte auf folgende Gegenstände vorzüglich seine Aufmerksamkeit richten, auf: 1. Die allgemeine Entstehung, Einrichtung und Veränderungen der Deutschen Staatsverfassung. Seit dem Westphälischen Frieden ist die heutige Verfassung des Deutschen Reichs vorzüglich gebildet worden; wenigstens hat sie seitdem ihre Consistenz erhalten. Aber man wird, da diese Veränderung nach und nach bewirkt wurde, sich keine vollkommen richtige Vorstellung davon machen können, wenn man nicht von dem ersten Ursprunge des Deutschen Reichs auf die allmähligen Veränderungen aufmerksam ist. 2. Das Verhältniß der einzelnen Fürsten gegen das Oberhaupt des Deutschen Reichs, so wie die Verbindung der einzelnen besondern Staaten zu einem ganzen unzertrennlichen Staatskörper; wie die besondern Staaten zwar jeder seine eigene Regierung, Gesetze, Justitzwesen hat, und doch alle mit einander verbunden — als ein Reich betrachtet — eine monarchische obgleich eingeschränkte Verfassung haben. 3. Vorzüglich die Hoheitsrechte des Kaisers. Denn auch

Preussische Landesregierungen können in den Fall kommen, daß sie beurtheilen sollen: ob sie gegründet sind oder nicht. 4. Die Verfassung der besondern Deutschen Staaten, vorzüglich wo Landstände sind; das Verhältniß derselben gegen den Landesherrn und jener Vorrechte. 5. Der Ursprung, die Einrichtung, Ausbreitung und mannigfaltigen Abänderungen des Lehnwesens. 6. Das Münzwesen, Handwerksgebräuche ꝛc. sofern dies Gegenstände der Reichsgesetzgebung sind. 7. Die ursprünglichen Gesetze Deutscher Völker: in wiefern sie durch die Römischen und Päpstlichen Gesetzbücher abgeschaft und geändert sind, oder noch gelten: die besondern Rechte der Schwaben, Franken, Sachsen, Lübecker u. s. w. 8. Die Justizverfassung und die verschiedenen Veränderungen derselben; die höchsten Reichsgerichte, Privilegia de non appellando limitata et illimitata etc. 9. Religionszustand in Deutschland seit der Reformation, Interimsstreitigkeiten, Passauer Vertrag, Religionsfriede de 1555, Concordienbuch, Westphälischer Friedensschluß de 1648 quoad passum religionis. 10. Zustand der Erziehung und Schulen in den verschiedenen Zeitpunkten zur Zeit Caroli M. in den mittlern Zeiten, seit der Reformation ꝛc. 11. Zustand der Gelehrsamkeit in Deutschland, Beförderung derselben durch Einrichtung der Universitäten, (in wie fern sie noch jetzt ihre Privilegia vom Kaiser haben müssen) durch Erfindung der Buchdruckerkunst, durch Reformation, durch Druck- und Preßfreyheit.

§. 149.

In diesem Studio der Reichsgeschichte kann man nach der Reihe gebrauchen:

I. Krau-

I. Krausens Einleitung in die Geschichte des Deutschen Reichs. Halle. 1782. 1 rth.

II Pütters Deutsche Reichsgeschichte in ihrem Hauptfaden entwickelt. Göttingen. 1783. 1 thl. 8 gl.

III. Vorzüglich aber ist Pütters historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des Deutschen Reichs. 3 Theile. gr. 8. Göttingen. 1786 und 1787. 3 thl. 4 gl., die bis 1786. geht, als Vorbereitung zu dem Deutschen Staatsrecht zu empfehlen.

IV. Zum Nachschlagen Schmidts Geschichte der Deutschen bis zur Reformation, 1778. ff. 8 Bände. Wien. Von da sind unter dem Titel: Neuere Geschichte der Deutschen — erst 4 Bände herausgekommen.

V. Beyläufig bemerken wir noch:

1. Versuch einer systematischen Reichsgeschichte im Kleinen von Mumelter. 1ster Band. Wien 1786. geht bis auf Heinrich IV.

2. Selchow Grundriß der deutschen Reichsgeschichte. Göttingen. 1775.

3. Pütters vollständiges Handbuch der Deutschen Reichshistorie. 1783. 3 thl.

4. Posselt Geschichte der Deutschen für alle Stände. Band 1. 1789. geht bis auf den Tod Heinrichs I.

5. Des Prof. Heinrichs zu Jena — Deutsche Reichsgeschichte. Th. 1 und 2. 1787. —

(Es sollen noch 3 Th. folgen) ist gut ausgearbeitet, und hält zwischen Compendio und weitläuftigem Werk die Mittelstraße.

6. Vor-

6. Vorzüglich gut enthält

Grellmanns Staatskunde von Deutschland im Grundriß — 1ster Theil 1790, die allgemeine Beschreibung des Deutschen Reichs.

§. 150.

Am mehresten soll uns aber die Geschichtskunde der Preussischen Staaten beschäftigen. Sie theilt sich in die allgemeine Historie dieser Monarchie — und in die besondre jeder einzelnen Provinz. Die allgemeine Geschichte der Preussischen Staaten verbindet mehrentheils Erdbeschreibung und Statistik mit der politischen Kirchen- und Gelehrtengeschichte.

I. In Ansehung der Geographie dient zur sinnlichen Uebersicht der ganzen Monarchie die Generalcharte derselben

(von Schleyen in Berlin, besteht in einem Royalbogen, und sind darauf die Provinzen des Preussischen Staats illuminirt). Zur genauern Kenntniß der Geographie der Preußischen Staaten ist vorzüglich:

1. Die 3te Abtheilung des 1sten Bandes des oben allegirten Normannschen Handbuches zu empfehlen. Zum ersten Anfange bediene man sich
2. des Inspector Herzberg kurzen Abriß der Geographie der Königl. Preußl. Staaten. 1790. 8. Bogen.
3. und der weiter ausgeführten

Erdbeschreibung der Preussischen Monarchie, herausgegeben von Leonhardi,

deren 1ster und 2ter Band, nächst der eine sehr gute Statistik des Preussischen Staats im Kleinen aus-

ausmachenden Einleitung — von Ost- und Westpreussen und von Schlesien handelt, an. 1791 und 1792. gedruckt und vorzüglich richtig, brauchbar und interessant ist.

II. Die Geschichte ist in den auch ins Deutsche übersetzten (1783)

Memoires de Brandenbourg —

seit der Entstehung dieses Staats bis zum Tode Königs Friedrich Wilhelm I. im Grundriß mit philosophischem Scharfsinne vom Könige Friedrich II. entworfen. Die darauf folgende Regierungsgeschichte Königs Friedrich II. enthalten dessen hinterlassene — an. 1788 im Druck erschienene Werke Theil 1 — 6. bis 1779. Junius, unter der Rubrik:

Geschichte meiner Zeit.

Seit 1780 liefern die unten bemerkten — jährlich von dem Staatsminister v. Herzberg in der Berliner Academie der Wissenschaften verlesenen — Abhandlungen merkwürdige Beyträge, nicht nur zur Preussischen Geschichte sondern auch

III. zur Statistik dieses Staats.

Letztere kommt auch zum Theil in den ad I. bemerkten Werken vor. Siehe auch:

Bachmanns Entwurf zur Statistik der Preussischen Staaten. Halle 1790.

worin sich aber manche Unrichtigkeiten finden.

IV. Zum Compendio der Geschichte kann auch: 1. die bis 1781. gehende und in 7 Bogen bestehende;

Ge-

Geschichte der Preussisch - Brandenburgschen Staaten zum Gebrauch für Schulen — gedruckt 1782.

dienen. 2. In der

Curas — Schröckhschen Universalhistorie — steht ein Grundriß der Brandenburgschen Geschichte beygefügt, die bis 1776 in der Edition von 1777 geht.

V. Weitläuftiger sind:

1. Gallus (Conrector in Crossen) Handbuch der Brandenburgschen Geschichte. Band 1. 1787. Bd. 2. 1789. geht bis Churfürst Johann Cicero.

2. Mörschels Geschichte der Mark Brandenburg. 1ster Bd. Th. 1. und 2. Berlin 1783 — 1786. Der 2te Theil soll die Geschichte der Churfürsten aus dem Hause Hohenzollern anfangen.

3. Küsters Preussische Länderkenntniß. 2 Theile.

VI. Die großen Werke des Pauli und Buchholz —

(Siehe Pauli — allgemeine Preussische Staatsgeschichte. Halle 1761 — 1769. 8 Quart-Bände und

Buchholz Versuch einer Geschichte der Churmark Brandenburg. 6 Bände gr. 8. 1766. 67. 74. 75. Die beyden letzten Bände sind von Heinatz nach Buchholzens Tode unter dem Titel:

Neue Preussisch - Brandenburgsche Geschichte — edirt,

und andere mehrere — sind in der Meuselschen Staatengeschichte von Europa angeführt. Sie entspre-

sprechen aber nicht ganz dem Endzweck, den der Justizbediente bey dieser Geschichte hat, sind auch für ihn zu weitläuftig.

VII. Einzelne Materialien zur Preussischen Geschichte und Statistik enthalten folgende Werke, als:

1. Nicolai Beschreibung von Berlin und Potsdam — Neue Aufl. 1786. 3 Theile.

2. Die jährlich herauskommenden historischen Nachrichten und Beschreibungen der Preussischen Armee. Letzte 1792.

3. Historischgeographische Artikel — die Staaten des Hauses Brandenburg betreffend — aus der neuen Pariser Encyclopädie gezogen und übersetzt von Rhode. Berlin 1787.

4. Hausens Staatskunde der Preussischen Monarchie 1tes Heft 1789. ist für die Justizbedienten sehr zweckmäßig.

5. Besonders aber auch die in den Edictensammlungen befindlichen Verordnungen.

6. Herzbergs (Inspectors des Churmärkschen Landschullehrerseminariums) Magazin für die Geographie und Statistik der Königl. Preußischen Staaten, fängt im Jahre 1791 an.

7. Die Academischen Abhandlungen des Staatsministers Grafen v. Herzberg, die einzeln — sowohl französisch als in deutscher Uebersetzung — gedruckt sind, — enthalten folgende Gegenstände:
a. Von der Ueberlegenheit der Deutschen gegen die Römer, und dem Ursprunge der meisten Nationen, welche die verschiedenen Reiche Europens jetzt bewohnen — aus den Preussischen Staaten. Jan. 1780.

1780. b. Von den Seeunternehmungen Churfürst Friedrich Wilhelms von Brandenburg. Jan. 1781. c. Von der wahren Stärke und verhältnißmäßigen Macht der Staaten. Jan. 1782. (Diese sind aus dem Französischen übersetzt und zusammengedruckt 1782) d. Ueber die großen Veränderungen der Staaten, besonders von Deutschland. Jan. 1783. e. Ueber die beste Regierungsform. Jan. 1784. f. Ueber die Bevölkerung der Staaten überhaupt, und besonders des Preussischen. Jan. 1785. g. Ueber den wahren Reichthum der Staaten, das Gleichgewicht des Handels und der Macht. Jan. 1786. h. Historische Nachricht von dem letzten Lebensjahre Königs Friedrichs II. von Preussen — mit der Einleitung zu der von ihm selbst geschriebenen Geschichte seiner Zeit. Jan. 1787. i. Historische Nachricht von dem ersten Regierungsjahre Königs Friedrich Wilhelm II. von Preussen. Aug. 1787. k. Ueber das wahre Ideal einer guten Geschichte, und über das 2te Regierungsjahr Königs Friedrich Wilhelm II. von Preussen. Aug. 1788. l. Ueber das 3te Jahr der Regierung Königs Friedrich Wilhelm II. und zu beweisen: daß die Preußische Regierung nicht despotisch ist. October. 1789. m. Ueber äussere, innere und religiöse Staatsrevolutionen. Oct. 1791.

8. Dessen Recueil des deductions etc.

9. Desgleichen die unten im 9ten Tit. von der Staatswissenschaft angezeigten Werke.

10. Ueber die Preussische Monarchie unter Friedrich dem Großen vom Gr. v. Mirabeau aus dem

Französischen zusammengezogen von **Schummel** nebst berichtigenden Anmerkungen sachkundiger Männer. Bd. 1. Th. 1. Breslau. 1790.

§. 151.

Der Preussische Justizbediente soll sich eine genaue Kenntniß der Preussischen Staaten historisch, statistisch und geographisch erwerben. Von der Geographie haben wir schon §. antec. gehandelt.

I. Von der Politischen Geschichte wird er die Kriegsbegebenheiten nur zur Unterhaltung flüchtig durchlaufen, und bloß bey der Veranlassung und dem Ausgange verweilen.

II. Nachrichten der Statistik — von dem Militairetat, dem Finanz- und Justiz- auch Kirchenwesen, von der Staatswirthschaft, den Künsten, Fabriken-, Commercien-, Münzwesen — muß er nach ihrem Zusammenhange hier historisch fassen, und sich davon eine allgemeine Idee zu machen suchen; und dann auf diese statistische Kenntniß die unten näher zergliederte eigentliche Wissenschaften der Preussischen Staatswirthschaft, Gesetzgebung und Rechtsgelahrtheit, Kirchen- Schul- und Erziehungsanstalten bauen.

III. Die Geschichte selbst wird für unsere Leser hauptsächlich in folgenden Punkten ein Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit werden müssen: 1. wie — und zu welcher Zeit — jede diesem Staat jetzt einverleibte Provinz erworben worden. Siehe

Die Einleitung zu der **Leonhardischen** Erdbeschreibung.

Hier

Hier wird sich der Pommersche Staatsbediente in Ansehung der Provinz Pommern um jede — bey andern ihm weniger wichtige Kleinigkeit bekümmern; 2. was jeder Regent für Regierungsgrundsätze beobachtet, und auf welche Theile der innern Staatsverfassung er sein vorzüglichstes Augenmerk gerichtet hat; 3. welches die Hauptreformationsoperationen in den wichtigsten innern Staatsverfassungen gewesen sind, und in wie fern der Erfolg der Absicht entsprach oder nicht, z. B. Justitzreformen, Religions- und Kircheneinrichtungen, Münzwesen, Lehnssachen, Gesetzgebung überhaupt u. s. w.; 4. was die verschiedenen Kriege für Veranlassung und Ausgang gehabt, und was für Folgen auf die innern Staatsbegebenheiten und Privatverhältnisse daraus entstanden sind; 5. zu welcher Zeit — und durch welche Veranlassung die jetzt noch existirenden öffentlichen Einrichtungen entstanden sind, und welches die Ursachen und Umstände zur Aufhebung der nicht mehr existirenden gewesen; 6. durch welche Politik das Betragen des Preussischen Hofes von Zeit zu Zeit sich mit andern — und mit welchen andern — Mächten vorzüglich in Verbindung gesetzt und erhalten hat; 7. wohin der Handel und die Schifffahrt ihre vorzügliche Richtung genommen; wodurch Handel, Künste und Gewerbe, — Ackerbau in Aufnahme oder Verfall gerathen.

Denn, wenn gleich viele von diesen Begebenheiten nicht unmittelbar in die Dienstverwaltung des Justitz- und Geistlichen Departements einschlagen: so macht doch ihre nahe oder entfernte Verbindung mit unsern Amtsgeschäften ihre historische Kenntniß nothwendig; so wie uns andre zum Studiren der vaterländischen Rechtsgelahrtheit den Weg bahnen.

Es wäre zu wünschen: daß ein der Preussischen Geschichte und Statistik kundiger Geschäftsmann den Grundriß einer allgemeinen Preussischen Staatsgeschichte, so wie sie für den Bedienten des Regierungs=, Justiz= und Consistorialdepartements eingerichtet seyn muß, schreiben möchte. So lange aber dies nicht geschehen ist, werden Referendarien sich diese Geschichte nur in ihrem Kopf aus den oben angezeigten Materialien selbst bilden müssen.

§. 152.

Da jede Provinz der Preussischen Staaten ihre eigene Verfassung und Geschichte — hat, so muß sich auch hierauf die historische Kenntniß der Referendarien ausdehnen. Sie alle eigentlich zu studiren, ist nicht nöthig. Von Provinzen, in welchen man nicht als Referendarius oder Justizbedienter angestellt ist, mache man sich bloß die jede Provinz abhandelnden Topographien, Geschichten und Beyträge zur Geschichte und Specialstatistik litterarisch bekannt, um sie, wenn man dereinst in dergleichen Provinz versetzt wird, zu benutzen.

Von den geographischen, historischen und statistischen Schriften, die sich auf einzelne Provinzen des Preussischen Staats beziehen, zeichnen wir aus:

I. Königreich Ost- und Westpreussen.

1. **Goldbecks** vollständige Topographie des Königreichs Preussen Th. 1. von Ostpreussen. 1785. Th. 2. von Westpreussen. 1789.
2. Handbuch der Geschichte Preussens und Erdbeschreibung, 2 Theile. der 2te 1784. (vom Hn. v. Baczko.)

3. Boks

3. Boks — Versuch einer wirthschaftlichen Naturgeschichte des Königreichs Ost- und Westpreussen. 1. Band. Dessau. 1782.

II. Mark Brandenburg incl. Neumark.

1. Büschings Topographie der Mark Brandenburg. 1775.

2. Statistischtopographische Beschreibung der Churmark Brandenburg (vom Churmärkschen Krieges- und Domainenrath Borgstede) Th. 1, Abth. 1. 1788.

3. Landbuch des Churfürstenthums und der Mark Brandenburg, welches Kaiser Carl IV. an. 1375 verfertigen lassen — ist 1781 vom Minister Herzberg mit Anmerkungen edirt.

4. Nicolai Beschreibung der Königlichen Residenzstädte Berlin und Potsdam (siehe §. 150).

5. Gallus Handbuch der Brandenburgschen Geschichte. (s. §. 150.)

6. Fischbach — Topographischstatistische Städtebeschreibung der Mark Brandenburg. 1. Bd. 1. Th. 1786. gr. 4.

III. Herzogthum Schlesien.

1. Von Schlesien vor- und seit dem Jahre 1740. Freyburg 1785. 2. Theile. (Ist vom Hn. v. Klöber.)

2. Beyträge zur Beschreibung Schlesiens. 9 Bände bis 1789.

3. Schlesische Provinzialblätter 1785. u. f.

4. Sammlung verschiedener Schriften über Schlesiens Geschichte und Verfassung vom General-

ralfiscal Pachali in Schlesien, 1ster Band 1790., der die Geschichte bis zum Jahre 1786 enthält, mit Generaltabellen 1790.

5. Diplomatische Beyträge zur Untersuchung der Schlesischen Rechte und Geschichte. Berlin. Th. 1 - 4. in gr. 4. 1772 - 73.

IV. Herzogthum Magdeburg und Halberstadt.

1. Oesfeldts — Topographische Beschreibung des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeldt — Magdeburgscher Hoheit. 1785.

2. Ass. Rath Lucanus Beyträge zur Geschichte des Fürstenthums Halberstadt. Heft 1. 1784. H. 2. 1788.

3. Heineccius ausführliche topographische Beschreibung des Herzogth. Magdeburg und der Grafschaft Mansfeldt. Magdeburgschen Antheils. Gr. 8. Berlin 1785.

4. Dreyhaupts Beschreibung des Saalkreises. 2. Theile. Halle. 1749.

V. Fürstenthum Minden, Ravensberg, Cleve, Ostfriesland und Neuschatel.

1. Bertrams — Geographische Beschreibung des Fürstenthums Ostfriesland und angrenzenden Harlinger Landes — von neuem mit Zusätzen herausgegeben von Normann. Aurich. 1787.

2. Beschreibung oder allgemeine Nachrichten von dem gegenwärtigen Zustande des Fürstenthums Ostfriesland — steht in der 2ten Abth. Stck. 1. der historisch - geographisch - statistischen und mili-

militairischen Beyträge — die Königl. Preuß. und benachbarten Staaten betreffend. 1784. — Ist eine kleine Statistik dieser Provinz.

3. Beschreibung des Fürstenthums Neuschatel und Valengin. Berlin. 1783.

4. **Weddigen** historisch-geographisch-statistische Beschreibung der Grafschaft Ravensberg. 2. Bände 1790.

5. Desgleichen kommt in dem Westphälischen Magazin zur Geographie, Historie und Statistik — herausgegeben von **Weddigen**, Bd. 1-4. 1784-1788, verschiedenes von diesen Provinzen vor.

6. **Specialcharte** von den Westphäl. Provinzen Cleve, Geldern, Moers, March, Ravensberg, Lingen und Teklenburg von Sotzmann entw. 1788, gestochen 1790.

VI. Anspach und Bayreuth.

Nachr. von der politisch. und oeconomischen Verfassung des Fürstenthums Bayreuth. 1780.

§. 153.

Was das Herzogthum Pommern betrift, so dienen wir mit unsern Lesern in dieser Provinz, und müssen uns daher um die Geographie, Topographie, Geschichte, Statistik und ganze innere und äussere Verfassung derselben genau bekümmern. Wir sollen alles dieses mit einem Blick in seinen Haupttheilen und ihrem Zusammenhange im Grundriß übersehen, die Quellen zur nähern Kenntniß des Details litterarisch wissen, und demnächst das Historische der einzelnen Theile studiren. Referendarien, die so

viel in ihrer Bildungsperiode lernen müssen, können freylich diesem weitläuftigem Studio nicht so viel Zeit widmen, um es in seinem Umfange zu fassen. Hiezu gehört ohnedem selbst für Räthe und routinirte Subalternen ein langer Zeitraum. Die historische Kenntniß der Provinz bildet sich nur allmälig unter dem Umgange mit Geschäften und durch Hülfe der Erfahrung aus.

Referendarien, die sich nicht grade auf die Provinz, in welcher sie ihren Staatsdienst anfangen, bey ihrem künftigen Beförderungsplan einschränken können oder wollen, (und hieher gehören in der Regel alle diejenigen, die dereinst wirkliche Räthe eines Landesjustitzcollegii werden — und sich daher dem großen Examen in Berlin unterwerfen wollen) würden offenbar den Endzweck ihres Geschichtsstudii verfehlen, wenn sie das Detail der Provinz zum Gesichtspunkte wählen, in der sie vielleicht bloß einige Jahre arbeiten. Diese müssen daher nur bey der allgemeinen Uebersicht stehen bleiben, und dies rathen wir auch sogar denen, die ihr ganzes Dienstleben dieser Provinz zu widmen gedenken, weil die wenigen Jahre des Referendarienamtes ihnen ein mehreres ohne Nachtheil der übrigen Kenntnisse nicht erlauben.

Wir unterscheiden daher die Methodologie der Referendarien von der Methodologie der wirklichen Officianten bey dem Studiren der Provinzialgeschichte.

Der Referendarius soll sich nur die historische Litteratur der Provinz bekannt machen, um die Quellen zu entdecken, aus denen er die ihm zum richtigen Verstehen der Provinzialgesetze und zur gründlichen Beurtheilung der Verfassungen nöthige Kennt-

Kenntniß der Geschichte in einzelnen Anwendungsfällen schöpfen kann; und demnächst soll er einen allgemeinen Grundriß der Provinzialgeschichte, Geographie und Statistik lesen.

§. 154.

Zur Erreichung dieses Endzwecks schlagen wir folgenden Operationsplan vor:

I. Mit dem an. 1778 in 4. gedruckten Grundriß der Pommerschen Geschichte von Gadebusch, der die herzogliche Regierung und die Geschichte von Vorpommern bis 1720 enthält; ist dasjenige zu verbinden, was in dem Manuscript der Pommerschen Gesetzsammlung bis 1780 in der allgemeinen Einleitung von der bis dahin gehenden Pommerschen Geschichte im Grundriß angezeigt worden.

II. Zum Nachschlagen in besondern Fällen dienen überhaupt:

1. Die bekannte Brüggemannsche Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes des Königl. Preußl. Herzogth. Vor- und Hinter-Pommern. Zwey Theile 79. und 84. Man lese sie cursorisch durch, halte sich bloß bey den die Geschichte und den Zustand einzelner Verfassungen zeichnenden Stellen — und bey demjenigen, so die Verfassung der Provinz überhaupt detaillirt, zum allgemeinen Unterricht auf.

2. Schwarzens Pommersche Lehnshistorie 1740, in 4. gedruckt, enthält nicht bloß Lehnsbegebenheiten, sondern auch andre Beyträge zur Pommerschen Geschichte zum Nachschlagen;

3. des **Micraelii** und **Cramers** Pommersche Chroniken;

4. die **Greifswaldsche** Sammlung Pommerscher Urkunden in 4. 1ste und 2te Ausfertigung;

5. **Dähnerts** Sammlung Pommerscher Urkunden in Folio — sind Werke die gleichfalls zum Nachschlagen dienen.

6. Ueber den Zustand der Gelahrtheit und Künste in Pommern unterrichtet vorzüglich:

Oelrichs — in seinen historischdiplomatischen Beyträgen zur Geschichte der Gelahrtheit besonders in Pommern. Berlin. 1767 und 1770, und in seinem Entwurf einer Bibliothek zur Geschichte der Gelahrtheit in Pommern.

Die **Brüggemann**sche Beschreibung enthält hierüber einen besondern Abschnitt.

III. In der Pommerschen Erdbeschreibung haben wir die **Pfennig**sche Erdbeschreibung — verbunden mit der **Brüggemann**schen Beschreibung von Pommern, wohin auch

Oelrichs historischgeographische Nachrichten von Pommern mitgehören, die ein historischkritisches Verzeichniß der Pommerschen geographischen Schriften und Landcharten enthalten, und worin auch besonders die große **Lubini**sche Charte von Pommern beschrieben wird.

Demnächst ist die auf Pränumeration gestochene sehr genaue Specialcharte von Pommern vom ehemaligen Landbaudirector — jetzigen Geheimen Oberbaurath

Gilly zu Berlin auf 6 Blättern sehr genau —

Für

Für denjenigen aber, der in einer Provinz ein beständiges Amt im Landescollegio — oder als Subaltern und Unterrichter — bekleidet, sind alle historischen Gegenstände interessant. Er benutzt jede Gelegenheit, seine Geschichtskenntniß der Provinz zu erweitern und zu berichtigen. Er bleibt nicht bloß bey der allgemeinen Litteratur der Geschichte, Geographie, und der unten in diesem Titel angezeigten Nebenwissenschaften stehen, sondern studirt ihre Quellen pragmatisch, dringt mehr oder weniger in das Detail einer jeden, — je — nachdem sie ihm näher oder entfernter die zu seinen Dienstgeschäften nöthige Kenntniß mittheilt.

Daher wird der Präsident oder Rath sich zwar hauptsächlich um die Geschichte und Statistik derjenigen Anstalten bekümmern, die seiner und des Collegii Direction anvertraut sind; doch aber auch diese Gegenstände in sofern historisch studiren, als sie zu andern Departements gehören, und mit seinem Geschäftskreise in Verbindung stehen. Und nach diesem Maaßstaabe soll er auch die Pommersche Geschichte und Geographie überhaupt studiren.

Der Subaltern oder Unterrichter aber wird sich die zu seinem einfachern Geschäftskreise gehörende Begebenheiten auszeichnen.

§. 155.

Die dritte Hauptclasse unsers Geschichtssystems, welche die Particularhistorie einzelner Oerter, Personen, Begebenheiten und Anstalten in sich begreift, gehört in der Regel nicht zum Geschichtsstudio der Referendarien. Nur in einzelnen Anwendungsfällen ist es nöthig, daß sie sich die Geschichte und Sta-

Statistik dieser oder jener Anstalt in so fern bekannt machen, als ihnen Geschäfte aufgetragen werden, die sich ohne Kenntniß einer dergleichen Particulargeschichte nicht gründlich bearbeiten lassen. Mehrentheils gehet dergleichen Particularhistorie nur die in der Provinz existirende Institute an. Z. B. die Justitzvisitation eines Untergerichts muß auf die Geschichte und Statistik des Orts gebaut — oder bey Gelegenheit der Visitation in Ansehung der zum Justitzressort gehörenden Gegenstände aufgenommen werden.

Man muß beym Entwurf eines neuen — Anwendung und Erklärung eines alten — Gesetzes die Geschichte der Entwerfung und Publication der älteren — über diesen Vorwurf disponirenden — zu Rathe ziehen.

Die Quellen dieser Particulargeschichten liegen mehrentheils in den gerichtlichen Acten. Vieles enthält davon die Pommersche Gesetzsammlung, und über manches unterrichtet die Brüggemannsche Topographie — oder auch besondere sich auf einzelne Oerter einschränkende Geschichtsbücher — z. B.

Stollens Geschichte und Beschreibung der Stadt Demmin, und eine

ähnliche des

Staffenhagen von Anclam; des

Hacken von Colberg. ꝛc.

§. 156.

Die Hülfskenntnisse der Geschichte sind bereits oben in der Wissenschaftstabelle benannt. Es ist auch von der Begleitungswissenschaft — der Erd-

beschrei-

beschreibung — in den verschiedenen der Geschichte selbst gewidmeten §. §. gehandelt. Wir müssen daher nur noch einige Bemerkungen in Ansehung der übrigen beyfügen.

Allgemein ist zu erinnern: daß sämmtliche oben benannte Hülfswissenschaften der Geschichte auch zugleich bey andern Theilen der Gelahrtheit und Kenntnissen diese Stelle nach verschiedener Rücksicht vertreten. Um also nicht in der Folge sie nochmals aufführen zu dürfen,. soll hier gleich bey jeder ihr Einfluß auf andre Wissenschaften kurz berührt werden.

§. 157.

Die **Chronologie** — oder die Wissenschaft der Zeitrechnung ist ein wesentliches Studium für den Historiker von Metier. Der Geschäftsmann aber braucht sie eben nicht wissenschaftlich zu studiren. Er macht sich bloß encyclopädisch einen deutlichen Begriff von dem Inhalt, Endzweck und practischem Nutzen dieser Wissenschaft. Und zur Erreichung dieser Absicht verweisen wir unsre Leser auf das dieser Wissenschaft in der

Büschschen Encyclopädie besonders gewidmete Capitel p. 134 - 140.

und auf

Schmidt Abriß der Gelhth. p. 355 - 356.

Zur deutlichern Kenntniß der Haupteintheilungen der verschiedenen Zeitrechnungen, die man sich bekannt machen muß, dient

Petavii rationarium temporis,

welches ein System der Chronologie enthält. Zur

ersten

ersten Elementarkenntniß der Chronologie wird auch da in dem —

Basedowschen Elementarwerk sub rubro: Chronologie — Th. 4. Buch 9. Nr. 10.

bemerkte hinreichend seyn; Allenfalls kann man

Gatterers Abriß der Chronologie gr. 8. Göttingen 1777. (18 gr.)

nachlesen, und

Franks novum systema chronologiae fundamentalis. 1778. oder auch den Deutschen Auszug. 1783.

Zur allgemeinen Uebersicht dienen sowohl gute chronologische Weltcharten, als auch synchronistische Tabellen.

Gatterers synopsis historiae universalis sex Tab. comprehensa. Götting. 1769. gr. Fol.

und

Theodor. Bergers Synchronist. Universalhistorie der vornehmsten Europäischen Reiche ꝛc. Coburg. 1781.

sind hier zu empfehlen.

§. 158.

Die Genealogie hat

Büsch in s. Encyclop. p. 151 - 155.

in einem besondern Capitel zum allgemeinen Unterricht auch für unsere Leser beschrieben.

Wir aber müssen uns über diese Wissenschaft nach dem Gesichtspunkte dieses Handbuchs etwas umständlicher auslassen.

Wir

Wir verstehen unter diesem Nahmen die Wissenschaft von der Existenz und dem Ursprunge der Personen und Geschlechter und ihren Verwandschaftsverbindungen, sofern die Kenntniß und Nachweisung derselben zu irgend einem nützlichen Endzweck dienen kann.

In dieser Rücksicht kann man die Genealogie in die bloß historische — und in die scientivische — eintheilen. Jene ist die Kenntniß merkwürdiger Personen und ihrer Abkunft, so wie man sie aus den — durch die scientivische gesammleten — historischen Nachrichten kennen lernt. Der Ausdruck **merkwürdige** Personen ist sehr relativ. Für Referendarien und Justitzbediente sind — in Ansehung der historischen Genealogie — nur merkwürdig:

1. die Personen, die wichtige Rollen in der Geschichte gespielt haben, oder noch spielen. Nach Verschiedenheit der Umstände ist ihnen daran gelegen, bloß ihre Nahmen und den Zeitraum ihrer Existenz zur gründlichern Kenntniß ihrer Thaten — oder zugleich ihre Geschlechtsgeschichte — zu wissen. Beydes lehren uns die ihre Thaten aufzeichnenden Geschichtschreiber mit mehrerer oder minderer Zuverlässigkeit.

2. Demnächst muß jeder wohlerzogene Mensch die lebenden Fürstlichen und regierenden Personen — nach ihrem Nahmen, Alter und Abkommen — wissen. Hierüber kann man sich aus den in unsern Staaten jährlich erscheinenden Adreßcalendern unterrichten, die man sich — wenigstens in Ansehung der wichtigsten Personen genau bey irgend einigen müssigen Stunden — und aus dem Lesen der currenten Zeitungen, die die Todesfälle, Thronbestei-

gungen und Geburten hoher Häupter anzeigen, — bekannt macht.

Die scientivische Genealogie aber ist nach unserm Begriff — die Wissenschaft, die die Regeln lehrt: die Existenz und die Geschlechtsregister der Menschen zum künftigen Gebrauch der Geschichte und der öffentlichen und Privatgeschichte aufzuzeichnen, und in Ordnung zu erhalten; die Nachrichten davon in vorkommenden Gebrauchsfällen auf dem kürzesten Wege zu sammlen, zu ergänzen, ihre Richtigkeit zu prüfen, und endlich in einem mit Beweisen belegtem Stammbaum sinnlich darzustellen.

Diese Genealogie ist eine dem Rechtsgelehrten wichtige und unentbehrliche Wissenschaft. Der Staatsbediente des Regierungs-Justiz- und Consistorialdepartements muß sich daher ganz eigentlich mit ihr — als einem in so manchen Dienstgeschäften nothwendigen — Gegenstande beschäftigen.

Wir haben aber noch kein auf diesen Plan passendes Lehrbuch. Unsre Referendarien werden sich also die Materialien nur einzeln zusammenschaffen müssen. Jedoch kann

Gatterers Abriß der Genealogie gr. 8. Göttingen. 12 gr.

nachgelesen werden.

Die Kunst oder Wissenschaft, in vorkommenden Gebrauchsfällen genealogische Nachrichten auf dem kürzesten Wege zu sammlen, und ihre Richtigkeit aus den Beweisbelegen zu prüfen, wendet theils der Historiker bey Auffetzung einer Geschichte an, besonders aber der Biograph — zuweilen auch

der

der Geschäftsmann, der in seinem Beruf Geschlechtsnachrichten historisch aufzeichnen will.

Man bedient sich dieser Kunst bey dem Einschreiben in Ritterorden, Capittel und Klöster, die ahnenpröbige Geburt voraussetzen; bey Lehns- und andern Successionsfällen, um das Recht zur Succession zu beweisen. Im letztern Fall muß sie der Rechtsgelehrte zur Beurtheilung der Legitimation anwenden; und bey der Einleitung der Successionsprocesse bahnt ihm diese Kunst — verbunden mit der Theorie von der Beweislehre — den Weg, die Wahrheit auf dem kürzesten Wege zu suchen.

Ihre Quellen sind Kenntniß der Anstalten, die der Staat zur Aufzeichnung und Aufbewahrung genealogischer Nachrichten etablirt hat. Gerichtliche Acten, worin sie bey andrer Gelegenheit gesammlet oder bewiesen worden; Privathausbücher, Leichenpredigten, Gelegenheitsgedichte. Brauchbare genealogische Nachrichten von Pommerschen Familien sind in den Leichenpredigten des vorigen und jetzigen Seculi vergraben. Eine Menge dieser Leichenpredigten hat die Stettinsche Marienkirchenbibliothek und die Pommersche Landschaftsbibliothek. Nur fehlt es bey der erstern an einem Verzeichniß, welches bey der letztern nach alphabetischer Ordnung gut eingerichtet ist. Ein bey der Pommerschen Regierung und Lehns-Cantzley, diesem Fach vielen Fleiß widmender Secretair wird den Referendarien hierin die beste practische Anleitung geben können.

Die Kunst, Stammbäume zu zeichnen, beruhet auf den gewöhnlichen Regeln und Uebungen der Zeichen- und Malerkunst.

§. 159.

Die Wissenschaft und Kenntniß **der Alterthümer** beschäftigt sich mit den Einrichtungen und Sitten der Völker, die in der alten Geschichte vorkommen. Sie ist eigentlich ein in die alte Geschichte überhaupt eingewebter Theil derselben. Man hat sie aber von derselben als eine besondere Wissenschaft getrennt, um sie mehr — theils in der Philologie — theils in der Jurisprudenz und Theologie — theils in den schönen Wissenschaften und Künsten — zu benutzen.

Allgemeine Alterthumskenntniß ist noch nicht wissenschaftlich bearbeitet. Dagegen hat man sie von den wichtigsten alten Völkern besonders bearbeitet.

I. Die Litteratur dieser Wissenschaft liefert:

Fabricii bibliographia litteraria.

II. Besonders sind bearbeitet:

1. Die **Griechischen** Alterthümer —

a. in **Pötters** Griechischen Archäologie — oder Alterthümer Griechenlands — aus dem Englischen übersetzt und vermehrt von **Rambach**. 2. Theile mit Kupfern. 1775 und 1776. Dies ist das erste die Griechischen Alterthümer in ihrem ganzen Umfange enthaltende Buch.

b. **Meiners** Geschichte des Ursprungs, Fortgangs und Verfalls der Wissenschaften in Griechenland und Rom. 1781. 2. Bände — (Ist noch nicht geendigt).

c. **Nitsch** — Beschreibung des häuslichen, gottesdienstlichen, sittlichen, politischen, kriegerischen

schen und wissenschaftlichen Zustandes der Griechen nach den verschiedenen Zeitaltern und Völkerschaften. Th. 1.

2. Die **Römischen** haben **Gruner, Cellarius, Meierotto, Matern. v. Cilano** — und **Rullmann** — bearbeitet.

a. **Rullmann** Versuch eines Lehrbuchs der Römischen Alterthümer zu Vorlesungen. 1782.

b. **Maternus von Cilano** ausführliche Abhandlung der Römischen Alterthümer, herausgegeben von **Adler**. 4 Theile. 1775 und 1776.

c. **Münnich** Versuch über die Grenzen der Aufklärung unter den Römern. Leipzig. 1789.

d. Beschreibung des häuslichen wissenschaftlichen, sittlichen, gottesdienstlichen, politischen und kriegerischen Zustandes der Römer nach den verschiedenen Zeitaltern der Nation — zum Schulgebrauch und Selbstunterricht. Erfurt. 1788.

e. **Meiners** Geschichte des Verfalls der Sitten der Römer. 1782.

f. **Meierotto** — über Sitten und Lebensart der Römer in verschiedenen Zeiten der Republik. 1776.

3. Von den Alterthümern der **Deutschen** — haben — **Hummel, Grupen** und **Kleffel**, desgleichen **Abel** geschrieben. vid.

Abels Deutsche Alterthümer

Hummel — Compendium Deutscher Alterthümer. 1789.

4. Faber und Warnekroos aber — von den Alterthümern der Hebräer.

5. Die Wissenschaft von den Nachrichten der alten Litteratur und Kunst wird zuweilen besonders Archäologie genannt. vid.

a. Ernesti archaeologia literaria. 1790.

b. Heine Einleitung in das Studium der Antiken. 1772.

Der Jurist wird sich hauptsächlich um die Alterthumskunde in Beziehung auf die Jurisprudenz bekümmern, um die alten Gesetze — besonders der Römer und Deutschen besser zu verstehen. Die in diesem Betracht nützlichen Heineccius'schen Schriften sind unten bemerkt.

Die übrigen im vorliegenden §. oben bemerkten Bücher darf man sich nur cursorischen gelegentlich bekannt machen, um sie bey besondern Veranlassungen nachzuschlagen.

§. 160.

Ob wir gleich das, was

Basedow in seinem Elementarwerk Th. 3. Buch 7. Nr. 6. über die Mythologie sagt, aus der Fülle des Herzens unterschreiben, und mit ihm wünschen: daß unser aufgeklärtes Zeitalter — statt der aus der Götter- und Fabellehre in seinen Werken der Kunst und des Witzes noch entlehnten Sinnbilder — sich der wahren Begebenheiten der Geschichte bedienen, und dadurch das Studium der Moral und Geschichte noch mehr befördern möchte: so müssen wir doch dem herrschenden Vorurtheil folgen — und die Mythologie

gie selbst unter die unsern Lesern nützliche Kenntnisse mit aufnehmen; weil man sie in Gesellschaften, bey Lesung der mit mythologischen Figuren angehäuften Gedichte und bey Betrachtung der Kunststücke der Malerey und Bildhauerkunst nicht ganz entbehren kann.

Man mache sich daher einen allgemeinen Begriff dieser anomalen Geschichte aus der oben allegirten Stelle des Basedowschen Elementarwerks, und verbinde allenfalls zum nähern Unterricht damit —

Damms Einleitung in die Götterlehre und Fabelgeschichte der ältesten Griechischen und Römischen Welt. 1786.

Seybolds Mythologie ist auch brauchbar.

Sie ist unter dem Titel

Seybolds Einleitung in die Griechische und Römische Mythologie der alten Schriftsteller für Jünglinge mit Kupfern in Leipzig 1779.

gedruckt, zuletzt, 1784.

Ramlers kurzgefaßte Mythologie 1790. 2 Bände und **Moritz** Götterlehre 1791. sind auch gut; besonders ist die **Ramlersche** sehr vollständig.

Nie aber werde sie Lieblingsstudium des Geschäftsmannes. Wir verkennen zwar nicht den Nutzen der Mythologie für den Geschichtsschreiber und für jeden Gelehrten, um die Werke der alten Dichter zu verstehen; mehrentheils aber liefern die neuern Editionen der letztern die hiezu dienenden Erläuterungsnoten.

§. 161.

Von der Heraldik handelt

Büsch in s. Encyclop. p. 155 — 157 — so wie von der Epigraphik, Diplomatik und Sphragistik — p. 157 — 160.

I. Die Heraldik ist hauptsächlich ein Hülfsstudium der Genealogie. Das, was

Basedow in s. Elementarw. Th. 3. Buch 7. Nr. 7.

anführet, ist zur nöthigsten Kenntniß hinreichend; in Anwendungsfällen aber wird man sich des

Handbuchs der neuesten Genealogie und Heraldik von Gatterer —

bedienen. Die Wapen der Europäischen Reiche findet man in der

Pfennigschen Geographie —

beschrieben.

II. Die Epigraphik gehört für den eigentlichen Gelehrten und Historiker von Metier.

III. Die Diplomatik wird zwar von dem Staatsbedienten des auswärtigen Departements mehr — als von dem Justiz- und Consistorialbedienten angewandt. Indessen kommen dem letztern doch auch Fälle vor, wo er auf ihre Theorie seine Geschäftsverwaltung bauen muß. Er muß sich daher vorläufig mit dieser Wissenschaft bekannt machen.

S. Grubers Lehrsystem einer allgemeinen Diplomatik. Wien 1783. 3 Bände. Auszug daraus 1784.

IV. Die

IV. Die Sphragistik ist im Grunde ein Theil der Diplomatik.

§. 162.

Die von

Büsch l. cit. p. 160—163.

beschriebene **Numismatik** wird von ihm unter den Hülfswissenschaften der Geschichte aufgeführt. In diesem Betracht interessirt sie den Justizbedienten wenig, da er kein Historiker von Metier ist. Ihm ist bloß eine allgemeine Idee von den verschiedenen Münzen der alten Welt — und eine historische Kenntniß von dem Nahmen und Werth der bey den verschiedenen Nationen üblichen Münzsorten nöthig. Und diese lernt er aus der Geschichte und aus der **Pfennigschen** Geographie — allenfalls aus dem Buch:

Grundlehren von den Münzen. München 1788. 8.,

welches für Anfänger vorzüglich brauchbar ist. Die Liebhaberey der alten Münzensammlungen ist ein zu kostbares — und ihm wenig oder nichts zu Ausbreitung seiner Real- und Berufskenntnisse nützendes — Vergnügen. Er muß aber in anderem Betracht die Numismatik studiren. Wir begreifen also unter dem Worte: **Numismatik** die historisch — scientivische Kenntniß des ganzen Münzwesens.

Die Münzkunst selbst gehört — in Ansehung ihres Mechanismi — zur Classe der Künste, die unsre Leser nicht zur Ausübung bringen, sondern sich nur historische Kenntnisse derselben sammlen.

Das Münzwesen — als Staatsregale betrachtet — wird in der Staats- und Finanzwissenschaft —

desgleichen im jure publico erörtert, und der Inbegriff der den Münzfuß bestimmenden Gesetze macht einen Theil der Rechtsgelahrtheit aus.

Einen — diese verschiedenen Gegenstände in systematischer Ordnung zusammenfassenden — und zum Unterricht und Gebrauch der Staatsbedienten eingerichteten — Aufsatz, der aber bis jetzt noch nicht existirt, würde man die Geschäftsnumismatik oder die Münzwissenschaft der Staatsbedienten, und in sofern, als sie sich bloß auf den Gebrauch bey der Justitz einschränkt, numismaticam forensem nennen können.

§. 163.

Die Geschichte sowohl als die Erdbeschreibung sind täglichen Veränderungen unterworfen, und eben dies läßt sich auch von den oben nach der Geschichte angezeigten Hülfswissenschaften mehrentheils behaupten. Diese Veränderungen bestehen zum Theil in Ereignung neuer Begebenheiten, zum Theil in neuen Erscheinungen von Schriften und Büchern, die — entweder die bey einem gewissen Zeitpunkte abgeschlossene Geschichte oder Geographie weiter fortsetzen — oder einen Inbegriff von Begebenheiten dieses und jenes Gegenstandes von neuem oder umgearbeitet mittheilen. Alles dieses macht gleichsam die fortgesetzte Geschichte aus. Und diese müssen unsere Referendarien sowohl jetzt — als so lange sie leben — sorgfältig verfolgen. Die currente Litteratur der Geschichte studiren sie in der oben von dem fortgesetzten Litteraturstudio überhaupt bemerkten Art. Sie giebt ihnen die Mittel an die Hand, diejenigen Theile der Geschichte und Geographie, die nunmehr erst in einem

nem zusammenhangenden Vortrage erscheinen, gleichsam nachzustudiren. Dahin gehören z. B. für den, der die Universalgeschichte schon bis zu einem bestimmten Termino ad quem inne hat, des

Büsch Grundriß der Geschichte der merkwürdigsten Welthändel neuerer Zeit, 1783.

desgleichen die Uebersetzung des Englischen Werks von:

Bensler Geschichte der neuesten Weltbegebenheiten im Großen,

die an. 1779 mit 1755 anfängt und mit dem 17ten Theil an. 1790 geschlossen ist.

Des Büsch Grundriß vertritt also gleichsam die Stelle der neuesten Universalhistorie, (Man kann demselben auch zur Seite setzen:

Christiani Geschichte der neuesten Weltbegebenheiten vom Achner Frieden 1748 an. Leipz. 1. Band 1788.)

und die **Benslersche** Geschichte ist das grössere Werk zum Nachschlagen und zum Fortsetzen der besondern Staatenhistorie.

Dergleichen neue systematische Geschichtsbücher kommen aber nur von Zeit zu Zeit heraus. Dagegen machen die Zeitungen und historischen Journale uns die laufenden Begebenheiten gleich nach ihrer Ereignung bekannt. Diese müssen also Referendarien und Geschäftsmänner fortwährend lesen.

Wir empfehlen in diesem Betracht:

I. Die Hamburger Zeitungen, und ziehen sie den Berlinern und Stettinern deshalb vor, weil sie die politischen Begebenheiten vollständiger und freyer als jene mittheilen; II. Das politische Journal, wel-

ches alle Monate in Hamburg herauskömmt — eine mit Raisonnements begleitete Recapitulation der Zeitungsberichte ist, und zugleich durch die jedem Stück beygefügte Uebersicht der Begebenheiten die Stelle einer currenten Universalhistorie vertritt.

III. Die wöchentlichen historischgeographischen Nachrichten des Hn. **Büsching** zu Berlin haben zwar mit 1787 aufgehört. In deren Stelle aber sind:

Canzlers wöchentliche Nachrichten (geogr.) 1788

getreten. Doch enthalten beyde eigentlich mehr Recensionen, als daß sie die neuesten Begebenheiten erzählen sollten. Nur dann und wann lieferte **Büsching** einige kleine Artikel, welche die neuesten Begebenheiten betrafen. Von **Canzlers** wöchentlichen Nachrichten sind nur 2 Jahrjänge herausgekommen.

IV. Andre Journale, sofern sie currente Begebenheiten der Geographie, Geschichte und Statistik anzeigen, wohin auch vorzüglich gehört: V. Das Niederelbische Magazin — oder, wie es jetzt heißt: das historischpolitische Magazin, welches seit 1787 monatlich heftweise herauskommt. Besonders sind darin viel öffentliche Staatsschriften gesammlet, die im Politischen Journal nicht vollständig sind, oder sich gar nicht darin befinden; und monatlich wird auch eine allgemeine Uebersicht der Begebenheiten geliefert.

VI. Das historische Portefeuille ist auch eins von denen Werken, welches sich mit Zeitbegebenheiten beschäftigt; ist aber mit 1788 geschlossen.

VII. **Archenholz** Brittische Annalen für das Jahr 1788 enthalten alles merkwürdige, was in irgend

gend einem Theile der Brittischen Länder vorgefallen ist. Auch dessen **Minerva** ist der Zeitgeschichte gewidmet.

Man widme in dem Lese- und Erfahrungsjournal jedes Jahres einige Blätter zur laufenden Zeitgeschichte, und bemerke darin ganz kurz die wichtigen Begebenheiten aus den Zeitungen und politischen Nachrichten.

§. 164.

Die weitläuftige Ausführung dieses Titels wird unsre Leser von dem großen Werthe überzeugen, den wir auf das Studium der Geschichte setzen. Sie ist die reichhaltigste Quelle menschlicher Kenntnisse. Sie füllt gleichsam die Lücken der durch die Kürze des menschlichen Lebens begrenzten eigenen Erfahrungen aus. Sie macht uns mit den Vorfällen der vergangenen und gegenwärtigen Zeit bekannt. Sie bahnt uns den Weg zu dem Studio fast aller übrigen Wissenschaften. Und, indem sie uns auf die angenehmste Art unterhält, die Stunden der Muße belehrend ausfüllt, so beschäftiget sie zugleich den menschlichen Geist mit den nützlichsten Reflexionen über die Entstehung und Folgen der von ihr erzählten Begebenheiten.

Es versteht sich von selbst, daß in dem kurzen Zeitraume des Referendarienamtes der ganze Umfang des hier beschriebenen — so vieles in sich fassenden — Geschichtsstudii nicht vollendet werden kann. Indessen wird manches davon unsern Lesern nicht mehr ganz fremde seyn.

Gesetzt aber, daß diesem oder jenem es noch durchaus an Kenntniß der Geschichte ermangelte: so

muß er mit einem Grundrisse der Universalhistorie anfangen, und dabey ein geographisches Compendium mit der Landcharte in der Hand studiren, um erst den allgemeinen Gang der Begebenheiten und die Beschaffenheit des Weltalls und der Erdkugel kennen zu lernen. Diesem würde dann ein Compendium der Römischen und Altdeutschen — demnächst ein Grundriß der Deutschen Reichsgeschichte — und ferner der Historie des Preussischen Staats — folgen müssen. Die übrigen Theile — und das speciellere Geschichtsstudium aber — würde durch gelegentliche Veranlassungen nur nothwendig werden.

§. 165.

Am Schlusse dieses Titels ist noch eine Bemerkung über das philosophische Studium der Geschichte nachzuholen. Wir haben oben gesagt: daß der Endzweck und Nutzen der Geschichte nur dann eigentlich erreicht werde, wenn man seinen Gesichtspunkt nicht bloß auf gedächtnißmäßige Kenntniß der Begebenheiten — sondern zugleich auf philosophische Prüfung und Beurtheilung ihrer Veranlassungen und Folgen, zur Uebung des Verstandes, Besserung des Herzens, Ausbildung der Menschenkenntniß und zur Aufforderung oder Warnung in Staats- und andern öffentlichen Geschäften — richtet.

Unter der großen Anzahl von Geschichtsbüchern, die wir in den vorstehenden §§. angezeigt haben, werden sich die mehresten finden, bey denen das hiezu erforderliche Requisitum einer pragmatischen Bearbeitung ganz fehlt, oder doch mangelhaft ist. Sich selbst die philosophischen Reflexionen aus dergleichen — bloß die Begebenheiten in ihrem nackten Gewande

erzäh-

erzählenden — Büchern zu abstrahiren, ist ein schweres Geschäft. Wenigstens wird es selbst dem offenen — hellen Kopfe hierin nicht immer gelingen; wenn er sich nicht durch Lesung guter pragmatischer Geschichten zu dieser Geistesarbeit vorbereitet hat.

Es giebt wenige gute Geschichtsbücher unter den neuern, welche in Ansehung der historischen Kunst einem **Thucydides, Polybius, Plutarch, Livius** und **Tacitus** an die Seite zu setzen sind; noch weniger, die die Geschichte mit guten philosophischen Reflexionen vorgetragen haben; und wenn sich einige — wie **Voltaire** — durch ihre Geschichtsbücher merklich auszeichnen, so hat sie der Hang: pragmatisch oder auch unterhaltend zu schreiben, nur gar zu leicht verführt, diese Absicht auf Kosten der Wahrheit zu erreichen. Dies ist selbst **Robertson** häufig wiederfahren — ein Beweis: wie schwer die Kunst ist, eine vollkommen pragmatische Geschichte zu schreiben. Doch haben sich als gute Muster in dieser Art besonders ausgezeichnet:

1. Sleidani de statu religionis et reipublicae Caroli V.
2. Thuanus historiarum sui temporis. L. 138.
3. **Hume** — Geschichte von England. (s. §. 147.)
4. **Robertson** Geschichte von America. (s. §. 145.)
5. — — — von Schottland. (s. §. 147.)
6. — — — der Regierung Kaysers Carl V. 3 Bände. 1779.
7. **Müllers** Geschichte der Schweitzerischen Eidgenossenschaft. 2 Bde. 1786.

8. Spit-

8. Spitlers Geschichte des Fürstenthums Hannover, seit der Reformation bis Ende des VIten Seculi. 2 Th. 1786.
9. Schmidts Geschichte der Deutschen;
10. Posselt in seiner Geschichte der Deutschen hat wenigstens versucht, die alten großen Geschichtschreiber nachzuahmen.
11. Die Memoires de Brandenbourg,
12. und die Histoire de mon tems in den Oeuvres posthumes de Fredric II. Roi de Prusse.
13. Schillers Geschichte des Abfalls der vereinigten Niederlande von der Spanischen Regierung.
14. Schillers Geschichte des 30jährigen Krieges — in dem historischen Taschenbuch für Damen. 1791.

Zweyter Titel.

Von der Philosophie.

(Conf. §. 100.)

---

§. 166.

Philosophie (Weltweisheit) nennt

Feder — die Wissenschaft von allgemeinen und nützlichen Vernunftwahrheiten.

Feders Vorbericht zur Logik und Metaphysik. §. 1.

Schmidt—

Schmidt — handelt von der Philosophie überhaupt in seinem Abriß der Gelahrtheit p. 50 — 64.

Da eine ganz vollständige Definition der Philosophie nach dem eigenen Geständniß der größten Philosophen ungemein schwierig — und unsers Wissens noch in keinem Buche gegeben ist: so haben wir die unsers Erachtens doch der Sache am mehresten angemessene **Federsche** hier gewählt. Man vergleiche

Eberhard — von dem Begriff der Philosophie und ihren Theilen. Berlin 1778. gr. 8.

§. 167.

Ueber die im gemeinen Leben nach dem Sprachgebrauch oft vorkommende — aber unrichtige — Eintheilung der Philosophie — in die natürliche und gelehrte — oder erlernte — ist folgendes zu bemerken.

Wenn jemand die Philosophie — als eine Wissenschaft studirt, so ist sie eine **erlernte** Philosophie. Hat aber jemand durch eigene Beobachtung und Nachdenken sich natürliche Kenntnisse von den allgemeinen Vernunftwahrheiten erworben; Ursachen und Wirkungen, Mittel und Absichten richtig einzusehen und zu beurtheilen gelernt: so ist dies eine bloß **natürliche** Philosophie.

In beyden Fällen hat das Wort Philosophie einerley Begriff, und die Beywörter, **natürlich** und **erlernt** zeigen nur an: wie man zu dieser Kenntniß gelangt sey; wiewohl strenge genommen der Ausdruck — **natürliche** — nicht ganz passend ist. Denn selbst die durch eigene Beobachtung und Nachden-

denken erworbene Philosophie ist erlernt. Wenn man sagt: er hat einen guten natürlichen Verstand — einen gesunden Menschenverstand: so ist das noch keine Philosophie, — sondern zeigt nur so viel an: er sieht richtig, trift den rechten Gesichtspunkt, weiß die Sache gründlich zu bearbeiten, ohne daß er die Regeln der Kunst gelernt hat. Das ist aber noch lange nicht Philosophie. Und kommt noch hinzu, daß ein Mensch mit solchem gesunden Verstande — zwar nicht aus Büchern aber doch durch Umgang — eben so gut von Menschen und durch sie veranlaßt die Philosophie — das heißt Ursachen und Wirkungen — einsehen lernt; so ists immer erlernte und nicht natürliche. Ferner nennt man **wissenschaftliche** Philosophie, die auf gelehrte Art gelehrt wird — und **populaire**, die so vorgetragen wird, wie sie am leichtesten von dem weniger tief denkenden und dem gemeinsten und gewöhnlichsten Menschenverstande gefaßt werden kann. Auch hier hat in beyden das Wort Philosophie einerley Bedeutung. Eine Vergleichung mit der Theologie wird dies noch näher lehren. Das Wort Theologie behält dieselbe Bedeutung, man mag sie in die natürliche und geoffenbarte — oder in die gelehrte und populaire — theilen. Ueberdem hat hier **natürliche** eine ganz andere Bedeutung, die mit mehrerem Rechte anzunehmen ist: die Natur wird hier als die Quelle betrachtet, aus welcher die Lehren der Religion geschöpft werden.

§. 168.

Die gewöhnlichen Eintheilungen der gelehrten Philosophie — oder die unter dieser Hauptwissenschaft begriffenen Theile — sind bereits oben in der Wissenschaftstabelle bemerkt und beschrieben.

Die Recension der

Tißmannschen Anleitung zur Kenntniß der auserlesenen Litteratur in allen Theilen der Philosophie 1778,

die im

38sten Bande der allgem. Deutschen Biblioth. Stück 1. p. 243,

steht, wird unsre Leser des mehreren belehren: daß die Gelehrten über das Eintheilungssystem der Philosophie noch nicht ganz einig sind — z. B. wird l. cit. von dem Recensenten die Tißmannsche Meynung, die den Werth der Metaphysik als einer besondern Wissenschaft der Philosophie heruntersetzt, und die Behauptung: daß die Logik als ein Theil der Psychologie anzusehen sey, bestritten. Jedoch ist jene Tißmannsche Anleitung — verbunden mit der allegirten Recension — zum nähern Unterricht über die Litteratur der Philosophie zu empfehlen.

Selbst in den Begriffen, die mit jedem Theile zu verbinden, herrschen verschiedene Meynungen. Viele sondern anders ab, und haben besondre Nahmen und Theile angenommen — z. B. die Monadologie — oder Lehre von den einfachen Dingen. vid.

Schmidt Abriß der Gelahrth. p. 394.

Pnevmatologie oder Geisterlehre vid.

Schmidt l. cit. p. 450.

die von der Psychologie oder Seelenlehre zu unterscheiden, die aber Büsch gar nicht — als besondren Theil der Philosophie — gelten lässet, und die auch von mehrern nicht besonders abgehandelt wird. Ferner hat Prof. Kant zu Königsberg ein Collegium über die Anthropologie — oder Lehre vom

Menschen — desgleichen der Prof. **Schütz** ehemals in Halle — gelesen. Und es wäre zu wünschen, daß für Theologen und Juristen auf diese Weise die Metaphysik vorgetragen würde: denn der Mensch bleibt doch unstreitig der wichtigste Gegenstand der Philosophie.

Der Plan des **Schützschen** Collegii war ohngefähr folgender: die Anthropologie betrachtet den Menschen 1. nach seinen Bestandtheilen — dem Körper und der Seele, 2. die Zustände der einzelnen Menschen. — Hier von der Generation — Ursprung der Seele — den verschiedenen Altern — den Menschen im schlafenden und wachenden, gesunden und kranken Zustande — von der menschlichen Seele in dem ausserordentlichen Zustande der Verrückung, Dummheit, Nachtwandeln u. s. w. 3. den Menschen in Beziehung auf andre — 4. in Vergleichung mit den Thieren, 5. im Verhältniß gegen Gott. So vereinigt die Anthropologie nicht nur alles, was sonst von dem Menschen in der Metaphysik vorkommt, sondern breitet auch noch über andre wissenswürdige Gegenstände, die gewöhnlich nicht in der Metaphysik vorgetragen werden, sich aus. Es hat auch Prof.

Platner in Leipzig eine Anthropologie für Aerzte und Weltweisen geschrieben, Leipzig. 1772. 2. Theile, auch 1785,

worin er nach der Vorrede den Körper und die Seele in ihren gegenseitigen Verhältnissen, Einschränkungen und Beziehungen betrachtet. Hier wird das Wort Anthropologie in einer etwas andern Bedeutung genommen, als nach dem Plan des Prof. **Schütz**.

Er

Er sagt in der Vorrede: daß die Erkenntniß des Menschen in drey Wissenschaften abgetheilt werden könne. Man kann 1. die Theile und Geschäfte der Maschine allein betrachten, ohne dabey auf die Einschränkungen zu sehen, welche diese Bewegungen von der Seele empfangen, oder die die Seele wieder von der Maschine leidet — d. i. Anatomie und Physiologie. 2. Man kann auf diese Art die Kräfte der Seele unterscheiden, ohne die Mitwirkung des Körpers — oder die daraus in der Maschine erfolgende Veränderungen — in Betracht zu ziehen — Psychologie. 3. Anthropologie — wie oben. Siehe auch von der Anthropologie den Titel

von der Naturgeschichte, Physik und Medicin und von der Jurisprudenz.

Die Lehre von den Kräften und Uebungen des Gedächtnisses ist unter dem Nahmen der **Mnemonik** bearbeitet. So haben verschiedene Philosophen noch andre Nahmen den von ihnen bearbeiteten Theilen der Philosophie gegeben.

Die Systeme und Eintheilungen der gelehrten Philosophie in ihrem ganzen Umfange genommen überlassen wir der Ordnung und Berichtigung der eigentlichen Gelehrten, da wir zum Gebrauche der Hn. Referendarien uns die Philosophie aus einem ganz andern Gesichtspunkte bilden, die man im Gegensatz der gelehrten die populaire Philosophie nennen könnte. Von dieser soll unten gehandelt werden.

§. 169.

Manche Menschen haben so glückliche Anlagen von Natur, die auch ohne eigentlichen Unterricht — ohne gelehrte Bildung — durch den Umgang mit an-

andern Menschen — oder durch andere Umstände — oft besser und zweckmäßiger gebildet und erhöhet werden, als durch Unterricht.

Dieses Talent ist also der Keim, woraus sich durch Uebung und Nachdenken, mit Hülfe der Beobachtung und Erfahrung mehr oder weniger die Fähigkeit entwickelt, Vernunftwahrheiten — auch ohne wissenschaftliche Regeln dazu — zu entdecken, mehrere zu verbinden, und aus dieser Verbindung neue vestzusetzen.

Sie erzeugt also beym Handwerker und Bauer — und überhaupt bey jedem, der keine wissenschaftliche Philosophie kennt, — das Geschäft des vernünftigen Denkens. Sie ist das wichtige Geschenk der Natur, dessen sich der Pädagoge bey der Erziehung der nicht gelehrten Classe zur Volksbildung bedienen muß. Der Staatsbediente wird oft durch sie ein großer Mann, wenn er sie im hohen Grade besitzt. Noch größer aber kann und muß er werden, wenn er die selbstgebildete Philosophie durch die scientivische berichtigt und excolirt. So kann ein Dichter ohne Regeln der Kunst schon ein großer Dichter werden durch natürliche Anlage; aber er wird ein noch grösserer, wenn sein Genie gebildet und geleitet worden ist. So urtheilet schon

Cicero in seiner Rede pro Archia —

bey Gelegenheit der Frage: Ob die Kunst oder die Natur bey einem Dichter mehr vermöge?

§. 170.

Die Methode des zweckmäßigen philosophischen Unterrichts auf Schulen und auf Universitäten gehört

gehört nicht zu dem Gesichtspunkt dieses Handbuchs. Wohl dem, der so glücklich gewesen ist, in dieser Wissenschaft einen gründlichen Unterricht genossen — und ihn gehörig benutzt zu haben! diesem dürfen wir keine Regeln der weitern Cultur dieses Theils der Gelahrtheit geben. Ihm rathen wir bloß: seinen durch das Jugendstudium der gelehrten Philosophie im tiefen Nachdenken gebildeten Geist nunmehr mehr mit Gegenständen der wirklichen — sein Nachdenken und seine Thätigkeit im Privat- und Dienstleben auffordernden — Welt, als mit jenen Idealspeculationen zu beschäftigen, deren Resultat ihm keinen practischen Nutzen gewähret.

Aber für diejenigen, die hierunter ganz oder doch zum Theil vernachlässigt zu uns kommen, müssen wir sorgen. Wir nehmen sie in der Lage ihres mit Geschäften besetzten Berufs — mit dem Bedürfniß einer Menge von unentbehrlichen Kenntnissen. Für sie ist es jetzt nicht mehr Zeit, die Philosophie in ihren theoretischen Theilen gleichsam zu erschöpfen, und ihr in ihren tiefsinnigen Speculationen, mit großem Zeitaufwande zu folgen. Sie werden sie daher im Ganzen nur hauptsächlich historisch studiren; von den theoretischen Lehren sich nur die ihnen practisch nützlichen zur wissenschaftlichen Meditation ausheben; dagegen aber desto mehr in Handlungen und Geschäften die unermüdete Anwendung der natürlichen — durch den ihnen ganz eigentlich brauchbaren Theil der gelehrten — ausgebildeten Philosophie zeigen.

Daher empfehlen wir zuvörderst das bedachtsame Lesen des die philosophische Encyclopädie lehrenden Theils

der Büschschen mehr alleg. Encyclop. nemlich die Einleitung p. 1 - 12. und das 4te von der Philosophie handelnde Buch — p. 212 - 311.

Demnächst giebt der Grundriß der philosophischen Historie, den

Feder seiner Logik und Metaphysik vorgesetzt hat, einen compendiarischen Begriff von der Geschichte der Weltweisheit und von den verschiedenen Systemen und Lehrsätzen der alten und neuen Philosophen. Dies — und was die allgemeine Gelehrtengeschichte davon enthält — wird zu dieser Absicht hinreichend seyn.

§. 171.

Zur Uebersicht der Gegenstände und Lehren, womit sich die gelehrte Philosophie beschäftiget, rathen wir das Federsche Lehrbuch der Philosophie, dessen erster Theil sub rubro:

Logik und Metaphysik von **Feder** 1769 —

die theoretische Philosophie — und der zweyte sub rubro:

Lehrbuch der practischen Philosophie 1777 —

die practische — vorträgt, durchzulesen.

Bey dem Studio der einzelnen Theile haben wir von der Philosophie die gewöhnlich dazu gehörende Physik und die Staatspolitik und Staatswissenschaft abgesondert, und werden von ersterer unten im 6ten Titel und von letzterer im 9ten Tit. handeln, so wie das Naturrecht der Jurisprudenz vorbehalten bleibt.

Die

Die übrigen Wissenschaften und Theile der gelehrten Philosophie interessiren nur unsere Leser in ihrer jetzigen Laufbahn in so fern, als sie dieselben in ihrem Privat- und Dienstleben anwenden. Daher nehmen wir von ihrem Studio die Ontologie, Cosmologie und natürliche Theologie ganz aus, da sie allenfalls das Nöthigste davon bey der Naturgeschichte und Religionskenntniß studiren können. In wie fern aber Logik, Psychologie, allgemeine praktische Philosophie, Moral und Sittenlehre zu dem Gesichtspunkte ihres Studirens gehören, soll sogleich bey Erörterung der populairen Philosophie bemerkt werden.

§. 172.

Referendarien sollen also die Philosophie aus demjenigen Gesichtspunkte studiren und anwenden, nach welchem wir sie die populaire nennen — das heißt: den Inbegriff derjenigen philosophischen Wahrheiten, Regeln und Fertigkeiten, die nicht nur jedem Nichtgelehrten — wohlerzogenen Menschen — sondern auch besonders dem Staatsbedienten — zu seinem Privat- und Berufsleben nützlich und nöthig sind; also keine Idealspeculationen im Reiche der Möglichkeiten, sondern nur — zweckmäßig aus dem Felde der gelehrten Philosophie gesammlete und jenem Endzwecke gemäß geordnete und vorgetragene — Wahrheiten, Untersuchungen und Sätze sind der Gegenstand der populairen Philosophie.

Wir finden in der philosophischen Litteratur kein Buch, welches die populaire Weltweisheit im Zusammenhange nach diesem Ideal lehret. Doch aber sind einzelne Theile aus ähnlichem Gesichtspunkte bearbeitet. Besonders liefert die pädagogische Litteratur

teratur die besten Materialien, woraus ein dergleichen System dereinst gebildet werden könnte.

§. 173.

Die Logik (Vernunftlehre) als der erste Haupttheil der gelehrten theoretischen Philosophie, die den Referendarien vorzüglich wichtig und nützlich ist, ist populair vorgetragen in der Preisschrift sub tit.

Versuch einer Logik für den gesunden Verstand von **Ebeling** zu Halberstadt,

die im

5ten Bande Stück 1 et 2. p. 1 - 149 der **Resewitzschen** Vorschläge und Wünsche — die öffentliche Erziehung betreffend —

steht, und durch die Preisaufgabe

im 4ten Bande dieser Vorschläge veranlaßt wurde. Wir können diese Aufsätze als das beste Handbuch der populairen Logik empfehlen. Hiemit kann auch — so wie überhaupt in Ansehung des Nutzbarsten der übrigen theoretischen Philosophie — die unten bemerkte Stelle der

Basedowschen practischen Philosophie

verbunden werden. Conf. auch

Moritz Versuch einer kleinen practischen Kinderlogik. Berlin. 1786.

Aus der Metaphysik und ihren Theilen scheint die Psychologie am mehresten unsere Aufmerksamkeit zu verdienen. Sie beschäftigt sich mit der Seele der Menschen, die wir auf Schulen ausbilden und als Criminalisten so genau als möglich kennen sollten.

Die Erfahrung hat bewiesen: daß alle tiefsinnige Speculativpsychologie der Gelehrten in dieser

schwie-

schwierigen Kenntniß nicht viel Licht zum Nutzen des bürgerlichen Lebens verbreitet hat. Der Weg der sorgfältigen Beobachtung der menschlichen Seele in ihren Handlungen und verschiedenen Situationen hat uns dem Ziele zwar etwas näher geführt. Die Geschichte der Schulen und der menschlichen Handlungen ist von je her die treueste Begleiterin auf dieser schwierigen Laufbahn gewesen. Allein es sind selbst dem gelehrtesten Psychologen — so wie dem Geschäftsmanne noch bis jetzt undurchdringliche Geheimnisse in dieser wichtigen Lehre übrig geblieben. Vergeblich wird man ihre gänzliche Entzifferung in den sogenannten Psychologischen Erfahrungsjournalen suchen. Selbst das Journal:

Moritz Erfahrungsseelenkunde — ist wenigstens in unserm Fach selten brauchbar. Bessere Materialien zum Unterricht für unsre Leser liefern die unten angezeigten pädagogischen Schriften und gutinstruirte Criminalacten, oder Bücher, die Criminalfälle erzählen. Wir wünschten daher ein uns noch fehlendes — aus beyden Quellen und aus dem Umgange mit Menschen abstrahirtes — System der Populairpsychologie.

Conf. auch

Campens kleine Seelenlehre für Kinder. 1786.

§. 174.

Von den zur practischen Philosophie gehörenden Theilen können wir keinen einzigen von dem Studio unsrer Leser ganz ausnehmen, sie sind ihnen alle wesentlich nützlich und nöthig. Es handelt

Büsch p. 263 = 284.

von dem Naturrecht, Moral und Privatpolitik — mit Inbegriff der Sittenlehre, so wie auch von der allgemeinen practischen Philosophie. Denn die übrigen gewöhnlich dazu gerechneten Theile — als Staatspolitik und Haushaltungskunst kommen nach unsrer Wissenschaftstabelle unten bey den Künsten und der Staatswissenschaft vor. Diese Stellen des Büsch sind vorzüglich lesenswerth, und klären die Begriffe von den Gegenständen und dem Endzweck der practischen Philosophie und ihrer Theile — so wie auch ihren Unterschied von der theoretischen — sehr richtig auf.

Die allgemeine practische Philosophie — Conf.

Büsch Encyclop. l. cit. p. 288 - 290,

wird man nach dem oben allegirten

Federschen Lehrbuch p. 3 - 162,

studiren. Wir bemerken bloß aus dem p. 3 et 4 stehendem Vorbericht, daß zu diesem Theil gehören: die Lehre von der Natur des menschlichen Willens überhaupt, die man auch Thelämathologie nennet, die Grundsätze von den mancherley Arten der Güter und dem Wesen der Glückseeligkeit, und endlich die Grundlehren von den Gesetzen des Wollens und dem Rechte. Demnächst lese man

Campens Sittenbüchlein 1786, und

Salzmanns moralisches Elementarbuch, nebst Anweisung zu dessen nützlichen Gebrauch. 2. Th. Leipz. 1782.

Thomas Abt vom Verdienste —

gehört zu den Werken, die einen im Nachdenken geübten Leser erfordern.

Die Grenzlinien der Moral, Sittenlehre, Politik und des Naturrechts — als der gewöhnlichen zur practischen Philosophie gerechneten Theile — werden sehr verschieden von den Gelehrten gezeichnet. Ihre wissenschaftliche Theorie ist noch sehr unvollkommen. Das Naturrecht kommt in dem der Rechtsgelahrtheit gewidmeten Titel dieses Handbuchs vor.

Basedow hat in seiner practischen Philosophie
für alle Stände, 2 Theile, 2te Aufl. 1777,

eins der brauchbarsten Bücher in der Populairphilosophie geliefert, auch

in dem 2ten Hauptstück sub rubro — das Nöthigste der theoretischen Philosophie —

die gemeinnützige theoretische Philosophie vorgetragen. Er handelt: 1. von der Seele und dem Verstande, 2. von dem Verstande und einigen abstracten Begriffen, 3. von Begriffen und Lehren, die näher zur practischen Philosophie gehören, 4. von Gott; und dann folgt in dem 3ten Hauptstück u. s. das der practischen Weltweisheit und ihren Theilen — der Moral, dem Naturrecht und der Klugheits- auch Sittenlehre — Eigenthümliche. Wir empfehlen dieses Buch vorzüglich den Hn. Referendarien.

§. 175.

Alle trockne und abstracte Wissenschaft der Moral, Klugheits- und Sittenlehre wirkt nicht genug zu dem Endzweck, den Menschen moralisch und sittlich vollkommen und glücklich zu machen. Das bloße Wissen des Verstandes wird sehr bald den Gegenwirkungen der Leidenschaften — der Trägheit und

den Zerstreuungen unterliegen, wenn wir nicht damit Theilnehmung des Herzens verbinden, und durch sinnliche Hülfsmittel die Wahrheiten der practischen Weltweisheit in der Ausübung unterstützen.

Wer es in der Moral, Klugheit und sittlichem Verhalten zu irgend einiger Vollkommenheit bringen will, der muß unablässig den Menschen in und ausser sich studiren. Er muß sich in der Geschichte, Welt- und Menschenkenntniß sorgfältig bilden, und durch gute moralische Bücher sich in der sinnlichen Unterhaltung über dergleichen wichtige Gegenstände fortdaurend üben.

Zur Darstellung und Wiederholung der Moral, Sitten- und Klugheitslehre können wir weder Schauspiele noch Romane empfehlen, da beyde oft von der andern Seite mehr verderben als bessern, und dem Geschmack der Lectüre eine falsche Richtung geben.

Dagegen werden andre — die Charactere der Menschen mit ihren Folgen richtig zeichnende — und die Klugheitslehre abbildende — Werke mehr nützen. Dahin rechnen wir vorzüglich:

1. Alemberts — Versuch über den Umgang der Gelehrten und Großen. 1775.

2. Gedanken über die Zufriedenheit von **Eckermann**. Lübeck. 1777.

3. **Zimmermann** — über die Einsamkeit. 4 Theile. 1784-85.

4. Freyh. v. **Knigge** über den Umgang mit Menschen. 3 Theile. 1790.

5. **Ehler** über die Sittlichkeit der Vergnügungen. 2 Th. 1779.

6. Der

6. Der Werth des Menschen von James Burgh. aus dem Engl. 2. Theile 1788.
7. Der Philosoph für die Welt, herausgegeben von Engel (siehe §. 65.)
8. Auch kommen in dem neuen Diogenes 4. Theile. 1777 - 1782. verschiedene Stücke über Moralität, Welt- und Menschenkenntniß vor;
9. so wie endlich die sogleich anzuzeigenden pädagogischen Schriften zu dieser Absicht benutzt werden können.

§. 176.

Man kann die Erziehungskunst (Pädagogik) mit zur practischen Philosophie rechnen; ob sie gleich unter diesem Nahmen nicht als ein abgesonderter Theil derselben bisher vorgetragen, sondern mehrentheils bey der Moral betrachtet wird.

Obgleich die ältesten Völker — besonders Griechen und Römer — schon musterhafte Verfassungen in dem Erziehungsgeschäfte hatten,

Schmidt Abriß der Gelahrtheit p. 273,

und die alten Philosophen in ihren Schriften diese wichtige Angelegenheit bearbeitet haben: so war es doch dem laufenden Jahrhundert vorbehalten, eine neue Bahn zu brechen.

Es sind eine Menge guter und schlechter Bücher über die Methode der Erziehung erschienen. vid.

Mangelsdorff Darstellung dessen, was in der Erziehungskunst seit Jahrtausenden geschehen.

Kösters — Erziehungsbegebenheiten.

Diese

Diese beweisen, daß man die Mängel der bisherigen Erziehungsart einsieht; daß man sowohl in der gelehrten als politischen Welt auf Verbesserung denkt; sie beweisen aber auch zugleich die Verschiedenheit der Erziehungsgrundsätze. Ein flüchtiger Blick in die Geschichte der Erziehungsreformation wird jeden überzeugen: daß die Versuche zur Anwendung jener Theorien zwar nicht ganz ohne Erfolg, doch aber noch weit von Erreichung des Ziels entfernt geblieben sind. Daher hat sich auch die Erziehungskunst bis jetzt noch nicht zur Würde einer ausgebildeten Wissenschaft erhoben; wenigstens kennen wir kein Buch, welches die Pädagogik in Form einer Wissenschaft abgehandelt hätte. Die dergleichen Rubrik führende Werke, die unten angezeigt werden sollen, sind nur Versuche, die nach dem eigenem Geständniß ihrer Verfasser mehr Hypothesen — als durchaus durch Erfahrung bestätigte Wahrheit — mehr Fragmente — als vollständiges System — enthalten.

So wie jede Wissenschaft allererst durch vieljährige Erfahrungen und Versuche ihre theoretische Gestalt erhielt: so werden auch noch viele Jahre erfordert, ehe man eine vollständige theoretische Pädagogik — nach den jetzt mehr als jemals thätigen Bemühungen der sich diesem Geschäfte widmenden Menschenfreunde — aus dem Erfolge wird abstrahiren können.

Indessen liefern uns jetzt schon die Versuche und einzelnen Meditationen geschickter Pädagogen einen ansehnlichen Vorrath von Materialien, woraus ein wissenschaftliches Lehrgebäude dereinst entstehen wird, wenn es gleich noch nicht vollständig aufgeführt

in

in der gelehrten Welt existirt. Freylich wird es nur ein unvollkommener Versuch so lange seyn können, bis sich diese jetzt noch gleichsam in der Wiege liegende Kunst allmählig mehr ausbildet.

Bisher hat man die dahin gehörenden Lehren — theils in der Moral und Sittenlehre, in der Staats- und Privatpolitik, in der medicinischen Diätetik — theils in Ansehung der scientivischen Bildung oder Methodik bey den jeder Wissenschaft gewidmeten Vorbereitungs-Theilen — hauptsächlich aber in einzelnen pädagogischen Journalen und Schriften — abgehandelt. Da aber diese in dem ganzen Felde der Gelahrtheit und Menschlichen Kenntnisse zerstreuten Lehren gesammlet, aus dem Gesichtspunkte des Erziehungsgeschäftes geordnet, und gleichsam umgearbeitet werden müssen: so entsteht aus dieser Operation das Ganze einer eigenen Hauptwissenschaft. Bis dahin aber, daß dieses geschehen seyn wird, wissen wir der Pädagogik keinen schicklichern Platz, als unter den Theilen der practischen Philosophie anzuweisen.

§. 177.

Bey dem Erziehungsgeschäfte concurriren unmittelbar Eltern, Vormünder und andre Personen, die bey der körperlichen oder geistigen Bildung zugezogen werden. Zu letzteren gehören die in Erziehungsinstituten oder von Privatleuten angestellten Lehrer und Aufseher.

Der Inbegriff der Wahrheiten und Regeln, die Eltern, Lehrer und Erzieher anwenden, macht die Privatpädagogik aus. Von dieser ist die Staatspädagogik unterschieden, die sich nemlich mit der

Auf-

Aufsicht des Staats auf das Erziehungswesen — und mit den damit verbundenen öffentlichen Anstalten beschäftiget. Diese letztere steht zwar mit der erstern in Verbindung; da sie aber zugleich und eigentlich ein Theil der Policey ist: so behalten wir uns vor, davon unten in dem der Staatsregierungswissenschaft gewidmeten Titel zu handeln, und schränken uns hier bloß auf die Privatpädagogik ein.

Indessen enthalten die im vorliegenden Titel angezeigten Schriften der Privatpädagogik zugleich viel brauchbares für die Staatserziehung — und andern unsern Lesern nützlichen Unterricht.

§. 178.

Das Detail des Studii der Privatpädagogik gehört eigentlich für Hausväter und Hausmütter und für die Schulmänner und Erzieher.

Der Staatsbediente unsers Departements wendet diese Wissenschaft bey Anordnung, Verbesserung und Bestätigung der Schuleinrichtungsmethoden, Schuldisciplin und Ordnungen an. In diesem Betracht aber würden die Hn. Referendarien diesen Theil ihrer künftigen Amtskenntniß so lange aussetzen können, bis sie dereinst zu wirklichen Aemtern gelangen.

Dagegen aber müssen sie sich auch in ihrer Bildungsperiode die Litteratur der Privatpädagogik bekannt machen, um die Quellen kennen zu lernen, woraus sie künftig die von ihnen anzuwendende Kenntnisse schöpfen können. Sie müssen sich ferner bey gelegentlichen Verhandlungen aus den mündlichen Vorträgen und Schuleinrichtungsacten Materialien über die Anwendungskunst sammlen. Beson-

sonders aber ist ihnen die Lesung pädagogischer Werke deshalb nützlich, weil darin vieles vorkommt, welches sie auf ihre eigene Ausbildung anwenden können.

§. 179.

Für jetzt besteht noch die Pädagogik aus Bruchstücken einzelner Schriften und Abhandlungen. Eine Encyclopädie und Methodologie und Litterairgeschichte hat diese Wissenschaft noch nicht.

Ihre Litteratur oder Bibliographie ist in den periodischen Journalen und Bücherrecensionen zerstreut aufzusuchen.

Die zur Privatpädagogik gehörenden Werke lassen sich in folgende Classen eintheilen:

I. Zusammenhangende systematische Lehrbücher über die Pädagogik oder über einzelne Theile und Gegenstände derselben;

II. Werke, worin die Gegenstände der Erziehung und vorzüglich des Unterrichts mit Methodik verbunden vorgetragen — und die Arten der zu lehrenden Kenntnisse elementarisch abgehandelt werden;

III. Schulbücher einzelner Arten von Kenntnissen;

IV. Periodische Journale;

V. Einzelne Abhandlungen;

VI. Historische Anzeigen der Verfassungen einzelner Schulen und Erziehungsanstalten.

A. Zur **ersten** Classe rechnen wir:

1. **Resewitz** Erziehung des Bürgers zum Gebrauch des gesunden Verstandes und zur gemeinnützigen Geschäftigkeit. 2te Aufl. 1776.

Beschäftigt sich eigentlich mit den von Gelehrtenschulen zu unterscheidenden Bürgerschulen — eben so belehrend für den Staats- als Privatpädagogen.

2. **Trapps** (Prof. zu Halle) Versuch einer Pädagogik. Berlin. 1780.

Dieses Buch enthält freylich viel Ideal, dessen Ausführung oft unüberwindlichen Schwierigkeiten unterworfen seyn möchte. Da aber der Staatsbediente grade derjenige ist, der — wo nicht ganz doch sehr oft — jene frommen Wünsche ihrem Ziele näher bringen kann: so muß er aus diesem und ähnlichen Büchern das Ideal studiren, sich daraus von dem Umfange der Pflichten, Würde des Amts und wesentlichen Eigenschaften eines Schulmanns überzeugen, um ihn dereinst desto richtiger zu wählen, zu schätzen, zu besolden und zu belohnen. Conf. auch —

3. **Feders** neuer Emil. Siehe oben —

4. Gesneri primae lineae etc.

5. **Lairitz** Betrachtung über eine verständige und christliche Erziehung der Kinder. Berlin. 1776.

Dies Buch — eines Herrnhuters — enthält viel nützliches: besonders sieht der Verfasser überall auf Professionisten und mit dem Körper arbeitende Menschen.

6. **Bocks** Lehrbuch der Erziehungskunst. Königsberg. 1780.

Ist die Quintessenz aus den bekannten Erziehungsschriften. Hinten steht ein Anhang der vornehmsten pädagogischen Bücher.

7. Mül-

7. Müllers Grundsätze einer weisen und christlichen Erziehungskunst. Göttingen. 1771.

B. Zur zweyten Classe gehören

1. das schon oben bemerkte Basedowsche Elementarwerk, mit welchem
2. dessen Methodenbuch in Verbindung steht.
3. Man hat ausser dem Basedowschen noch mehrere neuere Elementarwerke, die für die Erziehung und den Unterricht der Jugend geschrieben sind, — (den Begriff und die wesentlichen Eigenschaften eines guten Elementarwerks hat die

   Allg. Deutsche Bibliothek Band 46. Abth. 1. p. 3. sqq.

   angegeben)

   vorzüglich:

   a. Semler und Schütz. — Neues Elementarwerk für die niedern Classen der lateinischen Schulen und Gymnasien. Th. 1 - 4. 1780. Es sind bis jetzt 11 Theile heraus.
   b. Die kleine Encyclopädie — oder Lehrbuch aller Elementarkenntnisse der Wissenschaften, aus dem Französischen von Helle 1ster Bd. Berlin 1779. rc., die schon oben erwähnt worden.
4. v. Rochow Versuch eines Schulbuchs für Kinder der Landleute — oder Unterricht für Lehrer in niedern und Landschulen — neue Aufl. 1776.
5. Desselben Kinderfreund ein Lesebuch zum Gebrauch der Landschulen. Halle. 1776. 2 gr.

6. **Treumann** Schulbuch zum Gebrauch der Landschulen. 1785.

7. Kurzer Begriff menschlicher Fertigkeiten und Kenntnisse, sofern sie auf Erwerbung des Unterhalts, Vergnügen, Wissenschaft und Regierung der Gesellschaft abzielen, für Realschulen und das bürgerliche Leben. 4. Theile — der 4te und letzte Theil 1781.

8. **Villaume** practisches Handbuch für Lehrer in Bürger- und Landschulen. Dessau. 1781.

9. Anweisung für Schullehrer niederer Schulen zur pflichtmäßigen Führung ihres Amtes — herausgegeben von Pastor Rist, und mit Zusätzen vermehrt aus 2 gekrönten Preisschriften. 2te Aufl.

Eine dieser Preisschriften ist vom Pastor Köppen zu Zettemin in Pommern — unter dem Titel: Unterricht für Schulmeister niederer Schulen. Rostok. 1782.

10. Lehrbegriff der nöthigsten Kenntnisse zum Unterricht in bürgerlichen Schulen — von Kuntz. 1782. — Ist vorzüglich für Schüler, die sich der Handlung widmen.

11. Unterrichtende Erinnerungen — betreffend die Erziehung der Landjugend. 2. Theile. 1785.

Vorzüglich zur Beförderung des Ackerbaues.

12. **Lorentz** (Pastor und Rector zu Köpenick) verbesserte häusliche Bürgererziehung — als ein Beytrag zur Bildung des gemeinen Mannes. 1787. 16 gr.

13. Versuch eines kurzgefaßten Lehrbuchs der nö-

thig-

thigsten Kenntnisse und der Religion für Deutsche Schulen. Quedlinburg. 1787.

14. Handbuch der gemeinnützigen Kenntnisse für Volksschulen — beym Unterricht als Materialien und bey Schreibeübungen als Vorschriften zu gebrauchen — vom Feldprediger **Junker** zu Magdeburg. Th. 1. 1787.

15. **Schütz** Lehrbuch zur Bildung des Verstandes und Herzens. 2. Bände. Halle. 1778.

C. Als **Schulbücher** der dritten Classe, die sich mit einzelnen Arten von Kenntnissen beschäftigen, sind zu merken

1. Europa — ein geogr. histor. Lesebuch zum Nutzen der Jugend und ihrer Erzieher von **Hamerdorfer** und **Rosche**. 2 Bände. 1784 et 1785.

2. Ausführliche mathematische Geographie — ein Lesebuch für die Jugend. 1783.

3. **Sanders** — öconomische Naturgeschichte für die Jugend.

4. **Raffs** Naturgeschichte für Kinder. 1778.

5. **Villaume** Geschichte des Menschen. 2te Aufl. 1788.

Eine lehrreiche Erziehungsschrift zum Selbstlesen und Erklären in Schulen.

6. **Buschings** Grundriß einer allgem. Haushaltungswissenschaft zum Nutzen der Jugend. 1776.

7. **Theophron** — oder der erfahrne Rathgeber für die unerfahrne Jugend — von **Campe**. 2 Theile. 1783.

8. Oeconomische Pflanzengeschichte für Schulen und den gemeinen Mann — von Weizenbeck. 1787.

9. Dieterichs Anweisung zur Glückseeligkeit nach der Lehre Jesu.

10. Sulzers Vorübungen zur Erweckung der Aufmerksamkeit und des Nachdenkens. 4 Theile. Berlin. 1780.

Es gehören hieher auch die unten Tit. 1. und oben in dem vorliegenden Titel und §. bemerkte:

11. Campesche Seelenlehre.

12. Saltzmannsche Moral — das

13. Campesche Sittenbüchlein.

D. Zur vierten Classe der Periodischen Journale gehören.

1. Resewitz Vorschläge und Wünsche zur Verbesserung der öffentlichen Erziehung — als Materialien zur Pädagogik.

Sind mit dem 5ten Bande geschlossen. 1778 - 1786.

2. Allgemeine Revision des gesammten Schul- und Erziehungswesens von einer Gesellschaft patriotischer Erzieher — herausgegeben von Campe.

Fängt mit 1784 an, und ist der 11te Theil 1788 heraus.

3. Magazin für die Erziehung und Schulen — besonders in Preussischen Staaten —

Giebt Prof. Selle in Stettin heraus. 1ster Bd. 1stes u. 2tes Stück 1782. 3tes und 4tes Stück 1783.

4. Land-

4. Landschulbibliothek — oder Handbuch für Lehrer auf dem Lande. 1 - 3tes Stück. 1779.
5. Adreßcomtoir für Schul- und Erziehungssachen — unter Veranstaltung der beyden Borhecks — Rectoren zu Bielefeld und Stralsund.
   Fängt mit 1786 an.
6. Deutsche Zeitung für die Jugend und ihre Freunde. 1stes Quartal 1787.
7. Repertorium für die Pädagogik in Gymnasien und Trivialschulen. 1sten Bandes 1ster Theil. Frankf. am M. 1788.
   Von Heiler und Hütten.
8. Archiv für die ausübende Erziehungskunst gesammlet von Heiler. 6ter Th. 1779.
9. Das Archiv der Erziehungskunde für Deutschland, wovon das 1ste Bändchen 1791 auf 240 Octavseiten erschienen ist, — eine Quartalschrift — hat den Anfang mit interessanten Abhandlungen gemacht.
10. Pädagogische Unterhandlungen — herausgegeben von dem Dessauer Erziehungsinstitut.
11. Braunschweigsches Journal, seit 1788.
12. Allgemeine Bibliothek für das Schul- und Erziehungswesen in Deutschland. 11 Bände, jeder von 2 Stück. Nordlingen. 1773-1786.

E. Unter der Menge **einzelner Abhandlungen** zeichnen wir aus:

1. Rector Scheller zu Brieg — Gedanken über die Bildung des Herzens, und ob sie ohne Bildung des Verstandes möglich sey; und zu-

gleich — über Empfindlichkeit und Enthusiasmus. 1780. 5 Bogen.

2. Lieberkühn — Versuch über die Mittel, im Herzen junger Leute, die zu hohen Würden und großen Reichthümern bestimmt sind, Menschenliebe zu erwecken und zu erhalten. Eine Preisschrift. 1784.

3. Sextroh — über die Bildung der Jugend zur Industrie — Ein Fragment. 1785. 9 Bogen.

4. Feder über den Unterricht verschiedener Religionsgenossen in gemeinschaftlichen Schulen. 1786. 6 gr.

5. Anleitung zu einem Gespräch von Hauptverbrechen und ihren Folgen zwischen einem Lehrer und seinen Schülern — veranlaßt durch einen dieserhalb an die Geistlichkeit in Preussischen Staaten erlassenen Befehl. 1787. 3 gr.

6. Versuch über die beste Lehrart, Taubstumme zu unterrichten. Zürch. 1786.

7. Campe über Empfindsamkeit und Empfindeley — in pädagogischer Hinsicht. 1779. 3½ Oct. Bogen.

8. Versuch über die Prüfung der Fähigkeiten. Steht im 8ten Bande der neuen Bibliothek der schönen Wissenschaften und freyen Künste.

9. v. Rochow vom Nationalcharacter durch Volksschulen. 60 Oct. S.

10. Das Verdienst eines Regenten um die Erziehung der Jugend — oder die Erziehung der Jugend als eine öffentliche Angelegenheit betrachtet.

Steht

Seht im 4ten Stück des pädagogischen Musäums.

11. Sulzers Gedanken über die beste Art, die klassischen Schriften der Alten mit der Jugend zu lesen. Berlin. 1765. 2½ Bogen.

12. Harles Gedanken von den Realschulen. Bremen. 1766.

13. Agathokrator — oder von Erziehung künftiger Regenten, von Basedow. 1771.

14. Briefe eines Prinzenhofmeisters über Basedow Prinzenerziehung und vornemlich über dessen Agathokrator — vom Gr. Goerze. 1771.

15. Abts Gedanken von Einrichtung der ersten Studien eines jungen Herrn von Stande. Berlin. 1780.

16. Campe — Sammlung einiger Erziehungsschriften. 2 Theile. Wolfenbüttel.

17. Gedike gesammlete Schulschriften. Berlin. 1789.

18. Martin Ehlers von den zur Verbesserung der Schulen nothwendigen Erfordernissen. Altona. 1766.

19. Ehlers Sammlung kleiner — das Schul- und Erziehungswesen betreffenden Schriften. Flensburg. 1776.

20. Gedike — Aristoteles und Basedow — oder Fragmente über Schul- und Erziehungswesen bey den Alten und Neuern. Berlin. 1778.

21. Lieberkühn über die gute Laune des Schulmanns — 1782.

22. — — über den öffentlichen Geist des Schulmanns. 1782.

23. — — über die nothwendige Verbindung der öffentlichen und häuslichen Erziehung. 1784.

24. — — über den Werth und die Rechte der öffentlichen Erziehung. 1785.

25. — — über die Vortheile und Nachtheile der großstädtschen Schulen. 1786.

26. Rochow Catechismus der gesunden Vernunft. 1785.

27. Stuve — über die körperliche Erziehung. 1781.

28. — — über die Erziehung. 1779.

29. Sultzers Anweisung der Erziehung seiner Töchter. Zürch. 1781.

30. Trapp — von Beförderung der wirksamen Erkenntniß.

F. Die zur letzten Classe der Pädagogik gehörenden historischen Nachrichten der Verfassungen einzelner Schulen und Erziehungsanstalten geben sehr nützlichen Unterricht — theils zur Nachahmung — theils zur pädagogischen Geschichte. Wir schränken uns hier bloß auf die — von dergleichen in Preussischen Staaten existirenden Anstalten handelnde — Piécen ein. Dahin gehören folgende:

1. Gegenwärtige Einrichtung des academischen Gymnasii zu Altenstettin. 1777.

2. Nach-

2. Nachricht von der auf Königlichen Befehl bey der Ritteracademie zu Liegnitz 1774 gemachten neuen Einrichtung.

3. Nachricht von dem Königl. Joachimsthalschen Gymnasio zu Berlin. 1778.

4. Neue Nachricht von der Einrichtung des Friedrichwerderschen Gymnasii, von **Gedike.** 1788.

5. Nachricht von der bey dem Königl. Theologischen Seminarium zu Halle eingerichteten Erziehungsanstalt, und den dabey zur Bildung geschickter Schullehrer und Hofmeister getroffenen Einrichtungen, von **Schütze.** 1778.

6. Plan des Königl. Erziehungsinstituts zu Halle, wie er von **Karsten, Eberhard** und **Sprengel** verfertigt und zu Berlin approbirt. 1780.

7. Ueber die Erziehung — nebst einer Nachricht von der Einrichtung der Neuruppinschen Schule. 1779.

Enthält einen kernigten Inbegriff der wichtigsten Erziehungsregeln.

Drit-

Dritter Titel.

Von der Mathematik.

(Conf. §. 111.)

§. 180.

Von der wissenschaftlichen Mathematik ist die kunstmäßige zu unterscheiden. Erstre beschäftigt sich nicht bloß mit den Regeln, sondern auch und hauptsächlich mit den Beweisen der Regeln und Sätze, die sie annimmt, oder mit Nachweisung der Evidenz und Wahrheit der von ihr abgehandelten Objecte. Letztere nimmt die in der wissenschaftlichen bewiesenen Sätze und Regeln als richtig an, und beschäftigt sich nicht mit Untersuchung ihrer Wahrheit, vielmehr nur mit ihrer Anwendung. Letztere kann in der erstern enthalten seyn, erstere aber nicht in der letztern.

§. 181.

Die wissenschaftliche Mathematik ist nothwendig, um den Verstand zu bilden, im Reiche der Wissenschaften Kenntnissen und Erfahrungen den Stempel der Wahrheit aufzudrücken, und jeden zu ihr gehörigen oder von ihr getrennten Theil der Gelehrsamkeit zur grössern Vollkommenheit zu bringen. Ihr Studium klärt am mehrsten den Kopf junger Leute auf Schulen und Universitäten auf, und wirkt wohlthätig auf das ganze folgende denkende und handelnde Leben.

Referendarien, die diese edle Wissenschaft — vor ihrem Eintritt in die Bildungsperiode zu Amtsgeschäften — sich zugeeignet haben, werden ihren Einfluß aufs Studiren und Arbeiten täglich seegnen, wenn gleich der jetzige Beruf dem unmittelbaren weitern Umgange mit den mathematischen Wissenschaften Grenzen setzet.

Diejenigen aber, die sich in ihrer Jugend wenig oder gar keine wissenschaftliche Kenntniß der Mathematik erworben, werden gegen jene immer sehr zurückbleiben.

Ihre jetzige Lage macht es unmöglich, hier das versäumte vollständig nachzuholen. Es bleibt ihnen also nichts übrig, als sich noch der kunstmäßigen Mathematik zu befleissigen, und besonders die Theile derselben zu studiren, die sie in ihren Amtsgeschäften anwenden müssen. Dies setzt aber wieder eine historische litterarische Kenntniß der scientivischen und kunstmäßigen Mathematik voraus. Wir wollen daher in diesem Titel von beyden handeln.

§. 182.

Die Büschsche Encyclopädie der historischen, philosophischen und mathematischen Wissenschaften, die in der letzten Hauptabtheilung von der Mathematik handelt, wird denen, die wissenschaftliche Mathematiker sind, eine angenehme — allenfalls wiederholte — Uebersicht dieser Wissenschaft gewähren, den übrigen aber zur Bildung eines allgemeinen Begriffs nützen.

Sie finden darin zugleich die Eintheilung der scientivischen Mathematik nach ihren bis jetzt bearbeite-

beiteten Theilen, die wir oben in der Wissenschaftstabelle näher angegeben haben.

§. 183.

Wer die Mathematik nicht eigentlich als Wissenschaft — sondern nur als Hülfskenntniß seines Berufs — studirt, der soll aus dem ganzen Inhalte derselben sich vorzüglich die ihm nöthigen und nützlichen Lehren aussondern.

Die practische Anwendung der Mathematik und ihrer einzelnen Theile für den Juristen, Cameralisten und Oeconomen ist des mehrern in den unten bey den Hülfswissenschaften der Jurisprudenz angezeigten Werken aus einander gesetzt. Sie haben zugleich den Nutzen, daß scientivische Mathematiker diese auf die Dienstanwendung modificirte Wissenschaft von neuem wiederholen, die übrigen aber sich daraus einen Begriff von dem wissenschaftlichen Vortrage und Behandlung der Mathematik machen, und sie selbst nicht bloß historisch — sondern auch so viel es ihre Muße erlaubt — philosophisch studiren können.

§. 184.

Denkt man sich die Mathematik als eine Wissenschaft, so muß sie nicht bloß Lehrsätze und Aufgaben, sondern auch die Gründe und Beweise derselben enthalten, sonst ist sie bloß eine historische Darstellung dessen, was in der Mathematik gelehrt wird — nur der historische Unterricht, wie man mechanisch die Aufgaben derselben auflösen soll. Wer keine weitere Kenntnisse hat, mag sich nicht rühmen, daß er eigentlich die Mathematik studirt habe. Mit Recht

for-

fordert man jetzt auch von einem Feldmesser, daß er nicht bloß ein Feld mechanisch auszumessen verstehe, sondern auch die Gründe dazu wisse; und eben so verlangt man von einem Bauverständigen, der sich über die handwerksmäßige Baukunst erheben will, eine gründliche Kenntniß seiner Kunst. Die bloß historische Kenntniß der Sätze der Mathematik — besonders der angewandten — möchte einem Richter in Grenz- Bau- und Mühlenstreitigkeiten nicht hinreichend seyn. Merkt der Bauverständige, daß der Richter keine gründliche Kenntnisse — und dazu sind die historischen nicht hinreichend — davon hat: so ist es ihm leicht, wenn er parteyisch seyn will, die Sache so vorzustellen, daß der Richter ein ihm günstiges Urtheil fällen muß. Damit soll aber nicht behauptet werden: daß jeder Justitzbediente die Mathematik, wenn er sie noch nicht erlernt hat, auch jetzt noch — zumal mit Hintansetzung anderer für ihn weit nothwendigern Wissenschaften — in ihrem ganzen Umfange studiren müsse. Nein, es ist genug — (wenn er hierin nicht ganz unwissend bleiben und im gemeinen Leben und geselligen Unterredungen — durch schiefe unrichtige Urtheile seine völlige Unwissenheit bloß geben will,) einige allgemeine Kenntnisse davon zu haben. Nur der Justitzbediente, der Streitigkeiten, die in die Mathematik einschlagen, gründlich einleiten und entscheiden will, sollte wohl wissenschaftliche Kenntnisse der Mathematik besitzen. Im ersten Fall ist es hinreichend, aus der reinen Mathematik richtige Begriffe von Linien — graden und krummen — Figuren und Körpern zu haben, und die verschiedenen Arten der Ausmessungen, die im bürgerlichen Leben vorkommen, nebst den Instrumenten,

ten, die dazu gebraucht werden, zu kennen. Hiezu dienen die im folgenden §. empfohlenen Bücher.

Von der angewandten Mathematik muß man wenigstens die Lehrsätze und Aufgaben, welche zur Beurtheilung bürgerlicher Künste und Gewerbe dienen, historisch kennen. Hievon sind die vorzüglichsten Sätze der mechanischen und optischen Theile der angewandten Mathematik in die Physik mit aufgenommen, und hiezu sind besonders —

Erxlebens Anfangsgründe der Naturlehre mit Zusätzen von Lichtenberg — 1784

brauchbar. Auch gehört hieher:

Hiltenbrandts erste Anfangsgründe der zur Landwirthschaft nöthigen Mechanik.

§. 185.

Zu den Büchern, die die Mathematik so vortragen und lehren, und vorzüglich zum Gebrauch derselben im Geschäftsleben Anleitung geben, rechnen wir vorzüglich:

1. Büsch Versuch einer Mathematik zum Nutzen und Vergnügen des bürgerlichen Lebens, welcher das nutzbarste aus der abstracten Mathematik und eine practische Mechanik enthält. 3te Aufl. mit Kupfern. Hamburg. 1790.
2. Vollimhauß gründliche Anweisung zum Landmessen mit Stäben und der Kette, nebst dem Gebrauch der Boussole. mit Kupfern. 1776.

Enthält vorzüglich die practischen Handgriffe zur Anwendung der Meßkunst.

Uebri-

Uebrigens theilen diese und die im vorstehenden §. bemerkten Werke die nöthigsten historischen Erklärungen der Maschinen und Instrumente mit — z. B. bey dem Bau- Mühlen- Schifffahrts- Grenzziehungswesen u. s. w.,

3. **Müllers** Vorbereitung zur Geometrie für Kinder —

enthält eine ziemlich vollständige Sammlung geometrischer Aufgaben ohne Beweise. Der Vortrag ist faßlich und deutlich, ja an einigen Orten fast zu weitläuftig.

4. Fände der Justizbediente besondre Veranlassung zu dieser Wissenschaft, und wünschte er auch ihre Gründe etwas näher zu kennen: so sind die Theile des

Semler — Schützeschen — oder **Helleschen** Elementarwerks,

welche die Mathematik enthalten — (Es sind deren 2., es fehlt noch einer oder zwey zur Vollständigkeit) zu empfehlen. Hier ist die Mathematik faßlich vorgetragen. Zugleich sind häufig die Beweise aus dem gemeinen Leben hergenommen, oder die Lehren zugleich auf das gemeine Leben angewandt. Es sind diese beyden Theile so geschrieben, daß man sie wie ein Lesebuch in den Stunden der Erholung lesen kann. Siehe auch —

5. **Joh. Thomas Meyer** gründlicher und ausführlicher Unterricht zur practischen Geometrie. 2 Theile. Göttingen. 1777 und 1779.

6. Vorzüglich brauchbar sind:

Joh. Andreas v. Segner zu Halle —

deutliche und vollständige Vorlesungen über die Rechenkunst und Geometrie, zum Gebrauch derjenigen, die sich in diesen Wissenschaften durch eigenen Fleiß üben wollen. 2te Aufl. Lemgo. 1767.

7. Demnächst werden die Herren Referendarien die in den

Resewitzschen Vorschlägen und Wünschen zur öffentlichen Erziehung, Band 3. Stück 1 und 2. p. 192 — 260.

stehende Abhandlung des Hn. Grosse sub. tit. Wie viel soll man von den mathematischen Wissenschaften auf Schulen lehren, und wie soll man sie der Schuljugend vortragen? mit Nutzen und Vergnügen lesen. Sie ist zwar, wie alle pädagogische Schriften, nicht durchaus und unmittelbar auf sie anwendlich; sie wird ihnen aber manchen nützlichen Unterricht für ihr Studium dieser Wissenschaft geben.

Vierter Titel.

Von der Philologie.

(Conf. §. 112.)

---

§. 186.

Die Philologie ist der Inbegriff aller Lehren, Regeln und Anmerkungen, die zur gründlichen Erlernung der Sprachen dienen.

Die

Die wirkliche Anwendung derselben zur Erlernung und Gebrauch dieser oder jener Sprache macht die practische Philologie aus. Conf.

Mertens Geschichte der Gelehrsamkeit. Band 2 p. 163 — 274.

Von der hier definirten Philologie ist unterschieden die historische und philophische Kenntniß von der ersten Entstehung der Sprachen, ihrer Verbindung mit den Kräften des menschlichen Verstandes, von der Verschiedenheit der von alten und neuern Völkern geredeten Sprache, von der Geschichte der aus einer Sprache entstandenen und sich abgesonderten neuen, von der Aehnlichkeit mehrerer Sprachen unter sich, von dem Nutzen einer Sprache zur Lectüre und Erweiterung der menschlichen Kenntnisse, und endlich von den Bemühungen der Gelehrten und Regenten, die Verfeinerung der Sprachen zu bewirken.

Diese historischscientivische Kenntniß findet man theils in der Philosophie — besonders in der Logik und Psychologie — theils in der Geschichte der menschlichen Handlungen zerstreut vorgetragen. Der Inbegriff derselben ließe sich in einer besondern Wissenschaft abhandeln, die man die allgemeine Philologie nennen könnte, und zu welcher auch die allgemeinen Regeln: wie eine Sprache am zweckmäßigsten zu lehren und zu lernen sey, die Bestimmung der Begriffe von dem Geist der Sprachen, und überhaupt alles, was sich nicht bloß auf die Specialphilologie bezieht, gehören würde. Die Methodologie der Sprachkunde ist indessen in neuern Zeiten in den pädagogischen Schriften bearbeitet worden.

Da wir aber bis jetzt kein die allgemeine Philologie abhandelndes Buch kennen: so wird man sich damit begnügen, die Fragmente dieser Wissenschaft beym Studio der Geschichte und Philosophie gelegentlich zu merken. Sie gehört auch nicht wesentlich in das Fach der Staatsbedienten.

§. 187.

Zur Erlernung und Cultur einzelner Sprachen muß das mehreste auf Schulen und Universitäten geschehen. Was dort versäumt worden, läßt sich im Referendarienstande schwer nachholen, weil die erste Grundlage einer Sprachenkunde — die Cultur, die bis dahin nur so weit gediehen ist, daß man sich nicht ohne Sprachlehrer selbst forthelfen kann, — sehr viel Zeit und mündlichen Unterricht eines Lehrers erfordert.

Indessen ist doch besonders die lateinische Sprache einem Justitzbedienten so nothwendig, daß der Referendarius durchaus damit bekannt seyn muß.

Der Endzweck der Sprachenkenntniß geht bey dem Geschäftsmann dahin, daß er sich 1. die ihm nöthigen Sachkenntnisse durch Hülfe dieser oder jener Sprache erwerbe; 2. die zu seinem Beruf gehörenden Geschäfte, wozu diese oder jene Sprache erfordert wird, betreiben könne, und 3. als ein Mann von Stande die im geselligen Leben der großen Welt übliche Sprachen verstehe.

Daher ist es zweckwidrig, wenn man aus bloßer Liebhaberey Sprachen lernen wollte, die mit keinem dieser Endzwecke in unmittelbarer Verbindung stehen, z. B. Spanisch, Ebräisch, Chaldäisch u. s. w.

Für

Für den bloß innerhalb Landes sich dem Dienst widmenden Preussischen Juristen sind die Deutsche und Lateinische Sprache ganz unentbehrlich. Die Griechische ist dem Juristen nützlich; das Französische aber wird zum Umgange mit der großen Welt erfordert; Englisch und Italiänisch gleichfalls, doch nicht so sehr, als das Französische. Die Polnische, Litthauische und Kassubsche Sprache redet, nächst der Deutschen in manchen Preussischen Provinzen der gemeine Mann. Sie sind daher Staatsbedienten, die in solchen Provinzen angesetzt werden, nützlich.

§. 188.

Die Deutsche Sprache lernen wir von Jugend auf durch Uebung ohne grammaticalische Regeln. Zur Verfeinerung derselben kommt es nur darauf an, daß man durch das Studium der schönen Wissenschaften den deutschen Styl zu reinen, deutlichen Schreibart bilde, die zwischen dem auffallend gekünstelten (affectirten) und plattem die Mittelstraße hält.

Wer eine Sprache erlernen — oder in der schon erlernten es zur höhern Vollkommenheit bringen will, dessen Aufmerksamkeit muß sich vornemlich auf folgende Punkte richten, die auch besonders bey der Muttersprache wichtig bleiben.

Die erste Eigenschaft einer guten Schreibart in einer Sprache ist grammatische Richtigkeit — sowohl im Gebrauche einzelner Wörter — als auch in der Zusammensetzung der Wörter. Jenes erfordert: die Wörter in ihrer gewöhnlichen Bedeutung, und wie es der Sprachgebrauch mit sich bringt, zu nehmen: die nomina und verba aber nach dem Gebrauch der

besten Schriftsteller zu decliniren und zu conjugiren. Hieher gehört auch die richtige Setzung des Casus und der richtige Gebrauch der Temporum und Modorum.

Da wir von Jugend auf fehlerhaft zu sprechen gewöhnt werden, und bey aller Aufmerksamkeit — nicht nur in die Sprache des Umganges — sondern auch sogar in unsern Schriften sich viele Sprachfehler hineinschleichen: so sind einige Bücher zu empfehlen, die die Aufmerksamkeit auf diese Fehler noch erhöhen, und so manchen derselben uns leichter entdecken werden, als wenn wir gar keine Schriften zu unserer höhern Bildung gebrauchen. Dahin gehören vorzüglich:

Moritz kleine Schriften — die Deutsche Sprache betreffend, worin eine

sehr lehrreiche Abhandlung über den Unterschied des **mir** und **mich**.

Heynatz Deutsche Sprachlehre zum Gebrauch der Schulen. 2te Aufl.

Adelung Deutsche Sprachlehre zum Gebrauch der Schulen der Königl. Preußl. Lande.

Wer eine von diesen Sprachlehren und den **Moritz** besitzt, mit Fleiß studirt, und die Regeln anwendet, der wird gewiß grammatisch richtig reden und schreiben.

Diese erste Eigenschaft begreift aber auch noch die Reinigkeit der Deutschen Sprache in sich.

1. Man hüte sich vor veralteten ganz ungewöhnlich gebildeten und abgeleiteten Wörtern, so wie auch besonders vor der Neuerungssucht;

2. Vor

2. Vor ausländischen Wörtern und Formen. Jedes fremde Wort, das in der Muttersprache gebraucht wird, ist unnöthig, wenn man für den Begriff einen eben so guten und bestimmten Ausdruck in der Muttersprache hat; und ausländische Wörter sind nur dann zu gebrauchen, wenn man kein einheimisches Wort hat, noch sich eines bilden läßt, das den verlangten Begriff auf eine edle — bestimmte — und allgemein verständliche — Art ausdrückt.

Die besonders im Geschäftsstyl üblichen Wörter und Ausdrücke der Lateinischen und Französischen Sprache sind entweder im Deutschen beyzubehalten, oder es sind an ihrer Stelle gutdeutsche zu wählen. Bekanntermaßen haben die Deutschen in neuern Zeiten sich bemühet, die Lateinischen oder Französischen Wörter, welche man deshalb schlechthin in Deutsche Aufsätze und Unterredungen aufgenommen hat, weil man in der Deutschen Sprache kein — den Begriff der fremden Sprache genau ausdrückendes — Wort aufsuchen wollte oder finden konnte, zu übersetzen. Dies ist besonders der Fall bey Wissenschafts- und Kunst-terminis und bey Benennungen von Dingen, die bey ihrer Entstehung in Deutschland noch nicht existirten. Manche dieser Wörter lassen sich eben so kurz und ausdrückend mit sogenannten neuen Deutschen Wörtern sagen, als in der Sprache, aus der sie ins Deutsche gleichsam mit Bürgerrecht aufgenommen sind; bey andern aber ist dies nicht möglich, wenn man nicht ein Wort in periodenlange Umschreibung, die den Styl schleppend und unangenehm macht, verwandeln will. Einen redenden Beweis von diesem Unterschiede der fremden Wörter giebt das neue Gesetzbuch für die Preussische Staa-

ten. Dieses ist in einem sehr guten reindeutschem Styl geschrieben. Man hat darin alle Mühe angewandt, die Lateinsche und Französische Ausdrücke zu vermeiden, hat auch diesen Endzweck mehrentheils glücklich erreicht. Dennoch aber sind darin sowohl — als in der neuen Proceßordnung — Lateinsche Wörter beybehalten, weil man ihre Verwandlung in Deutsche nicht anwendlich gefunden hat.

Man lasse sich also nicht durch die Verdeutschungssucht mancher sonst würdigen Geschäftsmänner oder Schriftsteller verleiten, ihnen da nachzuahmen, wo der Lateinische Ausdruck keiner passenden, verständlichen und gleich kurzen Uebersetzung fähig ist, oder wo der Laye den Lateinschen Ausdruck besser versteht, als das neue demselben untergeschobene Deutsche Wort. Man benutze aber ihre Deutsche Neuheit da, wo sie jene Fehler nicht erzeugt.

3. Man vermeide in Schriften die Provinzialismen. Nur da läßt sich der Gebrauch derselben entschuldigen, wo eine Schrift an solche Leute gerichtet ist, die das hochdeutsche Wort nicht verstehen würden, und nur mit dem Provinzialausdruck bekannt sind.

Die zweyte Eigenschaft ist die Deutlichkeit. Diese setzt voraus, daß man richtige und deutliche Begriffe habe, und die Sprache richtig sprechen und schreiben könne; überhaupt, wenn wir so reden und schreiben, daß andre eben die Begriffe mit den Wörtern und Sätzen verbinden, die wir damit verbunden haben, so reden und schreiben wir deutlich.

Die Deutlichkeit liegt in einzelnen Ausdrücken, Redensarten, und in der ganzen Stellung derselben.

Das Gegentheil ist 1. **Dunkelheit**, wenn unverständliche Wörter — sie mögen veraltete, Provinzialismen, oder auf eine ungewöhnliche Art neugebildete Wörter seyn — gebraucht werden; wenn der Ausdruck mangelhaft und unvollendet ist, oder die Wörter so gestellet sind, daß die Verbindung derselben zweifelhaft wird; 2. **Zweydeutigkeit** — sowohl in einzelnen Wörtern und Ausdrücken, als in der ganzen Wortfügung; 3. **Unverständlichkeit**, wenn den Wörtern und Sätzen gänzlich Sinn und Bedeutung fehlt. Theils Verworrenheit der Gedanken, theils zu gesuchter Schmuck der Rede können diesen Fehler hervorbringen.

Die dritte und vierte Eigenschaft ist: **Lebhaftigkeit und Eleganz der Schreibart.** Die Anweisung zu beyden giebt die **Aesthetik.**

Doch giebt **Adelungs** Buch über den Deutschen Styl, 3 Th. Berlin, 1785, auch hiezu eine sehr gute Anweisung.

§. 189.

Die lateinische Sprache wird gewöhnlich auf Schulen und Universitäten — alles derselben geopferten Zeitaufwandes unerachtet — so fehlerhaft gelehrt, oder gar so sehr vernachlässiget, daß es oft den Referendarien an der ihnen nöthigen Fertigkeit derselben fehlet. Füllen sie diese Lücken nicht während ihrer Dienstübungsperiode aus, so bleiben sie bey allen übrigen Fähigkeiten und Kenntnissen nur sehr unvollkommne Rechtsgelehrte. Viele von den ihnen unentbehrlichen Büchern — selbst die mehresten juristischen Compendien und Systeme — sind in dieser Sprache geschrieben. Man kann die Römischen Gesetze nicht

richtig verstehen und erklären, wenn man kein guter Lateiner ist. Nicht zu gedenken: daß im Justizdienst Fälle vorkommen, wo man lateinische Urkunden beurtheilen und gebrauchen oder auch hin und wieder Aufsätze in dieser Sprache abfassen muß.

Sehr nützlich ist es überhaupt für jeden Justizbedienten, wenn er diese vortrefliche Sprache zum möglichsten Grade sich zueignen kann. Wenigstens aber muß doch jeder es soweit darin bringen, daß er prosaischlateinsche Bücher und Aufsätze verstehen und richtig übersetzen — auch selbst lateinische einfache Aufsätze sprachrichtig anfertigen kann. Wer also von unsern Lesern so weit noch nicht ist, der thut besser, sich nunmehr dem besondern Unterricht eines Lehrers anzuvertrauen, als mit mangelhafter Kenntniß einer Sprache dereinst ins Amt zu treten, die dabey nothwendig ist. Die Schaam, jetzt noch Schulsachen zu lernen, ist hier sehr unrecht angebracht.

Beyläufig empfehlen wir:

Schellers kurzgefaßte Lateinische Sprachlehre für die Schulen. 1780.

Ist ein Auszug aus dessen ausführlichen Sprachlehre, und die vorzüglichste Lateinsche Grammatik. Sie kann bequem mit dem Schellerschen Wörterbuch zusammengebunden werden.

Diejenigen aber, die schon weitere Fortschritte im Lateinschen gemacht haben, werden es sich angelegen seyn lassen, sich in beständiger Uebung und steigenden Bekanntschaft mit dieser Sprache zu erhalten. Sie müssen daher soviel als möglich ihre Sachkenntnisse durch Lesung Lateinischer Bücher mit diesem End-

zwecke

zwecke verbinden, sich dabey eines vollständigen Wörterbuchs bedienen. Besonders aber wird es den Wachsthum in dieser Sprache sehr befördern, wenn man Bücher, die aus dem Lateinschen ins Deutsche übersetzt sind, im Lateinschen Original lieset, und dabey die Deutsche Uebersetzung zur Hand nimmt. Dies läßt sich unter andern auch bey dem oben empfohlenen **Basedowschen** Elementarwerke anwenden.

Uebrigens aber überlassen wir der Beurtheilung der allenfalls zu Rathe zu ziehenden Philologen: Ob — und in wie fern — die im letzten Buch des Elementarwerks angegebene Methode, ohne Grammatik Französisch und Lateinisch zu lernen, wirklich anwendlich sey oder nicht.

§. 190.

Da man in der großen Welt die Fertigkeit im Französischen Sprechen und Schreiben von jedem gesitteten und wohlerzogenem Mann von Stande fordert: so gehört beydes zu den nothwendigen Kenntnissen derjenigen, die dereinst Räthe in einem Landescollegio werden wollen; wenn gleich andre Justizbediente es eher entbehren können. Das geläufige Sprechen findet unendliche Schwierigkeiten bey Leuten, die nicht von Jugend auf darin geübt worden sind, und wir wissen kein Mittel zur Erlangung dieser in der ersten Jugend versäumten Routine vorzuschlagen. Dagegen aber erfordert selbst die schon erworbene Fertigkeit eine beständige Uebung. Hiezu müssen also die Referendarien die Gelegenheit gleichsam aufsuchen; besonders, wenn sie — wie hier in Stettin — an einem Orte leben, wo die Französische Sprache nicht so wie in Berlin und in andern gro-

ßen Städten die Sprache des geselligen Umganges ist. Uebrigens aber gilt von dem Französischen Lesen und Schreiben das im vorstehenden §. in Ansehung des Lateinischen Bemerkte.

§. 191.

Das Griechische ist die Grundsprache vieler bey uns noch anwendlichen alten Gesetzbücher. Viele Wissenschaften haben ihre Benennungen aus dieser Sprache erhalten. Billig sollte es also wohl der Justitzbediente verstehen. Jedoch nimmt die Nachholung des in der Schule versäumten dem Referendario zu viel Zeit, als daß wir dazu rathen könnten.

Die Würde der Englisch geschriebenen Bücher empfiehlt zwar diese Sprache dem Gelehrten als ein Hülfsmittel der Lectüre, so wie die Italiänische für den Liebhaber der Musik sehr nützlich ist. Der Referendarius aber hat keine Zeit übrig, die Erlernung dieser Sprachen anzufangen, oder sich ganz eigentlich ihrer Philologie zu widmen.

Das Polnische wird denjenigen, die dereinst in Preussen oder Schlesien versorgt werden, nützlich seyn.

§. 192.

Was übrigens unter der — bey Erlernung alter oder sogenannter todten Sprachen — als Hülfswissenschaft der Philologie — anzuwendenden Wortcritik — unter Grammatik, Lexicon (Wörterbuch) und dessen **Speciebus** — als **Idioticon**, **Ethymologicon**, und **Glossarium** verstanden werde, ist in dem

Sul-

Sulzerschen Inbegriff rc. unter dem Artikel: Philologie bemerkt.

Man lese auch

Schmidts Abriß der Gelahrtheit p. 129—131. Von der Philologie überhaupt,

p. 132—136. Von der Wörterkunde,

— 137 — 139. Von der allgemeinen Grammatik,

— 139 — 143. Von der speciellen Grammatik,

— 143 — 145. Von der Auslegungskunst, (Interpretation, Hermenevtik)

Nota. Von der juristischen vid. die Folge dieses Handbuchs.

— 146 — 147. Von der philologischen Critik,

— 148 — 149. Von der Emendirkunst,

— 149 — 150. Von Uebersetzungen,

— 151 — 153. Von der Kunst zu sprechen,

— 154 — 159. Von der Schreibkunst (Graphik)

— 159 — 165. Von der allgemeinen Sprachgeschichte, wobey ein Verzeichniß aller bekannten Sprachen aus Gatterers Universalhistorie.

— 165 — 171. Von der morgenländischen Litteratur,

— 171 — 172. Von der Griechischen,

— 173 — 174. Von der Lateinschen Sprache,

— 174 — 175. Von den ausgestorbenen Nordischen Sprachen,

— 176 — 180. Von der Italiänischen, Spanischen, Französischen, Englischen Deutschen Sprache.

§. 193.

§. 193.

Die Kenntniß der sogenannten Kunstwörter eben sowohl — als der nur in manchen Provinzen üblichen Benennungen ist in besondern Fällen dem Justitzbedienten nothwendig. Erstere muß er sich aus den — Künste und Gewerbe beschreibenden Schriftstellern bekannt machen, wozu besonders

die Krünitzsche Encyclopädie

sehr brauchbar ist; und letztre lernt er aus den — den Nahmen Idioticon führenden — Wörterbüchern.

Conf. wegen Pommern:

Dähnerts plattdeutsches Wörterbuch nach der alten und neuen Pommerschen und Rügischen Mundart. 1781.

Dergleichen Wörterbücher sind unentbehrlich, um alte in platter Sprache geschriebene Gesetze und Urkunden — ja selbst den gemeinen Mann in seinen mündlichen Ausdrücken — zu verstehen, und sich ihm verständlich zu machen.

§. 194.

Die sogenannten Classischen Autores der Alten — besonders der Lateiner — werden nur diejenigen Referendarien jetzt — theils zum Vergnügen — theils zum Unterricht in Sachkenntnissen lesen, die sich mit ihnen schon auf Schulen bekannt gemacht, und es in Lesung und Erklärung derselben zu einiger Fertigkeit gebracht haben. Diejenigen aber, die in diesem Fache nicht so weit sind, würden unnütz die Zeit mit dieser Lectüre verderben, die bey

An-

Anfängern durchaus den mündlichen Unterricht eines hier fehlenden Lehrers erfordert.

Daher haben wir auch in diesem ganzen Handbuch unter den zum Gebrauch unserer Leser benannten Büchern keine Lateinische Classiker benannt.

Indessen werden doch die Hn. Referendarien aus dem

Eschenburgschen Handbuch der classischen Litteratur —

eine allgemeine Kenntniß der classischen Autoren sich erwerben.

Ein Verzeichniß der brauchbarsten Ausgaben der Classicker steht in dem

Nicolaischen Verzeichniß einer Handbibliothek.

Fünfter Titel.

Von der Theologie und Religionskenntniß.

(Conf. §. 113.)

---

§. 195.

Die Religion ist — objective genommen — der Inbegriff derjenigen Kenntnisse, die sich mit der Natur des Göttlichen Wesens und dessen Verehrung beschäftigen; oder der Inbegriff aller der Wahrheiten, welche Gott und das gegenseitige Verhältniß zwischen Gott und dem Menschen betreffen.

In

In so fern sie ihre Wahrheiten in Form einer Wissenschaft — d. i. nach Art gelehrter Kenntnisse — abhandelt, wird sie Gottesgelahrtheit oder Theologie genannt.

Je — nachdem diese ihr Lehrgebäude bloß auf die gesunde Vernunft — oder auf den Inhalt der göttlichen Offenbahrung — baut, heißt sie entweder die natürliche oder geoffenbahrte Theologie. Die natürliche Theologie ist ein Theil der zur Philosophie gehörenden Metaphysik.

Die eigentliche Gottesgelahrtheit liegt ausser dem Bildungskreise der Staatsbedienten. Ihnen ist bloß eine historische Kenntniß von dem Inbegriff dieser Wissenschaft und von ihren Theilen nöthig.

Diese giebt hinreichend der

Sultzersche Inbegriff aller Wissenschaften. p: 212 = 239./

besonders wenn man,

Mertens — Entwurf einer Geschichte der Gelahrtheit —

damit verbindet. Conf. Die Wissenschaftstabelle.

Kirchengeschichte und Geschichte der Religionspartheyen — so wie auch der öffentlichen auf geistliche Verfassung sich beziehenden Verhandlungen — gehen zwar den Justitzbedienten schon näher an; sie kommen aber theils bey der Geschichte theils bey der Staatswissenschaft und Rechtsgelahrtheit vor.

In sofern als gewisse Materien in theologischen Schriften abgehandelt werden, die mit der Religionspolicey in Verbindung stehen — z. B. die Liturgie rc. — muß der Staatsbediente auch aus der theologischen Litteratur schöpfen. Hievon aber soll un-

unten in dem 10ten der Staatspolitik gewidmeten Titel gehandelt werden.

§. 196.

Die gemeine Religionskenntniß — sowohl in Ansehung der christlichen überhaupt — als auch der besondern Parten, zu welcher Referendarien nach ihrer Geburt und Erziehung gehören, ist ihnen bereits in der Jugend und bey ihrem Eintritt in die Welt gelehrt worden. Haben sie dies System mit wahrer Ueberzeugung vollständig gefaßt, so rathen wir: demselben getreu zu bleiben, und über die im Umgange oder in Büchern ihnen dagegen gemachten Einwürfe und Zweifel so viel als möglich ganz wegzusehen, ohne in das Detail ihrer Untersuchung einzusteigen, oder sie überhaupt zu achten.

Hätte aber fehlerhafter, versäumter — nicht genug benutzter — Jugendunterricht keine vollständige Ueberzeugung eines Religionssystems in ihrem Verstande und Herzen gegründet: so gehört allerdings die Sammlung der hiezu nöthigen Kenntnisse zu den ersten Bedürfnissen unserer Leser; und eben dies ist auch dann der Fall, wenn in der Folge das anfänglich angenommene Religionssystem überhaupt — oder in seinen einzelnen Sätzen — durch eigne oder fremde Zweifel erschüttert wird.

§. 197.

Wir würden uns zu weit von der Absicht unseres Aufsatzes entfernen, wenn wir uns in die Erörterung der Frage einlassen wollten: ob es jedem Christen erlaubt sey, sich sein eigenes — ganz oder zum Theil von den Lehren seiner Kirche abgehen-

des — Religionssystem zu bilden; oder sich — es sey durch förmlichen öffentlichen Uebergang zu einer andern Kirche, oder insgeheim zu einer andern Religionsparthey, in der er weder gebohren, noch erzogen ist — zu bekennen? — Wir wollen daher bloß Vorsicht und kaltblütige Ueberlegung bey diesem für einen Layen doppelt gefährlichen und unsichern Schritt anrathen.

Man betrete daher diese schlüpfrige Laufbahn nicht ohne Führer, traue nicht jedem — sich zum Reformator in Religionssachen aufwerfenden — Sectirer, und lasse nicht hingeworfene, abgebrochene, mit scheinbaren Gründen begleitete Sätze oder Abhandlungen sich zu Zweifeln verleiten. Dies kann leicht durch Lesung der Recensionen theologischer Schriften geschehen. Es ist daher besser, alle Anzeigen und Critiken solcher bloß dogmatischen oder polemischen Schriften ganz zu übergehen, als sich durch dergleichen Bruchstücke irre führen zu lassen. Auf alle Fälle aber beobachte man kluge Zurückhaltung besonderer von dem System der Kirche abweichenden Meynungen im öffentlichem Umgange mit der Welt.

Die Bestimmung und Feststellung der noch nicht genug gegründeten gemeinen Religionskenntniß sollte also nicht das alleinige Werk eigener Speculation und des eigenen Studirens für Nichttheologen seyn. Es werden zu diesem Geschäfte zu viel Vor- und Hülfskenntnisse in Sprachen, Kirchengeschichte u. s. w. erfordert, die der Laye unmöglich besitzen kann. Die mannigfaltigen Amts- und Studiengeschäfte des jungen Staatsbedienten lassen ihm nicht die zu dergleichen Prüfungen im großen Maaße nöthige Muße übrig.

Er muß sich daher schlechterdings an redliche und geschickte Gottesgelehrte wenden, hiebey einen, der seiner Kirche dient, und unter mehrern den, der seine Privatverhältnisse, seine Geistesfähigkeiten näher kennt, vor andern wählen; ihm das, was er nicht selbst prüfen kann, — z. B. Beweise von historischen factis, die sich auf das Detail der Kirchengeschichte gründen, Erklärung dunkler Stellen der heiligen Schrift, die auf der orientalischen Philologie beruhet, — auf sein Wort glauben, und nur da die Belehrung nach ihren Gründen prüfen und annehmen oder verwerfen, wo seine Untersuchung von vorurtheilsfreyer Wirkung der gesunden Vernunft — und von dem redlichen Vorsatze, nicht Lieblingsideen sondern Wahrheit — und zwar wesentliche Religionswahrheit zu suchen — geleitet wird.

Sehr gerne möchten wir hier noch die Grenzlinie zwischen wesentlichen und zufälligen — oder in Rücksicht des Endzwecks der Religion gleichgültigen — Religionswahrheiten bestimmen, damit man sich nicht zu weit in das Feld der letztern einlasse, und richtig beurtheilen könne: welches der Kern des uns nöthigen Religionssystems sey. Einestheils aber erlaubt dies unser Gesichtspunkt nicht, anderntheils möchten wir wider Willen dadurch bey dieser oder jener Religionspartey anstoßen. Es mag daher genug seyn, diesen wichtigen Punkt bloß zur weitern Ausführung des theologischen Lehrers allgemein berührt zu haben.

§. 198.

Indessen schließt die oben stehende Verweisung an einen Gottesgelehrten nicht alle eigene Cultur

der Religionskenntniß bey jungen Leuten aus. Jene betraf eigentlich nur die erste Bildung und Berichtigung ihres Religionssystems.

Dagegen aber muß jeder von ihnen in seinen gegenwärtigen und künftigen Verhältnissen, so lange er lebt, die Religion studiren und ausüben; besonders auch die christliche Moral ununterbrochen dem Verstande und Herzen zueignen.

Kenntnisse und Unterhaltungen, die den Verstand mit Religionswahrheiten und moralischen Anweisungen bereichern, das Herz veredlen, und den Geist mit den würdigsten Gesichtspunkten seiner Denkkraft beschäftigen, gehören zu der nothwendigsten Bildung des Menschen.

Der Hang zur Erweiterung der — unmittelbar auf irdische Verhältnisse wirkenden — Kenntnisse verdrängt mehrentheils die so nöthige Beschäftigung mit Religionswahrheiten. Man mache es sich daher zum Gesetz: wo möglich keinen Tag die Lesung der Geistlichen — und Religionsschriften ganz auszusetzen. Ihr wichtiger — mit der Vorbereitung zur Ewigkeit im eigentlichen Verstande beschäftigter — Inhalt berechtigt sie, die täglichen Gefährten unserer irdischen Laufbahn zu werden. Die kurzen —

Sturmschen, Thiedenschen und Weigelschen Unterhaltungen sind eine nützliche Unterhaltung des Geschäftmannes beym Anfange und Ende jedes Tages; wenn gleich Zeit und Umstände nicht täglich eine längere Zeit zur Religionslectüre übrig lassen.

§. 199.

Aus dem großen Vorrathe der hieher gehörenden Bücher wollen wir nur nächst der Bibel das vortrefliche —

Hermessche Handbuch der Religion 2 Theile. 3te Aufl. 1781.

zum wiederholten Lesen empfehlen. Dies enthält den Kern des christlichen Religionssystems. Kürzer — und daher auf Reisen bequemer — sind die

Ueberzeugungen. 2te Aufl. 1770 und

Vorsätze, 2te Aufl. 1775, beyde bekanntermaßen von Tölner.

Sammlungen von Predigten, die vorzüglich die Lebenspflichten überhaupt — und besonders in den verschiedenen Verhältnissen mit Welt und Menschenkenntniß — vortragen, werden die häusliche Andacht am Sonntage nützlich und erbauend beschäftigen. Auch an manchem Wochentage wird ihre Lesung uns bessern und unterrichten.

In dieser Absicht empfehlen wir:

Spaldings — Predigten. 1770 — neue 2 Theile. 1777-84.

Jerusalem — Sammlung einiger Predigten. 2 Th. 1770.

Zollikofers Predigten, 2 Th. 1769.

besonders auch des letztern —

Ueber die Würde des Menschen. 1784. 2 Theile. 1 Thlr. 20 gr.

die jedoch noch von denjenigen, die nach seinem Tode,

in 7 Bänden bis 1790,

 her-

herausgekommen sind, übertroffen werden.

Hermes Predigten über die Evangelien an Sonn- und Festtagen des Jahres zur Beförderung häuslicher Andacht. 2 Bände. 2te Aufl. 1788. 2 Thlr. 12 gr.

Förster — zur Familienerbauung — eine Auswahl von Predigten über häusliche und gesellschaftliche Angelegenheiten. 1788.

Stutz — Predigten zur Beförderung häuslicher Glückseeligkeit für nachdenkende Christen. Th. 1. 1786.

Sechs Predigten für Hypochondristen. 1778. 8 gr.

Neben das Hermessche Handbuch ist zu setzen:

Gottfr. Leß — über die Religion, ihre Geschichte, Wahl und Bestätigung. in 3 Theilen. Th. 1. Geschichte der Religion. 1784.

Nösselt — Vertheidigung der christlichen Religion. 4te Aufl. 1774., wovon auch ein Auszug gedruckt ist. Halle. 1767.

Dient vorzüglich zur Hebung der Zweifel gegen die christliche Religion, setzt aber Uebung im Nachdenken voraus.

Andere Abhandlungen der practischen Moral können mit jenen verbunden werden, und sind in dem Titel von der Philosophie bemerkt.

Von eigentlichen Erbauungsbüchern bemerken wir als vorzüglich:

Thiedens Unterhaltungen mit Gott in den Abendstunden. 4te Aufl. 1780. 2 Theile.

Sturms Unterhaltungen mit Gott in den Morgenstunden. Eben dergleichen von diesem Autor in den Abendstunden.

Weigels Unterhaltungen mit Gott in den Morgenstunden, auf jeden Tag des Jahres. 2 Theile. 1787. 1 Thlr. 12 gr.

Erbauungen für jedermann — für die Bedürfnisse unserer Zeiten. 1780.

Müllers Unterhaltungen für denkende Christen — zur täglichen Vermehrung ihrer Ueberzeugung, Tugend und Gemüthsruhe. Th. 1. 1781.

Pütter — etwas für alle Stände, und etwas zur täglichen Andacht. 1775.

Häusliche Gottesverehrung für christliche Familien — geordnet und herausgegeben von **Hundecker.** 2 Theile. 1788.

Sander — über die Vorsehung. 1780.

Leß Handbuch der christlichen Moral und der allgemeinen Lebenstheologie für Aufgeklärte. 3te Aufl. 1787.

Trinius Auswahl religiöser Unterhaltungen. 1ste Samml. 1788.

Jerusalems Betrachtungen über die wichtigsten Wahrheiten der Religion. 1775.

Letztre, wenn sie gleich noch nicht vollendet sind, verdienen besonders von Justizbedienten studirt zu werden.

§. 200.

Alle theoretische Kenntniß der Religion muß durch practische Ausübung ihrer beseeligenden Lehren be-

bestätiget werden. Hiezu gehört der ganze Umfang der christlichen Moral. Das Bildungsgeschäfte junger Staatsbedienten soll daher diesen erhabenen Wirkungskreis mit in sich fassen. Sorgfältige Beobachtung der Menschen und ihrer Schicksaale wird hierunter die Hand biethen, um für moralische Fehler zu warnen, und edle Handlungen zur Nachahmung zu empfehlen.

Die fleissige Anhörung der — bey öffentlichen Versammlungen der Christlichen Kirche vorgetragenen Kanzelreden — und das einsame Nachdenken über den Inhalt derselben — empfehlen wir als ein bewährtes Hülfsmittel zum Wachsthum in der Religionskenntniß.

Die theoretischpractische Religionskenntniß wird endlich durch die dahin nicht unmittelbar gehörenden Theile der übrigen Wissenschaften ausgebildet. Wenn man die letztern mit Hinsicht auf jene studirt, so zeichnet die Naturgeschichte — (vid. in dieser Absicht

Sturms Betrachtungen über die Werke Gottes im Reich der Natur und Vorsehung auf alle Tage des Jahres. 2 Bände. 3te Aufl. 1785.

und andere ähnliche Schriften in dem Titel von der Naturgeschichte) sowohl — als die Geschichte der Welt - und Menschenbegebenheiten die Majestät, Weisheit, Güte und Vorsehung Gottes mit unverkennbaren Zügen. Wir studiren in der Philosophie das Geheimniß der menschlichen Seele, und verfolgen in den gerichtlichen Verhandlungen der Civil- und Criminalacten dies Musterstück der Schöpfung in seiner Entwickelung und wirkenden Kraft. Es ist keine

keine einzige Wissenschaft, selbst Sprachen und Künste nicht ausgenommen, die nicht Beyträge und Materialien zu dem großen Studio der Religionskenntniß enthielte.

§. 201.

Die Staatsbediente haben im Laufe der Regierungs- und Richterlichen Geschäfte fast täglich neue Gelegenheit, den heilsamen Einfluß der Religion auf die Glückseeligkeit der Bürger eines jeden Staats zu erkennen, und sich von ihrer Nothwendigkeit zum Besten des Ganzen zu überzeugen.

Nimmermehr kann ein Staat bestehen, dessen Glieder keinen innern Bewegungsgrund, der aus der Religion hergenommen wird, zur gegenseitigen Treue und Glauben haben.

Irreligion erzeuget Immoralität, und diese bringt ein Land an den Rand seines Verderbens. Ein Staat hat demnach rechtschaffenen Religionslehrern sehr viel zu verdanken. Sie sind so wenig überflüssig, wie einige vorgegeben: daß sie vielmehr als Gehülfen obrigkeitlicher Personen zu betrachten sind.

Die Fehler der Bekenner einer bestimmten Religion müssen nie dieser selbst zur Last gelegt werden, wenn jene den Grundsätzen der letztern gänzlich zuwider sind.

Unmöglich kann eine Religion die wahre seyn, wenn sie nicht zur Ordnung im Ganzen das ihrige beyträgt, sich nicht zu allen rechtmäßigen Regierungsformen paßt, allen Leidenschaften entgegen arbeitet, nicht Sanftmuth, Mäßigung, Liebe, Verträglichkeit, Enthaltsamkeit u. s. w. prediget.

Lesen wir Schriften wider die Religion, so müssen wir auch solche lesen, in welchen sie gegen jene feindliche Angriffe ist vertheidiget worden; aber weder die einen — noch die andern, wenn eine richtige Beurtheilung ihres Werths oder Unwerths Kenntnisse voraussetzt, die ausser dem Horizont unserer gelehrten Einsichten liegen.

Bey einer fehlerhaften Erziehung wird oft sehr frühzeitig der Religionshaß gegen fremde Bekenntnisse den zarten Gemüthern eingeprägt. Wenn man mit solchen widrigen Vorurtheilen sich den Staatsgeschäften unterzieht, wie leicht wird man dann irre geführt!

Sechster Titel.

Von der Naturgeschichte, Naturlehre und Arzneywissenschaft.

(Conf. §. 114.)

---

§. 202.

Wir handeln von den drey in der Rubrik dieses Titels benannten Wissenschaften zusammen, weil die beyden erstern in naher Verbindung stehen, und letztere hauptsächlich auf die beyden erstern gebaut werden muß.

I. Die Naturlehre oder Physik ist überhaupt die Wissenschaft von den Eigenschaften und Kräften der

der Körper. Diese sind 1. entweder solche Eigenschaften, welche allen einzelnen Körpern zukommen. — Damit beschäftiget sich die **allgemeine Physik**, die die allgemeinen Eigenschaften und Kräfte alles Materiellen und besonders auch der einfachen Körper betrachtet. Sie ist also die Metaphysik der Körperwelt; 2. oder solche Eigenschaften, die an jedem einzelnen Dinge besonders betrachtet werden, zusammengenommen mit den Verschiedenheiten, wodurch sie sich bey denselben auszeichnen — Dies ist der Gegenstand der **besondern Physik**. Diese wird in mehrere besondre Wissenschaften getheilt: in **physische Astronomie, Meteorologie, Cosmologie, natürliche Erdbeschreibung** rc., und auch 3. in die Naturgeschichte, oder die besondre Physik der Erde, welche sich mit den Körpern der drey Reiche der Natur beschäftiget, dieselbe in Classenordnungen, Geschlechter und Arten eintheilt; sie sowohl nach ihrer äussern als innern Einrichtung beschreibt, und den Gebrauch der Naturkörper lehrt.

Nota. Einige unterscheiden Physik und Naturgeschichte. Sie sagen z. B. die Naturhistorie sey der historische Theil der Physik, oder die Wissenschaft, die das Daseyn der Körper lehret, und die an ihnen gemachte Beobachtungen erzählt, ohne noch die Gründe der Erscheinungen anzugeben, ohne in das Innere der Körper einzudringen, ohne den Gebrauch einzelner Körper zu lehren;

vid. **Schmidt** Abriß der Gelehrsamkeit. p. 361.

die Naturlehre (Physik) aber beschäftige sich mit den Ursachen der in der Naturgeschichte bloß erzählten Beschaffenheit der Körper.

II. Die

II. Die Arzneywissenschaft lehrt die zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der thierischen Körper nöthigen Kenntnisse.

Von allen in der Wissenschaftstabelle benannten Theilen der Naturgeschichte, Physik und Medicin wird der Staatsbediente unsers Departements die wissenschaftliche Arzneykunde ganz übergehen, und sich damit begnügen, was ihm die formellen Encyclopädien allgemein davon sagen — z. B.

Schmidt Abriß der Gelahrtheit p. 30 — 32. von der theoretischen Medicin überhaupt —

p. 34 — 50,

von der practischen Medicin

p. 90 — 119.

Ueber das Studium der obrigkeitlichen siehe

Schmidt l. cit. p. 122 — 124,

wo auch von der heiligen Medicin gehandelt wird; und unten

in diesem Handbuch der Titel von der Staatswissenschaft, und der 3te Theil von der Rechtsgelahrtheit.

In Ansehung der Naturgeschichte, Physik und populairen Arzneygelahrtheit aber müssen wir in diesem Titel unsere Bemerkungen mittheilen.

§. 203.

Die Naturgeschichte ist keine — sich auf unsere Dienstverwaltung eigentlich beziehende Wissenschaft. Daher sie in diesem Betracht ganz übergangen werden könnte; und eben dies gilt auch von der Physik. Der Landwirth und Technologe, der Kaufmann und Cameralist können sich weniger ohne diese beyden

Wis-

Wissenschaften behelfen. Dagegen ist auch für uns ihr Studium in folgendem Betracht zum Theil nöthig zum Theil nützlich: 1. Man fordert von jedem wohlerzogenen Menschen, daß er wenigstens eine allgemeine Kenntniß der Naturgeschichte besitze, auch von den fast täglich vorkommenden Naturbegebenheiten die aus der Physik zu schöpfende Ursachen und Wirkungen doch historisch kenne. Daher denn auch so leicht niemand ganz unwissend aus der Schule und von der Universität zu uns kommt. Da überdem 2. diese Gegenstände einen reichhaltigen Stoff zur geselligen Unterhaltung gewähren, und hier die Unwissenheit Beschämung und Mißvergnügen erzeugt. Besonders aber 3. sind diese Wissenschaften dem Christen eine würdige Unterhaltung, in dem Buch der Natur die Weisheit, Güte und Allmacht Gottes recht überzeugend zu studiren. Sie unterstützen und bekräftigen durch die uns sinnlich aufgestellte Meisterstücke der Natur die Wahrheit der christlichen Religionslehren von Gottes Daseyn und seinen Eigenschaften. Sie erhalten uns in der so glücklichen Stimmung des Geistes, die in Betrachtung der Natur den Urheber derselben unmöglich vergessen kann, und mit dem andächtigen Gefühl des Dankes und der Verehrung die Ueberzeugung unseres Abstandes von ihm verbindet, und jene so wesentliche Pflicht der Demuth uns zueignet. 4. Wir genießen die Freuden der schönen Jahreszeiten in unsern Spaziergängen und ländlichen Erholungsstunden nur halb, wenn uns nicht das Studium der Natur auf die mannigfaltigen großen und kleinen Gegenstände aufmerksam macht. Nur dann können einsame Spaziergänge den von Geschäften ermüdeten Geist belehrend zerstreuen — und die gesellschaftlichen eine würdige

Unterhaltung gewähren. Die Beschäftigung mit der Lectüre dieser Art verkürzt die langen Winterabende in den Erholungsstunden. 5. Selbst häusliche Oeconomie, Menschenliebe und andere Nebenbestimmungen empfehlen dem Geschäftsmanne das Studium der Natur. Daher soll er sich die hiezu nutzenden besondern Lehren vorzüglich ausheben. Wir wollen nur z. B. die Lehre von den Gewittern und von den Gewitterableitern anführen.

Wer nur irgend einige genauere Bekanntschaft mit der Naturgeschichte und Physik gemacht hat, der wird von dem so eben bemerkten sich so überzeugt halten, daß wir — statt der Empfehlung dieses Studii — eher Ursache haben, ihn vor der zu weiten Vertiefung in diese Beschäftigung, die freylich den übrigen Kenntnissen und Geschäften zu viel Zeit rauben würde, zu warnen.

§. 204.

Diejenigen, die noch gar keine Kenntnisse von der Naturgeschichte und Physik haben, können sie sich durch das historische Lesen eines guten Compendii erwerben. Wir empfehlen:

1. **Schmidts** Abriß der Gelahrtheit, p. 33 und 34 von der Naturgeschichte des Menschen, p. 361 — 363 Naturgeschichte überhaupt, p. 364 — 368, 370 vom Thierreich und Seelenlehre der Thiere, p. 371 — 376 vom Pflanzenreich, p. 376 — 377 vom Mineralreich.
2. **Büschings** Unterricht in der Naturgeschichte für diejenigen, die wenig oder gar nichts davon wissen. 2te Aufl. 1776. neue von 1781.

3. Les-

3. Leske Anfangsgründe der Naturgeschichte. Th. 1. allg. Naturgeschichte und Thiergeschichte mit Kupfern 1784. Ist das beste Compendium in diesem Fach, welches den unter Nr. 4. erwähnten Plan beybehält, ihn aber sehr verbessert und berichtigt hat.

4. Erxlebens Anfangsgründe der Naturgeschichte, aufs neue von Gmelin herausgegeben. 1782.

5. Weitläuftiger und ganz ausgeführt sind Bergmanns Anfangsgründe der Naturgeschichte. 3 Theile 1782 und 1783. Doch würden wir erst Büsching und dann Leske wählen.

Und in der Physik:

6. ist das beste Handbuch: Grenn Grundriß der Naturlehre zu academischen Vorlesungen. 1788. 1 thl. 4gl.

Dies ist in Ansehung der Ordnung vorzuziehen dem übrigens sehr guten Buch unter dem Titel:

7. Erxleben Anfangsgründe der Naturlehre. 4te Aufl. mit Zusätzen von Lichtenberg.

8. Potts kleine Naturlehre oder die vier Elemente — nach ihren natürlichen Eigenschaften, Wirkungen und Nutzen betrachtet. 1779. 388 Oct. S. Ist ein sehr faßliches brauchbares Buch.

9. Es ist auch Elerts Naturlehre für die Jugend. 3 Bände mit Kupfern. 1776, Physik und Naturgeschichte zu empfehlen.

Als grösseres Werk zum Nachschlagen kann man sich in der Naturgeschichte bedienen:

10. Neuer

10. Neuer Schauplatz der Natur nach den richtigsten Versuchen und Beobachtungen, in alphabetischer Ordnung, durch eine Gesellschaft von Gelehrten. Band 1 — 3. 1775 und 1776.

11. Hieher gehören auch die **Büffonschen** Werke.

§. 205.

Wir können bey dem eingeschränkten Zeitraum, den unsre Leser nur diesen beyden Wissenschaften widmen müssen, ihnen bloß das historische Studium anrathen. Denn das philosophische Eindringen in Untersuchung der physischen Sätze würde den übrigen Kenntnissen und Geschäften Abbruch thun. Sehr gerne möchten wir sie ein Buch kennen lehren, welches die Naturgeschichte und Physik — bloß nach historischem Plan bearbeitet — verbände, damit sie nicht nöthig hätten, beyde Theile besonders zu studiren. Es ist uns aber kein dergleichen Buch bekannt. Doch kann man gewissermaßen hieher rechnen:

Bonnets Betrachtung über die Natur mit **Spallanzanischen** Zusätzen und **Titiusschen** Anmerkungen. 3te Aufl. 1774.

so wie auch das §. anteced. No. 9. allegirte Buch.

Indessen wird auch das historische Studiren für sie Uebung des Gedächtnisses und der Beobachtungsfertigkeit seyn. Man benutze zugleich die Gelegenheit, Naturaliensammlungen zu besehen, ohne sich mit dem eignen Sammlen abzugeben.

§. 206.

Besondre Localnaturgeschichten dieser oder jener Gegend — Provinz — können durch individuelle

Veran-

Veranlassungen auch uns besonders — in Ansehung der Provinz worin wir arbeiten — nützlich werden. So hat man z. B. eine Naturgeschichte des Königreichs Preussen vom Consistorialrath **Bock**. Einen Grundriß derselben hat in Beziehung auf Pommern der Professor **Kölpin** ausgearbeitet, der in der **Brüggemannschen** Topographie steht.

Man hat auch zu besonderm Behuf und Anwendung der Naturgeschichte und zum Theil auch die Physik vorgetragen. Dahin gehören: I. Die über diese Gegenstände sich verbreitenden Kinder- Schul- und Volks-Bücher, deren wir oben Tit. 2. bey der Erziehungskunst erwähnt, und die zum Theil noch unten Tit. 9. bey der Regierungswissenschaft vorkommen. II. Die auf besondre Gewerbe angewandte Naturgeschichte und Physik. III. Unterricht in Beziehung auf Gewitter findet man unter andern in folgenden Abhandlungen:

1. **Bockmann** über die Blitzableiter. 5 Oct. Bogen.
2. Unterricht vom Blitz und den Wetterableitern zur Belehrung und Beruhigung besonders für den gemeinen Mann und Ungelehrten. Frankf. und Leipz. 11 Bogen. 1784. Großoctav.
3. **Hemers** Verhaltungsregeln, wenn man sich zur Gewitterzeit in keinem bewafneten Gebäude befindet. Manheim. 1789. $3\frac{1}{2}$ Bogen in 8.
4. Verhaltungsregeln bey nahen Donnerwettern. 1774. (von **Lichtenberg**.)

§. 207.

Da Referendarien die Teleologie scientivisch zu studiren, nicht Zeit haben: so können sie den dabey zum Grunde liegenden Endzweck zum Theil dadurch erreichen, wenn sie bey ihrer Religions- und Erbauungslectüre vorzüglich mit auf Bücher sehen, die die Größe, Güte und Weisheit Gottes aus den Werken der Natur ableiten. z. B.

I. Sander von der Güte und Weisheit Gottes in der Natur. 2te Aufl. 1782.

II. Das vortrefliche Buch: Unterricht eines Vaters an seine Kinder über Natur und Religion. 4 Theile. 1776. 4 thl. 18 gl. von Tremblei.

III. Sander über Natur und Religion. 2 Bde. 1779.

IV. Sturms Betrachtungen über die Werke Gottes in dem Reiche der Natur und Vorsehung auf alle Tage des Jahres. 2 Bände. 1785.

V. Süßmilch göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, aus der Geburt und Fortpflanzung desselben erwiesen. 3 Theile. 1775 — 1776 neue Aufl. Bey dem 3ten Theile befinden sich Anmerkungen und Zusätze zu den beyden ersten Theilen, nebst einer Abhandlung von Wittwenverpflegungsanstalten von Baumann.

Dieses vortrefliche Buch ist zugleich in der zur Staatsregierungswissenschaft gehörenden Lehre — von der Bevölkerung, Wittwenanstalten u. s. w. sehr lehrreich. Noch vorzüglicher sind:

VI. Schra-

VI. Schraders Grundsätze der Natur in dem Leben und Tode des Menschen, als ein freyer Auszug aus Süßmilchs Göttlicher Ordnung ꝛc. in veränderter Ordnung entworfen. 1777.

§. 208.

Die physische Geographie rechnen einige zur Physik — andre zur Naturgeschichte. Im letztern Fall würde sie eigentlich den von der Erde überhaupt — mit Inbegriff der Gewässer und des Luftkreises — handelnden Theil derselben ausmachen,

vid. Schmidt Abriß der Gelahrtheit. p. 384.,

der die natürliche Beschaffenheit des Erdbodens und deren Untersuchung als den Vorwurf dieser Wissenschaft angiebt. Am leichtesten könnte der Vortrag der mit der Naturgeschichte vereinigten Physik in einer physicalischen Geographie, so wie wir oben uns ein dergleichen Buch für die Hn. Referendarien wünschten, abgehandelt werden; so wie es Prof. Kant in seinen Vorlesungen über die physicalische Geographie, die aber nicht gedruckt sind, gethan hat. Dagegen ist

Mittelpachers physicalische Erdbeschreibung, 1790, 1 thl.

das beste bis jetzt gedruckte Handbuch.

Die Experimentalphysik ist auf Schulen und Universitäten ein sehr nützlicher, belehrender und zugleich angenehm unterhaltender Gegenstand der Wißbegierde. Sie bildet zugleich den angenehmen Gesellschafter. Für jetzt aber haben die Hn. Referendarien weder Gelegenheit noch Muße, sich damit zu beschäftigen.

§. 209.

Von der **populairen Arzneygelahrtheit** ist unsern Lesern eine gewisse allgemeine Kenntniß — theils im Privat — theils im Berufsleben — nöthig; wenn gleich viele Theile derselben ganz übergangen — und einige in Ansehung ihres nähern Details auf die Jahre des spätern Alters verschoben werden können, wo wir vielleicht mehr Zeit und nähere Veranlassung dazu haben. Wir können doch immer nur unvollkommne Meister in dieser Wissenschaft werden, sollen auch nur in Nothfällen und durch einfache Operationen sie anwenden.

Schmidt Abriß der Gelahrtheit handelt davon p. 120 - 121.

Nichts ist gefährlicher für den Geschäftsmann, der kein Medicus von Metier ist, als medicinische Bücher zu lesen, oder in wirklichen Krankheitsfällen sich selbst — oder wohl gar andre — heilen zu wollen. Diese zweckwidrige Beschäftigung erzeugt viele eingebildete Kranke, besonders wenn hypochondrische Phantasie wie gewöhnlich mit ins Spiel kommt; sie nährt eine — den Staatsbedienten oft unbrauchbar machende — Verzärtelung und Peinlichkeit in Nahrungsmitteln, ewigem mediciniren, und erschlaft das uns so nöthige System gewisser Abhärtung gegen vorübergehende oder eingebildete Uebel.

Aus der allgemeinen populairen Medicin ist die Kenntniß von dem Bau des Menschlichen Körpers — bloß historisch betrachtet den Referendarien nützlich, weil sie zur medicina forensis vorbereitet, und einen — auch jedem Privatmanne anständigen — Unterricht gewähret. Daß wichtigste davon

von kommt indessen schon im Basedowschen Elementarwerk — und in den oben vorgeschlagenen Lehrbüchern der Naturgeschichte und Physik vor. Wer hierüber noch näher belehrt seyn will, lese die in zwey Bänden an. 1781 und 1782 erschienene

Physik des Menschen für alle, die den Menschen kennen lernen wollen.

Jac. Makertrick Adairs — Philosophisch medicinischer Abriß der Naturgeschichte des Menschen, aus dem Englischen übersetzt von Michaelis —

enthält einen gemeinnützigen Unterricht von dem gesunden und kranken Zustande des menschlichen Körpers für Nichtärzte. S. auch Metzger medizinisch-philosophische Anthropologie für Aerzte und Nichtärzte. 1790.

Sinnliche Begriffe von dem innern Bau geben die Collegia anatomica, die auch hier zuweilen beym Gymnasio über Cadaver publice gelesen werden.

Langhans von den Lastern, die sich an der Gesundheit der Menschen selbst rächen — 1773, würde für diejenigen, die dieser Warnung bedürfen, nützlich seyn.

Wir können aber der Moralität unserer Leser zutrauen, daß sie dieser und anderer ähnlichen Bücher nicht sowohl in Beziehung auf sich selbst, als zum dereinstigen Gebrauch oder Anleitung in dem Volkserziehungs- und Bildungsgeschäfte sich bedienen möchten.

Selbst das Lesen diätetischer Bücher ist nicht anzurathen, da der Mensch sich zusehr an ihre Regeln gewöhnt, und dann bey der geringsten noth-

wendigen oder zufälligen Abweichung die üblen Folgen empfindet. Zeit und Umstände erlauben nicht, in jedem Falle strenge ängstliche Diät zu beobachten. Vernünftige Aufmerksamkeit auf die schädlichen Wirkungen dieser oder jener Nahrungsmittel, Ergötzungen ꝛc. auf die Gesundheit ist — unter Mitwirkung der Mäßigung unserer Begierden — der beste Lehrmeister. Der gesunde Mensch gewöhne sich nicht zu sehr an peinliche Diät; der Patient aber befolge die diätetischen Vorschriften des Arztes pünctlich, und frage ihn dann darnach, wenn der Arzt nicht daran denken sollte.

§. 210.

Die sogenannte Hausarzneykunst behalten wir den spätern Jahren vor, da die Hn. Referendarien dereinst als Hausväter, Guthsbesitzer und Landwirthe, oder in andern von der Hülfe des Arztes entblößten Lagen sie mit Nutzen studiren und anwenden können. Dann würde es auch eigentlich Zeit seyn, nach dem Rath eines geschickten Sachverständigen sich die besten Bücher dieser Art auszuwählen. Für jetzt wollen wir bloß der

Tissotschen, Unzerschen —

(das medicinische Handbuch von Unzer ist von neuem ausgearbeitet, und zu Leipzig 1789 gedruckt)

Langhansschen Schriften,

sofern sie sich mit der allgemeinen Hausarzneykunst für Nichtärzte beschäftigen, beyläufig erwähnen.

Von der besondern populairen Arzneygelahrtheit empfehlen wir die cursorische Lectüre — I. folgender — auch im 2ten Theil sämmtlicher Tissot-

schen

schen zur Arzneykunst gehörenden Schriften mit Kerstens Anmerkungen übersetzt 1776 befindlichen — Abhandlungen:

1. Unterricht für Gelehrte über deren Gesundheit,
2. Unterricht für Standespersonen über deren Gesundheit — oder Versuch über die Krankheiten vornehmer und reicher Hof = und Stadtleute,
3. die gerechtfertigte Einimpfung der Pocken;

II. Die Abhandlung über die Hypochondrie. Dresden. 1777. 8. und

Bilguer — Nachrichten an das Publicum in Absicht der Hypochondrie. Kopenhagen. 1767. $2\frac{1}{2}$ Alph. gr. 8.

III. Von Zückert:

1. Allg. Abhandlung von den Nahrungsmitteln. 1775. (sehr unterhaltend und lehrreich) 2te Aufl. mit Anmerk. von Sprengel. 1790.
2. Von den Leidenschaften. 3te Aufl. 1774.
3. Medicinisches Tischbuch. 2te Aufl. 1775.

IV. Vorlesungen für die mittlere Jugend über den menschlichen Körper und die Mittel, sich gesund zu erhalten. Th. 1. 1785.

V. Junkers Grundsätze der Volksarzneykunde. Halle. 1787. (Handeln nächst der allgemeinen Gesundheitslehre zugleich die besondere für einzelne Stände ab)

§. 211.

Es giebt noch einzelne Krankheiten oder Vorfälle, wo in Ermangelung eines Arztes gewisse Vorsicht und schleunige Rettungsmittel nöthig sind, die jeder

jeder Menschenfreund bey sich ereignender Gelegenheit anwenden kann. Diese werden also ein würdiger Gegenstand der Belehrung seyn. Man kann sich davon — theils in dem Umgange mit Aerzten — theils aus Schriften — theils aus Landesgesetzen der Medicinalpolicey — unterrichten.

Vorzüglich rechnen wir dahin:

I. die Ruhr, besonders wenn sie auf dem Lande grassiret,

Zimmermann von der Ruhr unter dem Volk, im Jahr 1765. ohne Jahrszahl — neue Aufl.

II. Die Materie von Behandlung der Pocken, und deren Inoculation. Conf. Etwas zur Empfehlung der

Blattereinimpfung von einem Dänen — vorzüglich den Eltern auf dem Lande zugeeignet. 1778. 2 Octavbogen.

III. Rettungsmittel für die in Lebensgefahr gerathene Personen.

Ueber diese Materie läßt sich überhaupt

Scherf in seinem unter diesem Titel — nach **Henslers** Plan ausgearbeitetem — und 1780 gedrucktem Werk ein, welches auch dem Layen der Medicin brauchbar ist. S. das königl. preußl. Edict. v. 15. Nov. 1775. Von schleuniger Rettung der durch plötzliche Unglücksfälle leblos gewordenen, im Wasser oder sonst verunglückten und für tod gehaltenen Personen, nebst Unterricht dieserhalb — in N. l. cit.

Von kleinern Werken bemerken wir:

1. Un-

1. Unterricht gegen den tollen Hundsbiß und dessen Folgen von dem Physicus zu Frankfurth am Mayn. 1780. 1 Octavbogen.

Zur Verhütung des zu frühen Begräbnisses hat man gleichfalls warnende Schriften.

2. **Marcus Herz** — über die frühe Beerdigung der Juden. 2te Aufl. 1788.

besonders auch die

3. **Hufelandischen** Abhandlungen,

die in den laufenden Journalen über diese Materie eingerückt sind.

Mittel, ertrunkene Personen zu retten,

4. lehren **Eberhardts** — vermischte Abhandlungen aus der Naturlehre, Arzneygelahrtheit und Moral. Th. 3. 1779. N. II.

§. 212.

Die **Vieharzneykunst** hat unter andern

Jung in seinem Lehrbuch der Vieharzneykunde, 2 Theile, 1785 und 1787

abgehandelt.

Schmidt handelt davon in seinem Abriß der Gelahrtheit. p. 369.

Unsern Lesern wird das Studium derselben weniger — als Landwirthen und eigentlichen Aerzten — nutzen.

Sie kann eben so wie die Medicin in die gelehrte und populaire eingetheilet werden. Von der letztern bemerken wir zur historischen Nachricht noch:

des Freyherrn v. **Sind** — vollständiger Unterricht in den Wissenschaften eines

Stallmeisters — mit einem Lehrbegriff der Pferdearzneykunst. Vermehrte Aufl. 1775.

Willburg — Anleitung für das Landvolk auf Erkenntniß und Heilungsart der Krankheiten des Rindviehes ꝛc. nebst Anleitung zur Kenntniß der Krankheiten und Heilung des Schaafviehes. Nürnberg. 1776.

Siebenter Titel.

Von den schönen Wissenschaften und Künsten.

(Conf. §. 115.)

---

§. 213.

Sowohl die Aesthetik als die Rhetorik sind an sich jedem wohlerzogenen Menschen nöthige und nützliche Wissenschaften, und selbst der Staatsbediente unsers Departements kann sie nicht in seinem Beruf entbehren. Siehe die

Eckhartshausensche Rede von dem Einflusse der schönen Wissenschaften auf die Rechtsgelahrtheit. 1781. 5. Bd. 4.

und die unten bey der Rechtsgelahrtheit bemerkte ähnliche —

Stockhausensche und Schottsche Abhandlung.

Er

Er muß aber bey dem großen Reitz der schönen Wissenschaften sich sorgfältig hüten, daß er sie nicht mit Aufopferung der ihm ganz eigenthümlichen Berufs- und andern nützlichen Kenntnisse treibe und studire. Wir schränken daher das Studium des Staats- und Justitzbedienten — in Ansehung der schönen Wissenschaften — gantz strenge auf das ihm individuel — nöthige und nützliche ein. Die sogenannten schönen Geister werden selten brauchbare und thätige Geschäftsmänner. Es theilt sich in dem Umgange mit der schönen Litteratur so etwas tändelndes — gleichsam spielendes — die Sinnlichkeit und Empfindsamkeit reitzendes — dem Character mit, welches mit dem vesten, ernsten und soliden Sinne des geschäftigen Staatsbedienten zu sehr contrastirt.

An sich ist der große Nutzen der schönen Litteratur nicht nur in der Gelahrtheit, sondern auch selbst in der Cultur der Menschen und Völker nicht zu leugnen. Der junge und ältere Geschäftsmann, der seinen Geschmack, sein moralisches und sittliches Gefühl gebildet hat, und dadurch zugleich ein angenehmer und unterhaltender Gesellschafter geworden ist, bleibt allemal schätzbar; nur muß er nicht Hauptsache daraus machen, nicht zu viel Zeit solcher Lectüre widmen, nicht da den schönen Geist zeigen wollen, wo die Würde des Objects reife Früchte des zur Ueberzeugung wirkenden ernsten Nachdenkens — des mehr beweisenden als auf Illusion abzielenden Vortrags — erfordert.

§. 214.

Die allgemeine encyclopädische Kenntniß der schönen Wissenschaften und ihrer Litteratur lehrt — ausser dem oben bemerkten —

Eschen-

Eschenburgschen Handbuch der Litteratur —

1. Eschenburgs Entwurf einer Theorie und Litteratur der schönen Wissenschaften. 1784. (Die neue umgearbeitete Auflage erschien 1789)

Hiemit steht in gewisser Verbindung

2. desselben Beyspielsammlung zur Theorie und Litteratur der schönen Wissenschaften, wovon bis 1791, 6 Bände herausgekommen sind, denen noch 3 folgen sollen. (Ist eine der besten Chrestomatien über die in dem Entwurf Nr. 1. angeführten poetischen und prosaischen Schriftsteller, und ein fortlaufender Commentar über jenen Entwurf)

Von ähnlicher Art mit Nr. 1. ist:

3. Riedels Theorie der schönen Künste und Wissenschaften, oder

4. Eberhards Theorie der schönen Wissenschaften. 2te Aufl. 1786.

Zu den übrigen empfehlungswerthen Werken gehören vorzüglich:

5. Batteux Einleitung in die schönen Wissenschaften und Künste — von Ramler übersetzt und mit Zusätzen vermehrt. 4 Bände. 4te Aufl. 1774.

6. Rollin Maniére d'etudier et d'enseigner les belles lettres.

Das, was unsere Leser hierüber wissen müssen, werden die mit der Theorie der schönen Litteratur noch nicht bekannten aus dem Eschenburgschen Handbuch und dessen sub Nr. 1. bemerkten Compendio lernen können.

§. 215.

Das poetische Talent ist nur sehr sparsam ausgetheilt. Wer es wirklich besitzt, mag kleine Gelegenheitsgedichte als Freund und Gesellschafter liefern, auch sich zur Erholung von ernsthaften Geschäften mit Dichten beschäftigen. Er wähle aber mehr Gegenstände der Moral und Geschichte, als Tändeleyen, die nichts nützliches enthalten. Wer sich mit poetischer Lectüre unterhalten will, der gewöhne sich nicht zu sehr an Bücher, die nur in der Absicht geschrieben sind, das Zwergfell zu erschüttern, er lese dergleichen nur selten; verliebte Tändeleyen aber gar nicht.

Nützlicher und nöthiger ist dem Geschäftsmanne die Redekunst. Das Studium ihrer Theorie, die fleissige Uebung und richtige Anwendung sind jedem wohlerzogenem Menschen und noch mehr dem Staatsbedienten unentbehrlich, der sprachrichtig und gut reden und schreiben muß.

Das was in der Eschenburgschen Theorie p. 207-296 von der Rhetorik überhaupt, von der prosaischen Schreibart überhaupt, von Schreibart der Briefe, von der dialogischen — dogmatischen — historischen — Schreibart, zu welcher letztern Charactere, Biographien, Romane, Historie, gehören; von der rednerischen Schreibart — bemerkt wird, möchte zum theoretischen Unterricht für die Hn. Referendarien hinreichend seyn. Denn in der Redekunst kommt es hauptsächlich auf Nachahmung guter Muster und auf Uebung an.

Jedoch empfehlen wir noch die von der Bildung des Styls handelnde Aufsätze

in

in den Resewitzschen Vorschlägen und Wünschen zur öffentlichen Erziehung,

nemlich: im 3ten Bande, 3ten Stück, p. 3 - 77.

Methode, jungen Leuten eine Fertigkeit zu geben, ihre Gedanken schriftlich auszudrücken, von

Villaume, und

im 4ten Stück, p. 3 - 23. Auszug aus dem Schreiben eines Privaterziehers — über die Bildung des Styls junger Leute.

ibid. p. 86. Tamms Preisschrift über die beste Methode, wie man junge Leute anführen und üben soll, ihre Gedanken schriftlich auszudrücken; wozu noch aus dem

4ten Bande, Stück 1. p. 3. Aphorismen aus dieser Schrift zum Leitfaden des Lehrers gehören.

Auch giebt:

Adelung über den Deutschen Styl. 3 Theile. 3te Aufl. der beyden ersten Bände 1789 nützlichen Unterricht.

§. 216.

Ein bündiger, kernigter, ungezwungener, weder zu sehr gedehnter, noch zu sehr gepreßter und deutlicher mündlicher Vortrag — ist sowohl im gemeinen als Geschäftsleben ein Vorzug, den die Natur auch ohne Regeln vielen Menschen zutheilt. Diese natürliche Beredsamkeit, die durch äussern Anstand, angemeßne Stimme und Declamation noch mehr gewinnt, (Conf.

Resewitz alleg. Vorschläge Bd. 4. Stück 1. p. 63. Vom guten Vortrag beym Lesen — einige

Be-

Bemerkungen und Regeln für die Jugend von Tamm)

die sich nicht leicht durch Kunst da, wo sie mangelt, vollständig ergänzen läßt, kann sehr leicht durch Unachtsamkeit und andere Veranlassungen unwirksam werden; wenigstens ist sie das nicht, was sie durch Hülfe der Erziehung, des Umganges, des Lesens und theoretische Regeln werden kann. Daher soll es das fortdaurende Geschäft junger Leute seyn, auf die Art ihres Vortrags in Gesprächen und öffentlichen Geschäften zu wachen, gute Muster zur Nachahmung, eigenen Verbesserung und Ausbildung zu benutzen.

Wer alle Materialien zur Unterhaltung, zum Geschäftsvortrag im Kopf hat, sie aber nicht mit Ordnung, Präcision und gewissem äussern Anstande mündlich auszudrücken im Stande ist, der benutzt sie nur halb — oft gar nicht. Es giebt Leute, die gut sprechen, aber schlecht schreiben, und umgekehrt sind andre nicht fähig das, was sie in schriftlichen Aufsätzen zweckmäßig aufzeichnen, mündlich mit eben der Stärke auszudrücken. Man suche daher beydes zu verbinden, da es gleich nöthig ist. Soll aber doch eins dem andern nachstehen, so ist eine gute Schreibart (Styl) mehr wesentlich und unentbehrlich.

Wer auf Schulen, wo eigentlich die Grundlage eines guten Styls gebildet werden muß, diesen Theil der nöthigsten Kenntnisse und Fertigkeiten sich erworben hat, der höre nie auf, sich darin zu vervollkommnen; entgegengesetztenfalls aber suche man das Versäumte noch so gut als möglich nachzuholen.

Das

Das oben empfohlene Extrahiren kann dem guten Styl nachtheilig werden, weil man dabey mehr aufs Zusammendrängen der Perioden und Sätze — als auf die Form der Einkleidung sieht. Sehr leicht gewöhnt man sich auch in andern Aufsätzen der an sich schätzbaren kernigten Präcision die eben so nöthige Eigenschaft eines natürlichen und fließenden Vortrags aufzuopfern. Oft ist man zu sehr mit dem Wesentlichen dessen, was man aufsetzt, beschäftigt, und vernachlässigt daher die gute Einkleidung. Der Verfasser dieses Handbuchs hat diese Bemerkung aus eigner bey seinen Arbeiten gemachten Erfahrung zur Warnung anderer hier nicht übergehen können.

§. 217.

Unter allen Arten schriftlicher Aufsätze sind Briefe das jedem Menschen von Stande unentbehrlichste. Ihre Regeln hat

Eschenburg l. cit.

sehr richtig und kurz vorgetragen. Auf diesen Unterricht darf man also nur fleissige Uebung im Briefschreiben bauen.

Selbst Gelehrte die wenig mit der Welt und dem Umgange mit Menschen bekannt sind, verabsäumen in der äusern Form, der Titulatur, Format und Adressen das sogenannte Curiale in Briefen. Dergleichen Verstoß kann besonders jungen Leuten gegen Personen höhern Standes sehr nachtheilig werden. Man setze sich also nicht darüber weg. In Büchern findet man selten Lehrmeister über diesen zur sogenannten Lebensart gehörenden und mit der Mode sich von Zeit zu Zeit ändernden Punkt.

Es fehlt zwar nicht an Schriften, die besondre Anleitung zum Briefschreiben geben; sie sind aber mehrentheils nicht zweckmäßig genug. Allenfalls ist der **Berliner Briefsteller für das Gemeine Leben** rc.

4te Aufl. 1788. 16 gr.

zum Gebrauch für Stadtschulen zu empfehlen.

Die zur dogmatischen Schreibart gehörenden Aufsätze sind in erforderten Gutachten, Relationen und Berichten dem Geschäftsmanne die gebräuchlichsten; oft muß er mit beyden die historischen verbinden. In peinlichen Fällen soll er die Theorie von Characteren anwenden. Diese Aufsätze beruhen zwar auf gewissen — dem Geschäftsstyl eigenthümlichen — Regeln. Diese betreffen aber hauptsächlich nur die äussere Form, und setzen die gemeinen von

Eschenburg l. cit. vorgetragenen Regeln des Styls voraus.

Die Veranlassungen, öffentliche Reden zu halten, sind zwar nur selten bey Geschäftsmännern unsers Departements; sie können aber doch z. B. bey Huldigungen rc. vorkommen. Daher muß man auf solchen Fall mit der Theorie der Rhetorik im engern Verstande bekannt seyn.

Wir haben der Romanen, die auch einen Theil der historischen Schreibart ausmachen, gar nicht erwähnt, da die Romanenschreiberey kein der Beschäftigung unserer Leser würdiger Gegenstand ist.

§. 218.

Die **schönen Künste** interessiren den Geschäftsmann — theils zum Vergnügen, sofern sie

von andern ausgeübt worden, — theils zur eigenen Unterhaltung und Ausübung. Wir können den Zöglingen zum Justitzdienst, die so viel zu lernen und zu üben haben, nicht rathen sich mit ihrer Theorie zu beschäftigen; zeichnen daher auch ihre Quellen und Bibliographie nicht besonders aus.

§. 219.

Die Cultur der **Musik** kann dem, der zur eignen Uebung Talent hat, eine passende Erholung des den ernsthaften Geschäften sich hauptsächlich widmenden Geistes seyn. Nie aber wird der Staatsbediente Meister in der Kunst werden, ohne die ihm kostbare Zeit dadurch über die Grenzen der Erholungsstunden zu verschwenden. Daher ist wegen des Mißbrauchs in der Regel dergleichen Unterhaltung schädlich. Das Vergnügen der Musik wirkt zu sehr auf die Heiterkeit der Seele, als daß wir diejenigen, die wirklich Geschmack daran finden, von aller Theilnehmung an Concerten als Zuhörer ausschließen sollten.

Uebrigens werden die Hn. Referendarien den Aufsatz des Hn.

Große im 3ten Bande 4ten Stück der Resewitzschen Vorschläge und Wünsche zur öffentlichen Erziehung, p. 30 — 85

unter dem Titel: In wie fern kann die Erlernung der Musik etwas zur sittlichen und gelehrten Erziehung beytragen? — mit Vergnügen und Nutzen lesen.

§. 220.

Das **Tanzen** ist gewöhnlich das Lieblingsvergnügen junger Leute. Es macht den Körper geschickt, und

und erhält — unter Beobachtung der Mäßigung — den Körper — durch zugleich das Gemüth erheiternde Bewegung — gesund; nur muß man natürliches Talent und wenigstens einigen Unterricht dabey voraussetzen, um sich nicht lächerlich zu machen.

§. 221.

Das **Zeichnen** ist nicht bloß zum Vergnügen, sondern selbst zum Nutzen in Dienstgeschäften in so fern zu empfehlen, als es sich auf die in Geschäften brauchbare Zeichnungen einschränkt. Mit dem übrigen Zeichnen und Malen verhält es sich anders. Es verdirbt die Augen, raubt viel Zeit, und ist der Gesundheit — als sitzende Erholung — schädlich.

§. 222.

Da man die **Baukunst** — theils bey der Mathematik — theils bey den mechanischen Gewerben — studirt: so kann sie als eigentlich schöne Kunst hier füglich übergangen werden.

Die **Gartenkunst** wird eben so wenig für jetzt unsere Wißbegierde — als eigentliches Studium betrachtet — reitzen; es wäre denn, daß man gelegentlich bey andern Erholungen sich damit beschäftigen wollte.

Die **Bildhauerkunst** mit ihren Theilen — und mit Inbegriff der **Kupferstecherkunst** — liegen ganz ausser dem Felde des Studii und der Uebung unserer Leser.

Die **Theorie**: wie **Schauspiele** abgefaßt werden müssen, gehört zu den schönen Wissenschaften — und zwar theils zur Poetik theils zur Rheto-

 rik;

rik; die theoretischpractische Aufführkunst der Schauspiele aber zu den schönen Künsten. Daß beyde nicht zum nothwendigen oder nützlichen studiren und üben der Hn. Referendarien gehören, versteht sich von selbst.

§. 223.

Aus den — in der Wissenschaftstabelle bemerkten Leibesübungen heben wir bloß das Reiten aus, da von dem Tanzen schon oben gehandelt worden. Der Unterricht im Reiten bringt dem, der Gelegenheit dazu hat, den Vortheil, daß er diese dem Staatsbedienten so heilsame und oft unvermeidliche Bewegung mit Anstand und Sicherheit vornehmen kann.

Mündlicher Unterricht eines Lehrers dieser Kunst von 2 — 3 Monaten ist hinreichend, die einfachen nothwendigsten Regeln zu erlernen. Eine durchaus nothwendige Dreistigkeit und ununterbrochene Uebung wird das beste dabey thun. Wer vorzügliches Talent zu dieser Kunst hat, wird sie auch ohne Lehrer von einem darin geübten Freunde im Nothfall lernen.

Junge Pferde zuzureiten, dies überlasse man dem Stallmeister von Metier. Es erfordert mehr Zeit, als wir dazu widmen können, und wird doch nie regelmäßig und mit Erreichung des Endzwecks geschehen, wenn man gleich die Zeit mit Lesung theoretischer Anweisungen verderben wollte. Doch bemerken wir zur historischen Nachricht, daß der oben Tit. 6. bey der Vieharzneykunde allegirte —

v. Sindsche Unterricht —

zugleich über die Reitkunst Belehrung giebt.

§. 224.

§. 224.

Von den in der Wissenschaftstabelle bemerkten Spielen gehört dasjenige, so wir den Hn. Referendarien darüber sagen können, mehr zur Moral und Sittenlehre, als hieher.

Achter Titel.

Von den mechanischen Künsten.

(Conf. §. 116.)

---

§. 225.

Bey den mechanischen Künsten ist der Nutzen der Kunst oder des Gewerbes die Hauptsache, wenn gleich bey vielen auch die Theorie des Schönen aus den schönen Wissenschaften und Künsten beyläufig mit in Betracht kommt. Man könnte die mechanischen Künste auch mit dem mehr expressiven Nahmen der Gewerbe belegen.

Wenn ihre Theorie in gewisser systematischer Ordnung vorgetragen und philosophisch abgehandelt wird: so entsteht die Wissenschaft der abgehandelten Kunst.

Es sind noch nicht alle Künste zu Wissenschaften erhoben. Man hat von manchen noch gar keine Theorien; von einigen bloß historische Beschreibungen ihres Mechanismi und ihrer Materialien; von an-

andern aber eigentlich wissenschaftliche Lehrbücher. Letztere sind wieder sehr verschieden. Zur Vollständigkeit eines dergleichen Lehrbuches gehört: 1. Die Geschichte der Kunst und ihrer Litteratur, 2. die Hauptregeln, worauf die Ausübung der Kunst beruhet, 3. mit Anzeige des Grundes bey jeder Operation, 4. der dazu erforderlichen Materialien, und der Lehre ihrer Erzeugung — oder Fabrication, oder Einkaufs, 5. der dabey zu gebrauchenden Instrumente, 6. des Nutzens der Kunst — theils für den sie Treibenden — theils für den Staat — mit Bemerkung des damit etwa aus dieser oder jener Rücksicht verbundenen Nachtheils, 7. die Anzeige der zu der Kunst erforderlichen Hülfskenntnisse.

Im allgemeinen muß man jede Gelegenheit zur anschauenden Kenntniß der verschiedenen Künste und ihrer Werkstäten benutzen, sich zur deutlichen Fassung der Gegenstände und zur Richtung ihres Gesichtspunkts vor der Anschauungsoperation mit der in Büchern gegebenen Beschreibung der Kunst bekannt machen; Lesen und Betrachten — mit Benutzung mündlicher Unterhaltung — verbinden.

§. 226.

Man unterscheidet die allgemeine Privathaushaltungskunst: 1. von der Staatsöconomie, die unten als ein Theil der Staatspolitik — und insbesondre der Finanzwissenschaft vorkommt, 2. von den verschiedenen Arten der sich auf besondre Gewerbe beziehenden Haushaltung, wovon a. die landwirthschaftliche — b. die technologische — c. die Handlungsöconomie — als Theile dieser Classen von Künsten — unten in die folgenden §§. dieses Titels gehören.

Die

Die Theorie der allgemeinen Privathaushaltung läßt sich auf sehr einfache Grundsätze reduciren; ihre Anwendung aber ist schwieriger, und erfordert viel Aufmerksamkeit auf die kleinsten Gegenstände, unermüdete Thätigkeit, anhaltende Ordnungsliebe, Kenntnisse des zu unsern Bedürfnissen Erforderlichen, und gleichsam ein besondres öconomisches Talent, welches manchem Menschen natürlich ist, bey andern durch Fleiß, Mühe und benutzte Erfahrung sich erst bildet, bey vielen aber nie zur Reife gebracht wird. Die Bildung des moralischen Characters trägt sehr viel zum vernünftigen Hauswirth bey, und die Privatklugheitslehre unterstützt ihn mit den nöthigen Regeln.

§. 227.

Diese Kunst wird — theils bey der practischen Philosophie — theils in den von der Regierungskunst handelnden Werken — theils in — derselben besonders gewidmeten Büchern — im Ganzen oder nach einzelnen Gegenständen — vorgetragen.

I. vid. **Basedows** practische Philosophie, die wir hier unter den philosophischen Schriften vorzüglich empfehlen.

II. Unter den Werken der Staatskunst handelt von der Privathaushaltung;

1. **Lamprechts** Encyclopädie der Oecon. Polit. und Cam. Wissensch. p. 222 — 234.

2. **von Justy** Staatswirthschaft. Theil 2.

§. 415 — 475. Von der Privathaushaltung überhaupt,

§. 476—502. Von der besondern Privathaushaltung in Städten.

§. 503—576. Von der besondern Privathaushaltung auf dem Lande.

Aus diesen §§. des v. Justy werden die Hn. Referendarien zugleich die ersten Grundbegriffe der Landwirthschaft und Technologie sich erwerben.

III. Zu den diese Wissenschaft allein abhandelnden Werken gehören:

1. Büschings Grundriß der allgemeinen Haushaltungswissenschaft. 1777.
2. Titius Grundsätze der theoretischen Haushaltungskunde. 1780.
3. Der Hausvater, 6 Bände 64—73.
4. Die Hausmutter. Bd. 1 — 5. 1778 — 1780.
5. Auszug aus der Hausmutter. 1782. 1 thl. 4 gl.

§. 228.

Es würde überflüssig seyn, hier weitläuftig die Nothwendigkeit und den Nutzen der landwirthschaftlichen Kenntnisse für die Staatsbedienten des Justizdepartements zu beweisen, da kein Sessionstag vorgeht, wo nicht in Pachts- und andern Processen, die wegen landwirthschaftlicher Geschäfte entstehen, bey Gemeinheitsaufhebungen, Güthertaxen, Pacht- und Kaufcontracten der Landgüther — bey Pupillen- und Consistorialsachen — diese Wissenschaft angewandt werden muß. Eben so unentbehrlich ist sie den Gerichtsdeputirten und Commissarien.

Die

Die als Sachkundige zuzuziehenden Landwirthe füllen keinesweges die Lücke des Mangels dieser Kenntniß bey dem Richter, Commissario u. s. w. aus. Sie sind nur zu mehrerer Ueberzeugung und grösserer Sicherheit in Ansehung der oeconomischen Gegenstände nöthig. Ihr Hauptgeschäft geht dahin, das Detail des Mechanismi und der Localität zu beurtheilen. Unmöglich aber kann man beym Decretiren und Abfassung der Urthel — auch nur selten bey Instructionen, die nicht an Ort und Stelle gehalten werden, Wirthschaftsverständige fragen; vielmehr muß die eigene Kenntniß dieses wichtigen Zweiges der nützlichsten Gewerbe zur zweckmäßigen Amtsverwaltung bilden. Der Richter muß den Wirthschaftsverständigen, dessen er sich bedient, zu instruiren und im allgemeinen zu controlliren wissen.

Wer die Landwirthschaft in der Absicht studirt, um sie unmittelbar selbst auf Güthern anzuwenden, wird sie nach einem andern Plan lernen, als der Staatsbediente, der nur in entfernterer Verbindung mit dem Gebrauch derselben steht; der Cameralist aber wiederum dabey mehr als der Justitzbediente ins einzelne gehen. Wir schränken uns hier auf den letztern ein. Von diesem fordern wir: I. Eine allgemeine Uebersicht dieser Wissenschaft, ihrer Theile, Gegenstände, Quellen, Hülfskenntnisse und Litteratur; (Zu diesem Endzweck ist die zugleich angenehm unterhaltende

Bössigsche Geschichte zu empfehlen)

II. Eine detaillirte theoretische und so viel als möglich practische Kenntniß derjenigen Lehren und Objecte, die zur richtigen Einsicht, Einleitung und Beurtheilung

lung der unserm Departement angewiesenen Geschäfte erfordert werden.

§. 229.

Die Encyclopädie der Landwirthschaft hat

Lamprecht in seiner Encyclopädie und Methodologie der öconomischen, politischen und Cameralwissenschaften von 1785, p. 5 — 86

vorgetragen, und daselbst die Elementarlehren und Begriffe angegeben.

Schmidt handelt in seinem Abriß davon p. 268.

Rössigs Geschichte der öconomischen — Policey = und Cameralwissenschaften. 2 Theile 1781 und 1782

ist eigentlich nur als Geschichte der Oeconomie (Landwirthschaft), in Betracht ihrer sowohl mechanischen als wissenschaftlichen Cultur, so wie auch in Rücksicht auf die zur Staatslehre gehörende landwirthschaftliche Gewerbspolicey — anzusehen.

Zur allgemeinen Elementarkenntniß der landwirthschaftlichen Theorie führen die oben allegirten Stellen aus der

Lamprechtschen Encyclopädie.

Die daselbst allegirten Schriften, als:

1. v. Eckhards vollständige Experientalöconomie — umgearbeitet von Suckow — Jena. 1779.
2. Beckmanns Grundsätze der Deutschen Landwirthschaft. Göttingen. 1783.

3. Jungs

3. **Jungs** Versuch eines Lehrbuchs der Landwirthschaft der ganzen bekannten Welt. Leipzig. 1783.
4. **Germershausens** Hausvater in systematischer Ordnung. 4 Bände, Leipz. 1784.

gehören für jetzt noch nicht zur Lectüre unserer Leser. Wir nennen ihnen auch daher nicht die noch übrigen Compendia dieser Wissenschaft.

Unter den das nähere Detail im ganzen lehrenden Systemen können wir kein besseres Buch, als die bekannte

Oeconomia forensis

empfehlen.

Nach vollendetem Studio der vorhin allegirten **Lamprechtschen** Encyclopädie — würde ein Extract aus der Oeconomia forensis das bequemste Mittel seyn, die auf unsern Wirkungskreis modificirte Oeconomie gründlich und systematisch zu studiren. Besonders gehört das erste Hauptstück in dem ersten Bande dahin. Will man sich nun ausführlicher von der Landwirthschaft unterrichten: so bediene man sich des (bekanntermaßen vom Hn. v. **Pfeiffer**) abgefaßten **Lehrbegriffs sämmtlicher oeconomischen und Cameralwissenschaften,**

neue Auflage von 1779,

der überhaupt eine nützliche und unterrichtende Lectüre darbietet, und wo

im 1sten Bande —

Hauptstück 1. von Acker und Wiesen,
— — 2. von der Viehzucht,
— — 3. vom Garten- Wein- und Seidenbau,

Haupt-

Hauptstück 4. vom Forstwesen, Behandlung der Hölzer, Anzucht des jungen Holzes, und Holzersparungskunst,

— — 5. von wilden und zahmen Fischereyen,

— — 6. vom Mühlenwesen, Brauerey und Brandweinbrennerey —

gehandelt wird.'

§. 230.

In der Regel hat der Justitzbediente als Richter nicht mit unmittelbarer Aufsicht oder Führung einer Landwirthschaft zu thun. Die landwirthschaftliche Gewerbspolicey, wovon unten in diesem Handbuche bey der Staatsregierungswissenschaft gehandelt wird, gehört hauptsächlich zum Gebiethe des Cameralisten. Daher hat er nicht nöthig, hier so sehr ins Einzelne zu gehen. Allgemeine Uebersicht der Landwirthschaftskunde im Ganzen und in ihren Theilen ist ihm genug, um über öconomische Gegenstände zweckmäßige und rechtsgültige Verträge und Geschäfte aufzunehmen, die Streitigkeiten gründlich einzuleiten und richtig zu entscheiden. Künftige Justitzbeamte — Justitiarien auf dem Lande — können eben so wenig als die Mitglieder der Landesjustitzcollegien und die Justitzcommissarien ohne diese allgemeine Kenntniß fertig werden.

Die Consistorial- und Obervormundschaftlichen Geschäfte setzen schon eine mehr in dies Fach eindringende Kenntniß voraus. Alles, was der Cameralist nicht bloß zur Direction der allgemeinen Landes- und besondern landwirthschaftlichen Gewerbspoli-

cey —

cey — sondern insbesondre als Oberlandwirth der Königlichen Domainen- und Cammergüther — wissen muß, das wird auch in Ansehung der den Unmündigen zugehörigen Landgüther von einem Pupillencollegio — und in Absicht der Güther und Landungen der milden Stiftungen vom Consistorio — erfordert.

Die hier nöthige Oberaufsicht und Leitung der den Landwirthschaften unmittelbar vorgesetzten Vormünder und geistlichen Vorsteher kann und muß nach eben den Regeln und Grundsätzen erfolgen, die der Privatlandwirth zu beobachten hat. Hier muß also die historische Landwirthschaftskunde mit der wissenschaftlichen Kenntniß — von Anordnung und Verbesserung einer Guthseinrichtung, Cultur und Nutzung — verbunden werden.

Im Consistorialfach ist demnächst auch Kenntniß der Bewirthschaftung einzelner Höfe, Ackerstücke, Holzungen u. s. w. nöthig.

§. 231.

Diese erweiterte Wirthschaftskenntniß lehret aus dem —

2ten Bande des oben allegirten Lehrbegriffs:

Das 3te Hauptstück — Von denen Cameralisten, denen die Verwaltung der Domainen und der Landwirthschaft besonders zugedacht ist;

Das 4te. Von Verbesserung des Ackerbaues und der Viehzucht,

Das 5te. Von dem Nutzen der Gemeinheitsaufhebungen,

Das 7te. Vom Bauwesen und von Behandlung der Wälder — und andrer zur Feurung dienenden Materialien — insbesondre — das 2te, 4te und 5te vom Bauwesen des platten Landes handelnde Capitel;

Das 9te. Von Benutzung der Landgüther und dahin gehörigen Kauf- Pacht- und Nutzungs-Anschlägen — in specie cap. 5, von Benutzung der Klostergüther, Cap. 6. von Benutzung der Adlichen Güther;

Das 10te. Von der Policey auf dem Lande.

§. 232.

In wie fern bey besondern Umständen auch unserm Departement eine ganz ins kleinste Detail gehende Kenntniß einzelner Zweige nothwendig seyn möchte, läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen. Genug, für jetzt darf man das Referendarienstudium so weit nicht ausdehnen, da in künftigen Veranlassungsfällen der mit den Haupttheilen bekannte Staatsbediente — unter Anleitung der Litteraturkenntniß — einzelnen Gegenständen in ihrer Theorie und Praxis weiter nachspüren kann.

Wir rechnen z. B. zu den den Consistorialisten angehenden Materien die Lehre vom Seidenbau und der Maulbeerbaumzucht und von der Landbaukunst. Da aber beyde Materien auch in Städten angewandt werden, so wollen wir bey der Technologie davon handeln.

Alle Kenntniß der Landwirthschaft aus Büchern ist nur Stückwerk, und gewährt keinen wahren Nutzen im Berufsleben, wenn sie nicht durch anschauende Kenntniß und Erfahrung berichtiget wird.

Die

Die Frage: wie den Referendarien diese zuzueignen sey? — gehört zur Politik und zur Theorie der Erziehung der Staatsbedienten; so lange aber, bis der Staat deshalb zweckmäßige Maaßregeln genommen hat, suche man jede Gelegenheit zur practischen Kenntniß der Oeconomie zu benutzen. Thätiger Beobachtungs- und Forschungsgeist wird sich bald hinterm Pfluge — bald in den ländlichen Absteigequartieren u. s. w. seinen Lehrmeister aufsuchen. Dies ist um so nöthiger, als die landwirthschaftlichen Theorien, wenn sie gleich aus der Erfahrung von practischen Wirthen abstrahiret worden, doch nur allgemeine Grundsätze enthalten, die in jeder besondern Gegend ihre Modificationen leiden. Daher muß man die Localöconomie studiren. Für Pommern ist uns kein sie vollständig abhandelndes Buch bekannt. Doch passen die Oeconomia forensis und andre von dem — in der mit Pommern grenzenden Neumark schreibenden — Verfasser herausgegebenen Schriften, als —

Berliner Beyträge zur Landwirthschaft,
Der Pommersche und Neumärksche Wirth ꝛc. —

ziemlich auf den Pommerschen Horizont. Conf. auch:

Vergleichung der Märkschen und Pommerschen Landwirthschaftsarten mit den Schlesischen. 1786.

§. 233.

Man verbindet mit dem Nahmen **Technologie** verschiedene Begriffe.

I. Technologie überhaupt — pflegt man den Inbegriff der Kenntnisse von den verarbeitenden oder fabricirenden Gewerben zu nennen;

II. Oeco-

II. Oeconomische Technologie — die Kenntniß der zu jeder Art von fabricirendem Gewerbe erforderlichen Naturproducte;

III. Historische Technologie — die historische Kenntniß der fabricirenden Gewerbe und ihrer Materialien;

IV. Mechanische Technologie — die Kenntniß der Art und Weise, wie jedes fabricirende Gewerbe am besten betrieben werden muß;

V. Staatswirthschaftliche Technologie — die Kenntniß der Art und Weise: wie die fabricirenden Gewerbe zum Besten des Staats zu dirigiren, einzurichten und in Aufnahme zu bringen. Diese macht einen Theil der Policeywissenschaft aus.

§. 234.

Die vorzüglichsten diese Wissenschaft — theils scientivisch — theils historisch bearbeitenden Schriftsteller sind:

1. v. **Lamprecht** Lehrbuch der Technologie. 1787.
2. **Beckmanns** Anleitung zur Technologie oder Kenntniß der Handwerke, Fabriquen und Manufacturen, vornemlich derer, die mit der Cameralwissenschaft, Landwirthschaft und Policey in Verbindung stehen. 3te Aufl. Göttingen. 1787.
3. **Hallens** Technologie — oder die mechanischen Künste — als ein vermehrter Auszug aus den 6 Bänden der neuen Kunsthistorie. 1782.
4. **Jacobsons** technologisches Wörterbuch — oder alphabetische Erklärung aller nützlichen mechani-

chanischen Künste, Fabriken und Handwerker. 4 Theile. Berlin. 1781 - 1784. 16 Thlr.

5. Technologisches Compendium, herausgegeben vom Ostpreussischen Fabriken - Inspector Jacobson. Bd. 1. 1787. (Ist ein Auszug des wichtigsten und nöthigsten aus grössern Werken, nach den drey Naturreichen. Im 1sten Bande stehen einige zum Mineralreich gehörende Professionen.)

6. Jung Versuch eines Lehrbuchs der Fabrikwissenschaft. 1785.

7. Schmidt handelt von der Technologie in seinem Abriß. p. 265.

§. 235.

Vorausgesetzt, daß Justitzreferendarien die Technologie — so wenig zur eigenen mechanischen Anwendung — als in Rücksicht der cameralistischen Staats - und Gewerbs- Policeydirection (weshalb das Buch No. 6. §. antec. sehr brauchbar ist) — studiren; falls sie nicht als künftige — Justitz- und Cameralämter zugleich verwaltende — städtsche Officianten noch Jung studiren wollen: so kann der Endzweck ihres Studii nur dahin gehen:

1. Bey Abfassung und Anwendung der Gesetze da, wo Verhältnisse der Künste einschlagen, die Technologie zu gebrauchen; 2. die sogenannten Kunst- oder Industrie- Schulen als Consistorialisten zweckmäßig einzurichten, 3. als Pupillencollegienbediente die zum Besten der Curanden zu betreibende Gewerbsnahrungen zu dirigiren, 4. einen Theil nützlicher Wißbegierde zur Unterhaltung und Vergnü-

gen — so wie auch zur Benutzung in häuslichen Angelegenheiten — zu befriedigen.

Zur Erreichung dieses vereinigten Endzwecks wird nur eine bloß historische Kenntniß der Technologie erfordert, die sich unsere Leser für ihr Bedürfniß hinreichend aus dem mehr allegirten **Lehrbegriff der Oec. und Cam. Wissensch.** erwerben können, wo im 3ten Bande die wichtigsten Künste, Handwerke, Fabriken und Manufacturen — mit Inbegriff des ganzen Städtschen Bauwesens — der Wasserbau- und Münzkunst — elementarisch vorgetragen werden — Hauptstück 2-4, 6 und 7.

Einzelne nähere Kenntniß geben in vorkommenden besondern Fällen die oben allegirten Werke.

Die ersten Grundlinien der Technologie liefert:

Lamprecht in seiner Encyclopädie der öcon. polit. und Cameralwissenschaften p. 86-187. unter der Rubrik: **Technologie.**

§. 236.

In Preussischen Staaten macht die Zucht des weissen zum Seidenbau erforderlichen Maulbeerbaums und der Seidenbau selbst ein Nebengewerbe der Kirchen- und Schulbedienten und eine Nutzungsart der Kirchen- und milden Stiftungsgrundstücke aus, die unter besonderer Aufsicht des Staats und der Consistorien stehen. Daher ist dem Consistorialisten davon eine allgemeine kunstmäßige Kenntniß nöthig. Ohne sie kann man weder die Policeygesetze, die diesen Gewerbszweig zum Gesichtspunkt haben, verstehen, noch die zum Unterricht der Schullehrer und

Se-

Seminaristen in dieser Kunst nöthigen Verfügungen machen.

Zu dieser Kenntniß führen folgende Bücher, die man mit anschauender Kenntniß der verschiedenen Anwendungsoperationen und Anstalten verbinden — und zu letztern die Erholungsstunden mit Vergnügen anwenden wird: 1. Die Geschichte des Seiden- und Maulbeerbaum-Baues in Deutschland vom 16ten Jahrhundert bis auf unsere Zeiten steht in:

Roſſigs Geschichte der öconomischen Policey- und Cameralwissenschaften. 1781. Th. 1. p. 282-313.

und in Beziehung auf die Preussischen Staaten in dem

1sten Bande der **Leonhardischen** Erdbeschreibung der Preussischen Monarchie.

2. Abhandlung über die Seide, oder Mittel, den Seidenbau und die Seidenfabriken in Preussischen Staaten zu verbessern — 2 Bände — groß 8.
3. Die Praktik des Seidenbaues — bestehend in 3 Theilen, als 1. Wartung des Maulbeerbaums, 2. Wartung des Seidenwurms, 3. Zubereitung der Seide, herausgegeben auf hohen Befehl mit Anmerkungen und Zusätzen vermehrt — von **Joh. Fr. Thym**, königl. Preußl. Plantageninspector. Berlin. 1781.
4. Kurze Anweisung zur Wartung und Fütterung des Seidenwurms. Berlin. 1769.
5. Neue Anweisung, wie mit den **Coccons** zu verfahren, um untadelhafte Seide zu ziehen. Berlin. 1769.

§. 237.

Der 2te Gegenstand des Kunststudii für unser Fach ist die practische bürgerliche Baukunst — sowohl in Städten als auf dem Lande, wovon der

mehrallegirte Lehrbegriff der Cameralwissenschaften und zwar: Band 2. Hauptstück 7. vom Bauwesen überhaupt —

und insbesondre auf dem Lande

im 3ten Bande vom städtschen Bauwesen handelt. Wir gebrauchen sie zur Beurtheilung der an die Consistoria und Pupillencollegia zur Approbation eingehenden Bauanschläge und Risse in Bauentreprisen — und zur Revision der über einen geführten Bau abzulegenden Rechnungen, so wie denn auch bey Einleitung und Entscheidung der Baustreitigkeiten bey Justitzcollegien, wozu die Kenntniß der Baukunst nützlich und nöthig ist.

Die Baukunst wird bekanntermaßen — theils in der practischen Mathematik — theils in den schönen Künsten, sofern es dabey auf äussere Schönheit und Geschmack ankommt — theils aus gemeinnützigem Gesichtspunkt der Bestimmung der Gebäude zu diesem oder jenem Endzweck unter den mechanischen Künsten — abgehandelt, und theilt sich in letzterem Betracht in die Land- und Stadtbaukunst.

Man merke folgende hierin unterrichtende Bücher:

1. **Kefersteins** Anfangsgründe der bürgerlichen Baukunst für Landleute — mit einer Anzeige, die Gewitter abzuleiten. Leipzig. 1776.
2. **Borbeck** Entwurf einer Anleitung zur bürgerlichen Landbaukunst — nach öconomischen Grund-

sätzen

sätzen. 1ster Band. 1779. (Ist besonders für Anfänger sehr brauchbar, wenn es verbunden wird mit —

3. dem bekanntermaßen vom Baumeister **Lange** zu Leipzig entworfenem — auch für Anfänger nützlichem — sehr brauchbarem Buch:

Zufällige Gedanken über die nützliche und bequeme Bauart auf dem Lande aus Erfahrungen mitgetheilt von J. G. L. 1779.)

4. **Huth** — Allgemeiner gründlicher Unterricht von Bauanschlägen. Halberstadt. 1777. Th. 1.

5. **Holschens** Grundsätze zur Anfertigung richtiger Bauanschläge in der Chur- und Neumark und Pommern. Berlin. 1777. Es sollen noch 2 Theile folgen.

6. **Lucas Voch** deutliche Anweisung zur Verfertigung der Baurisse, wie solche ohne mündlichen Unterricht von selbst zu lernen, allen jungen Maurer- und Zimmergesellen und Liebhabern zum Besten entworfen. 11 Bogen. 1778.

7. Desselben Untersuchung der wahren und falschen Bauüberschläge, nebst Anweisung, wie sich die Bauenden dagegen sicher stellen können. 4½ Octavbogen. 1778.

8. **Mangers** öconomische Bauwissenschaft, zum Unterricht für den Landmann. 1785. Leipzig.

9. **Vochs** bürgerliche Baukunst. 1780.

10. **Schmidts** bürgerlicher Baumeister. 1. Th. 1790.

§. 238.

Von der Schiffsbaukunst werden wir unten bey der Handlungskunde reden. Dagegen interessirt den

den Justizbedienten auch die Kenntniß des Mechanismi der verschiedenen Arten **von Mühlen.** Die Processe zwischen Müllern gegen Guthsherrschaften oder Grenznachbarn — wegen der Bauten und Reparaturen der Mühlen — wegen des Ueberflusses oder Mangels an Wasser — wegen der Unterschleife beym Mahlen — lassen sich nicht richtig einleiten und entscheiden, wenn man nicht historische Kenntniß von der Structur der Mühlen und den technologischen Operationen der Müller sich erworben hat.

Folgende Werke geben historischen und zum Theil mathematischen Unterricht in der Mühlen- und Mühlenbau-Technologie:

1. Aus dem Lehrbegriff der Cameralwissenschaften und dessen 1sten Bande das 6te Hauptstück, und insbesondre das 1ste bis 6te dem Mühlenwesen gewidmete Capitel.
2. Aus Polacks Mathesis forensis. 1770. p. 370-379, und 399-453, wo bey Gelegenheit der zusammengesetzten Maschinen von Mühlen gehandelt wird.
3. Aus **Wideburg** practischen Mathematik für Rechtsgelehrte. 1761. p. 381-400.
4. Aus der Oecon. forens. die — im Register über die 4 ersten Bände p. 507. und in den dem 8ten Bande beygefügten p. 567 allegirten — Stellen.

§. 239.

Der Kaufmann studirt die Handlungswissenschaft aus anderem Gesichtspunkte als der Staatsbediente und Privatmann, und der Cameralist wird — als

als Grundlage zur Staatshandlungslehre oder Handlungspolicey — die Privathandlungskunde wieder genauer als der Justiz-Regierungs- und Consistorial-Bediente wissen müssen.

Dem letztern ist die Kenntniß der Privatcommerzienlehre in folgendem Betracht nöthig: 1. um die Gesetze in Privathandlungssachen zweckmäßig abzufassen, und die zum Justizressort in Preussischen Staaten gehörenden Handlungs- und Schiffahrtsstreitigkeiten richtig einzuleiten und zu entscheiden; 2. das Gerichtswesen in See- und Handlungssachen anzuordnen; 3. in Vormundschafts- und Erbschaftsregulirungen über kaufmännisches Vermögen. Selbst bey Direction der Activmasse eines Kaufmanns im Concurs- oder Indultverfahren wird Kenntniß der Handlungsgeschäfte erfordert. In allen diesen Fällen kann man ohne sie, fast keinen Schritt mit Sicherheit thun, und wenn gleich nach Umständen Kaufleute als Kunstverständige zugezogen werden: so hat man sie doch nicht bey jeder Operation zur Hand.

4. Endlich ist diese Wissenschaft auch theils in jeder Privatöconomie nützlich, und dann macht sie einen Theil der Privathaushaltung aus — theils kann sie zur geselligen Unterhaltung und zum Vergnügen dienen.

Unter der großen Menge kaufmännischer Kunstbücher wissen wir nur drey, die für unsre Leser zur Auswahl passend seyn möchten:

1. May Einleitung in die Handlungswissenschaft, 1780.
2. **Carl Günther Ludowici** Grundriß eines vollständigen Kaufmannssystems, nebst den Anfangs-

fangsgründen der Handlungswissenschaft, und angehängter kurzen Geschichte der Handlung zu Wasser und zu Lande. 2te Auflage. Leipzig. 1768. (Giebt hauptsächlich dem Juristen die im Handlungsrecht anzuwendende Sachkenntniß)

3. Jung — Gemeinnütziges Lehrbuch der Handlungswissenschaft. Leipzig. 1785. (Supplirt in vielen Materien den Ludowici, und enthält ein sehr vollständiges brauchbares Compendium. Es handelt: 1. von der Waarenkunde, 2. vom Maaß, Gewicht und Zahl, 3. Geldkunde und Münzfuß, 4. Handels-, Fracht- und Schiffahrtskunde, mit Inbegriff der Kenntniß der Rhederey, Assecuranzen und Havereyen; 5. Speditions-, Stapel-, Niederlagen- und Havenwesen, 6. Zahlungs-, Credit-, Interessen-, Wechsel-, Actien- und Bankenwesen; 7. Comtoirkunde und Buchhalten, 8. vom Banquerout).

Uebrigens verdient das, was

Lamprecht in seiner Encyclop. der öconom. polit. und Cameralwissenschaften — p. 187-222 unter der Rubrik:

Handlungswissenschaft anführt, zur ersten Elementargrundlage gelesen zu werden.

Schmidt handelt davon in s. Abriß. p. 263.

Hiemit kann man verbinden, was in der

Univers. Cam. Wissenschaft. Th. 2. p. 758-777,

von Kenntniß des Handlungswesens steht.

Indessen werden die Herren Justitzreferendarien die Handlungskunde nur hauptsächlich in den Theilen

len studiren, die das Handlungsverkehr der Kaufleute von den unter andern Bürgern des Staats vollzogenen Geschäften unterscheiden, von Einrichtung der Handlungsbücher unterrichten, und die — nicht sowohl durch Gesetze als durch sogenannte Handlungs-Coutumes — eingeführten Grundsätze der Beurtheilung kaufmännischer Verhandlungen an die Hand geben. Diese Kenntniß geben auch die gerichtlichen Acten über Handlungsstreitigkeiten und über Entwerfung der Einrichtungen von Handlungsgerichten, besonders die darin befindlichen Gutachten der Kaufleute — verbunden mit sorgfältig in dieser Absicht benutztem Umgang mit geschickten handlungskundigen Männern.

Noch sind an Büchern zu empfehlen:

Bohn wohlerfahrner Kaufmann, herausgegeben von **Ebeling** und **Brokhagen**. 5te Aufl. 1789.

Magen Versuch über Assecuranzen Haverien u. s. w. Hamburg.

Wesket Theorie und Praxis der Assecuranzen aus dem Engl. von **Engelbrecht**. 2 Bände. gr. 4. Lübeck. 1782.

Joh. Bechmann Anleitung zur Handlungswissensch. vornemlich zum Gebrauch derer, die sich mit Polizei, Cameralwissenschaft, Geschichte und Statistik beschäftigen, nebst Entwurf einer Handlungsbiblioth. 1789. 140 oct. S. 8 gr. ist auch Rechtsgelehrten vorzüglich als kurzes Compendium nützlich.

§. 240.

Was insbesondre die Schifffahrtskunde betrifft, so steht sie mit der Handlungskunde in genauer Verbindung. Sie hat aber auch ihre besondre Kunsttheorie. Diese gehört zwar eigentlich für den Schiffer von Metier. Der Staatsbediente unsers Departements aber muß sich eine historische Kenntniß — von den Theilen und der Bauart der Schiffe, von der Befrachtungslehre und von den Schiffer-Coutumes bey Führung der Schiffe — und den mit der Schifffahrt verwandten Materien — besonders von Assecuranzen, Haverieen und Strandungen — und endlich von den bey der Schifffahrt üblichen Terminis technicis — erwerben, um die — geschickte Schiffer bildende — Kunstschulen zweckmäßig einzurichten und zu leiten, die in See- und Schifffahrtssachen verordnende Gesetze zu verstehen, Seegerichte ihrer Bestimmung gemäß anzuordnen, die Verfahrungsart in See- und Schifffahrtsstreitigkeiten und willkührlichen Geschäften dieser Art nach der besondern Natur dieser Verhandlungen gesetzlich zu bestimmen und richtig anzuwenden. Hier in Stettin fehlt es nicht an Gelegenheit, sich anschauende Kenntniß von Schiffen zu verschaffen. Die jetzt bey der Lastadischen Schule angelegte Kunstschule zur Bildung der Schiffer, die auch ein Schiffsmodell im Kleinen besitzt, kann dies Studium vielleicht durch mündliche Unterhaltung mit den Lehrern derselben erleichtern; zur Lernung der Schifffahrtsterminologie aber empfehlen wir die unten bey der Rechtsgelahrtheit bemerkte Stelle des

Boneschen vierfachen Beytrages zur Erläuterung des Preussischen Seerechts,

die von den Kunstwörtern handelt.

§. 241.

Die Kunst des Lesens sowohl — als die Schreib- und Rechenkunst — werden zwar gewöhnlich nicht ausdrücklich in die Classe der mechanischen Künste gesetzt; sie gehören aber zum vollständigen Verzeichnisse menschlicher Kenntnisse; wir nehmen sie daher hier — als dem schicklichsten Ort ihrer Abhandlung — mit.

Die Methode: wie man lesen lernt, gehört zur Erziehungskunst. Unsern Lesern empfehlen wir bey der Ausübung des lauten Lesens Aufmerksamkeit auf anständiges und richtiges Declamiren. Wer sich hierin keine Fertigkeit auf Schulen erworben hat, der suche gute Muster nachzuahmen.

Siehe oben — wegen des Declamirens den Titel der Philologie und den Titel der schönen Wissenschaften.

Die Schreibekunst (Calligraphie), die in der Wissenschaftstabelle bey der Philologie mit bemerkt ist, lehrt schon auf Schulen schön schreiben. Wer sich eine gute Hand angewöhnt hat, der muß dafür sorgen, daß sie nicht durch das viele und geschwinde Schreiben in Geschäften verdorben werde, und daher hin und wieder ganz eigentlich in dieser Absicht durch langsameres Privatschreiben in Briefen und Aufsätzen sich üben.

Das Geschwindeschreiben ist in vielem Betracht nöthig und nützlich. Die beste Uebung darin giebt das Protocollführen. Wenn man aber auch nicht schöne Buchstaben schreibt, so muß man doch les'bar schreiben, und besonders Nomina propria und Zahlen, die sich nicht aus der Verbindung errathen lassen, deutlich aufsetzen.

Eine richtige Orthographie und Interpunction muß auch bey dem flüchtigen Schreiben nie versäumt werden.

§. 242.

Die gemeine Rechenkunst ist jedem Menschen unentbehrlich. In öffentlichen Geschäften hat man zwar besondere Calculatores. Indessen kann man unmöglich diese Leute bey jedem Anwendungsfall zur Hand haben, und selbst in Privatgeschäften sich durchaus nicht ohne Kenntniß und Fertigkeit im Rechnen behelfen. Wer also auf Schulen nicht die Rechenkunst vollständig gelernt hätte, der muß diese Lücke jetzt schlechterdings nachholen. Nichts erfordert aber mehr fortdaurende Uebung als das Rechnen.

Man kann die Rechnungstheorie vollkommen inne haben, und doch in der Anwendung falsch rechnen.

Es ist schwer, unter den vielen Anweisungen zum Rechnen die beste zu wählen. Wir schränken uns hier bloß auf die Rechenkunst des gemeinen Lebens im strengsten Verstande ein.

Denn die Rechenwissenschaft, die nicht die Regeln: wie man addiren, multipliciren, subtrahiren, dividiren und numeriren, Gesellschafts- und Bruchrechnungen u. s. w. mechanisch richtig ausarbeiten soll, sondern vielmehr die Theorie und Praxis: wie eine Vermögensmasse zur richtigen Berechnung in Einnahme und Ausgabe am deutlichsten und richtigsten nachzuweisen, lehrt, gehöret — theils zur Privatöconomie — theils zur Landwirthschaft — theils zur Technologie — theils zur Handlungskunde — theils zur Staatsfinanzwissenschaft.

Die

Die practische Uebung im Rechnen kann nicht genug empfohlen werden. Man erhält sich in der fortdaurenden Uebung, wenn man I. seine Einnahme und Ausgaben aufschreibt, und die Rechnung monathlich sowohl — als am Ende des Jahres abschließt, II. in der Privatöconomie beym Einkauf sich mit dem dabey erforderlichen Ausrechnen selbst beschäftiget, III. bey Dienstgeschäften die künftig vom **Calculator** zu attestirende Ausrechnungen — besonders in Concursen die Distribution — für sich ausarbeitet, IV. bey dem Studiren der Rechnungskunde viel rechnet.

Die Lehre vom Geschäfts- Cassen- und Rechnungswesen ist

in der Anleitung zum practischen Dienst

vorgetragen; und in Ansehung der eigentlichen Privatrechnungen sind

die 1774 zu Wien gedruckten Grundsätze der Rechnungswissenschaft —

auf das Privatvermögen angewendet — zu empfehlen. Nächst diesem

Schröters Anleitung zum Rechnen — durchgängig verbessert und umgearbeitet von **Rüdiger**. 1785.

Ein weitläuftigeres Werk enthält

Schmidts Rechenkunst, in 2 Theilen, 1774.

Zu den guten **Compendien** gehört auch:

Hoffs vollständiges Rechenbuch für angehende Kaufl. und Oeconomen völlig umgearbeitet, und für alle Stände brauchbar gemacht, von **Christian Fr. Behrens** Th. 1. Magdeburg. 1791.

Neues

Neunter Titel.

Von der Staats-Regierungs-Wissenschaft.

(Conf. §. 117.)

§. 243.

Diese Wissenschaft wird gewöhnlich mit der Benennung der Oeconomischen und Cameralwissenschaften belegt. Es ist aber dieser Nahme unsers Erachtens nicht passend. Er drückt zu wenig aus; obgleich alle unter dieser Rubrik erschienenen Werke nicht bloß Angelegenheiten des Oeconomie- und Cameral-Wesens — sondern alle Regierungsgeschäfte eines Staats abhandeln. Neuere Schriftsteller — z. B. v. **Ernsthausen** p. 31. seines Abrisses eines Policey- und Finanz-Systems — fassen daher auch hin und wieder die hieher gehörenden Lehren unter der allgemeinen Rubrik: der Staatswissenschaft — oder Regierungskunst — oder politischen Wissenschaften zusammen.

Rüdiger nennt in seiner Abhandlung: über die systematische Theorie der Cameralwissenschaften — die Cameralwissenschaft: den Inbegriff aller Wahrheiten von den Mitteln, alle Anstalten des Staats zu dessen gemeinen — und der einzelnen Bürger besondern — Wohl und Besten einzurichten und anzuwenden. Diese Definition geht nur mehr

mehr ins Detail, als die, die wir in der wissenschaftlichen Tabelle von der Staatsregierungswissenschaft gegeben, stimmt aber im ganzen damit, nur daß Rüdiger das Definitum anders nennt. Indessen erzeugt jene Benennung — wenigstens bey jungen — mit dem Umfange dieser Wissenschaft unbekannten — Leuten — auch wohl bey andern, die sich um nichts weiter, als um ihr unmittelbares juristisches Studium, mit Vernachlässigung aller übrigen Litteratur, bekümmern, die irrige Meynung: daß diese Wissenschaft nur privative dem Cameralisten, der seinen vom Justiz- und Consistorial-Departement abgesonderten Wirkungskreis in Preussischen Staaten hat, nothwendig sey.

Aus dem vorliegenden Titel, und darin benannten Büchern werden sich aber unsere Leser überzeugen: daß — und in wie fern — Staatsregierungswissenschaft — oder sogenannte Oeconomische und Camaralwissenschaften mit zu dem Berufsstudio des Regierungs-Justiz- und Consistorial-Departements gehören.

§. 244.

Man trägt auch in der Philosophie diese Wissenschaft als einen Theil der practischen Weltweisheit unter der Rubrik: der Politik, Haushaltungskunst u. s. w. vor; sie ist aber in diesem Jahrhundert von neuem als eine eigene Wissenschaft nach eigenem System bearbeitet; verdient es auch nach ihrer Wichtigkeit — und nach der Menge der von ihr umfaßten Gegenstände. Wir haben sie daher aus dem Titel der Philosopie in der vorliegenden Anleitung zur besondern Erörterung — als eine eigene Hauptwissenschaft — hieher verwiesen.

Die

Die Schriften der alten und neuern Philosophen — und zum Theil auch der Rechtsgelehrten — enthalten zwar schätzbare Maximen und Bruchstücke zur Staatsregierungskunst; und es liefert die ältere und laufende Geschichte und Statistik bey vielen Staaten nachahmungswürdige und lehrreiche Beyspiele und Nachrichten von musterhaften Anordnungen in einzelnen Theilen dieser Wissenschaft; aber die Uebersicht des ganzen, die zweckmäßige Verbindung der einzelnen Theile nach wissenschaftlichem System, und besonders die Modification der alten Theorie auf den Zustand der heutigen Völker und Staaten ist ein Werk der neuern Zeiten, so daß sich die Geschichte dieser gleichsam neugebildeten Wissenschaft nicht viel früher — als mit der zweyten Hälfte — des laufenden Jahrhunderts — anfängt; wenigstens lassen die dies Fach bearbeitenden neuern Schriftsteller ihre Vorgänger in der Theorie weit hinter sich, und am mehresten hat die moderne Anwendung die Theorie ausgebildet.

§. 245.

Man muß bey dieser Wissenschaft die abstracte von der concreten unterscheiden. Jene, die man auch die allgemeine nennt, baut ihre Grundsätze auf das Wesen der Staaten — und auf den in Beförderung der gemeinen Glückseeligkeit bestehenden Endzweck dieser gesellschaftlichen Verbindung, ohne Rücksicht auf diesen oder jenen besondern Staat; die concrete Staatsregierungskunst aber modificirt jene allgemeine Theorie auf die besondre Verfassung eines oder des andern Staats.

Die erstre muß also der letztern den Weg bahnen. Sie beruhet bloß auf philosophischen — aus dem

dem Wesen und Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft abgezogenen — Vernunftschlüssen und auf der — aus der Staatengeschichte und aus dem Umgange mit Regierungsgeschäften gebildeten — Erfahrung. Das Naturrecht und die philosophische Politik — beyde in ihrer Anwendung auf die Staatsgesellschaften — sind die Materialien, woraus das Gebäude dieser Wissenschaft aufgeführt werden muß.

Der Endzweck wissenschaftlicher Bestimmung der zur Regierung eines Staats nöthigen Wahrheiten beruht auf der Untersuchung zweyer Fragen: 1. Was ist in der Staatengesellschaft recht — oder unrecht? — 2. Wie können die Mittel zur Erreichung des Endzwecks der Staaten entdeckt und angewandt werden? — Jene beantwortet das Staatsrecht, und diese die Staatspolitik. Beyde Wissenschaften können in Verbindung oder auch abgesondert abgehandelt werden, und diejenigen, die den letztern Weg wählen, pflegen beyde die Politik — und erstere den theoretischen — letztere aber den practischen Theil derselben zu nennen. S. Daries Einleitung zu des Freyherrn von Bielefeld Lehrbegriff der Staatsklugheit — 2te Ed. von 1786. p. 10.

§. 246.

Die concrete oder auf einen besondern Staat angewandte Regierungskunst beruhet zwar auf den wesentlichen Grundsätzen der abstracten, sofern sie nemlich auf alle Staaten passen; dagegen aber ändert sie in den zufälligen Regeln das, was die besondre Einrichtung des Landes, dem sie gewidmet ist, erfordert. Sie ist daher eben so wie ihr Staat

Veränderungen unterworfen, wenn jene nur ihre Grundsätze da ändert, wo neue Speculation und Erfahrung, die Mängel der alten Theorie zu verbessern, nöthig findet.

Sie beschäftigt sich entweder mit Bestimmung der Regeln und Wahrheiten, die nach der besondern Verfassung ihres Reiches das vollständigste und richtigste System der Art und Weise, es zu regieren, darstellen, ohne sich darum zu bekümmern: ob der Staat das Ideal schon wirklich erreicht habe; und zwar wieder so wie die abstracte — unter Verbindung oder Trennung des concreten Staatsrechts (so wie es aus der Natur des besondern Staats sich bildet) und respective der concreten Staatspolitik; oder sie lehret die Gesetze und Einrichtungen, die das wirklich subsistirende Staatsregierungssystem bilden; oder sie verbindet beydes. Im ersten Fall würden wir sie die concrete — natürliche, im zweyten die concrete — positive, und im dritten die concrete natürliche und positive nennen; letztere unterscheidet sich darin von der abstracten, daß sie sich nicht nur einen gewissen Staat zum Gesichtspunkt nimmt, sondern auch positive Gesetze und historisch statistische Facta dieses Staats mit philosophischen Betrachtungen verbindet.

§. 247.

In Beziehung auf den Endzweck des Gebrauchs — lassen sich beyde Arten — sowohl die abstracte — als die concrete Regierungswissenschaft in drey Classen eintheilen. Zur **ersten** rechnen wir die eigentliche Regentenkunst oder dem regierenden Herrn gewidmete.

Diese

Diese unterscheidet sich nur in wenigen einzelnen Regeln der Politik von den übrigen Classen, sofern sie gewisse besondre — bloß auf das Betragen des Regenten für seine Person betrachtet sich beziehende — Grundsätze mehr enthält.

Die zweyte Classe gehört für den Staatsbedienten, und theilt sich in so viele Zweige, als in diesem oder jenem Staat die Regierungsgeschäfte in verschiedene Departements abgesondert verhandelt werden; also kann in Preussischen Landen diese Wissenschaft anders:

1. für das Departement der auswärtigen Angelegenheiten — (Corps diplomatique)
2. für die Militairbedienten,
3. für das Cameraldepartement — (diese sollte eigentlich den oft der ganzen Staatslehre beygelegten Nahmen der Cameralwissenschaft führen),
4. für das Regierungs- Justitz- und Consistorial-Departement vorgetragen und studirt werden. Diesen kann man noch
5. die für die Geistliche, Schullehrer und Gelehrte hinzurechnen.

Zur dritten Classe werden diejenigen gehören, die als Bürger — im Gegensatz der regierenden Macht — diese Wissenschaft studiren.

Man könnte zur Abkürzung den Ausdruck: Politik oder Staatslehre als gleichbedeutend mit Staatsregierungswissenschaft — und als das Genus gebrauchen, und die species bey der ersten Classe: Regenten-, bey der dritten: Bürger- Politik nen-

nen; bey der zweyten Classe aber — zur Unterscheidung der Departements — bey No. 1. Politisches, bey No. 2. Militair- bey No. 3. Cameral- und bey No. 4. Regierungs-Departement — sagen. Denn die Hoheits- Justitz- Pupillar- und Consistorial-Geschäfte sind mehrentheils in Preussischen Staaten denen Collegiis, die den Nahmen — Regierungen — führen, anvertraut, und vereinigen sich doch, wo sie unter mehrern Collegiis getheilt sind, im Ministerio, oft auch in den Provinzen im Praesidio, so wie der Ausdruck Cameraldepartement die in Preußl. Staaten von den Cammern abgesonderte Behörden in sich faßt, z. B. Accise — Postwesen u. s. w.

An sich weichen diese verschiedene Classen nicht in ihren Grundsätzen von einander ab. Die Wahrheiten und Regeln bleiben immer dieselben; nur in Ansehung der Auswahl der einzelnen Gegenstände und Lehren geht die eine hier — die andre da — mehr ins Einzelne des jeder Art von Schülern in der Anwendung am mehrsten brauchbaren. Daher entsteht die Eintheilung der Staatsregierungswissenschaft in die **General- und Particular-Regierungskunst.** Jene zeichnet das ganze Feld dieser Wissenschaft durch Uebersicht des Ganzen und Verbindung ihrer einzelnen Theile in einem zweckmäßigem System; diese aber hebt die von jedem Departement vorzüglich anzuwendende Lehren zur nähern Zergliederung aus.

Es ist zwar bis jetzt die Idee dieser Eintheilung noch nicht in vollständigen jeder Anwendungs-Classe besonders gewidmeten Schriften ausgeführt. Indessen liegt darin das Grund-Principium der Studien-

dienmethodik, dem jeder, der diesen Theil der Gelahrtheit mit wahrem practischen Nutzen studiren will, folgen muß. Man wird also — in Ermangelung eines dergleichen Particularsystems — es sich selbst aufführen müssen.

§. 248.

In Ansehung der Ordnung und Absonderung oder Verbindung der Gegenstände dieser Wissenschaft betritt ihr Vortrag oder ihr System zwey verschiedene Wege. Auf dem einen verbindet man alle zur Staatswissenschaft gehörende Objecte in fortlaufendem Vortrage, ohne besondre Haupttheile zu machen; auf dem andern aber werden für sich bestehende Theile abgesondert, die dann zusammengenommen das Ganze ausmachen: z. B. Politik insbesondre, Policey, Finanz, Staatsöconomie-Wissenschaft ꝛc. Das in fortlaufender Verbindung fortgehende System ist mehr als das Abgetheilte der Natur der Sache gemäß, wie dies **Rüdiger** in seiner vier Octavbogen starken Abhandlung über die systematische Theorie der Cameralwissenschaften, Halle, 1777, ausgeführt hat. Indessen fehlt es noch an einer durchaus vollständigen und ungekünstelten Ausführung dieser Idee. Zwar hat Herr **Rüdiger** unter dem Titel: Grundriß des wahren physiocratismus und Preussischen Cameralwesens zum Gebrauch beym mündlichen Unterricht — in einer Tabelle, Halle, 1781, den Versuch eines Skeletts dazu gemacht. Allein es läßt sich diese Tabelle nicht anders benutzen, als wenn es dem Verfasser dereinst gefiele, das darnach ausgeführte Compendium, wovon jedoch schriftliche Collegienhefte auch hier in Stettin existiren, drucken zu lassen.

Für jetzt aber werden die Compendien die im allgemeinen — diese Wissenschaft — ohne Absonderung einzelner Haupttheile — wenn gleich mit manchen Abweichungen — abhandeln — zur allgemeinen Uebersicht von den Herren Referendarien benutzt werden können. Dahin gehört z. B. v. Justy Staatswirthschaft, das Suckowsche und Bilefeldsche Compendium. So lange aber noch die Litteratur dieser Wissenschaft bloß bey Compendiis die Methode dieses Systems wählt, in weitläuftigern Werken aber besondre Theile unterscheidet, müssen wir auch dieser Idee folgen, und unsere Leser mit diesem System bekannt machen.

Man theilt die Staatswissenschaft in verschiedene Haupttheile, die aber nicht von allen Gelehrten nach einerley Plan begrenzt werden. Sie sind zwar alle darin einig, daß sie die Policey - die Finanz-Wissenschaft und die Staatspolitik insbesondre unterscheiden. Jedoch bestimmen sie nicht nur die Gegenstände jedes Theils verschieden, sondern es nehmen auch einige noch mehr Theile an. So hat z. B. Justy fünf theoretische Theile:

1. Staatskunst, 2. Policey, 3. Commercien, 4. Staatsöconomie, und 5. Cameral - oder Finanz-Wissenschaft; der Herr v. Pfeiffer — oder Verfasser des Lehrbegriffs rc. aber in seiner Universal - Cameralwissenschaft nur vier Theile, so daß er die Commerzwissenschaft mit zur Policey rechnet. Er nennt Staatspolitik: die Wissenschaft von allgemeinen Regierungsgrundsätzen, und besonders — von Beförderung der äussern Sicherheit — oder von der Politik im engern Verstande, mit Inbegriff der Militairöconomie; die Policeywissenschaft: die Lehre der innern Sicherheit

heit des Staats, mit Inbegriff der Staatscommerzienlehre; die allgemeine Staatsöconomie: die Lehre von der Landwirthschaft, Technologie und Handlungskunde; die Finanzwissenschaft: die Kunst, aus dem bereitesten Staatsvermögen verhältnißmäßige Summen zu erheben, und zum gemeinen Besten zu verwenden. Andre theilen noch anders ein.

§. 249.

Ohne hier die für — oder wider — die verschiedene Eintheilungsarten anzuführende Gründe zu untersuchen, als welches nicht zu dem Plan dieser Anleitung gehört, wollen wir eine Eintheilung vorschlagen, die unsers Ermessens am mehrsten mit der Natur der Sache, vorausgesetzt, daß doch besondre Theile gebildet werden sollen, zu stimmen scheint. Hiernach zerfällt die Staatsregierungswissenschaft in sechs Haupttheile:

1ter Theil — oder Einleitungslehre, die die Litteratur, Geschichte, Begriffe und Eintheilung dieser Wissenschaft — nach Art einer Encyclopädie und Methodologie und Litterairgeschichte vorträgt;

2ter Theil — die allgemeine Staatsregierungskunst, die sich mit den allgemeinen auf alle übrigen Theile anwendlichen Wahrheiten beschäftiget.

3ter Theil: die Policeywissenschaft, die die Gründung und Erhaltung des vereinigten innern Wohlstandes des Staats und seiner Bürger lehrt;

4ter Theil — die Finanzwissenschaft, die die Aufbringung und Verwendung des zu den Staats-

bedürfnissen auszuhebenden bereiten Vermögens zum Gesichtspunkte hat;

5ter Theil — die Völker- und Militair-Staatskunst, oder die Wissenschaft von Verwaltung der Staatsangelegenheiten, die die Verhältnisse gegen andre Staaten erfordern;

6ter Theil — die practische Staatskunst, die die Regeln lehrt, die zur Staatsregierung gehörenden Geschäfte zweckmäßig zu besorgen.

Wir haben den von einigen Gelehrten — unter der Benennung: Staatsöconomie — abgesonderten Theil deshalb weggelassen, weil darin diejenigen Lehren vorkommen, die wir theils ganz von dieser Wissenschaft absondern, und zur Classe der Hülfswissenschaften, theils die wir zu dem den Nahmen Gewerbspolicey führenden Theil der Policeywissenschaft rechnen.

§. 250.

Denn die mehresten Lehrer dieser Wissenschaft nehmen in dem Zusammenhange ihres Vortrags zugleich die Stadt- und Land-Wirthschaft — als mechanische Künste betrachtet — mit auf, und handeln bey der erstern zugleich die eigentliche Technologie und Haushaltungskunst mit ab; lassen sich auch wohl auf die Privathaushaltungskunst mit ein. In so fern, als hierin Kenntnisse liegen, die der Staatsbediente wissen muß, wenn er sie zum gemeinen Besten leiten will, kann man sie freylich nach diesem Gebrauch vortragen und mit einschalten; oder noch besser — nach **Lamprecht** in seiner Encyclopädie und Methodologie der Cameralwissenschaften — als Vorkennt-

kenntnisse voranschicken. Eigentlich aber gehört die Privathaushaltungskunst, Landwirthschaft, Technologie und Privathandlungskenntniß nur in so fern zur Staatsregierungswissenschaft, als es dabey auf die Leitung dieser Gewerbe zum Gemeinen Besten von Seiten des Staats ankommt. In dieser Rücksicht sind sie ein wesentlicher Theil der Policeywissenschaft. Ihr Mechanismus — oder dasjenige, was jeder sie cultivirende Particulier und respective der sie dirigirende Staatsbediente davon wissen muß, gehört unsers Erachtens mehr in den die mechanischen Künste abhandelnden Theil menschlicher Kenntnisse; und diese werden nur als Hülfswissenschaft bey der Regierungskunst vorausgesetzt. Daher sind sie oben in dem den Künsten und Gewerben gewidmeten Titel dieses Handbuchs abgehandelt. Wir schließen sie also bey dem hier zu zeichnehden Abriß von dem Umfange dieser Wissenschaft aus; bescheiden uns aber von selbst, daß unsere Idee von der gegenseitigen Meynung großer Meister in der Kunst überstimmt wird, und überlassen daher einem jeden, die Privatgewerbe bey dieser Wissenschaft zu studiren. Man erlaube uns indessen, sie hier an dem ihnen unter den Künsten und Gewerben angewiesenem Platze zu lassen; da ohnedem der Plan des Herrn v. **Ernsthausen** in seinem unten näher anzuzeigendem Abriß eines Policey- und Finanz-Systems uns das Wort zu reden scheint. Auch **Rüdiger** schließt in seiner Abhandlung — über die systematische Theorie der Cameralwissenschaften — 1777 — die Privatöconomie, wohin er alle landwirthschaftliche und städtsche Gewerbe rechnet, von dem System dieser Wissenschaft aus; und **Lamprecht** unterscheidet gleichfalls in seiner Encyclopädie von der Staatslehre — die

Landwirthschaft, die Handlungswissenschaft, die Technologie und Haushaltungskunst. Die Lehre von der äußern Politik — oder von dem Betragen des Staats gegen andre Mächte — nehmen die mehresten Schriftsteller der Staatswissenschaft in den Grundlinien mit auf.

Einige, z. B. **Jung**, erwähnen derselben — so wie überhaupt der äussern Politik — gar nicht. Das Detail der äussern Staatskunde macht freylich einen — dem Corps diplomatique ganz eigenthümlichen — besondern Hauptzweig dieser Wissenschaft — nemlich die Particularstaatslehre des auswärtigen Departements aus. Indessen wird doch eine kurze Berührung der dahin einschlagenden Materien — vorzüglich derjenigen, die mit der innern Policey- und Finanzlehre in Verbindung stehen, zur Vollständigkeit der Generalstaatsregierungswissenschaft erfordert.

§. 251.

Die Hülfswissenschaften der Staatslehre sind — sowohl bey der abstracten als concreten — fast alle übrigen Theile menschlicher Kenntnisse, jedoch — nach Maaßgabe des mindern oder grössern Einflusses — auf die Staatsregierung.

Conf. **Lamprechts** Encyclopädie p. 357.
Jung. Grundlehre p. 233 — 237.

Besonders ist das Naturrecht und die philosophische Klugheitslehre die Quelle, woraus das — die Staatspolitik bildende — Staatsrecht — und die Staatsklugheitswissenschaft entspringt. Die mechanischen Künste der Haushaltung, Landwirthschaft, Technologie und Handlung werden am mehresten hier ange-

angewandt. Philosophische Geschichte der Menschheit und der Staaten, die Moral und Sittenlehre, die Natur- Kunst- Gelehrten- Kirchen und Bürgerliche Geschichte, Statistik und Geographie — kann man hier eben so wenig als Mathematik entbehren; und die positive Jurisprudenz, die Medicin, Physik und Theologie enthalten Wahrheiten, die in der Staatsregierung gebraucht werden.

§. 252.

Worin sich denn eigentlich die Staatslehre von den übrigen Wissenschaften unterscheide? Diese Frage läßt sich in Ansehung aller übrigen sehr leicht und richtig dahin beantworten: daß Philosophie, Mathematik, Geschichte, Künste rc. Hülfskenntnisse darbiethen, die die Staatswissenschaft nach ihren Gegenständen und Endzweck aushebt, ordnet und benutzet.

Nur mit der Rechtsgelahrtheit hat es eine andere Bewandniß. Diese steht mit ihr in näherem und engerem Verhältniß. Durch die Philosophie bildet die Staatslehre das Ideal ihres Objects aus der Natur und dem Wesen der Staaten, wozu ihr die Geschichte die Erzählung der Veranlassung dieser gesellschaftlichen Verbindungen liefert, und sie zugleich durch Benachrichtigung der Regierungsart fremder Staaten — oder des Reiches, dem sie sich widmet, und des jetzigen und ehemaligen Zustandes — in den Stand setzt, die Möglichkeit zur Ausführung jenes Ideals nach philosophischen Grundsätzen zu prüfen, und dasselbe auf ihren Staat zu modificiren. Sie wird nicht anders sichere Schritte thun, als wenn sie mathematisch die Grösse des Staats und

seiner

seiner Kräfte — durch die sogenannte politische Arithmetik berechnet. Auf diesem Hauptwege der historischen, philosophischen und mathematischen Forschung bedient sie sich der einzelnen ihr brauchbaren Sätze dieser drey Wissenschaften und anderer aus der Physik, den freyen und mechanischen Künsten, Medicin und Theologie — als Hülfsbegleitern zum Ziele der ihr nützlichen Wahrheit. Die Rechtsgelahrtheit — oder die Wissenschaft von den Zwangspflichten — steht nicht in dem Verhältniß einer Hülfswissenschaft gegen die Staatslehre, sondern es ist erstere in gewissem Betracht gleichsam ein von der letztern erzeugtes Kind. Zwar liefern die allgemeinen Wahrheiten der Rechtsgelahrtheit auch hier Hülfskenntnisse. Die Rechtswissenschaft existirte freylich schon, ehe man noch an wissenschaftliche Bearbeitung der Staatspolitik gedacht hatte; und jene hat vielleicht in ihrem vom Staats- und Völker-Recht handelnden Theile zuerst die Bahn zur wissenschaftlichen Bearbeitung dieser gebrochen. Indessen ist auch so viel gewiß: daß die jetzige Gestalt der Politik, die eine — wo noch nicht vollkommnere — doch gewiß mit der Jurisprudenz dem Ziel ihres Ideals gleich nahe — Wissenschaft darstellt, die Sache verändert.

Wenn man die in die Staatslehre gehörende Wahrheiten analysirt, so wird man folgende Gesichtspunkte annehmen müssen:

1. Zuvörderst sucht man aus der Natur des Menschen und aus dem Wesen der Verbindung mehrerer — zuerst in der Familien- und demnächst in der Staatsgesellschaft — die Hauptgrundsätze von Einrichtung und Regierung der Staaten auf. Diese philosophische Betrachtung führet

2. Auf

2. Auf die Bestimmung der Frage: wie müssen alle einzelne Theile für sich — und in ihrer Verbindung betrachtet — eingerichtet seyn und geleitet werden, um den Endzweck dieser großen Anstalt zu erreichen. Hier ist es nicht genug, bloß politisch — oder bloß juristisch — zu raisonniren, sondern es muß beydes verbunden werden. Beydes ist so wesentlich und unzertrennlich, daß es wenig einzelne Sätze — noch weniger — und fast gar keine — zusammengesetzte Lehren giebt, wo nicht die Frage von Recht oder Unrecht vorkäme.

Durch die Gesetzgebung wird hauptsächlich die Staatsregierung in Thätigkeit gesetzt. Die Gesetzgebung beschäftigt sich hauptsächlich mit Zwangspflichten, und diese sind das wesentliche Object der Jurisprudenz.

Das Verhältniß der Staatsregierungswissenschaft gegen die übrigen Theile der Gelahrtheit und menschlichen Kenntnisse beruhet daher auf dem Grundsatz: daß sie eine Wissenschaft ist, die zwar ihre eigenthümliche Wahrheiten hat, doch aber die Materialien und Data zur Bestimmung und Bestätigung derselben aus andern Wissenschaften entlehnet. Folglich macht ihr Gebäude eine Zusammenfügung der eigenthümlichen Lehren mit den ihr nöthigen und brauchbaren Wahrheiten anderer Wissenschaften und Kenntnisse aus.

Man pflegt die Staatslehre bloß aus politischem — oder bloß aus juristischem — Gesichtspuncte — oder in Verbindung beyder — abzuhandeln; und es folgt hieraus von selbst, daß der juristische Augpunct nur dann hieher zielet, wenn das

von ihm betrachtete Bild des Rechts oder Unrechts auch durch die Züge der Mittel zur Erreichung des Endzwecks ausgeführt wird. Nur dann entsteht das vollständige Gemälde der Staatslehre. Schränkt man sich auf das, was Recht oder Unrecht in Beziehung auf den Staat ist, ein, so hat man keine Staatslehre, sondern bloß ein Staatsrecht, welches ein Theil der Jurisprudenz ist. Bleibt man bloß bey der Staatspolitik insbesondre stehen, daß heißt: untersucht man bloß die Mittel, wie der Endzweck der Staatsgesellschaft erreicht werden kann, so ist es nicht möglich, in der Wahl der Mittel Irrthümer zu vermeiden, wenn man nicht aus dem Staatsrecht weiß: welche an sich politische Mittel deshalb, weil sie Zwangsrechte verletzen, verworfen werden müssen. Da nun aber der Punkt des Rechts so unzertrennlich mit dem Punkt der Politik verbunden ist: so haben wir beyde oben — als wesentliche Bestandtheile der Staatslehre — angenommen.

Verschiedene Schriftsteller haben bloß politisch diese Wissenschaft abgehandelt, besonders in Ansehung der äussern Form des Vortrages. Sie haben nemlich nicht mit dürren Worten die Rechtswahrheiten in ihrem System mit vorgetragen. Indessen liegt doch in ihren politischen Sätzen jedesmal die Frage des Rechts zum Grunde; wenigstens scheitert die Wahrheit eines politischen Satzes, der nicht die Prüfung der Rechtsfrage aushalten kann. Es ist daher das Staatsrecht gleichsam der Probierstein der Politik, wenn gleich die Politik oft auf Fälle stößt, wo sie den Staat, von der Strenge des ihm zustehenden (oder activen) Rechts Gebrauch zu machen, verbiethet; und da selbst das Staatsrecht sich nicht

nicht anders denken läßt, als in Rücksicht auf moralische Politik, so scheint uns die Trennung des Staatsrechts von der Politik zweckwidrig, und dagegen die Verbindung beyder in der Staatslehre der Natur der Sache mehr gemäß zu seyn; so wie denn auch einige Autoren — z. B. von Justy — in seiner Staatswirthschaft beydes verbinden.

§. 253.

Der Nutzen der Staatsregierungswissenschaft muß demjenigen, der den Gang öffentlicher Geschäfte — und die genaue Verkettung der in jener abgehandelten Gegenstände mit dem Dienst des Preussischen Regierungs- Justitz- und Consistorial-Bedienten — kennt, ohne weitern Beweis einleuchten. Schon dem bloßen Privatmanne ist eine allgemeine Kenntniß dieser wichtigen Wissenschaft nöthig und nützlich. Der Bediente unsers Departements braucht daraus verschiedene Lehren — als ihm eigenthümliche Dienstkenntnisse, z. B. die ganze Erziehungs- und Religions-Policey ꝛc. Diese kann er nicht richtig verstehen und anwenden, ohne sämtliche übrigen Theile in ihrem Zusammenhange und Verbindung zu kennen. Es hat diese Wissenschaft viele Gegenstände, die allein für das Cameraldepartement gehören. Diese müssen wir doch allgemein und historisch studiren, um ihre — wenn gleich nur entfernte — Verwandschaft mit unserm Geschäftskreise einzusehen. Andre sind von der Art, daß sie eine gemeinschaftliche Bearbeitung unsers und des Cameraldepartements erfordern — z. B. das Armenwesen ꝛc.; Andre, die hauptsächlich für das Cameral-Forum gehören, setzen in einzelnen Anwendungsfällen ihrer Verfassung und Theorie,

die zu unserm Ressort gelegt sind, eine Kenntniß dessen voraus, was das Cameraldepartement darin für Maaßregeln und Einrichtungen getroffen hat. Besonders aber ist die Staatsregierungswissenschaft die Quelle, woraus die Rechtsgelahrtheit in allen Fällen, wo die Verhältnisse des Landesherrn und des Staats gegen einzelne Bürger bestimmt werden sollen, ihre Regeln schöpft. Wer also die abstracte Regierungskunst gut gefaßt hat, der hat zugleich ein natürliches Staatsrecht studirt, und die concrete bildet ihm zugleich das Jus publicum prutenicum naturale, so wie die positivconcrete das positivum unsers Staats; nicht zu gedenken, daß das studium der Staatsregierungswissenschaft dem zum Wohl der Menschheit denkenden Kopf einen reichhaltigen Stoff zur philosophischen practisch-nützlichen — und eben daher zugleich sehr angenehm unterhaltenden — Lectüre und Meditation darbiethet.

§. 254.

Gewissermaßen enthält **Rüdigers** academische Laufbahn für Oeconomen und Cameralisten, Halle, 1783, eine kurze Litterargeschichte, p. 3-17 im ersten Hauptstück — rubricirt: über die langsame Ausbildung der Oeconomie- und Cameralwissenschaften. p. 18. H. St. 2. sub rubro: Ueber die verschiedene Lehranstalten — mit Vertheidigung der gewöhnlichen Academischen. Eben dergleichen kurze Geschichte findet man in der unten bemerkten **Tomasischen** Gedächtnißschrift auf **Filangieri**.

Dagegen gehört **Rossig**: Versuch einer pragmatischen Geschichte der Oeconomischen, Policey- und Cameralwissenschaften — seit dem 16ten Seculo

culo bis auf unsere Zeiten — 2 Theile, 1781 und 1783, die viel Aehnlichkeit mit **Beckmanns** Beyträgen zur Geschichte der Erfindungen hat, nur nach dem Titel hieher; denn ihr Inhalt schränkt sich bloß auf die Landwirthschaft ein.

Die **Lamprechtsche** Encyclopädie und Methodologie der Oeconomischen, Politischen und Cameralwissenschaften ist zu Halle 1785 gedruckt. Was in diesem Buche von der Methodologie vorkommt, werden unsere Leser — besonders in Absicht der Hülfskenntnisse — auch mehrentheils für sich brauchbar finden.

§. 255.

Bey der großen Menge von Büchern über die Staatsregierung wäre eine zusammenhängende zweckmäßige Bibliographie ein sehr schätzbares Geschenk zur Beförderung dieses Studii. Diese haben wir noch nicht, obgleich die Bücherkunde in verschiedenen Werken bearbeitet ist.

Dahin gehört 1. **Zinkens** Cameralisten-Bibliothek, 2. **Bergius** Cameral-Biblioth. 3. **Müllers** Einleitung in die Oeconomische und Physicalische Bücherkunde, drey Theile, 4. Oeconomische Bibliothek oder Verzeichniß der neuesten — besten Deutschen Bücher, die in die Oeconomischen, Politischen und Cameralwissenschaften einschlagen. 5. **Mosers** Bibliothek der öconomischen, cameralistischen, Handlungs- und Manufactur-Gesetze, Schriften und kleinen Abhandlungen.

Wir können nach dem Plan dieser Anleitung hier nicht die Lücke vollständig ausfüllen. Jedoch wol-

wollen wir in dem Verfolg dieses Titels unsere Leser mit denjenigen Gelehrten und ihren Schriften nur im Vorbeygehen bekannt machen, die durch gründliche Werke Epoche gemacht haben.

Autoren und Bücher, die sich bloß mit Oeconomie, Technologie und Handlungskenntnissen — ohne unmittelbare Beziehung auf Staatsdirection — beschäftigen, gehören eben so wenig zu unserm Plan, als man sich hier auf Abhandlungen einzelner Gegenstände einlassen kann.

Wir schränken uns für jetzt bloß auf die Bibliographie der abstracten Staatslehre ein, und werden unten die Bücherkunde der concreten in Beziehung auf die Preussischen Staaten bemerken.

Von den currenten Bücheranzeigen und periodischen dieser Wissenschaft gewidmeten Journalen ist zu bemerken, daß im May 1789 eine periodische Schrift sub Tit. Staatswissenschaftliche Zeitung angefangen ist, desgleichen ein anderes seit 1. Januar 1790 zu Halle herauskommendes Journal sub Tit. Staatswissenschaftliche und juristische Litteraturzeitung, deren Stücke in Quartalheften und auch einzeln herauskommen — unter Direction des Herrn Remer.

Unter den die abstracte universal Staatsregierungswissenschaft abhandelnden Gelehrten beschäftigen sich von den alten Schriftstellern mit der Politik vorzüglich unter den Griechen Isocrates 1), Pla-

1) S. Isocrates von den Pflichten eines Monarchen, an Nicocles König von Salamin, aus dem Griechischen von Affsprung 8. 1785. Isocrates blühete 402 Jahr vor Christi Geburt.

Plato 2), Xenophon 3), Aristoteles 4), und unter den Römern, Cicero 5).

2) S. Plato der um 398 vor Christi Geburt lebte.
a. Dessen Politicus. s. de Regno.
b. — Respublica in 10 Büchern.
c. — Werk de legibus in 12 Büchern.
Uebersetzt — unter dem Titel Platons Werke, 3 oct. Bände, Lemgo. 1778.

3) S. Xenophon. (ein Zeitgenosse des Plato.)
a. Dessen Cyropaedia s. de vita et institutione Cyri, ein Roman worin der Verfasser die monarchische Staatsverfassung unter mannichfaltigen Dichtungen schildert und empfiehlt.
b. Dessen Lacedaemoniorum Respublica.
c. Dessen Atheniensium Respublica. Griechisch und Deutsch. Dresden. 1774.
d. Dessen Rationes redituum s. de proventibus oder Xenophons Buch von den Einkünften, Griech. und Deutsch mit Anm. von Zinck. 1753.

4) S. Aristoteles.
a. Dessen Werk de Republica Libri VIII.
b. Dessen Oeconomicus. s. de cura rei familiaris in 2. Büchern wovon jedoch nur das 1ste für ächt zu halten ist. Aus dem 2ten hat Hugo vermittelst einer Uebersetzung desselben, Berlin. 1774. dargethan, daß die neuesten Finanz Operationen den Alten nicht ganz unbekannt waren.

5) S. Ciceronis Epistolae ad familiares. Wovon die meisten politischen Inhalts sind. Eine Deutsche Uebersetzung dieser Briefe von Borheck befindet sich in dem 4ten Theil der Bergsträßerschen Samml. von den neuesten Uebersetzungen.

§. 256.

Ein genaues und critisches Verzeichniß aller von den neuern Gelehrten gelieferten Werke gehört nicht zur Absicht unserer Arbeit. Wir wollen bloß einige berühmte Schriftsteller mit ihren Schriften auszeichnen. Dahin gehören:

I. König **Friedrich** II. von Preussen — vid. dessen Antimachiavel — und verschiedene Stellen in seinen edirten, und hinterlassenen Werken.

II. Der Graf von **Hertzberg** in seinen academischen Abhandlungen und politischen Deductionen.

III. Der geheime Finanzrath von **Ernsthausen**. Siehe unten.

IV. von **Rohr**. S. dessen Anleitung zur Staatsklugheit.

V. Der Freyherr von **Bielefeld** — S. dessen Lehrbegriff der Staatsklugheit, wozu **Daries** eine 1786 zum zweyten Male aufgelegte Einleitung in 8. geschrieben.

VI. v. **Sonnenfels** — S. dessen politische Abhandlungen. Wien 1777. und seine Grundsätze der Policey- Handlungs- und Finanz-Wissenschaft. Wien 1787. 3 Th.

VII. Professor **Daries**. S. dessen erste Gründe der Cameralwissenschaften zum Gebrauch academischer Vorlesungen. Leipzig, 2te Auflage, 1768.

VIII. **Montesquieu**. S. dessen Geist der Gesetze, aus dem Franz. Altenburg, 1782. 4 Bände.

IX. **Filangiery**. S. dessen System der Gesetzgebung, wovon unten umständlich gehandelt wird.

X. Der Ritter Stewarth. S. dessen Untersuchung der Grundsätze von der Staatswissenschaft, als ein Versuch über die Wissenschaft von der innern Politik bey freyen Staaten — aus dem Englischen übersetzt. Tübingen, 1769-1772, 5 Bände. Dies ist eins der gründlichsten und besten Bücher, und zeichnet sich besonders durch die darin angewandte politische Arithmetik aus, ist aber hauptsächlich für den eigentlichen Cameralisten brauchbar.

XI. Des Herrn von Justy Staatswirthschaft, 2 Theile, 2te Auflage, Leipzig. 1758, halten wir für eins der besten Handbücher. Der Verfasser hat in der Vorrede ausführliche Werke über die einzelnen Theile — und zwar a. von der Staatskunst, b. Policeywissenschaft, c. Staatscommercienwissenschaft und d. Staatsöconomie zu liefern versprochen, und dies Versprechen erfüllt durch:

A. die an. 1782 zum 3ten mal unter Beckmanns Besorgung aufgelegte Grundsätze der Policeywissenschaft. Dieses Compendium hat v. Justy weiter ausgeführt unter dem Titel:

B. die Grundveste zu der Macht und Glückseeligkeit der Staaten, oder: Ausführliche Vorstellung der gesammten Policeywissenschaft — in 4.

1ster Band 1760, der die vollkommne Cultur des Bodens, den Anbau, Wachsthum und Zierde der Städte, die Bevölkerung, die Manufacturen, Fabriken und Commercien, und den Zusammenhang des ganzen Nahrungsstandes —

2ter Band 1761., der die häusliche Regierung, die bürgerlichen Tugenden, die innerliche Sicherheit, die Anstalten wider Feuersgefahr, die Ueppigkeit, die Versorgung der Armen, mithin vorzüglich die Stadtpolicey und practische Policeywissenschaft enthält.

C. v. Justy Natur und Wesen der Staaten. 1772. gr. 8.

D. v. Justy System des Finanzwesens. 1766. 8.

E. v. Justy vollständige Abhandlung von Manufacturen und Fabriken. 1761, 2 Bände.

XII. Der Herr von Pfeiffer gehört unstrittig zu den Gelehrten, die durch gründliche Arbeiten die Litteratur der Regierungswissenschaft bereichert haben.

A. Sein Lehrbegriff sämmtlicher öconomischen und Cameralwissenschaften, welcher zuerst an. 1770 in 4 erschien, und 1772 zum zweytenmale aufgelegt wurde, zeichnet sich als ein classisches Werk aus, kostet im Buchladen 8 Thlr. 8 gr.

(Der Nahme des Autors ist zwar nicht dabey genannt; es ist aber dieses Buch sowohl — als die folgenden — unter der Benennung des Verfassers dieses Lehrbegriffs — erschienenen Werke notorisch aus der Feder dieses gelehrten Mannes geflossen). Diesem ließ er viele andre Werke folgen, die zwar nicht alle von gleichem Werthe — doch aber mehrentheils in sofern brauchbar sind, als man — mit Weglassung des aus einem in das andere ausgeschriebenen — das in jedem enthaltene neue benutzen und aussondern kann. Denn überhaupt ist der Werth

der Abhandlung einzelner Materien bey diesem Autor mehr — als systematischer Zusammenhang zu schätzen, und er hat — nach Herausgabe des Lehrbegriffs — bey Abfassung der folgenden, gar nicht den Endzweck gehabt, ein wohlgeordnetes Gebäude des Ganzen seines Objects auf — oder völlig auszubauen. Dies beweisen folgende Schriften, die wir nach Ordnung ihrer Erscheinung hier verzeichnen, als:

B. Vermischte Verbesserungsvorschläge und freye Gedanken über verschiedene den Nahrungsstand, die Bevölkerung und Staatswirthschaft der Deutschen betreffende Gegenstände. 1778, 2 Bände.
(Mehrentheils vortrefliche Abhandlungen, wovon verschiedene in die Objecte unsers Departements einschlagen)

C) Grundriß der wahren und falschen Staatskunst. 2 Bände. 1778 und 1779. in 8.
(Ein vorzügliches und unterhaltendes Buch).

D a. Natürliche — aus dem Endzweck der Gesellschaft entstehende allgemeine Polizeywissenschaft. 2 Theile, 1779. in 8.

D b. Die Manufacturen Deutschlands nach ihrer heutigen Lage betrachtet. Frankf. 1780.

E 1. Grundriß der Finanzwissenschaft, nebst einem Anhange über die Unausführbarkeit des Physiocratischen Systems. 1781. in 8.

E 2. Dessen Antiphysiocrat. 1780.

E 3. Ueber die Versicherungsanstalten zum Vortheil der Landwirthschaft. Stuttgard. 1781.

F. Berichtigung berühmter Staats-Finanz-Policey-Commerz- und Oeconomischer Schriftsteller

 dieses

dieses Jahrhunderts. Band 1. 1781. B. 2. 1782. Band 3. 1782. B. 4. 1783. B. 5.

G. Grundriß der Staatswissenschaft — zur Belehrung und Warnung angehender Staatswirthe. 1782.

H. Grundsätze der Universal - Cameralwissenschaft — oder der 4 wichtigsten Seulen — nemlich: der Staatsregierungskunst, Policeywissenschaft, Allgemeinen Staatsöconomie und Finanzwissenschaft zu academischen Vorlesungen, zum Unterrichte angehender Staatsbediente. 1783. 2 Theile. 8.

(Sie sollen nach der Vorrede die Quintessenz — sowohl des Verfassers bisherigen — als andrer damit verwandten — Schriften zu academischen Vorlesungen eingerichtet seyn, und können daher zum Handbuch dienen).

XIII. Der Professor Jung hat gleichfalls eine Menge von Lehrbüchern geschrieben, die zusammengenommen alle Theile der innern Staatsregierungswissenschaft umfassen, und sich auch auf Privat - Landwirthschaft, Gewerbe und Künste ausdehnen. Diese Bücher sind nach dem eigenen Geständnisse des Verfassers nur als Versuche anzusehen, deren Umarbeitung und Berichtigung er in der Folge vorzunehmen verspricht; enthalten aber viel Gutes und Brauchbares. Sie sind:

A. Versuch einer Grundlehre sämmtlicher Camerawissenschaften zu Vorlesungen auf der hohen Schule zu Lautern. 1779. 8. Dieses kleine Buch soll den Anfängern zur Uebersicht des Ganzen und des Systems dienen, nach welchem Jung diese

diese Wissenschaft ordnet und abhandelt. Er unterscheidet nemlich die Privatgewerbs- von der Staatsgewerbs-Kunde — oder Staatswissenschaft.

a. Erstere (die wir oben ganz von der Regierungswissenschaft abgesondert und zu den Künsten verwiesen haben) handelt er — nach einigen Bemerkungen von Bedürfnissen und Producten und von der Gewerbskunde überhaupt — in folgender Ordnung elementarisch ab: 1. Allgemeine Haushaltungswissenschaft — 2. Allgemeine Buchhaltungslehre — 3. Allgemeine Landwirthschaft — 4. Allgemeine Kunstwissenschaft (Fabriken, Manufacturen und Handwerke) — 5. Kunstwirthschaftliche Haushaltung — 6. Allgemeine Handlungswissenschaft — und 7. Handlungshaushaltung.

b. Letztere — oder die Staatswissenschaft — theilt er in die philosophische Geschichte der Staaten — und in die Staatsgewerbskunde; diese wiederum in die Policey und in die Finanz-Wissenschaft und Staatsöconomie.

Diesem Elementar- oder Ontologischem Werk — ließ der Autor folgende — die Theile der Privatgewerbskunde weiter ausführende — Lehrbücher folgen:

B. Der Forstwissenschaft 1781. 2 Aufl. 1787. 2 Theile.

C. Der Landwirthschaft der ganzen bekannten Welt. 1783.

D. Der Fabrikwissenschaft. 1785.

E. Der Handlungswissenschaft. 1785.

F. Der Viehårzneykunde — Th. 1. 1785. Th. 2. 1787. über die Staatswissenschaft

G. Und Lehrbuch der Cameralrechnungswissenschaft nach einer neuen Methode des doppelten Buchhaltens. 1786.

H. Der Staatspoliceywissenschaft. 1788.

I. Der Finanzwissenschaft. 1789.

In der Vorrede des letztern verspricht der Autor noch künftig ein Lehrbuch der Staatshaushaltungskunde und der Bergwerkswissenschaft zu liefern.

Wir nennen von den übrigen bloß **Seckendorff, Suckow, von Heß, Gr. Verry, Leon** rc.

§. 257.

Ehe wir zur Methodologie der Staatslehre für unsere Leser schreiten, wird es nöthig seyn, festzusetzen: nach welchen Grundlinien und nach welcher Verbindung der verschiedenen Objecte, der Staatsbediente unsers Departements diese Wissenschaft studiren und cultiviren müsse.

Wir unterscheiden dabey die abstracte von der concreten. Jene — die abstracte — muß freylich erst compendiarisch für sich studirt werden; vide unten §. 260. demnächst aber läßt sie sich mit der concreten zur Bildung einer zusammenhangenden Particular-Staatslehre des Preussischen Regierungs- oder Justiz- und Consistorial-Departements verbinden.

Diese wird also ein nach den oben entworfenen 6 Theilen abgesondertes historisch-philosophisch-juristisches Lehrgebäude ausmachen, worin bey jeder Materie die Wahrheiten der Staatswissenschaft — sowohl

sowohl juristische als politische — dergestalt in natürlicher Ordnung verbunden werden, daß zuvörderst die Sätze der abstracten Staatslehre zum Maaßstaabe dienen, und diese mit dem concreten System der Preussischen und Pommerschen Staatsverfassung, Geschichte, Statistik u. s. w. des natürlichen und durch positive Gesetze und Wahrheiten dieses Staats sich bildenden Staatsrechts und Politik dergestalt verglichen werden, daß man zwar alle Materien vollständig berührt, doch aber nur in sofern mehr oder weniger ausführt, nachdem sie zur Kenntniß oder Gebrauch dieses Departements gehören oder nicht.

§. 258.

Der beste Weg für die Herren Referendarien, sich die ihnen nöthigen Kenntnisse der Staatsregierungswissenschaft zu erwerben, scheint folgender zu seyn: Sie lesen — nächst den bey den kleinen oben bemerkten Rüdigerschen Piecen:

1. Des Herrn Geheimen Finanzrath **Ernst von Ernsthausen** Abriß eines Policey- und Finanz-Systems — zum Gebrauch regierender Herren. Berlin. 1788.

Dieses kleine — nur in 230 Octavseiten bestehende und 16 gr. kostende — Buch enthält mit kernigter Kürze und Scharfsinn die Grundlinien dieser Wissenschaft. Es wird ihnen einen allgemeinen Begriff dieses wichtigen Theils der Gelahrtheit beybringen, und sie zugleich sehr angenehm unterhalten, da alle Materien in sehr natürlicher Ordnung und in ihren Elementarsätzen kurz berührt worden.

Nächst diesem Buch kann auch

2. Jungs Versuch einer Grundlehre sämmtlicher Cameralwissenschaften 1779. von p. 176 an bis p. 280 benutzt werden.

3. Demnächst ist der von der Staatslehre handelnde Theil der Lamprechtschen oben allegirten Encyclopädie, der daselbst p. 234-352 einnimmt, zur nähern Bekanntschaft mit dieser Wissenschaft zu lesen.

Hat man sich zuvörderst durch diese Elementarwerke gleichsam in dem Felde der Staatswissenschaft orientirt, so muß man ein Buch historisch lesen, welches etwas mehr ins Einzelne der Materien — jedoch nur compendiarisch — sich einläßt. In dieser Absicht können zwey Bücher nützlich seyn:

1. Die oben angezeigten Grundsätze der Universal-Cameralwissenschaft von dem Verfasser des Lehrbegrifs etc. 2 Theile. 1783.

2. Des Herrn von Justy Staatswirthschaft. 2 Theile.

Beyde Bücher tragen zwar die Staatsregierungswissenschaft nach verschiedener Ordnung vor; indessen berühren sie doch alle dahin gehörende Materien. Wenn gleich in der Ordnung des erstern kein gutes System herrscht, so wird es doch viel Licht verbreiten. Wogegen das Justysche Werk eine unsers Ermessens sehr gute Ordnung des Vortrags beobachtet, und auch ohne das erstere zu unserm Endzweck hinreichend seyn möchte.

Jedoch kann in beyden — als Bücher betrachtet, die wir zum Unterricht in der Staatswissenschaft empfehlen, das — über die mechanischen Künste und Gewerbe selbst — und über ihre Theorie —

rie — darin Eingewebte übergangen — oder nur als Unterricht in der Technologie, Landwirthschaft und Handlungskunde benutzt werden.

§. 259.

Nunmehro hätten also die Herren Referendarien sich historische Kenntniß von der abstracten Staatswissenschaft in so fern erworben, als sie ohne Rücksicht besonderer Anwendungsbestimmungen allgemein vorgetragen wird. Diese ist aber gleichsam nur Vorbereitungsstudium zu den ihnen vorzüglich brauchbaren Theilen — oder vielmehr zu der concreten Regierungswissenschaft der Preussischen Staaten, aus denen sich dann wieder die Particular-Staatslehre unsers Departements ausheben läßt.

Es existirt kein Buch, welches den unsern Lesern nöthigen Unterricht so im Zusammenhange enthielte, daß wir bloß auf das Lesen und Studiren desselben verweisen könnten.

Daher ist man genöthigt, sich aus einer Menge von Büchern über diese Wissenschaft das, was man näher wissen will, zusammen zu suchen. Diese Arbeit ist für die so sehr beschäftigten Referendarien — wegen der dazu erforderlichen ausgebreiteten Belesenheit — wegen der oft sich durchkreuzenden Meynungen der Gelehrten — und wegen der Verschiedenheit ihres Vortrages und Ordnung — unendlich schwierig, wenn nicht gewisse Hülfsmittel das Geschäfte erleichtern.

Folgende Bemerkungen sollen ein Versuch der Theorie dieser Hülfsmittel seyn.

Die

Die Quellen, woraus diese Wissenschaft ihre Grundsätze schöpft, sind — theils die durch Begebenheiten der Geschichte, der Menschen und Staaten durch Beobachtungen und Versuche gebildete Erfahrung — theils die aus der Natur der Staaten und aus der Erfahrung abstrahirten Vernunftschlüsse — theils positive Gesetze — theils statistische und geographische Nachrichten.

Diese data haben die Schriften der Gelehrten zwar zum Gebrauch der Schüler der Staatslehre gesammlet und geordnet. Es bleibt aber noch vieles übrig, welches durch eigenes Nachdenken, durch fleissiges Lesen der über die verschiedenen Zweige der Staatsregierung unterrichtenden Schriften — durch das Studium der positiven Staatsgesetze — und vorzüglich durch den Umgang mit den Geschäften — ergänzt werden muß.

§. 260.

Was die Schriftsteller betrift, so sind oben §. 255, 256, bereits die besten — die abstracte Regierungskunst abhandelnden — bemerkt.

Sie enthalten viel nützlichen Unterricht, der jedoch oft mit Hypothesen vermischt ist, die sich entweder gar nicht — oder doch nicht in jeder Lage — anwenden lassen. Dies ist z. B. hin und wieder der Fall in den Jungschen Schriften — und kommt auch in dem sonst so vortreflichen Filangierischen System der Gesetzgebung vor. Dagegen wird man finden, daß Pfeiffer und Justy als practische Staatsmänner in der Anwendung weniger Schwierigkeit finden. Man muß daher nicht jeden Satz der speculativen Stubentheorie als aus-

gemacht

gemacht richtig und wahr annehmen, wenn er gleich viele scheinbare Gründe für sich hat.

Die concrete Staatslehre der Preussischen Staaten hat noch kein systematisches Compendium oder Lehrbuch, sondern es sind bloß einzelne Materien wissenschaftlich bearbeitet. Dahin gehören — nächst dem, was in den historischen und andern allgemeinen Journalen davon vorkommt, hauptsächlich die oben in dem Titel von der Geschichte schon bemerkten Werke — in Ansehung der darin befindlichen politischen Nachrichten und Bemerkungen über das Preussische Staatsregierungssystem — ferner:

1. Die Werke Königs Friedrichs II. In den politischen Aufsätzen dieses großen Königs liegt die feinste Politik, so wie sie auf seine Staaten paßte; und der Erfolg seiner Regierung hat mehrentheils die Richtigkeit ihrer Grundsätze bestätigt.

2. Die academischen Abhandlungen des Minister Herzberg;

3. Die **Kleinschen** Annalen, und die juristischen Beyträge, die unten in dem Abschnitte: von der Jurisprudenz der Preussischen Staaten näher beschrieben sind;

4. Die Beyträge des Kriegsraths **Richter** zu Potsdam — zur Finanzlitteratur in Preussischen Staaten. Band I. — 1779 - 1782, die derselbe sub Tit. Beyträge zur Finanzgelahrtheit vorzüglich in Preussischen Staaten 1ter Jahrgang 1785, 2ter 1787 fortsetzt.

5. Die historisch-politisch-geographisch-statistisch-militairischen Beyträge der Königl. Preußl. und andrer

andrer benachbarten Staaten, wovon der 3te Theil 1785 herausgekommen.

6. Die practischen Beyträge zur Cameralwissenschaft für die Cameralisten in Preussischen Staaten, besonders diejenigen, die Churmärksche Cameralsachen bearbeiten — vom Kriegs- und Domainen-Rath Baron v. Lamotte 4 Theile, der 4te 1786 — sind unter dem Titel: neue practische Beyträge rc. Th. 1. 1789. fortgesetzt.

7. Das Magazin der Gesetzgebung besonders in Preussischen Staaten. 1ter Band. 1781. 2ter 1782.

Die seit einigen Jahren so sehr Mode gewordenen Brochüren, die über neuerschienene Gesetze des Preussischen Staats oft mit zügelloser Unverschämtheit urtheilen, verdienen zwar keine Stelle in der uns nützlichen Litteratur, wenn sie nemlich, wie dies bey den mehresten der Fall ist, die Sprache des Vorurtheils oder gar der Boßheit reden. Indessen wird man diese bald von andern unterscheiden, die — mit Beobachtung der den Verordnungen der obersten Gewalt schuldigen Achtung und Bescheidenheit — auf Gründen gebaute Bedenken vortragen; so wie denn auch die durch dergleichen Critiken veranlaßten Widerlegungen nützlich seyn können. Dergleichen Brochüren hat vorzüglich das Religions- das Censur-Edict und die neue Proceßordnung veranlaßt.

Von einer andern Art sind die Bemerkungen, die die Collegia, Stände und Privatpersonen über den Entwurf des allgemeinen Gesetzbuchs für sämmtliche Preussische Staaten — in Verfolg der öffent-

lichen

lichen Aufforderung — eingereicht haben. Hievon sind verschiedene auch gedruckt.

Nächst den Schriftstellern — enthalten die Gesetze — vorzüglich diejenigen, die sich auf das Staatsrecht — auf das Policey- und Finanzwesen beziehen, Data zur concreten Staatslehre. Sie sind, in so fern als sie in unser Departement einschlagen, unten bey der Rechtsgelahrtheit historisch beschrieben. Die Cameralgesetze des Preußischen Staats stehen zum Theil in den Märkschen Edictensammlungen, doch aber nicht vollständig. Man muß daher zu den Archiven der Landescollegien sich wenden, wenn man in dieser oder jener Materie von den darüber disponirenden Gesetzen sich vollständig unterrichten will.

§. 261.

Bey der mannigfaltigen Verbindung aller großen und kleinen Räder und Wirkungstheile der künstlichen Maschine der Staatsregierung ist es sehr schwer, ein durchaus zweckmäßiges untadelhaftes System ihrer Wissenschaft zu entwerfen. Denn auch hier weichen die Gelehrten — so wie in den mehresten übrigen Wissenschaften — von einander ab. Daher finden die Herren Referendarien hier nicht ein bloß zur Benutzung für sie fertiges Gebäude, sondern es liefert ihnen die Litteratur bloß vortrefliche Materialien — zum Theil angefangene Gerippe des Gebäudes — zum Theil ausgebaute Stückwerke. Dies alles müssen sie ansehen, im Ganzen kennen lernen, und dann einen Versuch machen: wie sie daraus den gleichsam erst auf dem Papier gezeichneten Grundriß eines zu ihrem Unterricht und Ge-

brauch zweckmäßigen Gebäudes dieser Wissenschaft aufführen würden.

Hier ist die Zeichnung jenes Grundrisses das schwerste — und ein Geschäft, welches wir ihnen in ihrer jetzigen Bildungsperiode unmöglich zumuthen können. Denn die ihnen zur vorläufigen historischen Bekanntschaft mit der Staatswissenschaft oben empfohlenen Bücher hatten einen von dem unsrigen unterschiedenen — zum Theil mehr eingeschränkten — zum Theil mehr erweiterten — Gesichtspunct; und ob man gleich durch Verbindung der Ernsthausenschen, Lamprechtschen, Pfeifferschen und Justyschen Bücher — und unter Benutzung des Nettelbladtschen — unten bey der Jurisprudenz bemerkten — Elementarsystems des Naturrechts — ein dergleichen System für die abstracte Generalstaatslehre entwerfen kann: so wird man doch bey Ausführung unsers Ideals noch vieles einschalten — und hin und wieder manches anders ordnen müssen.

Zur Basis des Entwurfs dieses Grundrisses wären folgende Regeln anzunehmen:

I. Die ganze Wissenschaft wird in die obenbemerkte 6 Haupttheile abgesondert.

II. Bey den Unterabtheilungen folge man theils v. Ernsthausen — theils Lamprecht und Justy — mit wenigen Abänderungen, jedoch mehr in Ansehung der Rubriken der Abschnitte — als der jedem Abschnitte untergeordneten Titel und Materien.

III. Vollständigkeit in Benennung aller bey dieser Wissenschaft zu erörternden Materien, so, daß so viel

viel möglich keine ganz fehlt, ist dabey Hauptabsicht.

IV. Bey der Stellung und Ordnung der Abtheilungen, Abschnitte, Titel und Materien — darf man sich nicht ängstlich daran binden, daß Lehren die man — ohne andre vorauszusetzen — nicht beym ersten Unterricht verstehen kann, grade diesen vorangehen, weil unsere Leser durch die oben bemerkten Elementarbücher schon vorbereitet sind, und das System ihnen nur zum weitern Studiren Grundlage seyn soll.

V. Da, wo eine Lehre in mehrere Theile der Wissenschaft einschlägt, oder mit andern Lehren derselben coincidirt, muß man sie an einer am mehresten passenden Stelle ganz bemerken, und in den andern darauf verweisen.

VI. Besonders aber gehören in den 2ten Theil die auf alle — oder doch die mehresten folgenden Abtheilungen anwendlichen Materien, wenn sie gleich in den Büchern dieser Wissenschaft erst in den folgenden Specialtheilen abgehandelt sind; wenigstens muß daselbst das Allgemeine davon vorgetragen werden, wenn etwa die weitere Zergliederung in dem Zusammenhange der einzelnen Theile sich schicklicher abhandeln ließe.

VII. Bey vielen und den mehresten Materien sind die dieselben abhandelnden Stellen einiger Autoren — und besonders der oben zum vorläufigen Lesen empfohlenen — folglich den Herren Referendarien, schon beym Gebrauch des Grundrisses bekannten Grundsätze der Univer-

sal-Cameralwissenschaft und des v. Justy Staatswirthschaft ꝛc. zu allegiren.

VIII. Da das System zugleich eine concrete Regierungswissenschaft der Preussischen Staaten seyn soll, so muß man auch die — ihre Regeln näher bestimmenden positiven Preussischen — Gesetze und Verfassungen — doch nur in der Absicht eines allgemeinen Fingerzeigs — kurz und historisch berühren.

IX. Eine wesentliche Absicht des Grundrisses soll dahin gehen, den Herren Referendarien unsers Departements diejenigen Materien besonders auszuzeichnen, die sie nach Pommerscher Ressortverfassung in ihrer jetzigen und künftigen Dienstverwaltung unmittelbar anwenden müssen, oder doch — wegen der entfernten Verbindung mit dem uns anvertrautem Geschäftskreise — ihre Aufmerksamkeit vorzüglich verdienen. Hierdurch erhält das System das Gepräge der uns ganz eigentlich brauchbaren Particular-Staatslehre.

Daher müssen bey solchen Materien auch kleine Piecen und Abhandlungen der Litteratur und Gesetze selbst allegirt werden.

§. 262.

Die vollständige Darstellung eines dergleichen Grundrisses läßt sich in dem vorliegenden Handbuche nicht entwerfen, ohne dasselbe über die Grenzen seines Endzwecks zu erweitern. Sie erfordert ein eigenes diesem Gegenstande besonders gewidmetes Buch. Wir müssen uns hier bloß darauf einschränken, den Herren Referendarien nur eine allgemeine Uebersicht der Staatsregierungswissenschaft vorläufig mit-

mitzutheilen, oder das große Feld derselben gleichsam in einer Generalcharte zu zeichnen. Dies geschieht in der Absicht, um unsre Leser von der genauen Verbindung zu überzeugen, worin alle Gegenstände dieser uns so wichtigen Wissenschaft mit einander stehen; wenn gleich ihre practische Anwendung unter den beyden Hauptdepartements der Regierungs- Justitz- und Consistorial - eines — und der Cameral - Collegien andern — Theils — nach der Ressortverfassung in den Preussischen Staaten — vertheilt ist. Sie werden daraus lernen, wie genau die Amtspflichten beyder Behörden, in einerley Hauptziel zusammen laufen, und daß nichts gefährlicher und der Absicht unsers Berufs widersprechender, als ein unter beyden getheiltes Interesse, und nichts nothwendiger sey, als wechselseitige Handbiethung zur Thätigkeit für das gemeine Beste. Wir können der — noch hin und wieder Vertheidiger findenden — Meynung nicht beypflichten, daß Streitigkeiten unter dem Cameral - und Justitz - oder unter einzelnen zu diesem oder jenem gehörenden Departements eine für den Staat nützliche Fehde sind. Es lassen sich freylich hier nicht alle Streitigkeiten vermeiden, wenn jedes Departement die seiner Stellung und Leitung anvertraute einzelne Triebwerke der Staatsmaschine zu ihrem besondern Endzweck wirksam erhalten will. Dann greift ein Nebenrad oft in den Schwung des andern, und veranlaßt jene wohlthätige Stockung, die das Wirken der einzelnen Theile für sich — und für ihr getheiltes Interesse — in so fern zu hemmen und zu mäßigen strebt, als das Resultat dieser Kraft den richtigen Gang der andern hindert. Sie muß aber nicht lange dauren. Sie wird nicht anders gehoben, als

wenn der die Geschäfte jedes einzelnen Departements leitende Geist nicht Parteygeist — sondern das Gemeine Beste in seinem ganzen Umfange kennende und wollende Vaterlandssinn ist, der mit Ueberlegung und Klugheit die geringern Vortheile seines Wirkungskreises dem grössern Nutzen des Ganzen unterzuordnen und aufzuopfern versteht; der also im Stande ist, den künstlichen Gang aller einzelnen Operationen zum alleinigen Ziel der Wohlfahrt des ganzen Staats in seiner Richtung zu übersehen.

So hält also der Arm der Justitz — nach der weisen Einrichtung der Preussischen Grundverfassung — die Waagschaale des Gleichgewichts der Rechte einzelner Bürger gegen die Gefahr, womit in andern Staaten der Despotismus ihren Untergang droht, und reicht zugleich die andre Hand den Amtsbrüdern des Cameraldepartements zur Ausführung anderer in das System der gemeinen Wohlfahrt wirkenden Entwürfe; und — umgekehrt — hält sichs der Cameralist zur Pflicht, von den Finanzen den unserem Departement nöthigen Aufwand — selbst mit Aufopferung weniger dringenden Anlagen seines Faches — herzugeben. Er reicht nicht nur den Unterhaltungsfond den Schulen ꝛc. sondern selbst der Justitz, die oft wieder sein besondres Amtsinteresse erkennt.

Wenn aber der Staatsbediente so wenig das Ideal der allgemeinen Glückseeligkeit des Staats im Ganzen kennt, als mit dem Einfluß der Wirkungen bekannt ist, den die Geschäfte anderer Departements darauf erzeugen: so wird er durch diese Unwissenheit zu jenem Eigensinn verleitet, der bey dem besten Willen Gegengründen das Gehör versagt,

sagt, die er nicht beurtheilen kann, der sich und sein Fach für das Ultimatum der Staatsregierung hält, und durch fortgesetztes Streiten das wechselseitige persönliche Zutrauen getrennter Departements untergräbt.

§. 263.

Die Kenntniß dessen, was aus der Staatswissenschaft für den eigentlichen Cameralisten gehört, darf freylich nicht so ins Einzelne gehen, als bey den unserm Berufe eigenthümlichen Lehren. Jene lernen die Herren Justiz-Referendarien aus den oben empfohlenen Compendien des v. **Ernsthausen**, **Lamprecht** und v. **Justy**, sie werden für jetzt zu ihrem Unterrichte hinreichend seyn. Wollten sie aber jetzt oder künftig in eine oder die andre Materie weiter eindringen: so werden ihnen die oben bemerkten grössern Werke — und die unten bey einzelnen Materien bemerkten Bücher — die Hand biethen. Demnächst aber empfehlen wir ihnen vorzüglich die historische Kenntniß der Preussischen Cameralverfassung aus den Edictensammlungen und davon handelnden Büchern.

Dagegen soll der Justizbediente bey dem Studieren der Staatslehre stets daran denken: welche Gegenstände, die nach ihren Rubriken dem Cameralfach eigenthümlich sind, auch — wenn gleich nur entferntere — Beziehung auf seine Amtsverwaltung haben; besonders aber auch die Lehren, die seine unmittelbare Führer seyn sollten, mit eben dem Eifer, den er der Rechtsgelahrtheit zu widmen schuldig ist, studiren und anwenden. Wer nur einige Zeit als Referendarius den Gang der den Regierungs-Justiz- und Vormundschafts-Collegien und Consistorien

 anver-

anvertrauten Geschäfte aufmerksam beobachtet hat, der wird sich leicht die seine Particular-Staatswissenschaft bildende Materien ausheben können.

§. 264.

Ob er aber in dem großen Vorrath von Büchern und Abhandlungen eben so leicht als der Cameralist Befriedigung seiner Wißbegierde und Materialien zu einem gründlichen und anwendbaren System finden wird? — ist eine andre Frage. Man muß sie allerdings verneinen, wenn man ganze Stöße der vortreflichsten Bücher über die Staatspolitik vergeblich durchstudirt hat, ohne seine Kenntnisse über die Auflösung so mancher Probleme in unserm Fach der Staatswissenschaft auch nur in mittelmäßigem Grade aufgeklärt zu sehen. Dies wird gewiß bey allen denen der Fall seyn, die aus diesem Gesichtspunkte Belehrung suchten. Alles, was sich unmittelbar auf Herbeyschaffung des bereiten Staatsvermögens (oder Finanzwesen) beziehet, hat seit der ersten Entstehung der Staaten ihre Regierung am mehresten beschäftiget. Die Theile der Policey, die — durch Sorgfalt für die Gewerbe — zu diesem Endzweck mittelbar wirkten, wurden demnächst die angelegentlichsten Gegenstände ihrer Bemühungen. Daher haben auch diese dem Cameraldepartement hauptsächlich anvertraute Objecte mehr theoretische Lehrgebäude und Betrachtungen veranlaßt, als andre, die zwar eben so wesentlich zum System des Ganzen gehören, deren Einfluß auf die Gemeine Wohlfahrt des Staats aber bey den ersten Schritten zu einer zweckmäßigen Staatswirthschaft noch nicht so sichtbar war, daß man sich eben so sehr mit ihnen beschäftigen konnte. Daher blieben die mehresten Theile der

unserm Fach anvertrauten Landespolicey unberührt — oder doch gegen andre weit zurück. In dem sich so sehr durch gute Einrichtungen vor andern auszeichnendem Preussischen Staat hat zwar die Policey des Justitz- und Gerichts-Wesens eine nunmehr beynahe glücklich vollendete Consistenz erhalten; Aufklärung, Cultur der Wissenschaften und Toleranz fingen an, unter der Regierung Friedrichs des 2ten den Grund zu dem Gebäude der Aufklärungs- Religions- und Erziehungs- Policey zu legen, dessen Plan und Materialien dieser große König besorgte, und dessen Ausbauung und Vollendung die ihm folgende Regierung jetzt bearbeitet. Wir verdanken diesem großen Könige den ersten Anfang einer guten Schulpolicey. Es blieb aber seinem Nachfolger vorbehalten, diese Verbesserungen zu ihrem Endzweck zu befördern. Es mußte also die theoretische Staatswissenschaft, die sich erst durch die Erfahrung ausbildet, in den Theilen zurückbleiben, die noch nicht genug in Anwendungsversuchen durchgearbeitet sind. Daher gehen die Schriftsteller der Staatswissenschaft entweder über die Schul- Religions- Sitten- und Erziehungs-Policey ganz leichte weg, oder sie beschenken uns mehrentheils mit Idealen der Platonischen Republik, die bloß fromme Wünsche und unausführbare Vorschläge enthalten. Brauchbare Theorie dieser Art liegt jetzt noch in Journalen und vorzüglich in pädagogischen Abhandlungen zerstreut. Es fehlt aber noch ein daraus wohlgeordnetes Ganzes, welches durch die Erfahrung in einzelnen Versuchen erst allmählig bestimmen kann: ob und in wiefern — für sich betrachtet richtige Wahrheiten — es auch in Verbindung mit dem Zusammenhange der Regierung dieses

oder jenes Reichs und seiner besondern Provinzen und Oerter sind.

§. 265.

Bey diesem jetzt noch mangelhaftem Zustande der Particular-Staatswissenschaft unsers Departements werden die Herren Referendarien ihr Studiren nur darauf einschränken müssen, daß sie fleißig Schriften dieser Art lesen, sich daraus das ihrem Amtsberufe Gewidmete auszeichnen, besonders aber aus den — über Einrichtungen und Verbesserungen dieser Art — verhandelten Acten, Collegialconferenzen — und theils schon emanirten — theils noch erscheinenden — Gesetzen und Rescripten sich durch practische Kenntniß der wirklichen Ausführung die wahre richtige Theorie abstrahiren; alles, was sie auf diesem Wege lernen, in dem Lese- und Erfahrungs-Journal — oder in besondere nach gewissen Rubriken der Materien abgesonderten Aufsätzen bemerken, z. B. unter dem Titel: Religionspolicey, Büchercensur, Armenpolicey, Erziehungspolicey u. s. w.

Uebrigens finden sie verschiedene Bemerkungen, die in die Particularpolitik des Regierungsdepartements einschlagen in der Anleitung zum practischen Dienst.

Auf den Grund aller dieser Materialien würden sie dann — mit Benutzung jeder andern Belehrungsgelegenheit — im Umgange — auf Reisen u. s. w. die künftigen Erholungsstunden des Privatstudirens — nach zurückgelegter Bildungsperiode — zur Entwerfung eines eigenen theoretisch — practischen Systems anwenden, und dasselbe ihr ganzes

folgen-

folgendes Dienstleben hindurch weiter ausführen und berichtigen.

Nunmehr schreiten wir zu der allgemeinen Uebersicht dieses Systems, deren oben §. 249. erwähnt ist.

§. 266.

Der Endzweck jedes Staats ist die Beförderung der Glückseligkeit seiner Bürger. Die Bürger sind Menschen, die der Schöpfer mit gewissen natürlichen — sowohl cörperlichen als geistigen — Eigenschaften, physischen und moralischen Bedürfnissen, Rechten und Verbindlichkeiten versahe. Diese machen den ihnen angebohrnen physischen, moralischen und rechtlichen Zustand aus. Die häusliche Verbindung vereinigte sie zuerst in Familiengesellschaften, und modificirte jenen natürlichen Zustand. Mancherley Ursachen — besonders Sicherheit und grössere Bequemlichkeit — vermochten diese häusliche Gesellschaften, sich nach und nach mit andern ähnlichen zu verbinden. Diese grössere Gesellschaften konnten ohne oberste Gewalt nicht bestehen. So entstanden also durch Verbindung mehrerer Familien Gesellschaften unter einer obersten Gewalt — Staaten, die sich allmälig vergrößerten, oft wieder kleiner — und endlich viele davon ganz zerstört wurden; an ihre Stelle aber traten andere. Dergleichen Staaten bestanden also und bestehen noch aus Menschen, die einen bestimmten Theil der Erde — entweder für beständig — oder mit Abwechselung ihrer Wohnsitze — bewohnen, nächst den Grundstücken ihres Landes auch allerhand Arten von leblosen und lebenden Gütern besitzen. Dieser aus Land, Menschen und Gütern gebildete Cörper macht also ein — aus vielen

kleinen

kleinen und großen Theilen zusammengesetztes — Ganzes aus, dessen Anordnung und fortdaurende Erhaltung auf den vereinigten Bemühungen der obersten Gewalt und der Bürger — zur Erreichung des Endzwecks seiner Verbindung — beruhet.

Die Gesetze — weise abgefaßt und vollstreckt — sind die wirkende Kraft dieser Bemühungen. Sie wirkt aber gar nicht — oder zu schwach — vielleicht gar dem Endzweck entgegen, wenn nicht der sie in Thätigkeit setzende Geist des Staats von Klugheit, Festigkeit, Gerechtigkeit und Moralität beseelt wird. Das Haupt dieses Körpers (die oberste Gewalt) soll also in seiner innern Verfassung — in seinen Verhältnissen gegen die Glieder — eine dem Staat angemessene bestimmte Einrichtung haben.

Die oberste Gewalt muß die Menschen in ihrem natürlichen Zustande — sie muß die häusliche Gesellschaften in ihrer ursprünglichen Lage — ohne Verbindung in Staaten — kennen. Sie soll die Geschichte der Menschheit in ihren Fortschritten bis zum Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft — und von da nach ihren weitern Schicksalen —

Adam Ferguson — Versuch über die Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft — aus dem Engl. übersetzt, Leipzig, 1768,

verfolgen, und mit philosophischem Scharfsinn das Verhältniß jener natürlichen Menschen- und Familien-Verfassung gegen die bürgerliche Lage durchdringen. Hiedurch wird sie in Stand gesetzt, mit unbegrenztem Blick die sich hier zeigende Veränderungen zu übersehen, und das System der Modificationen festzusetzen, die die im Ganzen auch nunmehr

mehr unverletzlichen Rechte der Menschheit und der Familien durch den Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft leiden müssen. Dies philosophische Ideal ist indessen der besondern Beschaffenheit jedes Staats nicht immer ganz angemessen. Daher ist Kenntniß des besondern Reiches — in Ansehung des Ganzen — seiner Theile und ihrer Verbindungen von der ersten Entstehung an — mit den Veränderungen und Begebenheiten, die seitdem erfolgt sind, Kenntniß der zeitigen Verfassung — und gleichsam mit dem Strohm der folgenden Zeit täglich und jährlich fortlaufende Uebersicht des jedesmal gegenwärtigen Zustandes — nothwendig.

Diese historische Kenntniß ist also das Material, woraus die oberste Gewalt durch politische Klugheit ihr Staatsregierungssystem bauen soll. Unverbrüchliche Ehrfurcht gegen die heiligen Gesetze des natürlichen Rechts ist von dieser politischen Klugheit eben so unzertrennlich, als die politische Moral.

Dies durch das natürliche Recht, politische Klugheit und Moral gebildete Regierungssystem zeichnet auf dem Grunde der Kenntniß des Staats nicht nur die dem Staate in jedem Zeitpunkte zweckmäßigen Gesetze, sondern auch die Theorie der zur Vollstreckung der Gesetze nöthigen Operationen. Hier werden die so mannigfaltigen Gegenstände der Aufmerksamkeit auf die Staatsregierung — nach ihrem Coordinations- und Subordinations-Verhältniß gegen den Endzweck — unter einem allgemeinen Augpunkt concentrirt. Es stellen sich die Mittel zur Erreichung dieses Endzwecks — zur Prüfung und Auswahl dar, um den Geist der obersten Gewalt mit jenem festen moralischpolitischen Character zu beleben, der seinen

wohlüberlegten Regierungsplan sowohl im Ganzen als in den kleinsten Theilen so lange ausführt, bis das Gesetz der Klugheit und Nothwendigkeit ihn zu verändern gebeut.

Das Geschäft der Staatsregierung wird zwar eigentlich durch die oberste Gewalt — und durch die an ihrer Stelle mitwirkenden Collegia und Staatsbediente betrieben; die Unterthanen müssen aber auch das ihrige dazu beytragen, daß die Bemühungen der obersten Gewalt den Endzweck erreichen. Da es indessen der Regierung Sache ist, die Bürger zur Erfüllung dieser Unterthanenpflichten — auf mancherley entfernt oder unmittelbar zum Ziel führenden — Wegen der Bildung und Ermahnung, des Beyspiels, der Aufmunterung, der Bestrafung — und vorzüglich der Auswahl solcher Handlungsmotiven, die dem Volkscharacter und seinen übrigen Situationen angemessen sind, zu vermögen: so kann man in dem System der Staatswissenschaft die Pflichten der Regierung nicht von den Obliegenheiten der Unterthanen trennen, sondern man kann und muß sie beyde verbinden.

§. 267.

Wenn man das Lehrgebäude der Staatsregierungskunst in gewisse Haupttheile absondert, so entstehen die oben §. 249. von uns angenommenen 6 Haupttheile in folgender Art:

Der 1ste ist als litterarische und encyclopädische Einleitung nöthig.

Ehe man untersucht, wie ein Staat regiert werden soll, muß man sein Wesen und seine Bestandtheile — das heißt: Menschen, Häusliche Gesell-

schaf-

schaften, Land, Güter, bürgerliche Gesellschaften, oberste Gewalt und das Allgemeine der in der Gesetzgebung und Vollstreckung liegenden thätigen Kraft derselben — in dem Verhältniß des natürlichen und bürgerlichen Zustandes betrachten.

Hieraus entsteht der 2te Theil oder die allgemeine Staatskunst.

Nur nach dieser Voraussetzung läßt sich die Frage aufwerfen:

Welches sind die Gegenstände, die die Thätigkeit der Staatsregierung beschäftigen? — Hier finden wir zwey Hauptobjecte:

1. das innere Verhältniß des Staats, und

2. das äussere. Jenes hat die Gründung der innern Glückseeligkeit — dieses die Verhältnisse gegen auswärtige Staaten — zum Vorwurfe.

Die innere Glückseeligkeit erfordert zwey Hauptstücke: 1. Der Staat muß in solchen Zustand gesetzt werden, daß seine Bürger ruhig und im Wohlstande leben. Um dies zu bewirken, ist 2. Staatsaufwand nöthig, der aus dem gesammten Staatsvermögen ausgesondert und zweckmäßig verwandt werden muß.

Mit dem erstern beschäftiget sich der 3te Haupttheil oder die Policeywissenschaft, und mit dem letztern der 4te — der Finanzlehre gewidmete.

Die äussern Verhältnisse beruhen auf den Verträgen und andern Geschäften mit auswärtigen Mächten — und auf einem guten Vertheidigungszustande. Beydes wird im 5ten — von der auswärtigen oder Völker- und Militair - Politik handelndem Theile erörtert.

So wie endlich der 6te Theil die Regeln lehrt: wie die Staatsregierungsgeschäfte zweckmäßig betrieben werden sollen.

§. 268.

Der Inhalt des ersten oder Einleitungstheils ergiebt sich von selbst; der zweyte Theil aber, der allen Staatsbedienten ohne Unterschied des Departements durchaus nöthig und nützlich ist, wird sich hauptsächlich mit den angezeigten Materien, die wir zur allgemeinen Staatswissenschaft rechnen, beschäftigen:

vid. Pfeiffers Grundriß der wahren und falschen Staatskunst,

v. Justy Natur und Wesen der Staaten,

Jung Grundlehre der Cameral-Wissenschaften.

Des Ritter **Carl Müller v. Friedberg** Philosophie der Staatswissenschaft in Grundsätzen zur gemeinschaftlichen Glückseligkeit, 1790,

ist ein gutes Handbuch.

§. 269.

I. Da die Kenntniß der Entstehung, Schicksale, Beschaffenheit — und der einzelnen Theile eines Staats vorausgesetzt werden muß, wenn man ihn regieren soll: so wird diese Kenntniß auch der erste Schritt in der Abhandlung dieser Wissenschaft seyn. Man wird also U. C. W. Bd. 1. p. 1 — 13,

1. bey der Welt und bey dem Laufe der Begebenheiten in derselben anfangen;

2. auf

2. auf die aus der Geschichte der Menschheit, Physik, Naturgeschichte, Psychologie — und aus dem Naturrecht abstrahirte natürliche Beschaffenheit des Menschen, seiner physischen und moralischen oder körperlichen und geistigen Natur und seiner natürlichen Rechte —

Siehe **Wielands** Versuch über die natürliche Gleichheit der Menschen, Leipzig, 1782,

die Regeln bauen, nach welchen die Staatsregierung diese ursprüngliche angebohrne und durch Cultur näher bestimmte Lage nie aus der Acht lassen muß.

3. Und da nicht bloß einzelne Menschen — sondern auch Familiengesellschaften ihre ursprüngliche besondern Verhältnisse mit in die bürgerliche Gesellschaft brachten, und deren Fortdauer so viel als möglich auch in der bürgerlichen Vereinigung mit Recht wünschen und erwarten: so muß man auch diese in der Staatslehre betrachten;

Filangiery System der Gesetzgebung, Band 1. p. 78—83.

Dann aber

4. zur Entstehung, Natur und Wesen der Staaten durch die Staatengeschichte übergehen.

Ernsthausen p. 3.

Filangiery Bd. 1. p. 83—87.

Grundriß der wahren und falschen Staatsk. Bd. 1. p. 38—47. Bd. 2. p. 1—2.

Jungs Grundlehre p. 177—196.

Lamprecht Encyclopädie p. 239 — 242. und die allgemeinen Principia — sowohl der natürlichen Politik — als des natürlichen Staatsrechts und politischen Moral festsetzen, nach welchen die Verhältnisse der natürlichen Menschheit und der einzelnen Familiengesellschaften in der bürgerlichen Verbindung modificirt werden müssen.

Hier soll also der Begriff der bürgerlichen Freyheit — der bürgerlichen Rechte und Handlungen — der Zurechnung der Handlungen — der Regenten - und Unterthanenpflichten — sowohl unter sich als gegen Auswärtige — das Verhältniß des Staats und Privatinteresse und Bedürfnisses — nach dem hier festzusetzenden wahren Begriff und Beschaffenheit der Gemeinen Wohlfahrt bestimmt — und der politische Character eines Staats gezeichnet, auch der wesentlichste Unterschied der wichtigsten Eigenschaften desselben erörtert — endlich aber müssen die Ursachen und Veranlassungen des Verfalls der Staaten erwogen werden.

Grundriß d. W. u. f. St. K. Bd. 1. p. 192 — 315.

Auf diese — theils philosophische — theils juristische — Betrachtungen ließe man dann die historische Schilderung der Hauptbestandtheile folgen, und zwar

5. in Ansehung der physicalisch — geographischen Beschaffenheit des Landes, worin sich Staaten niedergelassen haben — sowohl überhaupt —

Filangiery Bd. 1. p. 302 — 346., wohin auch der Unterschied der Städte und des

des platten Landes und das Allgemeine von beyden gehört,

als in Beziehung auf den Preussischen Staat;

6. in Betracht der Menschen — sowohl überhaupt der Nationalcharacter —

Filangiery Bd. 1. p. 279 — 302.

Cultur der Nation —

Filang. Bd. 1. p. 356 — 364.

Einfluß ihrer Religion —

l. cit. p. 346 — 356.

Lehre von der Bürgerlichen Gleichheit —

Jung Policeywissenschaft, p. 235,

und Verhältniß der Stände — als auch der verschiedenen Classen von Menschen und Gesellschaften im Staat in verschiedener Rücksicht —

Grundriß der wahren und falschen Staatsklugheit — Bd. 1. p. 91 — 109.

das Allgemeine vom richtigen Verhältniß der Menschenzahl und Gebrauch ihrer Kräfte.

7. in Ansehung der Güther oder des Vermögens nach ihren verschiedenen Eintheilungen, Circulation des Geldes ꝛc.

Adam Smith — Untersuchung der Natur und Ursachen von National-Reichthümern. 1776. 2 Bände. Büsch vom Geld-Umlauf in Beziehung auf Staatswirthsch. und Handlung. 2 Th. 1780.

8. Dann stellt sich die oberste Gewalt und die damit correspondirende Unterwürfigkeit der Unter-

thanen im Staat zum Object historisch-politisch-juristischer Betrachtung dar. Man bestimmt der erstern Begriff, Entstehung, Wesen und Theorie ihrer Haupteinrichtung, ihre Eintheilung in die gesetzgebende, aufsehende (potestas inspectoria) und vollziehende, erzählt und analisirt mit kritischem Auge mit verschiedenen Arten derselben oder der Regierungsformen —

Filang. Bd. 1. p. 171—246.

Univ. Cam. W. Th. 1. p. 21 — 33. p. 47 — 72.

v. Herzberg Academische Abhandlungen.

Grundriß der wah. u. f. Staatskunst Bd. 1. p. 50—60. Bd. 2. p. 13—32.

sowohl idealiter als realiter — und zwar letzteres besonders in Beziehung auf das Deutsche Reich Univ. C. W. Th. 1. p. 116—126. und auf die Preussische Monarchie.

9. Hiemit steht das Staatsdienstwesen oder die Einrichtung der Collegien und Personen, die als Theilnehmer der obersten Gewalt — oder als Vicarien und Repräsentanten — als Diener des Staats concurriren — die Ressort-Bedienungs- und Besoldungs-Verfassung in naher Verbindung.

Bey dieser Gelegenheit ist zu erörtern: wie die oben bemerkten drey Hauptarten der obersten Gewalt sich in ihren Aeusserungen durch — a. die kriegführende und Frieden und Tractaten oder andre Geschäfte mit Auswärtigen besorgende

gende (politische) b. Finanz- und Cameral- c. Policey- und Kirchen- d. richterliche Gewalt — unterschieden.

Die abstracte Theorie hievon sowohl, als die historisch — statistische Darstellung des wirklich existirenden Systems — besonders in Preussischen Staaten — fängt vom Regenten an, und geht die Departements — demnächst die höhern und subordinirten Collegia und Officianten durch.

§. 270.

II. Der Zweyte Hauptgegenstand der allgemeinen Staatsregierungskunst beschäftigt sich mit den Gesichtspunkten, die die Oberste Gewalt — bey Führung des Ruders der Staatsgeschäfte — ins Auge fassen muß. Diese sind dreyerley: 1. die Erwerbung der Kenntniß des Staats, 2. die Entwerfung eines allgemeinen Regierungs- und Staatseinrichtungs- oder Verbesserungs-Plans, und 3. die Ausführung dieses Plans durch die Gesetzgebung, Aufsicht und Vollstreckung der Gesetze. Also

1. wird betrachtet die Nothwendigkeit, daß die oberste Gewalt den Staat in seinem Ganzen — und in dem kleinsten Detail — zu jeder Zeit kenne — und ihm in seinen Veränderungen nachspüre — mit Angabe der Grenzen und Objecte — der dazu nöthigen Nachforschung — und der Mittel, die zu dieser Kenntniß führen.

2. Dann folgt der allgemeine Regierungsplan — oder der Grundriß: wie sowohl in thesi — als

in hypothesi — die Mittel zum Endzweck eines Staats aufzusuchen, zu verbinden, und zu gebrauchen.

Filang Bd. 1. p 23—77.

3. Die allgemeine Theorie der Gesetzgebung gehört gleichfalls hieher, wenn gleich einige sie als einen Haupttheil der Rechtsgelahrtheit ansehen, und diese in die Wissenschaft der Gesetzgebung und der Gesetzkunde eintheilen.

Siehe die Reitemeyersche und die Tafingersche Encyclopädie der in Deutschland üblichen Rechte.

§. 271.

Sie lehrt die Eigenschaften und Eintheilungen der Gesetze — ihre Entwerfungs- Revisions- und Vollziehungs-Regeln, ihre Publication, ihre Aufrechthaltung und Befolgung, ihre Erläuterung und Abänderung, und trägt zugleich die Lehre von Reformen vor.

Filang. Bd. 1. p. 77 — 356.

Daries Einleitung in die Bielefeldsche Staatsklugheit p. 144 — 181.

Ernsth. p. 4 — 24.

Jung Lehrbuch der Policeywissenschaft p. 200 — 225.

v. Lamezan Skitze der Gesetzgebung. Manh.

Grundriß der wahren und falschen Staatsklugheit. Bd. 1. p. 47 — 51. Bd. 2. p. 220 — 224. 247 — 255.

Univ.

Univ. C. W. Th. 1. p. 73 — 100. 135 — 138.

Die Gesetzgebungskunst (Nomologie) ist die Wissenschaft, die die Regeln lehrt, Gesetze nach dem Bedürfniß des Staats — und der in demselben vorfallenden rechtlichen Verhältnisse zweckmäßig und bestimmt abzufassen. Sie ist dem Staats- Cameral-Bedienten eben so unentbehrlich, als dem eigentlichen Justitzbedienten. Landes- Justitz- Collegia — und selbst in manchen Fällen Untergerichte — müssen wenigstens die Entwürfe zu neuen Gesetzen im großen und kleinen ausarbeiten; wenn wir auch gar nicht daran denken wollen: daß vielleicht einige unserer Leser dereinst Mitglieder der Gesetzcommission — Ober- Geheime- Justitzräthe und Ministers werden können. Indessen wird freylich das detaillirte Studium dieser Wissenschaft mehr das Werk ihrer spätern Jahre — als des jetzigen Alters seyn. Ihre künftigen Dienstlagen werden es erst bestimmen, welchen Grad sie in dieser so schweren Kunst zu erreichen sich bemühen sollen.

I. Das Italiänische Werk des Ritters Jaggetan Filangiery — unter dem Titel: System der Gesetzgebung — ist unsers Erachtens das vorzüglichste Buch in dieser Wissenschaft. Wir empfehlen daher die, an. 1784 — 91, zu Anspach gedruckte Deutsche Uebersetzung des ersten bis siebenten Bandes von Link, (Die 2te Auflage des 1sten Bandes dieser Uebersetzung ist 1788 gedruckt) — für jetzt nur zum cursorischen Durchlesen. Die 2te Deutsche Uebersetzung ist von **Gustermann.**

Wir halten dies Buch für eins der schätzbarsten Producte des philosophischen in die Theorie der

Gesetzgebung eindringenden Scharfsinns — für wahres Original in diesem Fach gleich nützlich für den Publicisten, Cameralisten, Justiz- und Consistorial-Bedienten. In der Einleitung ist der ganze Plan dieses Buches, welches nach seiner Vollendung künftig 7 Bücher ausmachen sollte, vortreflich gezeichnet.

Das 1ste ist den allgemeinen Regeln der gesetzgebenden Wissenschaft gewidmet, das 2te den öconomischen und politischen Gesetzen, das 3te den peinlichen, das 4te den — die Erziehung, Sitten und öffentlichen Unterricht — betreffenden, das 5te den Religionsgesetzen, das 6te den — das Privateigenthum — angehenden, und das 7te denen, die von der väterlichen Gewalt und der häuslichen Ordnung handeln. Der Gesichtspunkt des Autors geht dahin, in dieser Materie zu zeigen, was geschehen sollte, mit den Regeln die Mittel — und mit der Theorie die Praxis zu verbinden.

Aus der — die Geschichte dieses merkwürdigen Buches und seines Verfassers sehr unterhaltend vortragenden — Gedächtnißschrift auf Filangiery von Tomasius — durch Münter übersetzt 1790, welche auch dem 7ten Bande der Anspachschen Uebersetzung beygefügt ist, erhellet: daß der Verfasser es bis zu seinem Tode nur bis zum 1sten Theil des 5ten Buches incl. vollendet hinterlassen hat, welcher den 8ten Band des Ganzen ausmacht.

Ausserdem haben wir kein eigentliches System dieser Wissenschaft.

II Des Montesquieu vortrefliches Werk — sub Tit. Esprit des loix ist zwar ein classisches Buch

Buch in diesem Fach; es erfordert aber viel Muße und anhaltendes Nachdenken, wenn man es fassen und mit Nutzen lesen will. Es raisonnirt, wie Filangiery l. cit. p. 20 der Einleitung bemerkt, mehr über das, was in der Gesetzgebung geschehen ist, als über das, was hätte geschehen sollen, ist also mehr Geschichte der Gesetzgebung als Theorie derselben.

III. Einzelne Beyträge zu dieser Wissenschaft enthalten

1. **Iselin** — von der Gesetzgebung,
2. **Diderot** — Code de la nature,
3. **Klaproths** — Entwurf eines Gesetz-Buches,
4. Der an. 1781. zu Breslau gedruckte 1ste Theil des Versuchs über die Gesetze — an Sr. Excellenz dem Herrn Groß-Canzler **von Carmer**,
5. Entwurf der allg. Grundsätze der Gesetzgebung. Frankfurt und Leipzig. 1777. 188 Oct. Seiten.
6. Der wahre Geist der Gesetzgebung. 1766.
7. Ihro Kayserl. Maj. (Russisch.) Instruction für die zur Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche verordnete Commission. Riga. 1768.

Sie sind aber im Grunde noch lange kein scientivisches System.

IV. Ueber die Criminalgesetzgebung liefert uns die Litteratur mehr brauchbare Werke; besonders gehört dahin:

1. Des Beccaria weitläuftiges Werk von Verbrechen und Strafen. (Ist unter Beckschem Verlag übersetzt — sub Tit. Abhandlung von den Verbrechen und Strafen, nach der Französischen Ausgabe mit einigen in der Italiänischen Ausgabe — nicht aber in der Französischen — befindlichen Zusätzen des Verfassers. Hamburg. 1766 in 8.

Diese Uebersetzung ist fliessender und für unsere Gegenden brauchbarer, als die andre an. 1767. in Ulm edirte aus dem Italiänischen Original.)

2. v. Soden — Geist der Deutschen Criminalgesetze. 3 Bände. 1783.

3. Vom Geist der Criminalgesetze. Hamburg. 1777. 128 Oct. Seiten.

4. Abhandlung von der Criminal=Gesetzgebung — eine von der öconomischen Gesellschaft zu Bern gekrönte Preisschrift von Hans Ernst v. Globig. Zürch. 1783. 5 Oct. Bog.

und eine Menge von einzelnen Abhandlungen — besonders über die Verhütungsmittel der Verbrechen.

§. 272.

Die allgemeine Theorie der Nomologie findet auch in Preussischen Staaten ihre Anwendung. Kenntniß der Staatsverfassung, des Characters der Nation, und der im Staat blühenden oder empor zu bringenden Gewerbe, des richtigen Verhältnisses der Vertheilung des Vermögens, des Nahrungsstandes, der Sittlichkeit und herrschenden Laster giebt der Anwendung ihrer Regeln — bey Entwerfung

neuer

neuer und Verbesserung der alten Gesetze — die wahre Richtung. Die Geschichte, Philosophie und Rechtsgelahrtheit begleiten den Verfasser der Gesetze auf seiner schwierigen Laufbahn, Beobachtung der Mängel und ihrer Quellen erzeugt die Veranlassung zu neuen Gesetzen; und die Erfahrung bestimmt aus ihren Folgen und Wirkungen den praktischen Nutzen derselben. Es ist daher eine auf besondre Staaten oder Provinzen modificirte Nomologie zwar nicht unmöglich — aber doch schwierig. Sie existirt noch nicht in Form einer vaterländischen Wissenschaft bey uns.

Die mehresten Gesetze der Preussischen Staaten aus neuern Zeiten sind Muster zur Nachahmung — in Ansehung der practischen Gesetzgebung; vorzüglich aber zeichnet das neue Gesetzbuch geschickt angewandte Regeln der Nomologie.

In dem Magazin der Gesetzgebung — besonders in Königl. Preußl. Staaten, dessen 2 Theile 1781, kommen einige hier brauchbare Stücke vor.

Besonders enthalten die zum Theil gedruckten Bemerkungen — über den Entwurf des allgemeinen Gesetzbuchs und verschiedene Stellen in den Kleinschen Annalen Beyträge zu unserer Gesetzgebungskunst.

§. 273.

Der **Dritte Haupttheil** — oder die Policeywissenschaft —

Siehe **Jung** Lehrbuch der Policeywissenschaft.

Ernsthausen Abriß eines Policey- und Finanz-Systems p. 32-183.

v. Pfeif-

v. Pfeiffer natürliche Pol. W. 2 Th. 1779.
v. Justy Pol. W.
Univ. Cam. W. Th. 1. p. 232.

I. setzt zuförderst im Allgemeinen den Begriff der Policey, ihre Eintheilungen, ihren Unterschied von den Justitz-, von den Finanz-, Kriegs,- und den Politischen Auswärtigen Angelegenheiten und ihre Verbindung mit jedem von diesen fest, handelt von der Policeygewalt und Policeygesetzen, Policey-Geschichte und Litteratur.

Da hier die Policey im weitläuftigsten Verstande des Worts genommen wird, so theilen wir auch ihre Wissenschaft mit Herrn v. Ernsthausens Policey- und Finanz-System in 3 Theile: 1. Landespolicey — 2. Gewerbspolicey — und 3. Policey im engsten Verstande — oder Localpolicey.

§. 274.

II. Also von der Landespolicey insbesondre. Hier ist die Sorgfalt des Staats für Vereinigung des Wohls der Personen — und des Vermögens der Bürger (ohne Rücksicht auf besondre Gewerbe) mit dem Gemeinen Besten das Hauptobject der Betrachtung.

1. Die Bevölkerung macht unter den Mitteln zu diesem Zweck den Anfang. Hier muß das Verhältniß der Volksmenge — sowohl überhaupt — als nach dem Gebrauche der Menschen bestimmt werden; es sind die Beförderungs- und Hinderungs-Ursachen der Bevölkerung — sowohl in Ansehung der Einländer als Ausländer — zu erörtern — mit Angabe der Verhütungsmittel des Auswanderns.

Fi-

Filang: Bd. 2. p. 1 - 137.

Wenzel — Politische und Statistische Meynungen über die Auswanderung der Deutschen. 1781.

Bells Preisschrift — von den Quellen und Folgen einer starken Bevölkerung — aus dem Engl. 1768.

Ferbers — Politische Betrachtungen über die Bevölkerung des Landes — aus dem Engl. 1783.

Ueber einige verkannte — wenigstens ungenutzte Mittel — zur Beförderung der Industrie, Bevölkerung und öffentlichen Wohlstandes. 1tes und 2tes Fragment — von Campe, nebst einer Beylage vom Professor Struve. 1786.

Die Bevölkerung ist zwar ein Gegenstand der Cameral - Amtsverwaltung; wir aber müssen bey Entwerfung und Anwendung der über die Privatrechte in bürgerlichen und peinlichen Fällen bestimmenden Gesetze ihre Theorie kennen, z. B. bey Ehesachen, bey Alimentensachen unehelicher Kinder, u. s. w.

§. 275.

2. Der physische Zustand der Unterthanen ist von entschiedenem Einfluß auf die Bevölkerung und auf das Wohl der Nation. Dies macht die Sanitäts - und Medicinal - Anstalten nothwendig. Diese beruhen auf der besondern Wissenschaft der Medicinal - Policey, die in der Wissenschaftstabelle — als ein Theil der obrigkeitlichen Arzneywissenschaft — aufgeführt ist.

Die

Die davon handelnden Bücher beschäftigen sich mehrentheils zugleich mit der gerichtlichen Arzneykunde. Es sind daher unserm Fach die Werke dieser Art nützlich und brauchbar. Man merke:

a. Metzger Handbuch der Staatsarzneykunde — enthaltend: medicinische — Policey- und gerichtliche Arzneywissenschaft. Züllichau. 1787.

b. Aus der Pfeifferschen Univ. Cam. W. Th. 1. p. 265-276.

c a Frank System einer vollständigen medicinischen Policey. 4 Bände. 1779-1784. Beyträge zu dieser Wissenschaft enthalten folgende Werke:

c b. Hebenstreit Lehrsätze der Medicinischen Polizeyw. 1791.

d. Archiv der medicinischen Policey und der gemeinnützigen Arzneykunde von Scherf. Leipzig. 6 Bände seit 1783. wird jetzt fortgesetzt unter dem Titel: Beyträge zum Archiv ꝛc. Bd. 1. erste Sammlung. 1789.

e. Buchholz Beyträge zur gerichtlichen Arzneygelahrtheit und medicinischen Policey. Bd. 1 — Bd. 2. Weimar. 1783.

f. Magazin für die gerichtliche Arzneykunde und Medicinische Policey. Bd. 1. 1783.

Zur Kenntniß der Medicinalverfassung in Preussischen Staaten gehört:

g. Uhdens Grundriß der Physicat-Geschäfte, in vorzüglicher Rücksicht auf die Preussische Medicinalverfassung. Stendal. 1779.

h. Vorzüglich ist des Oberconsistorial-Präsidenten v. Hagen Nachricht von den medicinal-Anstalten

ten und medicinischen — Collegiis in den Preussisch. Staaten. Berlin. 1786.

i. Die Königl. Preussische Medicinal-Ordnung in M. C. C. siehe §. 395.

Die Medicinalpolicey lehrt uns, die Preussischen Medicinalanstalten kennen, deren wir uns — besonders in Criminalfällen — oft bedienen müssen. Wir benutzen ihre Wahrheiten im Consistorialfach, bey der innern Policey der Armen- und Schulanstalten, bey der Beerdigung der Todten u. s. w. Ihre Verbindung mit der gerichtlichen Arzneykunde macht sie dem eigentlichen Rechtsgelehrten wichtig.

§. 276.

3. Es muß ferner auch für persönliche Sicherheit der Bürger gesorgt werden. Hiezu dienen zugleich die — wegen der Bequemlichkeit und wegen der Vermögens-Sicherheit der Unterthanen unten bemerkten Mittel. Hier aber würde die Lehre von Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der Verbrechen, von der Art und dem Verhältniß der Strafmittel und von Behandlung der Verbrecher während der Untersuchung und nach ausgestandener Strafe vorzutragen seyn.

Filang. Bd. 3 und 4.

Prätorius — Versuch über die gesetzgebende Klugheit, Verbrechen ohne Strafen zu verhüten. 1778.

May Vorbeugungsmittel wider den Kindermord rc. Manheim. 1781. eine Preisschrift.

Wag-

Wagnitz — Zuchthaus-Prediger zu Halle — über die moralische Verbesserung der Zuchthausgefangenen. 1787.

Wächter über Zuchthäuser und Zuchthausstrafen, wie jene einzurichten, und diese solcher Einrichtung gemäß zu bestimmen und anzuwenden.

Hierin liegen die Grundsätze, die der Gesetzgebung zum Führer dienen, die die Criminalpraxis — und die Einrichtung der Straf- und Aufbewahrungs-Gefängnisse leiten.

§. 277.

Nicht nur zur Verhütung der Verbrechen — sondern auch überhaupt in mancher andern Rücksicht — sind auch die geistigen Kräfte der Bürger ein wichtiger Gesichtspunct der Policey.

4. Die Aufklärung des Volks ist hiebey das Hauptgeschäfte. Bey dem jetzt so häufigen Mißverstande dieses Ausdrucks — ist es nöthig, die Lehre von der Aufklärung nach dem Verhältniß der verschiedenen Stände gründlich und zweckmäßig zu studiren und anzuwenden.

Zu ihr gehört die Ausrottung des Aberglaubens und der Vorurtheile, sofern leztere schädlich sind.

a. Eberhards Abhandlung vom physicalischen Aberglauben und der Magie. Halle. 1778.

b. Das Grab des Aberglaubens in 4 Bändchen.

c. Krügers — Beantwortung der Frage: Kann irgend eine Täuschung des Volks zuträglich seyn? 1783.

d. Ver-

d. Versuch über die Aufklärung des Landmanns. 1785.

e. Desgleichen über die Aufklärung des Landmanns. Frankf. und Leipz. 1787.

f. Zur Beantwortung der Frage: welches sind die besten Mittel, sowohl rohe — als gesittete Völker vernünftiger zu machen. 2 Theile. 1787. der 3te soll noch folgen.

g. Ideen über die Ursachen und Gefahren einer eingeschränkten und falschen Aufklärung — stehen in der amalthea von Erhard.

§. 278.

Zu den besondern Mitteln der Aufklärung gehören:

5. Die Erziehung und der Unterricht der jungen Bürger. Ihre Theorie, — sofern sie Policey- oder Staatssache ist, nennen wir die Staatspädagogik oder Erziehungspolicey. Sie handelt die Direction des Erziehungs- und Schulwesens in ihrem ganzen Umfange ab.

a. Univ. Cam. W. Th. 1. p. 276-286. und 139-159.

b. Müller — Schädlichkeit der Hauserziehung. 1784.

c. v. Rochow — Von Verbesserung des Volkscharacters durch Volksschulen. 1783.

d. Rangsdorf Abhandlung von Volksschulen, ein Beytrag zur Staatspolicey. 1783.

e. Harles Gedanken von Realschulen. 1766.

f. Hähn — Abhandl. von Pädagogien. Berlin, 1775.

g. Gundlings politische Gedanken von dem Verfall der Universität. 1768.

h. Michaelis Raisonnement — über die Universitäten Deutschlands. 4 Theile. 1769-1774.

i. Neues Raisonnement über die Protestantischen Univers. Deutschl. 1769.

k. Ueber die Erlernung der Landesgesetze in Volksschulen. 1789. 3 gr.

l. Allg. Ideen über die, einer jeden besondern Menschen-Classe Deutschlands, zu wünschende Ausbildung, und Aufklärung Leipzig. 1790.

m. Steinbarth Vorschläge zur allg. Schulverbesserung, so fern sie nicht Sache der Kirche, sondern des Staats ist. Züllichau 1789.

Die Staatspädagogik ist einer der wichtigsten Theile der Staatslehre für unser Fach. Die thätigen Bemühungen des Königlichen Oberschulcollegii empfehlen sie uns zur täglichen Anwendung. Die auf dessen Veranstaltung im Kleinen unternommene Versuche werden unsre Lehrmeister in der Theorie fürs Ganze, so wie dagegen das Auge dieses Collegii seinen Blick zugleich aufs Allgemeine ausdehnet.

Dessen Verfügungen enthalten belehrende Winke für den Staatspädagogen, und werden gewiß dem Aufmerksamen eine bessere Theorie — als alle speculative Schriften — bilden. Sie sind in den Supplementen zur Pommerschen systematischen Gesetzsammlung im Zusammenhange extrahirt bis zum letzten December. 1791.

§. 279.

6. Die sogenannte Religionspolicey ist das 2te Aufklärungsmittel. Zu ihr gehöret die Bestimmung der Grenzen der obersten Gewalt in Religionssachen, die Lehre von der Toleranz, u. s. w.

a. v. **Moser** — Rechte der Menschheit in Religionssachen — im Stande der Natur und der bürgerlichen Gesellschaft. 1782.

b. **Rudolfi** Grundsätze der Religionspolitik. 1781.

c. Freye Gedanken über die Religion, Kirche und Wohlstand des Volks. Aus dem Engl. 1765. 2 Bde.

d. **Joh. Georg Rosenmüllers** Pastoralanweisung — zum Gebrauch academischer Vorlesungen. 1788. 16 gr. Enthält auch sehr nützliche Bemerkungen für die Religions-Policey.

e. Anleitung: wie Kirchenbücher und Listen zu politischen Berechnungen und nöthigen Nachrichten bey Erbschaften und andern Vorfällen besser einzurichten. 1789. Ist von **Kirchner**.

f. Gedanken über die Frage: Sind fremde Religionspartheyen in einem Lande aufzunehmen, politisch — juristisch — und theoretisch erwogen. 1775.

g. Pastor **Köppen** — Das Recht der Fürsten, die Religionslehrer auf ein feststehendes Symbol zu verpflichten. 1789.

h. **Lüdcke** über Toleranz und Gewissensfreyheit.

i. Apologie der Feyertage. Bremen. 1774.

Abhandlung über die Eidesleistungen. Berlin. im Verl. d. Realsch: 1779.

k. **Ouvrier** — über die wirksamsten Mittel — zur Beförderung des Fleisses, der Sitten und einer thätigen Religion des Volks mit Vorschlägen zu ihrer Ausführung. 1788.

Dieser unserm Departement ganz eigenthümliche Zweig der Staatsregierung faßt zugleich die Einrichtung des äusserlichen Gottesdienstes in sich, wozu uns die Theologie durch die sogenannte Liturgik Hülfsmittel an die Hand giebt. Siehe

l. Beyträge zur Verbesserung des öffentlichen Gottesdienstes der Christen von **Hermes**, **Fischer**, **Salzmann**, wovon bis 1788, 2 Bände erschienen sind.

Ferner gehört zur Religions-Policeywissenschaft:

m. **Christiani** über die Bestimmung der Würde und Bildung christlicher Lehrer. 1789.

n. Ueber eine gute Einrichtung der Kirchenbücher. 1786. 2½ Bogen.

o. **Semler** — über die historische, gesellschaftliche und moral. Religion der Christen. 1786.

Je mehr hier politische Vorsicht beym Gebrauch des an sich theoretisch nützlichen und der dem Staat zustehenden Rechte nöthig ist, die jedoch nicht in Schwäche gegen die oft ungegründeten Widersprüche und Critiken bey nützlichen — und zweckmäßigen Reformen ausarten muß: desto sorgfältiger muß sich der Consistorialist um richtige Politik bekümmern. Diese kann ihm allein — nicht bloß bey der Gesetzgebung — sondern auch in der Anwendung der Gesetze — den richtigen Weg zeigen.

Die

Die bürgerliche Verfassung der Juden ist beynahe ganz von ihrem Religionssystem abhängig. Daher konnte man diese bey der Religionspolicey vortragen, wenn man sie nicht oben im 2ten Theil bey der Lehre von den verschiedenen Classen der Unterthanen eines Staats mitnehmen — oder dort das Allgemeine davon bloß berühren — hier aber ihre eigentliche Religions-Einrichtung aus politischem Gesichts-Punct betrachtet — und das übrige des Judenwesens unten — theils bey der Gewerbspolicey — theils bey dem Finanzwesen abhandeln will. Da indessen die Direction des Judenwesens — mit Inbegriff seiner Religions-Policey — dem Cameralfach in Preussischen Staaten beygelegt ist: so können Justiz- und Consistorialbediente sich auf die allgemeine Kenntniß in dieser Materie einschränken. Siehe

p. Annalen der Juden in den Preußl. Staaten, besonders in der Mark Brandenburg. 1790.

Wahrscheinlich folgen noch mehr Theile.

q. Und die Schriften besonders von **Dohm** über diese Materie.

r. **Dohm** über die bürgerl. Verbesserung der Juden. 2 Th. 1783. 84.

§. 280.

7. Da aber Erziehung bey dem erwachsenen Bürger gar nicht anwendlich, und Religionsübung nicht allein hinreicht, so ist noch besondre Sorgfalt für Bildung der ältern Bürger in guten Sitten — und vorzüglich zu den Geschäften ihres Berufslebens nöthig. Hier bey diesem so schwie-

rigen Staatsgeschäfte sind noch viele Probleme aufzulösen. Hier scheitern am mehresten selbst die besten Policeylehrer. Sie überschreiten gar zu leicht die Grenzlinie, die die bürgerliche Freyheit von der Einmischung des Staats in das Privatleben der Bürger trennt.

Schlettwins Untersuchung: wie die Policey rühmliche Sitten eines Volks bilden und erhalten kann. 1764.

Wir müssen dem — dies Object eigentlich dirigirenden — Cameralisten durch die Erziehungs- und Religions-Policey vorarbeiten. Es wird hauptsächlich das Amt der Consistorien seyn, durch Besorgung und Vertheilung guter Volksbücher mit zu wirken.

Bey der großen Menge solcher Bücher, die mehr oder weniger zweckmäßig sind, läßt sich schwer ein genau ausgewähltes Verzeichniß entwerfen. Es wird daher genug seyn, nur hier zu benennen:

a. Noth- und Hülfsbüchlein von **Becker**. 6te Auflage. 1789. vorzüglich gut.

b. Catechismus der Sittenlehre für das Landvolk — von **Schlosser**. Frankfurth 1771.

§. 281.

8. Zu jeder Art der Aufklärung ist Cultur der Wissenschaften unentbehrlich. Diese muß also Staatssache werden.

Ehrenthal — daß die Glückseeligkeit des Staats ohne Beförderung der Wissenschaften nicht gegründet werden kann. 1765.

Zu

Zu ihr gehört die Lehre von der Preßfreyheit, Büchercensur und Confiskation, von Wissenschafts und Kunst - Gesellschaften und Academien, öffentlichen Bibliotheken; und es läßt sich hier auch am besten die Materie von der sogenannten Publicität vortragen; desgleichen vom Bücher - Vor - und Nachdruck, Druckereyen und Buchladen.

Daß die Wissenschafts - Policey unser Departement vorzüglich interessirt, bedarf keiner weitläuftigen Ausführung.

§. 282.

Die so eben bemerkten Policey - Objecte geben dem Staat eine verhältnißmäßige Anzahl gesunder Menschen, die man zugleich zu ihrem Berufsleben zu bilden — und des Genusses der hienieden nach Umständen möglichen Glückseeligkeit fähig zu machen — bemüht ist. So wie aber alle diese Mittel nach dem Endzweck der mit dem allgemeinen Wohl des ganzen Staats vereinigten Glückseeligkeit gewählt und geleistet werden müssen: so macht

9. die Gerechtigkeitspflege und Gerichtsverwaltung — Bestimmung des zweckmäßigen Verfahrens in strittigen und willkührlichen Rechtsangelegenheiten — ein Object der Policey aus.

Die Justitz erhält also hier vou der Policey die Gesetze und Einrichtungen, wodurch sie in Stand gesetzt wird, durch Anwendung der Rechtsgelahrtheit zum Wohl des Staats zu wirken.

Dieser Theil der Policey faßt also theils die Verfassung der Gerichte in sich, theils die Regeln: wie sie die Rechtssachen betreiben sollen. Jene baut

auf den Grund der in der allgemeinen Staatslehre vorangeschickten Theorie des Staatsdienstwesens ihre Principien — in besonderer Beziehung auf Ober- und Untergerichtshöfe.

Einige Bemerkungen hievon stehen in unserer Anleitung zum practischen Dienst.

Die Regeln der Theorie des Verfahrens — sowohl in strittigen als nicht strittigen Rechtsangelegenheiten — lassen sich aus den Preußischen Proceßordnungen und andern hier einschlagenden Gesetzen am besten abstrahiren, da die Erfahrung sie als zweckmäßig im Ganzen bestätiget hat. Man lese zur nähern Beurtheilung dieses Satzes die die neue Preussische Proceßordnung verschieden beurtheilenden Abhandlungen.

Zu dieser Materie gehört auch in der Particularstaatslehre des Regierungsdepartements — nächst der Justizverwaltung — im strengen Verstande genommen — alles, was die Geschäfts- und Collegien-Einrichtung der übrigen zu unserm Ressort gehörenden Departements — als der Consistorien, Vormundsschaftscollegien und eigentlichen Regierungen — angehet; so wie die Particularpolitik der übrigen Departements das Nähere — in Beziehung auf ihre Einrichtung — lehrt.

§. 283.

10. Es erfordern auch die besondern bürgerlichen Verhältnisse nähere Modification der natürlichen Freyheit des Bürgers, über seine Person und Vermögen willkührlich zu disponiren.

In

In Ansehung des Vermögens lassen sich die hier einschlagenden Lehren am besten unten bey der Policey des Eigenthums vortragen. Dagegen sind die Einschränkungen der persönlichen Freyheit in so fern hier zu erörtern, als nicht schon die allgemeinen Grundsätze von der natürlichen und bürgerlichen Freyheit oben bey der allgemeinen Staatsregierung — und die besondern bey den vorhergehenden Nummern der Policeywissenschaft festgesetzt worden. Hier gehen wir hauptsächlich auf die besondern Verhältnisse a. eines Bürgers gegen den andern — und zwar in — und ausser den Familien- oder häuslichen Verbindungen — b. der Bürger gegen den Staat. Daher kommen hier die Lehren vor:

Ob — und in wie fern der Staat die häuslichen Gesellschaften dirigirt, und zwar — besonders

A. in den Verhältnissen des Hausvaters und der Eheleute; Lehre von Schliessung und Trennung der Ehen, die zum Theil auch zur Bevölkerungspolicey gehört, aber hier am besten im Zusammenhange — nebst den Rechten der Eheleute unter sich und der Aufsicht des Staats — vorgetragen werden kann; desgleichen vom Cölibat, Concubinat.

a. *Baco v. Verulamio* — moralisch — politische und öconomische Versuche von der Ehe und dem ehelosen Stande. 1764.

b. Univ. Cam. W. Th. 1. p. 553 - 567.

B. Dann folgen die Verbindungen zwischen Eltern und Kindern,

C. der Herrschaften und des Gesindes, z. B. Gesindeordnungen und Dienstzwang,

s. v. Hoff. über Gesinde und Gesinde-Ordnungen und deren Verbesserung. Berlin. 1789.

D. Die Lehre von der Leibeigenschaft,

E. und weiter — das Verhältniß der Bürger gegen den Staat — in Ansehung der Wohnung und Aufenthalts im Lande, — persönlichen Militair- oder Civildienste, Uebernehmung der Vormundschaften und andrer dergleichen Bürden, vorzüglich von der Bürger Rechten und Pflichten — bey den Anordnungen der obersten Gewalt. Hiemit steht die Materie vom Aufruhr und den Vorbeugungs- und Stillungs-Maaßregeln des Staats in Verbindung.

Hier ist uns alles — nicht nur bey Entwerfung der die Privatrechte bestimmenden Gesetze — sondern auch deshalb wichtig, damit der Justitzbediente bey ihrer Anwendung das Gemeine Beste mit zum Gesichtspunkte seiner Justitzverwaltung mache.

§. 284.

Die äussere Ehre der Bürger macht ein wichtiges Object der Landespolicey aus.

11. Man kann mit Jung die Theorie dieses Objects die Ehrenpolicey nennen. Der richtige Begriff von Ehre, von den verschiedenen Arten der Regenten-, Staatsbedienten-, Bürger-, Geburts-, Standes-Ehre ist hier festzusetzen; und von dem Adel und Standeserhöhungen, Rangordnungen, von der Infamie, von den Vorurtheilen gegen Abdecker rc. zu handeln.

a. **Müllers** Beobachtungen — betreffend den Unterschied der Stände — aus dem Engl. 1773.

b. **Frisenius** über die Austheilung der Ehre im Staat. 1775.

c. Defense et developpement de la noblesse commercante par l'Abbée Coyer. 1757.

d. Besonders enthält **Ramdohr** über das Verhältniß des anerkannten Geburths = Adels deutscher monarchischer Staaten, zu den übrigen Classen ihrer Bürger ꝛc. vortrefl. Bemerkungen — siehe in der Berliner Monaths-Schrift, Febr. 1791. ff.

Die Grundsätze der Ehrenpolicey sind besonders dem Richter bey Injuriensachen zur Leitung seines Arbitrii in Abwägung der Beleidigungs = und Bestrafungs - oder Entschädigungs - Grade nothwendig.

§. 285.

12. Demnächst soll der Staat auch dafür sorgen: daß es nicht den Bürgern an Anstalten fehle, die zur Bequemlichkeit dienen, zugleich aber auch die Sicherheit der Person und des Vermögens befördern.

Dahin rechnen wir: zweckmäßige Einrichtung und Vertheilung der Städte und Dörfer im Lande, gute Wasser und Brunnen, Pflaster, Laternen, Wege, Straßen und Luftreinigungsanstalten, gute Wirthshäuser, schiffbare Ströhme, unverfälschte Lebensmittel, Wochen = und Jahr = Märkte, Sicherheit der Straßen und Wege, gutes Post - und Fuhrwesen,

wesen, Zeitungs und Intelligenz-Nachrichten. Besonders aber ein gut eingerichtetes Bauwesen.

Das Cameraldepartement dirigirt zwar eigentlich diese Gegenstände. Indessen interessirt uns vorzüglich davon das Bauwesen, theils wegen seiner Verbindung mit der Justiz in Bausachen, theils wegen der zu unserm Fach gehörenden geistlichen Gebäude.

13. Auch sinnliche Schönheit und Vergnügungen des Volks sind Staatssache. Letztere stehen mit der Sittenpolicey in naher Verbindung. Zur sinnlichen Schönheit rechnen wir schöne Gebäude, Statüen, Promenaden und dergleichen. Die Policey der Vergnügungen sorgt für anständige Lustbarkeiten der Bürger, und schränkt ihren Mißbrauch ein, so wie sie sie nützlich zu machen sucht.

Lehre vom Spiel — von Schauspielen.

a. Boisy — über die Sittlichkeit des Theaters aus dem Franz. Halle. 1780.

b. Teller — über die Schauspiele — 1776.

Von andern Vergnügungen, als — Schlittschuhlaufen, Ballspielen, Scheiben- und Vogelschießen.

§. 286.

Das Vermögen der Unterthanen macht einen sehr wichtigen Zweig der Policey aus. Daher

14. sind hier die allgemeinen Lehren der Eigenthumspolicey zu erörtern:

A. Von der gleichen Vertheilung des Vermögens:

Filang: Bd. 2. p. 450-463.

B. Von

B. Von dem privativen Besitz dieser oder jener Arten für diese oder jene Classe der Bürger; von der

C. Exportation des Geldes;

D. vom Luxus:

Filang: Bd. 2. p. 472 - 512.

a. Walz Versuch über den Luxus — aus dem Französ. 1767.

b. Witte über die Schädlichkeit der Aufwandsgesetze. 1782.

E. Von der Direction des privat — beweglichen — und unbeweglichen — Vermögens;

F. Von der Industrie und dem Nahrungsstande:

Univ. Cam. W. Th. 1. p. 403 — 408 — 418 — 422.

G. Von Verhütung der Theurung, Lehre von Victualien, Taxen, Getraidepreis und Exportation:

a. v. **Sonnenfels** von der Theurung in Hauptstädten und ihren Abhelfungsmitteln. 1769.

b. Die beste Art, Kornmagazine anzulegen. 1768.

c. **Reimarus** — wichtige Frage von der freyen Ausfuhr des Getraides nach der Natur und Geschichte. 1771.

d. Beurtheilung der wichtigen Frage: von einem gesetzlichen Getraidepreise und freyem Getraidehandel 1771 und fortgesetzt 1775.

e. **Schreber** — Vorschlag zur Anlegung eines öffentlichen Getraidemagazins. 1772.

H. Von der Schätzung der Güther — d. i. Taxen der Immobilien und Mobilien. Vom Zinsfuß. **Ernsth.** p. 89.

Ins-

Insbesondre beschäftigt sich demnächst die Policey mit der Aufsicht auf die Erwerbung, Nutzung und Erhaltung des Privatvermögens, endlich mit der Sorgfalt für diejenigen, die kein Vermögen besitzen.

I. Die vernünftige Haushaltung der Bürger kann zwar nicht unter specieller Direction des Staats stehen, doch aber entfernt durch Aufklärung und Sittenpolicey geleitet werden. Das Auge der Regierung soll demnächst die Privatöconomie beobachten, und der Verschwendung, dem Schuldenmachen Grenzen setzen, zugleich aber durch Direction des Credits und Sorgfalt für die Vermögensverwaltung der dazu unfähigen Bürger ins Mittel treten. Daher

K. entstehen die Einschränkungen der Schenkungen und des Schuldenmachens dieser oder jener Classe von Bürgern,

L. Die Lehre vom Privatcredit, womit das Hypotheken- Concursvorzugs- Pfandbriefs- Wechsel- Pfandleih- Leihbanken- und Executions-Wesen in Verbindung steht;

M. ferner die Obervormundschaft des Staats über das Vermögen der Unmündigen, Blödsinnigen, Verschwender, Abwesenden, über liegende Erbschaften;

N. Die Lehre von der Curatela sexus und den beneficiis muliebr.

O. Zur Vorbeugung aller Eingriffe anderer in das Privateigenthum gehört:

Die Sorgfalt des Staats auf vorsichtige und rechtsgültige Errichtung der Testamente, Verträge, Declarationen, und auf Beglaubigung der Privatgeschäfte.

geschäfte. Hier concurrirt die Theorie der Formalitäten und von Verhütung der Processe. Conf. von letztern:

Grab der Chicane. 3 Bände — 1781 — 1785.
Ist vom Verfasser der Oeconom. for.

Die Lehre von der Selbsthülfe,

und von den Vorrechten des Besitzes,

von der Verjährung,

Vigilanz auf Entdeckung und Bestrafung der das Eigenthum stöhrenden Handlungen,

z. B. richtig Maaß und Gewicht. Alle Arten von Betrügerey und Diebstähle, Bankerotts, Aufkäuferey rc.

Bestimmung des Pflichttheils und der Enterbungsursachen, wohin auch die übrigen Rechte und Pflichten der Erben gehören;

die Lehre von Servituten,

und überhaupt alle Bestimmung der Privatverhältnisse, die sich auf Vermögen beziehen.

P. Dem Staat selbst muß aber auch das Eigenthum der Bürger heilig seyn. Die oberste Gewalt kann daher nicht Eingriffe in dasselbe — unter dem Vorwande der Majestätsrechte, Regalien, Steuren — oder extraordinairer Finanzmittel — anders als nach Gründen — wagen, die diese Schritte durch wahre, rechtlichpolitische Motiven rechtfertigen;

Q. Er soll ferner das Privateigenthum gegen Unglücksfälle möglichst sichern, und die Verunglückten entschädigen; vorzüglich

bey Seeschäden durch tüchtiges Schiffsbauwesen, Bildung guter Seefahrer, Assecuranzanstalten und gute Havereygesetze;

bey

bey Ueberschwemmungen — durch Dämme und Graben, Schleusen = rc. Anstalten;

bey Feuersgefahr — durch Verhütungsmaaß= regeln, Feuerlöschungs = und Feuersocietäts = Anstalten;

bey Mißwachs und andern äussern Schaden, Viehsterben, u. s. w.

R. Auch Privatmittel, sich auf gewisse Fälle zu decken, sind der Aufsicht des Staats unterworfen, als

Einkaufsanstalten zur Verpflegung, Leibrenten- auch Wittwen = und Sterbe = Cassen:

a. Oeders Raisonnement — über Wittwen-Cassen. 1771.

b. Langners Entwurf zur Anlegung einer allgemeinen Wittwen = und Waisen = Gesellschaft. Stettin. 1777.

S. Die Versorgung der Armen ist eins der wichtigsten Staatsgeschäfte. Damit ist nahe verwandt die sogenannte Bettel = und Vagabunden = Policey, Waisenanstalten, Findelhäuser, Arbeitshäuser u. s. w. die Versorgung der Invaliden:

a. Univ. Cam. W. Th. I. p. 580 — 598.

b. Göttingsches Magazin für Industrie und Armenpflege — fängt mit Jan. 1788 an.

c. v. Rochow auf Reckahn — Versuch über Armenanstalten und Abschaffung aller Betteley. 1789.

d. Ueber die Versorgung der Armen, von Resewitz, Pastor zu Kopenh. 1769.

e. Preuscher — Politische Armenöconomie. 1783.

f. Hil.

f. **Hildebrandts** Preisschrift: auf welche Art alle Armen versorgt werden können, 1765, und deren Erläuterung, 1766.

g. **Meisners** Abhandlungen über die Frage: Sind Findelhäuser vortheilhaft oder schädlich.

h. Die Vergleichung der Erziehung der Waisenkinder — entweder in einem Waisenhause — oder durch Beköstigung in und ausser der Stadt. 1780.

i. Abhandlung: Ist die Verpflegung im einzelnen nicht vortheilhafter. 2 Preisschriften.

§. 287.

Die im vorstehenden §. berührte Policey des Eigenthums ist für unser Departement zur Abfassung der ihrer Theorie angemessenen Privatgesetze brauchbar; die unmittelbare Anwendung in Geschäften gehört hauptsächlich für den Cameralisten. Uns liefert sie jedoch die nöthigen Kenntnisse, z. B.

1. bey der Frage: welche Ausnahmen von der Regel — daß bürgerliche nicht adliche Güther in Preussischen Staaten besitzen sollen — zulässig sind? —

2. Ob jemand für einen Verschwender durch richterlichen Ausspruch zu erklären, oder sonst bey vollbürtigem Alter unter Pflegschaft zu setzen sey? —

3. Wie fern der Richter sich um Erbschaften zu bekümmern hat, oder nicht? —

4. Wie die §. anteced. stehenden Lehren dem Endzweck einer guten Landespolicey gemäß in unserer Dienstverwaltung bestimmt und angewandt werden müssen, ohne die Freyheit des Bürgers zur Ungebühr einzuschränken? —

5. Die Feuersocietäten stehen mit dem Hypothekenwesen in Verbindung;

6. Wir müssen die Seeassecuranz- Haverie- und Strandungs-Policey — theils dirigiren — theils wegen der dabey vorkommenden gerichtlichen Verhandlungen kennen.

7. Die Theorie der Wittwencassen wird eben wohl — als

8. Die Lehre vom Armenwesen fast täglich bey den Consistorien angewandt.

§. 288.

Der Landespolicey folgt die Gewerbspolicey.

1. Nächst den allgemeinen Grundsätzen — von der dem Staat obliegenden Direction der Gewerbe —

2. gehört hieher zuvörderst das Gewerbe der Landwirthschaft; ihre Verbindung mit andern Gewerbsarten, Nothwendigkeit des Ackerbaues, Cultivirung der wüsten Ländereyen, Aufhebung der Gemeinheiten, Policey der Trift, Weide rc. Servituten, Abbauung der Vorwerker, Aufsicht auf Bestellung des Ackers, Erzeugung neuer — nützlicher Producte, Besetzung der Bauerhöfe, Eintheilung der Felder, Aufnahme der Viehzucht und Erzeugung des Düngers, Bestimmung der dem Landmanne erlaubten Nebengewerbe.

Filangr. Bd. 2. p. 154 — 237.

Univ. Cam. W. Th. 1. p. 332 — 390.

3. Die Forst- und Jagd-Wirthschaft gehört theils zur Policey, sofern sie die Direction des Staats auf alle landesherrliche und privat-Forsten und Jagden erfortert, theils zu dem Finanzwesen, so weit

es

es auf Verwaltung und Nutzung der Staatsforsten ankommt, in keinem Fall aber zu den Regalien.

Univ. Cam. W. Th. 1. p. 390—396.
Ernsthausen p. 199—208.

4. Die Policey der Städtschen Gewerbe — als Manufacturen, Fabriken und Handwerke — dirigirt diese zum gemeinen Besten;

Filang. Bd. 2. p. 237—258.
Univ. Cam. W. Th. 1. p. 422—452.
Justy Staatswirthschaft. Th. 1. §. 274 — 304.

5. Die Handlungspolicey —

Filang. Bd. 2. p. 258—309.
Ernsthausen p. 157—183.

beschäftigt sich mit der Leitung des Handels zum Besten des Staats und seiner Bürger. Hier wird der einländische von dem auswärtigen Handel unterschieden. Es kommen die verschiedenen Objecte der Handlung, die Handlungsbilanz und dergleichen in Betracht, die Lehre vom Absatz der inländischen Waaren, Märkten und Messen; auch Einrichtung der Handlungs- und Seegerichte. Die zugleich in die Völkerpolitik einschlagenden Handlungstractaten können hier mit erörtert werden.

Die Gewerbspolicey wird zwar im Ganzen von den Cammern dirigirt. Indessen machen die bey dieser Gelegenheit entstehenden besondern Verhandlungen und Processe, sofern sie für die Justitzcollegia in unserm Staat gehören, uns die Theorie der Gewerbspolicey nothwendig, z. B. bey Gemeinheitsaufhebungen, Privatforstdevastationen, Nichtbesetzung der Privatbauerhöfe, Privathandlungsstreitigkeiten u. s. w.

Wir müssen — bey der Consistorialaufsicht auf das Vermögen der milden Stiftungen — bey der Vermögensverwaltung der Unmündigen — die Vorschriften der allgemeinen Landespolicey kennen.

§. 289.

Der Dritte Theil der Policeywissenschaft lehrt die Policey im engsten Verstande — oder die Localpolicey, die nemlich aus der Landes- und Gewerbs-Policey die Objecte in Beziehung auf einzelne Oerter absondert, und theilt sich ganz natürlich in die Policey der Städte und des platten Landes.

Die Stadtpolicey hat besondere mehrentheils von der Policey des platten Landes unterschiedene Gegenstände.

Conf. von der Policey des platten Landes Oeconomia forens. Bd. 1. p. 65 — 85.

Die Localpolicey steht nur in Ansehung besonderer Theile — z. B. die Schul- und Kirchen-Policey unter der Aufsicht unsers Departements. Da aber Privatverhältnisse oft den Localpoliceyeinrichtungen untergeordnet sind: so ist sie auch dem Richter — z. B. in Bau- und Servitut-Streitigkeiten — bey Trift- Wege- Hütungs- &c. Processen wichtig.

§. 290.

Die den Vierten Haupttheil unsers Systems ausmachende Finanzwissenschaft —

Jung Lehrbuch der Finanzwiss. 1789.

v. Pfeiffer Grundriß der Finanzwissenschaft &c. 1781.

v. Justy Staatswirthschaft. Th. 2.

Univ.

Univ. Cam. W. Th. 2.
Ernsthausen p 183. —

läßt sich — nächst den allgemeinen Grundsätzen — in die Finanzlehre: der Staatseinnahme, der Staatsausgaben und des Cassenwesens beyder eintheilen; wozu noch das Finanzwesen der unter Obercuratel des Staats stehenden Anstalten kommt.

I. Zu den allgemeinen Gegenständen gehört:

1. Die Geschichte und Litteratur des Finanzwesens,
2. dessen Nutzen und Verbindung mit der Policey und Jurisprudenz ꝛc.
3. Finanzgesetze.
4. Finanz- Ressort- und Dienstwesen,
5. Begriff und Verhältniß des bereiten Staatsvermögens,
6. schädliche und nützliche Quellen seiner Festsetzung und Vermehrung.
7. Bestimmung und Einhebung,
8. Dessen Eintheilung in Capitalfond und jährliche — steigende und fallende oder fixirte Einkünfte, in baar Geld, Papiergeld, Natural — und Personal — Prästationen ꝛc.

II. Die Staats- Einnahmefonds sind:

A. Domainen und Landesherrliche Forsten. Hiebey ist ihre Entstehung, Bestimmung, Unterschied von Chatoullgüthern, ihre Vermehrung und Veräusserung; es sind ihre Rechte gegen andre Besitzungen, ihre Nutzungs- und Verwaltungs- Arten zu bemerken. Eben so von Forsten und Jagden.

B. Die Regalien:

a. überhaupt genommen — ihr Begriff, Entstehung, Eintheilung, verschiedene Beschaffenheit — nach dem Unterschiede der Staaten.

b. Insbesondre kommt es bey jedem auf das Recht des Staats an, ein Object als Staatsregal zu behandeln, und demnächst auf die Direction und Nutzung desselben, und in wie fern Einkünfte dabey statt finden oder nicht.

Man unterscheidet Regalia — majora — Majestätsrechte — und minora — eigentliche öconomische Regalien.

Die Majestätsrechte sind:

1. Die Gesetzgebende Macht,
2. Oberlehnsherrlichkeit,
3. Das Landeshoheitsrecht, von den Unterthanen den Eid der Treue zu fordern,
4. Das Recht der Verhandlung mit fremden Mächten,
5. das Recht, Krieg zu führen,
6. die Direction des Policey- Finanz- Krieges- und Justitz- Wesens,
7. das Besteurungsrecht,
8. die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen, streitbaren und willkührlichen Gerichtsbarkeit, und das Begnadigungsrecht,
9. das Obereigenthum der regierenden Gewalt über das sämmtliche Privateigenthum im Lande,
10. und überhaupt alle aus der Oberlandesherrschaft fließende Rechte, z. B. Führung des Titels u. s. w.

Die

Die dabey zulässigen Einkünfte sind verschiedner Art, als Lehnssporteln und Lehnsgefälle, eröfnete Lehne, Huldigungsgefälle, Subsidien und Contribution aus fremden Landen, Cameral- und Justitz-Sporteln, Chargengelder, Abschoß, confiscirte Güter, Bona vacantia, Strafgelder, Lehn- und andre Dienste.

Zu den Minorregalien gehören hauptsächlich:

11. Das Bergwerksregal, mit Inbegriff des Salz- Salpeter- und Eisenerden-Regals;
12. Die Wasserregalien, wohin Bernstein, Strandungen, Wasserzölle, Flöß- Haafen, Anker- rc. Gefälle gehören.
13. Zoll- und Straßen-Regal,
14. Postregal,
15. Münzregal rc.

Das Forst- und Jagd-Regal, so gewöhnlich mit hieher gerechnet wird, halten wir nicht für ein Regal.

C. Die Abgaben der Unterthanen — Steuren — sind die 3te Classe der bereiten Staatseinkünfte.

a. Ueberhaupt ist der Begriff von Steuren festzusetzen; es sind die verschiedenen Steuersysteme zu erörtern, desgleichen die verschiedenen Classen von Steuren, die Catastrirung, Einhebung, Contravention, Exemtion und Remission.

b. Insbesondre sind die Steuren selbst näher abzuhandeln, als:

1. in baarem Gelde, Personen- Grundstücks- Gewerbe- Consumtions- Steuren, was hiebey die Accise bedeute;
2. Naturalsteuren, als Fourage- Soldaten- Wohnung

nung (oder Servis) Pferde-Lieferung, Vorspann;

3. Personalprästanda, als Bürger- und Bauren-Wachen und Transports, persönliche Militairdienste;

4. Geld — Nutural — und Personal — Praestanda zur Localpolicey-Armenverpflegung, Kirchen- und Schulwesen ꝛc.

D. Die 4te Art der Staatseinnahme machen extraordinaire Finanzmittel aus.

a. Allgemeine Grundsätze,

b. insbesondre:

1. die Stempel- und Charten-Gefälle,
2. ausserordentliche Steuren,
3. Lotterien- und Leibrenten ꝛc. Anstalten,
4. wenn der Staat selbst Gewerbe der Bürger treibt, als Tabaksfabrikation und Handlung ꝛc,
5. Anleihen auf Credit des Staats,
6. Generalverpachtung der Domainen- und andrer Einkünfte gegen Vorschuß und Caution,
7. schlechte Münzen,
8. Zurückhaltung der Ausgaben, als Besoldung.
9. Verpfändungen und Veräusserungen.

III. Dann folgt die Lehre von den Staats-Ausgaben, ihre Classification und Bestimmung zum Unterhalt des Regenten, des Hofstaats und der fürstlichen Familie, Militair- und Civil-Etat, zur Cultur und Aufnahme des Landes, zu Sammlung eines Schatzes ꝛc.

IV. Das Finanz-Cassen-Rechnungs- und Etats-Wesen gehört gleichfalls hieher.

§. 291.

V. Ausser diesem unmittelbarem Staats-Finanzwesen muß diese Wissenschaft auch von Erhebung, Verwaltung und Verwendung des Vermögens handeln, so öffentlichen Mediatanstalten, oder den sub cura des Staats stehenden Privatbürgern gehört. Hier ist

a. allgemein zu zeigen: ob — und in wie fern die Grundsätze der unmittelbaren Staatsfinanzlehre anwendlich sind oder nicht.

b. Besonders gehört dahin:

1. das Vermögen der städtschen Cämmereyen,
2. der Bürgercassen,
3. der Cassen und Fonds der Landstände,
4. der Creditsysteme,
5. der Kirchen und milden Stiftungen,
6. der Unmündigen und sonst sub cura speciali stehenden.

§. 292.

Die Finanzwissenschaft wendet häuptsächlich der Cameralist an. Unserm Fach sind davon nur einige Zweige der Staatseinkünfte und Ausgaben anvertraut. Dahin gehört z. B. 1. die Staatseinnahme für Verwaltung der Justitz und andre öffentliche Geschäfte unsers Departements, 2. die Gefälle der Oberlehnsherrlichkeit, 3. gewissermaßen das Stempelwesen u. s. w.; ferner von dem Mediatfinanzwesen — das Vermögen der milden Stiftungen, Unmündigen und Pflegebefohlenen; so wie denn auch das gerichtliche Depositen-Kirchencollectenwesen — und andre einzelne Objecte ähnlicher Art hieher gehören. In wie fern diese einzelne Finanztheile ganz

allein — oder mit gewisser Theilnehmung anderer Behörden für uns sortiren, muß aus der Ressortverfassung beurtheilet werden.

Das dabey geltende Cassen- und Rechnungswesen beruht auf den Grundsätzen des allgemeinen und Königl. Preußl. Cassen- und Rechnungs-Systems, woraus sich die hier etwa nöthigen Abweichungen leicht ableiten lassen. Wie das Particularsystem unsers Departements eingerichtet ist, ist in der Anleitung zum practischen Dienst gesagt. Dort kommen zwar auch einige Bemerkungen über die eigentliche Theorie unserer Particularfinanzlehre vor; die vollständige Darstellung der letztern würde aber den hier einzurückenden Theil unserer Particularstaatslehre der Finanzwissenschaft ausmachen. Wir müssen wenigstens allgemeine richtige Begriffe von den oben zur Finanzlehre gerechneten Gegenständen haben, wenn sie gleich nicht unmittelbar zu unserer Dienstverwaltung gehören, weil die hier bemerkten Lehren von Regalien, Steuren u. s. w. jetzt nach staatsrechtlichen Gesichtspunkt betrachtet unsere Führer bey Entscheidung der darüber entstehenden Processe, sofern diese zu unserm Ressort gehören, sind.

§. 293.

Der Fünfte Haupttheil wird sich mit der auswärtigen — oder Völker- und Militair-Politik beschäftigen; also:

I. allgemeine Betrachtung dieses Theils und seiner Verbindung mit den übrigen Theilen, was davon in das innere Policey- und Finanzwesen einschlägt. Lehre vom auswärtigen Staatsinteresse und politischem System. Unterschied der auswärtigen Verhältnisse der zum Deutschen Reich gehören-

den

den Staaten gegen das Deutsche Reich und gegen andre Staaten, wobey dergleichen Verbindung nicht obwaltet.

§. 294.

II. Völkerpolitik insbesondre:

A. überhaupt — oder Theorie der auf alle Staaten — jedoch nach dem Unterschiede ihrer Regierungsformen — anwendlichen Politik.

1. Allgemeines Bild eines weisen politischen Characters eines Staats — in dem Betragen gegen andre Staaten v. Justy Staatswirthschaft. Th. 1. §. 46.
   Grundriß der wahren und falschen Staatskunst von Pfeiffer. Bd. 2. p. 100 — 122.
2. Lehre von Gesandten und dem Ceremoniel.
3. Von Staatsverhandlungen — als Tractaten, Reversalien, Declarationen ꝛc.
4. Allgemeine Politik in Kriegszeiten.

B. Besondre äussere Politik eines individuellen Staats — vorzüglich des Preussischen — in Beziehung auf dessen Verbindungen mit dem Deutschen Reich.

1. Historisch und staatsrechtliche Darstellung dieser Verbindung nach den verschiedenen unter einem Regenten stehenden Deutschen Reichsprovinzen eines Staats mit — oder ohne — Lehnsverhältniß.
2. Effect dieser Verbindung auf die Theilnehmung des Staats an den Angelegenheiten des Deutschen Reichs,
3. und auf die innere Regierung eines solchen Staats —

C. Besondre äussere Politik eines bestimmten Staats gegen fremde Staaten ohne Beziehung auf Deutsche Reichsverfassung:

a. überhaupt in Ansehung

1. des gemeinschaftlichen oder getheilten Interesse,
2. der Tractaten,
3. der Ansprüche auf Länder,
4. des Commercii,
5. der Grenzen,
6. des Abschosses,
7. des Retorsionsrechts,
8. des Ranges und Ceremoniels;

b. insbesondre in Ansehung einzelner Staaten.

Obgleich dieser Theil der Staatslehre die eigentliche Berufswissenschaft der sich den auswärtigen Angelegenheiten widmenden Staatsbedienten ist: so liefert er uns doch den Stoff zur geselligen Unterhaltung und zur richtigen Beurtheilung der laufenden Zeitgeschichte. Wir können in dieser Wissenschaft nicht ganz unwissend bleiben, wenn wir die zu unserer Bearbeitung gehörenden Geschäfte mit Auswärtigen richtig bearbeiten wollen. Man sehe in der Anleitung zum practischen Dienst den Titel von Hoheitssachen im 3ten Abschnitt.

§. 295.

III. **Militairpolitik** beschäftigt sich mit der Gründung und mit dem Gebrauch der Kriegsmacht; die eigentliche Taktik aber gehört mit ihren Nebenwissenschaften nicht hieher.

A. Die Gründung —

v. Justy

v. Justy Staatswirthschaft, Th. 1. §. 59 — 74,

betreffend, so gehöret hieher:

1. Das Verhältniß des Militairetats gegen des Staats Kräfte und Defensionsbedürfniß,
2. Die Lehre von Werbungen und dem Cantonwesen und Militairbedienungswesen,
3. Remontirung der Cavallerie,
4. Verpflegung der Soldaten — mit Inbegriff des Servis- und Lazaretwesens,
5. Verpflegung der Cavallerie- und Trainspferde;
6. Bewafnung der Soldaten, Geschütz- und Pulver-Vorrath;
7. Eintheilung der Kriegsmacht in Land- und See-Militair; verschiedene Arten der Truppen bey beyden, und Eintheilung nach Regimentern, Compagnien u. s. f.
8. Festungen,
9. Militairdisciplin,
10. Militair- Justitz- Kirchen- und Schulwesen.
11. Versorgung der Ausgedienten und ihrer Wittwen.
12. Vorrechte der Soldaten — mit Maaßregeln gegen den Mißbrauch derselben: forum privilegiatum, kostenfreye Proceßführung, u. s. w.
13. Erziehung und Bildung des Volks zum Soldaten,
14. Besondres Soldatenrecht,
15. Einrichtung der Militaircollegien, und Dirigenten des Militairetats,

16. Ver-

16. Verbindung des Militairwesens mit dem Civile.

B. Die Uebung und der Gebrauch der Soldaten —

a. In Friedenszeiten soll —

1. der Soldat durchs Exerciren und Musterungen geübt werden,
2. und zum Schutz der innern Sicherheit — durch Wachen, Patroullen, und Assistenz der Civilobrigkeit — dienen,
3. durch Beurlaubung ꝛc. die bürgerlichen Gewerbe treiben helfen.

b. Im Kriege wird erfordert:

1. daß die Armee und das Militair mit allem promt versehen werde, was zur Mobilmachung gehört;
2. gute Magazineinrichtung,
3. Kriegs- und Feld-Commissariatwesen — zum Behuf der Märsche, Läger, Cantonirungen und Verpflegung;
4. Feldbäckerey und Feldmedicinalwesen,
5. Feldpostwesen,
6. Lehre von dem Kriegsrecht und Kriegspolitik,
7. besondre Vorrechte des Soldaten im Kriege; als Suspension der Processe, testamentum militare.

Von allen diesen Einrichtungen stehen verschiedene in gewisser Verbindung mit der Amtsverwaltung unsers Departements.

Die Einrichtung der Vestungen interessirt uns, sofern sie zugleich ein Bestrafungsmittel der Verbre-

cher enthalten. Der Richter muß in besondern Fällen sich der Hülfe der Soldaten zur Vollziehung der executiven Macht bedienen.

Auf dem Canton- und Enrollirungswesen beruhen die Regeln, die wir bey den täglich in den Gerichtshöfen vorkommenden fiscalischen Ansprüchen gegen ausgetretene Cantonisten anwenden. Die Bestimmung und Beschützung der Privatrechte erfordert besondre Rücksicht auf die Militairverfassung.

Wir müssen im Consistorialfach die Einrichtung des Soldaten-Kirchen- und Schulwesens — in Justitzsachen die Verfassung der Regimentsgerichte kennen; bey Versorgung der Invaliden, bey Bildung der Jugend zum Geist der Tapferkeit u. s. w. mit wirken.

§. 296.

Zu dem Sechsten und letzten Theil der Staatsregierungswissenschaft gehört alles, was an Anstalten und Geschäften zur practischen Anwendung erfordert wird.

Die Einrichtung des Staatsdienstwesens, die die mehresten hier mit vortragen, haben wir oben zum ersten Theil verwiesen. Hier werden also überhaupt die auf alle Collegia der verschiedenen Departements passende Lehren vorgetragen, als Archiv- und Registratur-Canzleywesen, von Commissionen, referiren und decretiren und dergl.

Aus diesen allgemeinen Regeln lassen sich dann weiter besondre für jedes der verschiedenen Departements abziehen. Dies ist z. B. in Rücksicht auf unser Departement in der Anleitung zum practischen Dienst geschehen.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 297.

Dies wäre also die allgemeine Uebersicht der Staatsregierungswissenschaft. Wir schließen den dieser Wissenschaft gewidmeten Titel noch mit einer Bemerkung, die sich auf die Verbindung und resp. auf den Unterschied der Staatslehre und der Rechtsgelahrtheit bezieht.

Es sind nemlich unter den zum Gebieth der Staatswissenschaft gehörenden Materien viele benannt, die zugleich Gegenstände der Jurisprudenz sind, z. B. Regalien, Lehre von Testamenten, Eigenthum, Verjährung u. s. w. Demungeachtet aber kann die Jurisprudenz nicht in ihrem ganzen Umfange mit in die Staatslehre eingewebt, sondern sie soll vielmehr in der Folge dieser Anleitung als eine besondre Wissenschaft betrachtet werden.

Hier werden die Objecte der Jurisprudenz nur in so fern erörtert, als es bey der Gesetzgebung darauf ankommt: die publiquen und Privatverhältnisse mit Rücksicht auf die Politik richtig zu bestimmen, zugleich aber auch bey Erklärung und Anwendung der Gesetze ihren auf die Staatslehre gebauten Ursprung, Sinn und Endzweck nicht aus der Acht zu lassen. Nur mit dieser Einschränkung läßt sich die Staatsregierungswissenschaft auf Rechtslehren ein.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

XX (3 Bde) III.88 H. g. 2831.
IV.89
2 : 82

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Massow, Julius Eberhard von

Handbuch der Litteratur angehenden Justizbedienten vorzüglich den Kö
niglich Preußischen Justizreferendarien gewidmet

Bd.: 2

Berlin und Stettin (1794)

Jur.is. 121-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740436-1
VD18 80050190-001